[redacted]

Per BeA an
Stadt Sonnewalde
Der Bürgermeister
Schulstraße 3
03249 Sonnewalde

Kopie an **stadtplanung@enviro-plan.de**; **bauamt@stadt-sonnewalde.de**

Sonnewalde/Berlin, den 11.09.2026

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes PV Freiflächenanlage Sonnewalde in der ausgelegten Fassung: Entwurf Juli 2026 lt. SVV Beschluss vom 27.05.2026 BV 29/2026

Hier: *"wiederholte öffentliche Auslegung und Veröffentlichung im Zeitraum 29.07. - 11.09.2026 - Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde" der Stadt Sonnewalde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB"*

Hiermit nehme ich, [redacted] zum Beschluss der SVV BV 29/2026 zum ausgelegten Planentwurf sowie zu den anderen ausgelegten Unterlagen im Zeitraum vom 29.07.2026 bis 11.09.2026 wie folgt in eigener Sache Stellung:

Vorab teile ich mit, dass diese Stellungnahme gemäß DSGVO veröffentlicht werden darf, der SVV sowie den TÖB zu übermitteln ist und auszulegen ist.

Ich rüge aber, dass die personenbezogenen Daten der Personen erfasst werden in der Stadt Sonnewalde, die die Unterlagen vor Ort einsehen. Dies hält Bürger davon ab, die Unterlagen einzusehen und verstößt gegen den Grundsatz der Datenminimierung, also so wenig wie nötig, Daten zu erheben, mithin gegen Art. 1 und 2 GG. So wurden auch meine Daten erfasst als ich die Unterlagen vor Ort eingesehen habe. Dies rüge ich.

Ich rüge rechtlich aus diversen Gründen, dass aufgefordert wird, die Stellungnahmen nur an Enviro Plan per Mail zu senden statt an die Stadt, da Enviro Plan kein Hoheitsträger ist.

Ferner rüge ich, dass seit etwa August 2026 sämtliche alten Amtsblätter von der WebSIte der Stadt Sonnewalde ohne Vorwarnung entfernt worden sind (amtliche Verkündungsblätter) unter dem Vorwand des Datenschutzes. So können frühere Ankündigungen und Beschlüsse zu dem Planvorhaben nicht mehr nachvollzogen werden.

In etwa zur gleichen Zeit wurde die Seite „laufende Planvorhaben“ unter der URL auf der Webseite der Stadt Sonnewalde entfernt mit dem bisherigen Verlauf dieses Planvorhabens:
https://www.stadt-sonnewalde.de/seite/531826/lfd.-planverfahren.html

Diese URL ist seit etwa Mitte August 2026 nicht mehr über die WebSite verlinkt, sondern nur noch durch die Kenntnis des Direktlinkes abrufbar:
https://www.stadt-sonnewalde.de/seite/531826/lfd.-planverfahren.html

Kein Bürger ohne IT Kenntnisse kann das abrufen.

Dies seit der Rückkehr des Bauamtsleiters aus seinem Urlaub, der scheinbar den fehlerhaften Link auf der WebSite bemerkte.

Sollen wir die unzutreffenden alten Tatsachen nicht mehr nachvollziehen können?

Dies ist intransparent und ein nachträgliches Entfernern von amtlichen Unterlagen ist unzulässig, darauf hatte ich bereits mehrfach hingewiesen.

Ich verlange, dass Sie die Amtsblätter wieder im Archiv im PDF veröffentlichen, so dass die Amtsgeschäfte der Stadt Sonnewalde für alle Bürger über Jahre hinweg nachvollziehbar bleiben. Dies ist aktuell nicht mehr der Fall.

Ich beziehe aufgrund des chaotischen Verfahrensablaufes des Planvorhabens alle bisher abgegebenen Stellungnahmen meinerseits in meine aktuelle Stellungnahme vollumfänglich mit ein.

Ich widerspreche einer Nutzung meiner Texte durch KI Technologie ausdrücklich. Dies würde eine Urheberrechtsverletzung darstellen.

I. Subjektive Betroffenheit

1. Ich bin Eigentümerin der unmittelbar ohne Abstand direkt an das Plangebiet angrenzenden Flurstücke: Sonnewalde, Flur 2, Flurstücke 130, 208, 229, 230, nachfolgend genannt „Eigentümerin“. Diese Flurstücke werden vom Planvorhaben mehr oder weniger eingekesselt und umrundet durch Zäune - fast ohne jeden Abstand zu meinen Flurstücken.

Diese Flächen sind langfristig verpachtet an Jens Wagenschütz, Hof Untermühle, der darauf ökologische Landwirtschaft betreibt mit entsprechend strengen Anforderungen nach den Grundsätzen der Ökologischen Landwirtschaft gemäß der aktuellen EU-Öko-Verordnung 2018/848 vom 1.1.2022 sowie etwaigen Nachfolgevorschriften. Ich sichere meinem Pächter mit dem Pachtvertrag vertraglich zu, diese Flächen erreichen zu können und diese zu 100 % bewirtschaften zu können bis an die Flurstücksgrenze. Hierbei ist der Brandschutz bereits ausreichend im BPlan mit zu planen und zu gewährleisten sowie die Zuwegung für die Feuerwehr. Dies gewährleistet der vorliegende Planentwurf nicht ansatzweise. Im Gegensatz führt die Umzingelung/Einkreisung mit PV Anlagen meiner Flurstücke zu hoher Brandgefahr, erst Recht wenn zusätzlich Batteriespeichermedien auf dem Acker aufgestellt werden sollen von EnBW. Auf dem Acker rings um die Anlage herum wird weiterhin Landwirtschaft betrieben sowohl von der AG Sonnewalde als auch auf meinen Flurstücken.

Auf der Stilllegungsfläche 2/198 eines Dritten steht hohes Gras. Diese Fläche nutzen Rehe, es ist keine Motocross Testfläche, eine solche wäre an dem Standort illegal. Diese ist ebenfalls brandschutzrechtlich mit zu betrachten. Auf der Fläche ist ein hoher Bewuchs und diese Fläche kann nicht als Begründung dafür mißbraucht werden, dass das Gebiet angeblich schon industrialisiert sei. Dies ist unzutreffend. Diese Fläche ist ein Acker der nur sporadisch genutzt wird und brach liegt. Jedenfalls keine Motocross Testfläche.

Wer dies behauptet und gleichzeitig Feldlerchen und Ortolan abwägt müsste eigentlich wissen, dass man neben Feldlerche und Ortolan nicht auf dem Acker Motorrad fahren darf.

Diese Kollision von Nutzungsarten gefährdet das Eigentum der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, also mein Eigentum, meine Existenz als auch die Existenz der Familie Wagenschütz und seines landwirtschaftlichen Betriebes.

Ferner stehen mir als Eigentümerin gesetzliche Wegerechte zu meinem Eigentum zu. Beides wird durch den Planentwurf nicht gewährleistet.

2. Zugleich trage ich die Einwendungen als Einwohnerin von Berlin und Sonnewalde vor, wohnhaft: An der Brauerei 2, 03249 Sonnewalde.

II. Kurzabriss

Insgesamt lehne ich das Planvorhaben ab, da es für die Landwirtschaft und Ernährungssicherheit dringend benötigte Ackerflächen in der Region überplant und dem Naturschutz, Artenschutz, Brandschutz und mit dem Schutz des Eigentums sowie dem Schutz von Mensch und Tieren nicht in Einklang zu bringen ist nach derzeitigem Planungsstand und, die Einwendungen der Träger öffentlicher Belange von der SVV Sonnewalde und dem Projektträger nicht berücksichtigt worden sind in der Umsetzung der Planung.

Das Projekt verstößt gegen § 1 a Absatz 2 BauGB.

Die TÖB des Landkreises Elbe Elster stehen dem Vorhaben ablehnend gegenüber, so das Landwirtschaftsamt, die Untere Naturschutzbehörde. Denkmalschutz und Brandschutz haben bereits Auflagen erteilt, die bis dato nicht umgesetzt sind. Der Denkmalschutz verlangt in seiner Stellungnahme 2024 einen Abstand von 250 Metern von oberirdischen Bodendenkmälern im Gebiet, die mit überplant sind und weist auf ein erforderliches Genehmigungsverfahren hin und fügt sogar eine Anlage bei zu seiner Stellungnahme mit dem Bereich des Umgebungsschutzes von 250 Metern. Die Plankarte weist den Umgebungsschutz nur in leicht grau aus und beachtet den nicht. Der Planentwurf sieht hingegen eine Bebauung mit PV Anlagen bis direkt an das Bodendenkmal heran vor, etwa mit dem Batteriespeicher, siehe Dokument „Batteriespeicher“.

Die **Regionalplanung Lausitz/Spreewald mit seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2023** (Herr Lochmann) sowie das Büro anerkannter Naturschutzverbände (Stellungnahme 24.5.2024) stehen dem Projekt sehr deutlich ablehnend gegenüber, ebenso wie der Landkreis Elbe Elster, Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft mit Schreiben vom 18.8.2023.

Ich rüge explizit die erneute fehlende Auslegung der sehr wesentlichen Stellungnahmen des LK EE vom 18.8.2023 und des Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 24.5.2024 in dieser Auslegung. Die erteilten Hinweise und Auflagen sind weder in der Begründung abgewogen noch sind diese umsetzbar mit den aktuellen Planungen an diesem Standort.

Der Standort ist für das Projekt ungeeignet. Das hätte eigentlich schon procon Solar GmbH in der Flächensicherung merken müssen, als es dem Bauausschuss der SVV Sonnewalde am 23.09.2021 mitteilte, dass Flächen des südlichen Planvorhabens als auch die Fläche für das Umspannwerk deutlich im Freiraumverbund Berlin Brandenburg liegen. Das Argument Randunschärfe würde hier vor Gericht nicht standhalten, da der Streifen sehr schmal ist und diese Flächen eindeutig überlagert sind und dies ja auch der Investor Procon Solar GmbH selbst so sah bei der Flächensicherung.

Der untere Teil ist überlagert auch im Maßstab 1:300.000 gut erkennbar, da die Siedlung Sonnewalde markant endet und das Gewerbegebiet markant erkennbar ist, eingerahmt unten durch den Verlauf der Kleinen Elster und alles ist tangiert zwischen Kleiner Elster und Ende der Siedlung von Sonnewalde. Randunschärfe würde hier bedeuten, dass man den Freiraumverbund völlig ignoriert. Nicht Ziel des LEP.

Siehe dazu Seite 15 der Präsentation von der Sitzung des Bauausschusses Procon Solar GmbH 23.09.2021 zum Freiraumverbund. Darin heißt es: *„Vermeidung übermäßiger Flächeninanspruchnahme und Zersiedelung der Landschaft durch Festlegung des Freiraumverbundes im LEP > Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten! > Inanspruchnahme für Erneuerbare Energien ist ausgeschlossen, Konkretisierung in den nachfolgenden Planungsebenen erforderlich, kein Ausschluss von Flächen zum aktuellen Zeitpunkt“*

Das Dokument werde ich vor Gericht vorlegen.

Eine solche Konkretisierung ist nicht erfolgt. Der ganze südliche Planbereich liegt deutlich im Freiraumverbund. Die **Skizze von procon solar zeigt selbst in der Präsentation** wie die Planung und der Freiraumverbund überlagert sind und vor allem wie der Standort für Batteriespeicher und Umspannwerk überlagert sind!!! Dieses Dokument werde ich der Normenkontrolle dann beifügen. Ich kann Ihnen flurstücksgenau mitteilen, wie viele Flurstücke Sie dazu zu entnehmen haben im südlichen Planbereich, es sind sehr sehr viele.

Auch Behörden die den LEP und Freiraumverbund durchzusetzen und zu verteidigen haben, unterliegen nach Art.20 Abs 3 GG der Nachprüfung Ihrer Entscheidungen inzident vor Gericht und ihrer Ermessensausführungen. Hier liegt ein vollständiger Ermessensausfall vor. Randunschärfe liegt nicht vor. Das Gebiet ist sehr prägnant zu erkennen und zu schützen auch in der Auflösung 1:300.000.

Ich rüge, dass entgegen dem LEP Bln BB Flächen im Freiraumverbund hier beplant werden sollen mit PV Anlagen, das verbietet der LEP in seiner Begründung explizit und sehr ausdrücklich in einigen Punkten und ich rüge, dass das nur für das Planvorhaben zu errichtende Umspannwerk auf Flurstück 2, 342 Sonnewalde auch im Freiraumverbund errichtet werden soll. Gleichzeitig liegt Flur 2, 342 im Umgebungsschutz eines oberirdischen Bodendenkmales als auch mitten im FFH Gebiet.

Im Gegensatz dazu heißt es dann in der Begründung des aktuell ausgelegten Bebauungsplanes vom Juli 2026 unter 2.2 sehr pauschal:

„Die Fläche ist weder für den Freiraumschutz noch für den Ressourcenschutz von besonderer Bedeutung“

Dies ist unwahr und widerspricht den Ausführungen von procon solar/Rechtsnachfolger EnBW selbst.

Teilflächen des BPlanes liegen sehr wohl im Freiraumverbund Berlin Brandenburg, vor allem der ganze südliche Bereich unter der Linie des Gewerbegebietes „Die Gehren“ bis nach Münchhausen rein hinter der Kleinen Elster. **Dies berücksichtigt auch der Solaratlas Brandenburg und nimmt diese ganze Fläche aus.**

Dies können Sie auch den Auswahlkriterien des Solaratlas Brandenburg entnehmen. Dort heißt es:

„Für die Berechnung der Solarpotenziale auf Freiflächen wurden folgende Datensätze verwendet:

- Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS): Ermittlung potenzieller Flächen und Restriktionsflächen.
- Weitere Geodaten zur Klassifikation von Abwägungs- und Ausschlussflächen (u. a. **Daten zum Freiraumverbund, zu Bodendenkmälern und Schutzgebieten).**

Als Ausschlusskriterien für die Errichtung von Freiflächenanlagen wurden folgende Einschränkungen angewendet:

- Siedlungsflächen, Wohngebiete, Plätze
- Straßenachsen
- Flugverkehr
- Leitungen
- Industrie und Gewerbe
- **Flächendenkmäler**
- **Freiraumverbund**
- Wald, Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- stehende und fließende Gewässer, Überschwemmungs- und -risikogebiete
- Flächen < 0,5 ha.

Dargestellt im Solaratlas Brandenburg sind:

- EEG-Basisflächen, u. a. Freiflächen, Parkplätze, Deponien und Halden und Randstreifen von Autobahnen und Bahnstrecken nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG).
- **Landwirtschaftliche Flächen mit besonders ertragsarmen Böden außerhalb des EEG (Bodenzahl < 23) und alle künstlich entstandenen Seen oder Baggerseen.**

Bei der Betrachtung der Ergebnisse dieser Potenziale für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen ist zu beachten, dass nicht für alle Beurteilungskriterien die notwendigen Daten in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Das betrifft z. B. den gebietsbezogenen Artenschutz und geplante Bauvorhaben.“

https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/tools/solaratlas-brandenburg/freiflaechen/methodik

Die dann in der Begründung zum Planentwurf 2026 folgenden Begründungen aus dem LEP klammern die Verbote des LEP für EE auf Freiraumverbundflächen völlig aus und nennen weder den Freiraumverbund hier noch das explizite Verbot der Überplanung in der Begründung.

Das ist ein Tabu und nicht abwägungsfähig.

Diese gelben Flächen sind alle zu entnehmen. Es handelt sich nicht um Randunschärfe!!!



Das Plangebiet liegt teilweise im Freiraumverbund. Auch der potentiell geplante Standort für das Umspannwerk und Batteriespeicher, alles unzulässig und selbst in der Auflösung 1:300.000 gut erkennbar. Ich habe es Ihnen nur deswegen hier so hochaufgelöst, damit Sie genau wissen was nun alles zu entnehmen ist. Eine solche Beplanung ist grob unzulässig. Es ist auch unzulässig bei willkürlicher Trennung der Vorhaben von Umspannwerk und PV Vorhaben. Hier hat eine summierte Planung zu erfolgen und diese ist abzuwägen.

Zudem wären auch die **Argumente des Freiraumes** zu beachten, Zersiedlung, Verlust Erholungsraum der Menschen aus Sonnewalde und der „Siedlung“ so heißt das Gebiet um die Planung herum. Freiblick, Zerschneidung der weiten Fläche mit Blick auf historischen Landwehrwall.

Ich rüge, dass die Planfläche ganz erhebliche Feldlerchen und Ortolan Bestände aufweist die nicht ausreichend kompensiert sind, die Maßnahmenflächen sind unzureichend und nicht ausreichend gesichert. In der unmittelbaren Nähe der geplanten Maßnahmenfläche für die Feldlerche in Pahlsdorf (dessen Absprache intern mit der Naturschutzbehörde per Mail erfolgte und nicht in der öffentlichen Auslegung und der Schriftverkehr per Mail nicht ausgelegt worden ist) befinden sich zwei Windkraftanlagen. Das hat wohl die Behörde Herr Tallarek übersehen. Auch Lebenshabitate von Greifvögeln sind dort vorhanden, damit gefährden Fressfeinde zusätzlich die geschützten Arten im Maßnahmengebiet. Die Feldlerche wird sich dort nicht ansiedeln, außerdem ist sie ausgesprochen habitattreu. Außerdem werden dort auf den Wiesen am Rande von Wäldern noch näher dran in der Gemarkung Pahlsdorf nach meiner neuesten Information bereits weitere neue Windenergieanlagen geplant durch UKA in unmittelbarer Nähe der Maßnahmenfläche. Auch dies ist nicht betrachtet worden.

Flächen in Pahlsdorf

Die vorgesehenen Flächen fungieren aktuell teilweise schon als Stilllegungsflächen für EU GAP in Pahlsdorf (Beweis: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Seite 34)

Eine Fläche kann nicht doppelte als Stilllegungsfläche fungieren und als Ausgleichsfläche.

Daneben verläuft eine laute Straße, die als Durchfahrtsstraße als Abkürzung zur B96 genutzt wird, selbst Sonntags sehr laut. Nicht abgewogen.

Aus den Maßnahmenblättern ergibt sich: Fehlende rechtliche Sicherung der Maßnahmenflächen noch immer 2026.

Diese Maßnahmen/Ausgleichsflächen weichen ab von frühzeitiger Auslegung als auch von Auslegung 2024, zuvor waren es Flächen im OT Sonnewalde, jetzt OT Pahlsdorf und OT Großkrausnick. Zwischen Plangebiet und Ausgleichsflächen ist B96, sehr weit entfernt. Zu weit für Feldlerche, nicht geeignet als Ausgleichsfläche. Eine Feldlerche fliegt nicht so weit für einen Umzug und auch nicht über Städte und Straßen hinweg. Sie ist habitattreu.

Diese Vorhaben sind damit unvereinbar und die Maßnahmenflächen sind nicht geeignet.

Dies sind schon genug Gründe die zeigen, dass der Standort für das Planvorhaben nicht geeignet ist.

Aber das ist noch nicht alles: Vor allem § 1 a BauGB spricht gegen das Planvorhaben und die sehr hohen Ackerzahlen in Verbindung mit dem 250 Meter Umgebungsschutz des oberirdischen Bodendenkmales als auch die Tatsache, dass Alternativflächen vor Ort unter Überleitungsstromtrassen vorhanden sind sprechen gegen den gewählten Standort. Ferner liegen die Flächen auf denen das Umspannwerk errichtet werden soll ebenfalls im FFH Gebiet und im Umgebungsschutz des oberirdischen Bodendenkmales Landwehrwall.

Und nicht nur das: Auch die **Ackerzahlen der Ausgleichsflächen** sind sehr hoch.

Dabei heißt es in der Stellungnahme vom Landesamtes für Ländliche Entwicklung vom 28.7.2023 *„.. daher sollten insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auch noch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.“*

Ich rüge die Auswahl der Ersatzhabitate Feldlerche. In der Begründung zum BPlan vom 7.7.26 heißt es unter 01_AFCS: Ersatzhabitate Feldlerche (SV)

*„Zur Aufrechterhaltung der lokalen Population der Feldlerche werden auf zwei (01.1 AFCS und 1.2 AFCS) insgesamt 13,33 ha umfassenden **Stilllegungsflächen** Blühstreifen mit angrenzenden Ackerbrachen entwickelt. ...Außerdem werden durch die Herausnahme aus der intensiven Nutzung die natürlichen Bodenfunktionen am Standort verbessert.“*

Das heißt: Für die Schaffung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche werden weitere Ackerflächen von 13 ha z.T. mit einer **Ackerzahl bis zu 41 (Großkrausnick**), der als Boden der Landwirtschaft vorzubehalten ist, aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und dies verknappt die landwirtschaftlichen Flächen weiter in der Region.

Dies verstößt gegen § 1 a BauGB. Danach ist mit Boden für die landwirtschaftliche Nutzung sparsam umzugehen. Die Ackerzahl 41 und auch 38 und 39 sind für die Region Elbe Elster mit einem Durchschnittswert von 31 sehr hoch. Nicht abgewogen sind diese sehr hohen Ackerzahlen in Großkrausnick. Das stellt einen weiteren erheblichen Verlust von landwirtschaftlichem Boden dar. Mir liegt die detailgenaue Angabe der Ackerzahlen für alle Flurstücke vor auch mit Zonen der Flurstücke mit unterschiedlichen Ackerzahlen. Ich kann das also nachweisen. Nach meiner Übersicht haben etwa 0,5 Hektar bis zu 41 Ackerzahl

und etwa 4 bis 5 Hektar der Ausgleichsfläche in Großkrausnick haben 38 und 39 Ackerzahl und immerhin 10 Hektar etwa haben Ackerzahl 30 und mehr. Die Maßnahmenflächen sind nicht rechtlich gesichert.

Ackerzahlen des gewählten Standortes und des Planentwurfes

Das Plangebiet befindet sich auf einem großflächig verpachteten Ackerland mit Ackerzahlen von bis zu 40, im Maßnahmengebiet sogar bis 41. Das Gebiet Mittelfeld weist somit eine sehr gute Ackerbodenqualität aus. In Eckpunktepapieren für PV Freiflächenanlagen, die in Sonnewalde bewusst nicht angewandt worden sind, weil bereits zuvor feststand, wo und mit wem ein PV Park errichtet werden soll, wird regelmäßig empfohlen, Flächen mit Bodenpunkten über 20 auszuklammern. Hier handelt es sich jedoch um ein Gebiet mit Bodenpunkten zwischen 22 und 40.
Mir liegt eine detailgetreue Übersicht über alle Ackerzahlen mit den unterschiedlichen Zonen und qm sämtlicher Flurstücke vor.

Ackerwertzahlen über 30 sind für brandenburgische Verhältnisse bereits Böden, die der Landwirtschaft weiterhin vorzubehalten sind. Die Ernährungssicherung sollte hier nicht der Gewinnung erneuerbarer Energien untergeordnet werden. Die durchschnittliche Ackerzahl in Elbe Elster ist 31! Auch dazu habe ich eine amtliche Quelle die ich vor Gericht vorlegen werde.

Die Regionalplanung sagt in Ihrer Stellungnahme, das Flächen über 25 Punkten zu entnehmen sind. Dem schließe ich mich vollumfänglich an und es betrifft etliche Flächen im Plangebiet.

Die Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald gibt in Ihrer Stellungnahme vom 1.8.2023 folgende Hinweise:

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt überwiegend auf Flächen mit einer Bodengüte (Ackerzahl > 25), die aus Sicht der Regionalplanung für diese Raumnutzung nicht in Anspruch genommen werden sollten, solange noch entsprechende Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Die Nordhälfte der Teilfläche 2.2 zeichnet sich durch eine im regionalen Maßstab überdurchschnittliche Bodengüte aus und ist im derzeitigen Arbeitsstand des integrierten Regionalplanes als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.“

Es sind Zahlen in der Begründung enthalten, jedoch völlig fehlerhaft bewertet und nicht nach Flurstücksnummern dargelegt. Die gute Ackerqualität des Plangebietes für die Landwirtschaft ist völlig unzureichend bewertet.

So heißt es in der BPlan- Begründung: *„Man findet in der überwiegenden Mehrheit Ackerzahlen zwischen 21 – 30, was durch den gewichteten Mittelwert von 28,03 validiert wird. Der arithmetische Mittelwert liegt bei 27,84. Mit einem Wert von 40, findet man höchste Ackerzahl lediglich auf etwa 5% des Geltungsbereiches.“*

Der ganze Kontext ist falsch dargestellt und völlig manipulativ formuliert. Ein arithmetischer Mittelwert ist nicht tatsachengerecht. Jedes Flurstück hat mehrere Zonen mit verschiedenen Ackerzahlen und auch Gebiete haben völlig verschiedene Ackerzahlen im Gebiet. Ich vermenge nicht den Boden dieser Zonen mit der Schippe und mische den Boden, sondern der Acker bleibt an jeder Zone mit seiner Ackerzahl wie diese im Kataster dargelegt ist bei den Flurstücken. Eine mathematische Berechnung von einem Durchschnitt ist üblich bei der Pachtberechnung um diese zu vereinfachen. Eine solche nicht genaue nur überschlägige Liste wurde hier genutzt. Diese ist aber für die Standortwahl nicht sachgerecht. Hier ist der reale Wert pro Zone zu betrachten. Ein arithmetischer Mittelwert spiegelt die Realität der Landschaft nicht wieder. Dieser kann nicht zur Begründung herangezogen werden.
Es gibt viele Flächen im Plangebiet mit Ackerzahlen zwischen 30 und 40 - also mit sehr guter Bodenqualität. Ich werde die exakte Hektaranzahl und meine Liste der Ackerzahlen pro Flurstück vor Gericht vorlegen unterteilt nach Zonen pro Flurstück.

Procon Solar behauptete selbst am 23.09.2021, dass Bodenzahlen mit circa 30 vorliegen. Also passt der berechnete Wert nicht.

Diese Flächen MÜSSEN der Landwirtschaft vorbehalten bleiben, denn Bodenpunkte von 30 bis 40 sind nicht relativ gering, sondern sehr hoch für die Region.

Die überplanten Flurstücke haben höhere Ackerzahlen als die Handlungsempfehlungen der SVV Sonnewalde erlauben und höhere Ackerzahlen als die Regionalplanung mit maximal bis zu 25 empfiehlt.

Die Handlungsempfehlungen der SVV Sonnewalde sagen:
„Die zu entwickelnden Flächen weisen eine geringe Bodengüte auf und übersteigen eine Ackerzahl von 23 Bodenpunkten im Mittel von 10 ha nicht.“
Dies ist hier eindeutig nicht der Fall.

Die Ackerzahlen sind viel höher im Plangebiet und zwar laut amtlicher sehr detaillierter Liste des Katasteramtes bis zu einer Ackerzahl von 40 im Plangebiet und bis zu einer Ackerzahl

von 41 im Maßnahmengebiet Großkrausnick. Dies ist für den Landkreis Elbe Elster ein sehr hoher Ackerzahlwert. Der Durchschnitt im Landkreis liegt bei einer Ackerzahl von 31.

Ohne die Maßnahmenflächen zu betrachten *liegen schon etwa 87 Hektar über der Grenze der Handlungsempfehlungen der SVV Sonnewalde.* Diese sind zu entnehmen, dann bleibt ein kleiner grüner Fleck aus dem Solaratlas Brandenburg übrig, der vielleicht noch geeignet wäre.

Nur etwa maximal 20 Hektar der Planungsfläche entsprächen noch dem Wert aus den Handlungsempfehlungen.

Es ist eine Sünde dieses kostbare Ackerland mit Niedrigständer PV Anlagen bebauen zu wollen. Diese Flächen müssen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben, § 1 a BauGB und es ist nicht noch solcher Acker für Maßnahmen vorzusehen und der Agrarnutzung zu entziehen, Ernährungssicherheit ist null betrachtet. Ackerflächen werden immer knapper und werden gesucht. Durch die PV Anlage wird der Ackerstatus auf Dauer entzogen, damit steigen für Landwirte die Pachtpreise und Kaufpreise erheblich und die Flächen liegen 30 Jahre brach. Das tut keinem Ackerboden gut.

Damit schadet die Stadt Sonnewalde den Landwirtschaftsbetrieben der ganzen Region und auch die AG Sonnewalde als maßgeblicher Motor des Projektes schadet sich selbst und anderen damit.

Auf Seite 7 in der Begründung des BPlanes heißt es: „*Die kleinteiligen Flächenanteile des Geltungsbereiches mit höheren Bodenzahlen werden mit in das Plangebiet aufgenommen, um eine weitere Fragmentierung der Landwirtschaftsflächen zu verhindern.*“ Diese Tatsache ist unwahr, denn die Herausnahme der Fläche wäre keine Fragmentierung der landwirtschaftlichen Fläche, sondern ein wirtschaftlicher Verlust für das Projekt. Das rüge ich, denn es geht hierbei doch in Wirklichkeit um den drohenden Verlust wertvollen Ackerbodens mit bis zu 40 BP.

Zudem ist die Herausnahme dieser Flächen sogar zwingend nötig, da sie im **Umgebungsschutzbereich von 250 m des oberirdischen Bodendenkmals Landwehrwall liegt**. Dazu heißt es in der Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde zum Bodendenkmal Landwehr 250 m Umgebungsschutz – „***auch dessen Umgebung (250 m) zu schützen und von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen ist.“*** In der Anlage der Stellungnahme vom 20.03.2024 findet sich eine Grafik mit dem Umgebungsschutz des Landwehrwall. In der Stellungnahme wird auf die besondere Bedeutung dieses Bodendenkmales hingewiesen auf Seite 2.

Der Umgebungsschutz von 250 Metern im Planentwurf 2026 ist in leicht grau dargestellt.

Das Plangebiet liegt unmittelbar am Bodendenkmal Nr.20311, Mittelalterlicher Landwehrwall. Der Umgebungsschutz von 250m wurde nicht eingehalten und laut vorliegendem Plan beträgt der Abstand jetzt nur 40 m ohne jegliche Genehmigung dafür. Des Weiteren befinden sich auf der beplanten Fläche 4 weitere eingetragene Bodendenkmale.

BOD Nr. 20464, 20954, 20956, 20957. Fast das gesamte Gebiet besteht aus Vermutungsflächen für Bodendenkmale. Siehe Stellungnahme vom 12.09.2023 und 20.03.2024 vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege mit Anlagen die den Umgebungsschutz darstellen von 250 Metern in der Stellungnahme 2024.

Dann hat EnBW noch die Frechheit im Planentwurf 2026, nun auch noch einen Batteriespeicher direkt vor das oberirdische Bodendenkmal direkt in den Umgebungsschutz setzen zu wollen und zu versuchen, sich dabei auf eine manipulative Visualisierung (ohne den Batteriespeicher) und einen aufgehobenen Planentwurf von 2024 stützen zu wollen, der den Batteriespeicher gar nicht enthielt. Die Fachbehörde ist an Recht und Gesetz gebunden und EnBW auch. Mir liegt die vollständige Akte des Amtes vor inklusive Antrag und es liegt die behauptete Genehmigung nicht vor!!! Hier wurde seitens EnBW manipulativ versucht, den Behörden eine Zusicherung für einen 40 Meter Abstand zu entlocken.

Dennoch führt EnBW wahrheitswidrig im Dokument: „Anlage Batteriespeicher“ aus:
Textseite 8, PDF Seite 9:
„3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Der Batteriespeicher überlagert keine derzeit bekannten Bodendenkmale. Der Anlagenstandort befindet sich jedoch innerhalb des ausgewiesenen Umgebungsschutzes des Bodendenkmals 20311 (Mittelalterliche Landwehr). Das BLDAM stimmt der Einhaltung eines Abstandes von mindestens 40 m zwischen dem ausgewiesenen Bodendenkmal und baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der geplanten PV-FFA zu (vgl. BRAUNGART/BLDAM, Mail vom 28.08.2024). ***Diese Vorgabe erfüllt der Standort des Batteriespeichers, sodass die Landwehr in ihrer Funktion anschaulich bleibt.“***

Erstens enthielten die Antragsunterlagen nicht den Batteriespeicher, auch die Visualisierung nicht und damals war im Plan eine Änderung der Geländehöhe von maximal 0,3 m erlaubt, jetzt sind es 1 Meter. Das Vorgehen von EnBW ist grob wahrheitswidrig und manipulativ und es ist zu untersuchen inwieweit dies einen Straftatbestand erfüllt.

Es besteht bereits aufgrund der anderen ungünstigen Standortfaktoren hier kein überragend öffentliches Interesse daran dieses Gebiet mit EE zu überplanen denn die Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes ist nicht reversibel und sehr erheblich vor allem bei Fundamenten und Erhöhung der Geländehöhe von bis zu 1 Meter bei diesem bedeutsamen kulturhistorischen oberirdischen Denkmal.

Der 250 Meter Abstand ist einzuhalten auch beim Batteriespeicher auch beim Umspannwerk und auch der PV Fläche. Diese Fläche ist vollständig zu entnehmen !!! Ferner ist das ganze Plangebiet völlig ungeeignet für Ihr Vorhaben aufgrund der zahlreichen Bodendenkmalvermutungsflächen. Dann müsste der Batteriespeicher an jedem Standort des Planvorhabens zulässig sein, er darf aber auch auf Bodendenkmalsflächen nicht errichtet werden. Daher ist der Plan schon rechtswidrig. Außerdem handelt es sich nicht mehr um Nebenanlagen, so wie der Plan konzipiert und festgesetzt ist, da auch isoliert Batteriespeicher zulässig sein sollen nach der Art der baulichen Nutzung, das ist dann keine Nebenanlage mehr.

Batteriespeicher in SO Solar erwähnt aber Plankarte ohne jeden Standort des Speichers und der Nebenanlagen, Nebenanlagen sind keine Nebenanlagen mehr
Standort ergibt sich nur aus dem extra Dokument „Anlage Batteriespeicher“ Das geht so nicht, dann muss das ganze Gebiet daraufhin untersucht werden ob dort Batteriespeicher stehen dürfte für Bäume, Tier, Mensch, Bodendenkmälern, Immissionen. Teilweise sind Wohnhäuser nur in sehr geringer Entfernung: Feldstr 9, 9 a und Wassermühle in Pießig.
Wurde nicht untersucht in Umweltbericht, FFH Gutachten, Artenschutzbericht
Auch untrennbar mit Plangebiet verbundenes Umspannwerk, welches extra geplant wird, ist in Unterlagen nicht untersucht ob der Standort so passt.

Die Regionalplanung schrieb schon 2023:

„Die Nordhälfte der Teilfläche 2.2 zeichnet sich durch eine im regionalen Maßstab überdurchschnittliche Bodengüte aus und ist im derzeitigen Arbeitsstand des integrierten Regionalplanes als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.“

Die **Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 24.05.2024** fehlt in der aktuellen Auslegung. Diese lehnt den Standort ab. Das rüge ich hiermit. dass diese nicht betrachtet worden ist.

Auch rüge ich die die Planung des Batteriespeichers im Umgebungsschutz des oberirdischen Bodendenkmales sowie in unmittelbarer Nähe zum FFH- Gebiet. Zumal ist der Batteriespeicher nicht im ausgelegten Bplan eingezeichnet, sondern nur in der Anlage „Ergänzung Batteriespeicher im B-Plangebiet vom 9.3.2026“ ohne erkennbare Flurstücksnummern.

Zudem finde ich in der Auslegung kein Lärmschutzgutachten für das Projekt. Wechselrichter, Umspannwerk, Trafostation und Batteriespeicher erzeugen Geräusche, die lärmbelastend sein können. Welche Lautstärken sind hier zu erwarten? Lautstärken beim Batteriespeicher werden mit <76 b angegeben. Eine Lautstärke von 76 Dezibel (dB) ist vergleichbar mit einem lauten Staubsauger, einer schleudernden Waschmaschine oder vorbeifahrendem Stadtverkehr. Es fehlt ein Schallschutzgutachten.
Es fehlt ein Gutachten zu den Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung sowie ein hydrologisches Gutachten, sämtliche Gutachten basieren auf der alten Planung und sind neu einzuholen mit der veränderten Planung. Da Gebiet hat sich seit 2022 stark verändert durch die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft seit 2024 ist die Umstellungsphase erst beendet. Dadurch hat sich das Gebiet stark verändert.
Meine landwirtschaftlichen Flächen werden durch das PV- Vorhaben massiv abgewertet durch bereits bekannte ökologische Probleme wie zunehmende Trockenheit, Humusabbau, Rückgang der Artenvielfalt sowie auch optische Veränderungen wie Einzäunung und die Aufstellung von Solarmodulen, Stacheldrahtzäune, Videokameras, und Schotterwege, welche einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild und eine ökologische Katastrophe darstellen und zwar für die nächsten 30 Jahre mindestens.
Zudem sind vor der Errichtung von PV auf Acker, Alternativen auf vorbelasteten Flächen zu prüfen (Dachflächen, Deponiestandorte, Ödland, Bahntrassen usw.). § 1 a BauGB stellt landwirtschaftlich genutzte Flächen unter einen besonderen Schutz. Diese Abwägung und die Suche nach Alternativstandorten unabhängig vom Projektbetreiber (EnBW und AG Sonnewalde) sind meiner Meinung nach nicht ausreichend erfolgt. Es wurden keine Alternativstandorte geprüft unabhängig von den Projektbetreibern.

Noch gibt es in der Region genügend ungenutzte Dachflächen, Tagebauflächen, Flächen an Bahnlinien etwa in Brenitz und Konversionsflächen. Diese sind nach § 1 a BauGB vorrangig zu nutzen. Sonnewalde verfügt bereits über genügend PV Anlagen.

Außerdem möchte ich betonen, dass Brandenburg schon sehr viel grünen Strom erzeugt. Es fehlt vielmehr an Transportleitungen und Speichermöglichkeiten. Die bereits errichteten Anlagen müssen teilweise wegen Überkapazität abgeschaltet werden. Ich denke

Baden Württemberg hat genug eigene Flächen zur Erzeugung von Strom, so dass sich die Frage der Überleitung des von EnBW in Ostdeutschland erzeugten Stromes nicht stellen würde. Damit wird Ostdeutschland landwirtschaftliches Potential und damit Wirtschaftskraft entzogen. Dies schadet der Landwirtschaft vor Ort langfristig.

FFH Vorverträglichkeitsstudie basiert auf Planung 2024 und ist nicht aktuell und erfasst Umspannwerk absichtlich nicht und trennt das Vorhaben vom Projekt um Spannwerk.
Die Ziele der FFH Vorverträglichkeitsstudie Seite 5 im PDF passen nicht zum Planvorhaben 2026. Daraus ist ersichtlich, dass bisherige Gutachten nicht zum aktuellen Planentwurf passen.

Standortalternativen

Es wurde in der Begründung des BPlanes keine transparente Prüfung von Standortalternativen vorgenommen. Es wurde nur allgemein benannt, dass es keine Alternativstandorte gibt ohne Angaben, welche genau noch geprüft wurden.

Ich kann feststellen, dass es eine definitive Standortalternative gibt. Diese wurde in der SVV am 25.3.2026 (BV 11/2026) beschlossen, die **PV Freiflächenanlage im Ortsteil Münchhausen mit 29 ha direkt an der B 96 unter einer großen Überlandstromtrasse.** Das Gebiet ist durch die große Trasse ohnehin bereits industriell geprägt. Dieser Standort grenzt weder an ein FFH- Gebiet, noch tangiert er den Freiraumverbund Berlin- Brandenburg und er hat auch wesentlich geringere Ackerzahlen mit durchschnittlich 21 BP. Die Freifläche betrifft eine Fläche zwischen der Stadt Finsterwalde und dem Ortsteil Munchhausen der Stadt Sonnewalde in der Gemarkung Münchhausen, Flur 2 mit den Flurstücken 83, 84, 85, 87/1, 87/2, 89, 90, 91, 208,209. Das Vorhaben umfasst eine Flächę von ca. 29 ha, auf der ca, 35 MWp Strom aus erneuerbaren Energien produziert werden kann.

Ein **weiteres PV- Freiflächenprojekt ist gerade im Ortsteil Ossak** im Gespräch, dafür ist eine Fläche von 56 ha vorgeschlagen. Es gibt also noch einen weiteren Alternativstandort, der bereits auf der TO im nächsten Bauausschuss am 16.9.26 unter TOP 7 „Vorstellung und Beratung der Idee „Solarpark Ossak“ steht. Interessant ist auch, dass dieser Standort bereits am 22.10.2025 in der SVV zur Abstimmung stand und mit 12 Stimmen dagegen klar abgewählt wurde, BV 57/2025. Vorrang in allen Sitzungen der SVV hat das Planvorhaben hier.

Das geht sogar so weit, dass der Bürgermeister die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte der SVV vorgibt und das Planvorhaben hier oft zuerst auf der Tagesordnung der SVV ist, die weiteren Vorhaben werden durch die Stadt aktiv verzögert.

Handlungsempfehlungen

Dabei verletzt die Stadt und die SVV auch, **die Handlungsempfehlungen der Stadt Sonnewalde zu PV- Freiflächenanlagen in Sonnewalde. Diese hat die SVV selbst verabschiedet.**

Da der Bebauungsplan Fassung 2024 aufgehoben worden ist und auch der Aufstellungsbeschluss nicht einhalten wird von EnBW und eine gravierende Änderung der Planung vom Entwurf 2024 zum 2026 Entwurf stattfand, sind diese **Handlungsempfehlungen** in jedem Fall zu beachten aus Gründen der Gleichbehandlung, Art. 3 GG.

Ich verweise auf die Begründung des Beschlusses: „*Ziel ist ein einheitlicher und fairer Umgang mit eingehenden Antragen/Anfragen bezuglich Photovoltaik- Freiflachenanlagen im Stadtgebiet Sonnewalde.“ BV 2024*

Diese Handlungsempfehlungen, die nicht mit auslagen, was ich explizit rüge, sind anzuwenden.

Da der Satzungsbeschluss aufgehoben ist von 2024, müssen Sie sich natürlich an die Handlungsempfehlungen und an den Aufstellungsbeschluss halten, zumal die SVV 2026 beschlossen und damit bewiesen hat, dass es Standortalternativen gibt mit niedrigeren Bodenwertzahlen, nämlich am Standort für eine Freiflächen- PV Anlage in Münchhausen. Auch die PV-Freiflächenanlage in Sonnewalde/ Ossak mit 56 ha (BV 57/2025), die trotz abgelehntem SVV- Beschluss nun wieder neu diskutiert werden soll im nächsten Bauausschuss der Stadt Sonnewalde am 16.9.2026 stellt eine mögliche Standortalternative dar. Dies ist alles nicht betrachtet und die Alternativprojekte werden augenscheinlich in der SVV absichtlich vom Bürgermeister verzögert, um das Vorhaben das hier ausliegt, zu bevorzugen, für welches er offensichtlich eintritt. Anders sind seine emotionalen Reaktionen, nachdem das Planvorhaben im November 2025 abgelehnt worden war in der SVV nicht zu erklären. Es ist ein Unterschied ob ich als Privatperson oder als Bürgermeister handle. Dies unterliegt anderen Maßstäben der Compliance. Die Handlungsempfehlungen sollen auch den Bürgermeister vor Korruption u.a. schützen, daher sollte er auch dafür plädieren, dass diese beachtet werden. Andernfalls wird er seiner objektiven Funktion als Bürgermeister aller Personen im Ort nicht gerecht.

Der in der geheimen Bodenpunktliste von EnBW errechnete Mittelwert ist unzutreffend. Die Ackerzahl wird nun mathematisch versucht herunterzurechnen, weil die Handlungsempfehlungen der Stadt Sonnewalde und auch die Regionalplanung die zu hohen Ackerzahlen im Gebiet rügten und auch das Landesbüro der Naturschutzverbände.

Objektiv kann die Standortwahl aber auch im Solaratlas Berlin Brandenburg nachgeprüft werden. Der Solaratlas Brandenburg weist die hier beplanten Flächen im Bereich des Bebauungsplanentwurfes für die Freiflächenanlage und des Umspannwerkes explizit als nicht geeignet aus, jedoch die Flächen hinter Münchhausen sind eher geeignet nach Solaratlas und grün ausgewiesen.

Dies ergibt für das aktuelle Planvorhaben: Nur ein kleiner grüner Fleck im südlichen Bereich wäre überhaupt als PV Freiflächenanlage geeignet. Hingegen ist die Alternativfläche hinter Münchhausen an der B 96 links Richtung Finsterwalde unter der Überlandleitung im Solaratlas als geeignet ausgewiesen zur Energiegewinnung durch PV Anlagen.

Damit kann das fadenscheinige Ziel der Stadt Sonnewalde der vermeintlichen Energiegewinnung (Gelderzeugung macht sich ja schlecht in den Zielen) auch erreicht werden an einem anderen Standort, ohne die hier beschriebenen Eingriffe in Freiraumverbund, Entzug hochwertiger Flächen der Landwirtschaft, Vertreibung von Feldlerche, Ortolan, Verletzung des Umgebungsschutzes des oberirdischen Bodendenkmales, Bebauung von FFH Flächen, Störung von Biber, Fischotter, Fledermaus (Erdmanns Hof, Flurstück 223).

Die Auswahl der Ersatzhabitate für die Feldlerche sind sehr kritisch zu betrachten und erneut zu prüfen. Selbst im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 30.6.2025 schließt man nicht aus, dass der streng zu schützende Feldlerchenbestand im Plangebiet gefährdet ist. Es gibt 26 Reviere im Bplangebiet. *„Da aufgrund der je nach Standort unterschiedlichen Reviergrößen keine absolute Prognosesicherheit bzgl. des Maßnahmenerfolgs besteht, ist vorsorglich eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen.“ Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG*

☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)“

Dazu fehlt jede Festsetzung im aktuellen BPlan Entwurf.

Ein Netzanschluss für das Projekt ist weder vorgetragen noch ansatzweise rechtlich gesichert, auch die Realisierung des Umspannwerkes ist nicht gesichert aufgrund Ihres kritischen Standortes im FFH Gebiet.

Es gibt objektiv Standort-Alternativen, die nicht betrachtet worden sind. Dies rügte auch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände in seiner Stellungnahme vom 24.5.2024 schon, die bewusst nicht ausgelegt worden ist.

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände am 25.08.2023 zum Standort
Ackerwertzahlen von über 30 sind für brandenburgische Verhältnisse bereits Böden, die der Landwirtschaft weiterhin vorzuhalten sind, die der Ernährungssicherheit dienen. Die Ernährungssicherheit sollte nicht der Gewinnung erneuerbarer Energien untergeordnet werden.
In der Stellungnahme wurde bereits kritisiert, dass Ackerzahlen offen zu legen sind. Dies ist bis heute nicht flurstücksgenau erfolgt. Die Datengrundlage für die Berechnung auf Seite der Begründung wurde nicht offen gelegt.

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände am 24.05.2024 zum Standort: auf Seite 3

„Die Verbände kommen zu dem Schluss, dass es sich bei dem ausgewählten Plangebiet nicht um eine geeignete Fläche zur Umwidmung in ein Sondergebiet für Photovoltaik handelt. Es sind Alter-nativen zu prüfen. Eine Alternativenprüfung hat entweder nicht stattgefunden oder wurde nicht transparent öffentlich behandelt. Dies ist nachzuholen. Eine Analyse des Luftbildes zeigt, dass die Gemeinde genügend Freiflächen hat, die auf Bebauung geprüft werden können. Es sind auch Flä-chen vorhanden, die bereits einen natürlichen Sicht- und damit auch Blendschutz aufweisen. Es könnte außerdem für erneuerbare Energien privilegierte Flächen entlang von Bahntrassen geben. Auch großflächige Dächer zur Überplanung mit Photovoltaik sind vorhanden. Die Bebauung von Dächern wird zumeist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ausgeschlagen und dennoch ist zu berücksichtigen, dass zunächst vorbelastete Standorte wie Deponien, Gewerbeparks, versiegelte Flächen und Dächer mit Photovoltaik zu überplanen sind, ***erst dann****, wenn keine alternativen Flächen vorhanden sind, kann auf landwirtschaftliche Flächen ausgewichen werden. Der vorliegenden Planung entfällt damit auch die Grundlage des überwiegend öffentlichen Interesses“*

Der Landkreis Elbe Elster äußerte sich am 18.08.2023 (ebenfalls nicht ausgelegte Stellungnahme!) unter Punkt 8 wie folgt (**Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft)*** *„Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft steht den Planungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund des dauerhaften Entzuges der landwirtschaftlichen Fläche und trotz der Betrachtung der positiven Effekte skeptisch gegenüber.“*

Auch diese lag nicht aus.

Vor Ort findet ein derartig sozialer Druck in Bezug auf die Standortwahl statt, dass sich einige Bürger nicht trauen, Ihre sachlichen Argumente vorzubringen, aus Angst sich mit Bekannten oder Nachbarn oder der AG Sonnewalde zu zerstreiten, die hier als Monopolist auftritt. Dies sieht man ja auch an der Wegesituation. Dies ist kein demokratisches Vorgehen mehr, sondern dies sind Versuche der Einschüchterung der Bevölkerung. Das erinnert mich an die DDR. Ich dachte diese Zeiten hätten wir überwunden. Jede Woche höre ich eine neue Geschichte, die in Sonnewalde verbreitet wird und kann aufgrund des Inhaltes erahnen, von wem diese Geschichten in die Welt gesetzt werden, die allesamt unwahr sind. Ich behalte mir **Unterlassungsverfügungen** dagegen vor.

Formelle und materielle weitere Fehler:

Mit Beschluss vom 25.03.2026 BV 10/2026 wurde von der SVV Sonnewalde, **die Fortführung des Verfahrens und die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB zur Heilung der festgestellten Verfahrens- und Formmängel beschlossen**, nachdem dies die SVV im Nov 2025 klar abgelehnt hatte aufgrund der massiven Fehler, die der Landkreis Elbe Elster im Genehmigungsverfahren gerügt hatte Ende Dezember 2024 in einem sechs seitigen Schreiben.

Es wurde den Bürgern ggü. seit Nov 25 suggeriert, es würde lediglich der Beschluss aus 5/2024 ergänzt und fortgeführt zur Fehlerheilung. Tatsächlich wurde er dann aber aufgehoben samt Abwägungsbeschluss und eine völlig neue Fassung des Planentwurfs im Mai 2026 beschlossen mit gravierenden Planänderungen, die den Grundsatz der Planidentität verletzen und nun mE dazu führen, dass das Verfahren insgesamt abzubrechen und der Aufstellungsbeschluss aufzuheben ist, der auch unabhängig davon ohnehin unwirksam ist.

Zugleich hat EnBW die Bedingungen des Aufstellungsbeschlusses bis heute nicht ernst genommen und nicht umgesetzt. Also auch der Investor erfüllte nicht die Vorgaben der SVV Sonnewalde.

Mit der Fassung des Entwurfes Mai 2026 und Juli 2026 werden ganz massive Änderungen geplant wie ein riesen Batteriespeicher, eine völlig andere Festsetzung der Veränderung der Geländehöhe, eine völlig neue und viel weitere Festsetzung der Art der baulichen Nutzung und es werden weitere 13 ha sehr guter landwirtschaftlicher Acker noch zusätzlich in Pahlsdorf und Großkrausnick überplant, um ein Ausweichquartier für die Feldlerche zu finden, weil diese von Ihrem Habitat vertrieben wird aufgrund eines Projektes, welches einen Standort auswählte, der auch aus vielen weiteren Gründen für eine PV Freifläche nicht geeignet ist. Ferner werden nun Wirtschaftswege festgesetzt und es liegt ein völlig neuer Erschließungsplan aus der wiederum vom Entwurfsplan des hier ausliegenden Satzungsplanes abweicht. In einem Plan können keine Wege außerhalb festgesetzt werden vor allem wenn es diese nicht gibt oder diese nicht rechtlich als Wege fungieren. Ferner ist der Zugang zum Gebiet neu von dem Feldweg am Klärwerk aus, zuvor war er an der B96.

Das Projekt ist so nicht realisierbar.

Das **Umspannwerk kann aufgrund seiner Lage (Flurstück 342 der Flur 2 Sonnewalde**) und aufgrund seiner willkürlichen Trennung vom Planvorhaben PV Freiflächenanlage nicht genehmigt werden und bis heute gibt es keine Information zum Netzanschluss und, ob das Verfahren überhaupt realisiert

werden kann, da die Netzkapazitäten in der Region mehr als erschöpft sind laut Information von Mitnetz und der Ansiedlung von AWS und der Planung eines großen PV Vorhabens auf einem alten Flugplatz in Finsterwalde. Dies wurde nicht erörtert.

Die Unterlagen enthalten keine Netzanschlussnummer oder Zusage von Mitnetz oder 50 Hertz, Unterlagen weisen Stromtrasse nicht aus, Realisierung des Vorhabens nicht prüfbar oder nachgewiesen.

Ich rüge den ungeeigneten Standort des Umspannwerkes für das Projekt auf Flur 2, 342 im FFH Gebiet sowie im Umgebungsschutz oberirdisches Bodendenkmal als auch im Freiraumverbund Berlin Brandenburg. Es war unzulässig, diese beiden Vorhaben die jeweils nur zusammen realisierbar sind zu trennen. Damit sollten Vorgaben umgangen werden. Dies verstößt gegen elementare Grundsätze des Bauplanungsrechtes. Ich rüge ferner, dass weder das Planvorhaben noch die SVV darüber informiert hat wo das Umspannwerk errichtet werden soll. Auch der Biber Fischotter sind tangiert, sämtliche Gutachten betrachten den zusätzlichen Standort nicht und sind damit hinfällig, weil sie absichtlich den Standort 342 ausklammern der untrennbar zum Vorhaben gehört.

Ich habe dies nur durch Akteneinsichten erfahren. Da das Umspannwerk Teil des Vorhabens ist und nur dafür gebaut werden soll, kann es nicht separat und nicht unabhängig von der PV Anlage geplant werden. Das Umspannwerk ist nicht erforderlich, wenn die PV Freiflächenanlage nicht gebaut wird und die Freiflächenanlage kann nicht errichtet und in Betrieb gehen, wenn das Umspannwerk nicht gebaut werden kann. Daher sind diese Planungen zusammen zu führen und zusammen auszulegen für Behörden und Bürger.

Eine Trennung der Planungen ist nicht rechtmäßig und willkürlich. Die Fläche für das geplante **Umspannwerk** tangiert unmittelbar den Freiraumverbund Berlin Brandenburg, den Freiraum, befindet sich inmitten des FFH Gebietes sowie berührt erheblich den 250 Meter Umgebungsschutz des Landwehrwalles eines oberirdischen für Sonnewalde sehr bedeutenden Bodendenkmales. Das Flurstück auf dem das Umspannwerk vorgesehen ist befindet sich teilweise im FFH Gebiet und auch im Freiraumverbund Bln BB LEP. Das ist weder ausgelegt noch untersucht, stattdessen wird die Planung willkürlich in Zwei Einzelprojekte geteilt und für das Projekt Umspannwerk soll nur eine Baugenehmigung eingeholt werden und die Fläche liegt außerhalb des Bebauungsplanes.

Der Biber und der Fischotter ist in der Kleinen Elster zu Hause und wird durch Baulärm und Bauarbeiten gestört und auch die Tiere können nicht mehr von der Kleinen Elster zum Gewerbegebiet wandern und zurück. Vor allem weil die Einfahrt zum Plangebiet noch weiter Richtung Biber verlagert worden ist. Der Freiraum wird zerstört wichtig für Mensch und Tier und auch der Freiraumverbund nach Landesentwicklungsplan LEP Berlin Brandenburg ist durch die südlichen Bereiche der Planung eindeutig verletzt durch das Plangebiet und auch FFH Gebiete sind an der Kleinen Elster tangiert durch Umspannwerk. Man muss auch die Umgebung von geschützten FFH Gebieten schützen. Das haben Sie alles nicht berücksichtigt. Wieso erläutert niemand die Planung zum Umspannwerk? Es gibt dazu keine Information in den Unterlagen. Es gibt kein Gutachten zum Elektrosmog.

Eine Zuwegung zum Umspannwerk ist nicht geplant noch möglich zu dem geplanten Standort des Umspannwerkes, die gesichert wäre. Ich rüge, dass die Informationen zum Standort des Umspannwerkes nicht ausliegen und nicht transparent veröffentlicht worden ist, wer das Grundstück für das Umspannwerk ENBW zur Verfügung gestellt hat, da dies relevant ist, weil dies zu einem weiteren Fehler führt nämlich dazu, dass Personen an Beratung und Beschlussfassung mitwirkten denen dies kommunalrechtlich verboten gewesen ist. Auch deswegen sind alle Beschlüsse seit Aufstellungsbeschluss angreifbar nach § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung.

Der **Freiraumverbund** darf nicht bebaut werden lt. Begründung LEP Bln BB und er darf erst Recht dann nicht bebaut werden, wenn es Alternativstandorte gibt wie hier von der SVV Sonnewalde beschlossen für ein PV Projekt hinter dem OT Münchhausen unter der Überlandleitung an der B 96 in Richtung Finsterwalde, siehe Beschluss SVV Sonnewalde vom 25.3.2026 (BV 11/2026) für PV Freiflächenanlage im Ortsteil Münchhausen mit 29 ha direkt an der B 96 unter einer großen Überlandstromtrasse sowie Aufstellungsbeschluss mit Beschluss vom 29.04.2026 BV 21/2016.

Wenn eine **derartige Alternative existiert**, darf der Freiraumverbund nicht bebaut werden, auch nicht unter dem Vorwand der angeblichen Randunschärfe und schon gar nicht, wenn sich Freiraumverbund, Freiraumschutz, FFH Schutz, Biberschutz, kleine Elster Schutz und Umgebungsschutz des oberirdischen Bodendenkmales alle überlagern auf dem Flurstück 342 der Flur 2 Sonnewalde und auf den Flächen sogar alle zusammentreffen und auch sowie auf den direkt umliegenden Flurstücken. Auch die weiter angrenzenden Flurstücke 341, 343, 344, 345, 642, 317 der Flur 2 Sonnewalde liegen im FFH Gebiet und auch die Flurstücke der Flur 2 Münchhausen Flurstück 17, 18 also alle Flurstücke rings um den geplanten Standort für das Umspannwerk.

Die Begründung des LEP ist mehr als eindeutig.

Der Beschluss 10/2026 vom 25.03.2026

Erläuterung des Sachverhaltes:

In der Stadtverordnetenversammlung Sonnewalde wurde am 29.05.2024 der Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde" in der Fassung vom Mai 2024 beschlossen.

Mit Schreiben vom 27.12.2024 hat der Landkreis Elbe-Elster darauf aufmerksam gemacht, dass formelle und materielle Mängel für das Wirksamwerden des Bebauungsplans vorliegen.

Im Nachgang fand ein Erörterungstermin mit dem Landkreis Elbe-Elster statt und die Punkte wurden zwischenzeitlich aufgearbeitet.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde" in der Fassung vom Mai 2024 vom 29.05.2024 soll aus diesem Grund aufgehoben werden. Das Verfahren soll unter Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB fortgeführt werden.

Die materiellen und formellen Fehler sollen im Rahmen der Anpassung der Entwurfsunterlagen und der Wiederholung der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB überarbeitet, bzw. geheilt werden.

Beschluss

Beschluss Nr. **10/2026**:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sonnewalde beschließt die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 29.05.2024 zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde" (Fassung Mai 2024).
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sonnewalde beschließt ebenfalls die Aufhebung des Abwägungsbeschlusses der letzten Offenlage vom 29.05.2024 zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde" (Fassung Mai 2024).
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sonnewalde beschließt die Fortführung des Verfahrens und die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zur Heilung der festgestellten Verfahrens- und Formmängel.

Im Amtsblatt 5/2026 erfolgte unter Ankündigung Tagesordnung der SVV Seite 3 im Amtsblatt die Ankündigung: TOP 12: Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung des Verfahrens zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde“ (Fassung Mai 2024) unter Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB (BV 29/2026)

Mit dem Beschluss **(BV 29/2026)** wurde dann tatsächlich nicht der Planentwurf Fassung Mai 2024 ergänzt, sondern ein völlig neuer Plan mit Fassung **Mai 2026** gebilligt und die Auslegung dieser Fassung Mai 2026 beschlossen.

In der Begründung steht: Die materiellen und formellen Fehler sollen im Rahmen der Anpassung der Entwurfsunterlagen und der Wiederholung der Offenlage nach §§ 3 Abs 2 und 4 Abs. 2 BauGB überarbeitet bzw. geheilt werden.

Seit Nov 25 war immer wieder von der Fortführung der Fassung Mai 2024 auf der Tagesordnung die Rede und das stand im Amtsblatt, so oft, bis der Beschluss zur Fortführung dann endlich durchging. Es wurde der Eindruck vermittelt, in der SVV Mai 2026 gehe es wieder um die Fortführung der Mai-Fassung 2024 im ergänzenden Verfahren. Aber dem war nicht so. Gegenstand war dann die Fassung Mai 2026, ein völlig neuer Plan eines neuen Planbüros mit gravierenden neuen weitergehenden Festsetzungen und inhaltlichen Änderungen, die sehr weit über Fehlerheilung hinausgehen und auch die Fehler heilt er nicht. Mit der Billigung dieses gravierend veränderten Planes ohne dies der Bevölkerung mitzuteilen oder den Mitgliedern der SVV oder dies entsprechend anzukündigen, hat sowohl die SVV als auch EnBW den Rahmen den § 214 Abs. 4 BauGB setzt, weit überschritten. Da der Plan deutlich macht, was EnBW wirklich will, eine hocheffiziente Energieerzeugungsfläche ohne Rücksicht auf kulturhistorische Bodendenkmäler in Sonnewalde, ohne Rücksicht des FFH Gebietes Kleine Elster, ohne Rücksicht auf den Freiraumverbund, die Feldlerche, Ortolan, Biber, Fledermäuse und ohne Rücksicht auf die Anwohner der Feldstr 9 und der Siedlung und der Menschen in Münchhausen und Pießig will EnBW heimlich einen riesen Batteriespeicher planen, zur Not auch ohne Energieerzeugung, auch ein Batteriespeicher bringt ausreichend Gewinne und dient als Strombörsenplattform zu Erzeugung von Gewinnen. Die großen Energiekonzerne verschlingen nun die ostdeutsche Landwirtschaft und Natur. Gier macht bekanntlich blind.

Diese Planungen laufen den Bedingungen des Aufstellungsbeschlusses der SVV vom März 2022 diametral zuwider. Die SVV war mit naturnaher Gestaltung und der Grabenöffnung geködert worden. Da der Köder nicht geplant wird (keine Grabenöffnung), Durchbruch im Gewerbegebiet war auch untersagt, wurde aber auch nicht eingehalten und illegal durchbrochen und auch die Flächensicherungen und die Ortsbeiratszustimmungen basierten auf Unwahrheiten.

Daher ist das Verfahren zu beenden und der Plan aufzuheben durch die SVV. Der Standort ist auch für ein anderes PV Vorhaben nicht geeignet.

Diese Aufhebung sollten m.E. diejenigen Personen beantragen, die uns diese Planung mit ENBW beschert haben, um gesichtswahrend dieses Verfahren endlich zu beenden.

[redacted] **hatte dies bereits sehr zutreffend und souverän in der SVV 2026 angemerkt, dass es doch fair wäre ggü. EnBW das Verfahren lieber jetzt zu beenden als x mal zu versuchen, die Zustimmung dafür zu erlangen. Dem stimme ich zu und fand den Vorschlag souverän und sachlich und objektiv**.

Verbunden mit den gravierenden Änderungen in der Planunterlage selbst und der viel größeren Reichweite der Planung (Batteriespeicher, Änderung Geländehöhe und neuer Maßnahmenflächen von 13 ha), neuen Festsetzungen von Wegen und anderen Arten von Wegen, einem Erschließungsplan ist die Planung aufgrund fehlender Planidentität

abzubrechen. Das Verfahren kann nicht fortgeführt werden über § 214 Abs. 4 BauGB bzw. diese Fortführung wäre weder genehmigungsfähig noch würde dieses Verfahren einer Normenkontrolle standhalten nach meiner rechtlichen Prüfung, die auch durch meine Rechtsvertretung bestätigt worden ist, die meine Prüfungen nochmal objektiv gegenprüft.

Auslegungsfehler

Das Amtsblatt 7/2026 Seite 4 weist in seiner Auslegungsbekanntmachung auf einen Link auf der WebSite der Stadt Sonnewalde hin. Link im Amtsblatt:
https://www.stadt-sonnewalde.de/seite/531826/lfd.-planverfahren.html

Auf der Seite befinden sich jedoch nur alle Altunterlagen bis zum Beschluss im März 2026 dem Beschluss für die Durchführung des ergänzenden Verfahrens. Allerdings finden sich unter dem Link nicht die Unterlagen der Auslegung.

Erst etwa Mitte August 2026 änderte sich die Website, etwa zu der Zeit, zu der der Bauamtsleiter aus dem Urlaub zurück kam.

Dann fand sich auf der Startseite der Website der Stadt Sonnewalde eine Ankündigung zur Auslegung, die dann auf eine Zwischenseite führte mit der URL:
https://www.stadt-sonnewalde.de/news/1/1272787/nachrichten/wiederholte-%C3%B6ffentliche-auslegung-und-ver%C3%B6ffentlichung-des-entwurfs-bebauungsplan-photovoltaik-freifl%C3%A4chenanlage-sonnewalde-der-stadt-sonnewalde-gem%C3%A4%C3%9F--3-abs.-2-und--4-abs.-2-baugb-im-erg%C3%A4nzende.html

Auf der Zwischenseite wurde dann versucht, den augenscheinlich bemerkten Fehler in der URL zu beseitigen, was aber nicht gelang. Hier wurde versucht, den fehlerhaften Link zu verschleiern. Hier wurde ein Link gesetzt mit dem Textinhalt: https://www.stadt-sonnewalde.de/seite/531826/lfd.-planverfahren.html dessen tatsächliche URL Adresse aber zu einer anderen URL führte also nicht dem Link im Amtsblatt.

Klickt man also auf den Link im Amtsblatt 7/2026, gelangt man weiterhin zu der Website mit den alten Informationen, nicht mit den Informationen zur Auslegung.

Dies ist ein gravierender Fehler. Hinzu kommt der Fehler, dass erneut mitten im Verfahren, hoheitliche Dokumente verändert worden sind, und dazu gehört auch, die Website, zu verändern.

Die Auslegungsunterlagen finden sich erst seit Mitte August 2026 unter der aktuellen URL:
https://www.stadt-sonnewalde.de/bauleitplanung/ansicht/3517/wiederholte-%C3%B6ffentliche-auslegung-und-ver%C3%B6ffentlichung-im-zeitraum-29.07.-11.09.2026-bebauungsplan-photovoltaik-freifl%C3%A4chenanlage-sonnewalde-der-stadt-sonnewalde-gem%C3%A4%C3%9F--3-abs.-2-und--4-abs.-2-baugb-im-erg%C3%A4nzenden-verfahren-gem%C3%A4%C3%9F--214-abs.-4-baugb.html#publication_37

Diese weicht erheblich von der veröffentlichten URL im Amtsblatt ab.

Seit Mitte August sind ferner die Altunterlagen vom Auslegungsbeschluss bis März 2026 nicht mehr abrufbar und andere Planverfahren auch nicht mehr.

Sämtliche Screenshots sind gesichert. Der Beweis im Verfahrensordner der Veröffentlichung nutzt nichts, wenn der Link fehlerhaft gesetzt ist wo sich die Unterlagen befinden.

Falsche Fassung ausgelegt

Ein weiterer noch gravierender Fehler ist, dass im Mai 2026 die Fassung Mai 2026 gebilligt worden ist und diese auch ausgelegt werden sollte, dann aber die Fassung Juli 2026 ausgelegt worden ist, also eine andere Fassung. Auch die Begründung des Planes wurde in einer anderen Fassung ausgelegt u.a. Dokumente.

Die Begründung 2024 und 2026 ist völlig anders und ganz neu, Änderungen sind nirgendwo gekennzeichnet.

Selbst eine erneute Auslegung würde die weiteren und neuen, viel gravierenderen anderen Fehler im Verfahren nicht mehr heilen können.

Fehler der Auslegungsbekanntmachung

Zudem wurde in der Auslegungsankündigung im Amtsblatt nicht angegeben wie und dass man elektronisch die Stellungnahmen an die Stadt Sonnewalde senden kann und ich rüge einen Datenschutzverstoß mangels AVV Vertrag bzw. anderer Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO in Bezug auf die Datenerfassung personenbezogener Daten durch Enviro Plan. Es fehlt dazu jegliche Vollmacht oder Rechtsgrundlage. Jedenfalls liegt diese nicht vor und diese stand auch auf keiner Tagesordnung der SVV. Dies stellt einen schwerwiegenden DSGVO Verstoß dar, wenn ich gezwungen werde durch die Auslegungsbekanntmachung einem Privatunternehmen meine persönliche Daten per E-Mail ungesichert zu übermitteln mit Hinweisen zu meinem Eigentum, um meine Rechte im Verfahren wahren zu können in elektronischer Form.

Die Auslegungsbekanntmachung genügte der Anstoßfunktion nicht. Es war nicht erkennbar, um welches Gebiet es sich handelt.

Website nicht erreichbar

Am letzten Tag der Frist, 11.09.2026 ab etwa um 7:30 Uhr war die URL nicht mehr zu erreichen mit den Auslegungsunterlagen:
https://www.stadt-sonnewalde.de/bauleitplanung/ansicht/3517/wiederholte-%C3%B6ffentliche-auslegung-und-ver%C3%B6ffentlichung-im-zeitraum-29.07.-11.09.2026-bebauungsplan-photovoltaik-freifl%C3%A4chenanlage-sonnewalde-der-stadt-sonnewalde-gem%C3%A4%C3%9F--3-abs.-2-und--4-abs.-2-baugb-im-erg%C3%A4nzenden-verfahren-gem%C3%A4%C3%9F--214-abs.-4-baugb.html

Ein Screenshot wurde angefertigt und wird der Genehmigungsbehörde dann überreicht werden.

Um 7:45 Uhr war auch dieser Link leer am 11.09.2026:
https://www.stadt-sonnewalde.de/bauleitplanung/liste

Diese Seite änderte sich mehrfach zwischen 7:30 Uhr und 8 Uhr am 11.09.2026
https://www.stadt-sonnewalde.de/bauleitplanung/archiv
Auch diese war dann leer und die Unterlagen nicht abrufbar.

Auch hier sind Screenshots gesichert.
Auch am Nachmittag war die Seite nicht zu erreichen, auch da war sie leer.

Ich rüge die unzureichende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor Ort.

Es waren diverse bereits vorliegende Stellungnahmen in der Auslegung nicht enthalten mit umweltrelevanten Informationen, teilweise lehnen alle diese nicht ausgelegten Stellungnahmen das Vorhaben ab. Ich rüge dies. Das kann wohl kaum Zufall sein, wenn diese erneut fehlen.

So fehlen mindestens zwei Stellungnahmen vom 24.5.2024.

Zwischenfazit: Aufgrund zu vieler Fehler war und wird der Planentwurf nie auslegungsreif und genehmigungsfähig werden. Das ist nicht allein das Verschulden des Planungsbüros sondern vor allem von procon solar GmbH und der AG Sonnewalde bei der Flächensicherung, was die Grenze der rechtlichen Zulässigkeit überschritt, als auch von EnBW und dem Planungsbüro Wolff als auch der Stadt Sonnewalde und des Auftretens und Verhalten des aktuellen SVV Vorstehers und des die Grenze der Legalität überschreitenden Verhaltens des Ortsbeirates Sonnewalde zu diesem Projekt u.a.

Ein neues Planungsbüro würde die rechtlichen Probleme hier nicht mehr heilen können. Dies ist zu spät. Die hier gemachten formellen und materiellen Fehler durch den Versuch, diese im ergänzenden Verfahren zu heilen, vermixt mit vielen neuen Festsetzungen und verbunden mit der Aufhebung eines Satzungsbeschlusses 2024 und des Abwägungsbeschlusses 2024 und dann dem Versuch, die aufgehobenen Beschlüsse 2024 im ergänzenden Verfahren wieder heilen zu wollen, verbunden mit der Verletzung des Grundsatzes der Planidentität bei der Planung, beendet nun endlich hoffentlich dieses Verfahren, so dass uns allen eine weitere rechtliche Auseinandersetzung erspart bliebe in verwaltungs- und auch strafrechtlicher Hinsicht.

Unzureichender Blendschutz

Das Landesamt für Umwelt gibt am 3.8.2023 ausführliche Hinweise zu Blendwirkungen wegen direkt angrenzender Wohnbebauung und Gewerbe die unzureichend durch Bewuchs geschützt sind. Dies wurde nicht betrachtet und unzureichend im Planentwurf geprüft. Es verweist auf das Schutzgut Mensch in der Feldstraße 9 und 9a !!

Es reicht nicht aus, diese Menschen zu besuchen und diese zu überreden, nun still zu sein.

Der Landkreis EE führt durch die Untere Bauaufsichtsbehörde am 18.8.2023 aus, dass ein Blendgutachten erforderlich ist, um die Bevölkerung zu schützen und auch die angrenzenden Gewerbebetriebe. Dies ist nicht erörtert im Planentwurf oder abgewogen. Es erfolgte damit keine Auseinandersetzung. Die aktuellen Unterlagen zum Blendschutz basieren auf der Fassung des Planes Mai 2026, der eine Änderung der Geländehöhe bis zu 1 m statt 0,30 m zulässt. Damit ist das Gutachten nicht mehr verwertbar. Es berücksichtigt zudem nicht ausreichend, dass die Straße viel höher ist als der Acker und die Höhe der Straße hat sich durch Bauarbeiten aktuell verändert durch einen weiteren Belag. Auch die Blendungen der Landmaschinenfahrer auf dem Feld sind nicht betrachtet.

Der Plan setzt neue Wirtschaftswege fest. Im Erschließungsplan verweist er auf zu nutzende Wege außerhalb des Planes, die nicht mal existieren.

Das Blendschutzgutachten untersucht diese Wege nicht.

Das Gutachten hat folgende Mängel: Es weist keine Daten aus wann die Werte angeblich erhoben worden sind. Daten zu Blendungen sind im Jahresverlauf unterschiedlich je nach Stand der Sonne.

Das Siedlungsgebiet „Siedlung“ wurde nicht betrachtet in den Gutachten und in der Begründung und auch nicht in der Gebietsbeschreibung im Plan 2026 auch nicht 2024.

Die angeblich angrenzende Motocrossfläche, die keine ist, wurde nicht untersucht.

Die Visualisierung wurde nicht ausgelegt.

Die Daten des Gutachtens stammen aus Google und Open Streetmap und sind keine amtlichen validen Daten. Es fragt sich, ob überhaupt jemand vor Ort gemessen hat. Die Datengrundlage ist unzureichend. Seite 5 zeigt, dass es um die alte Planung geht die aber aufgehoben worden ist, der Planbereich entspricht nicht dem aktuellen Planbereich.

Die Anlage integriert sich nicht in den Standort. Sie ist nicht zu bauen. Andernfalls wird Blendschutz benötigt.

Obstbäume haben im Winter kein Laub und es braucht Jahre, bis Bäume und Sträucher anwachsen. Diese bieten also keinen Sichtschutz oder Blendschutz.

Die im Blendschutzgutachten auf Seite 21 benannte Nebenstraße, hier kann der Blendschutz keinesfalls vernachlässigt werden, weil sich hier ein neuer Gewerbebetrieb ansiedelt. Die Vorbereitungen dazu laufen aktuell. Das ist nicht berücksichtigt. Die Ergänzung vom 18.03.2026 widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Die Gehren, die einer Wahrscheinlichkeitsberechnung standhalten. Danach ist die im Gewerbegebiet zulässige Bauhöhe zu betrachten und nicht die Wahrscheinlichkeit welche Bebauung sich dort ansiedeln wird. Die aktuelle Bebauung kann sich jederzeit ändern. Es ist keine Bewertung von 2 Meter ausreichend! Die angeblichen Gehölze wurden zur Erreichbarkeit des Flurstückes 2, 198 illegal durchbrochen dies ist nicht betrachtet, es muss die tatsächliche Situation betrachtet werden.

Es gibt schon zu viele Solaranlagen/Windkraft und diese stören die Sicherheit unserer Stromnetze, weil diese schon jetzt überlastet sind. Damit kann es sein, dass die Anlage gar nicht in Betrieb gehen kann. Dazu findet sich nichts in den Unterlagen. Es ist nicht sicher ob das Projekt überhaupt realisiert werden kann. Stromtrasse nicht dargestellt.

Es handelt sich bei der vorliegenden Planung lediglich um eine Angebotsplanung. Unter der Tatsache, dass viele Freiflächen-Photovoltaikanlagen Strom produzieren, der nicht einmal abgenommen wird, ist dies unverantwortlich. Netzanschluss keinesfalls gesichert. Nicht nachgewiesen.

Die Datei Umweltbericht > Ökologische Begleitplanung Juni 2025 basiert in maßgeblichen Teilen noch auf dem bisherigen Planentwurf Stand Mai 2024
Verfasst am 05.04.2023
Geändert am 30.06.2025

Es ist nicht berücksichtigt, dass es viele Menschen im Gebiet gibt, die dort mit ihren Hunden spazieren gehen. Auch der Verlust von Erholungsraum und Wohnqualität sind erheblich und nicht betrachtet.
Diese geplante Anlage passt nicht in unser Landschaftsbild. Es wird dann Industriegebiet was besonders geschützt werden muss. Es ist aber als Freiraumverbund vor Bebauung mit PV Anlagen geschützt nach LEP und als FFH Gebiet.

Unzureichende Zuwegung

Die im Entwurfsplan 2026 vorgesehene Zuwegung funktioniert so nicht und widerspricht dem ausgelegtem Erschließungsplan, der teilweise außerhalb Wege mit einplant, die nicht gewidmet sind, nicht bestehen und/oder teilweise in Privateigentum sind und die Plankarte 2026 widerspricht der Wegeführung in der Begründung auf Seite 21. Alle drei Karten sind in sich widersprüchlich. Das Vorhaben hier kann außerhalb des Planvorhabens weder etwas festsetzen noch die Realität ändern.

Die Wegeführung im BPlan ist so nicht realisierbar. Sie ist völlig unklar.

Laut Erschließungs- und Brandschutzvertrag darf die Grosse Feldstrasse zum Schutz der Anlieger für dieses Vorhaben nicht befahren werden. Somit ist der nördliche Teil des B-Planes nicht an das öffentliche Straßennetz anschließbar.

Die angeblich gesicherte Erschließung des Wirtschaftsweges zwischen der Teilfläche 1 und der Teilfläche 2.1., der die nicht beplanten Flächen: 130, 208, 226, 230, 229, 198 und weiterer Flächen erreichen soll, beginnt und endet nach wie vor im Nichts.

Der Fehler wurde nicht bereinigt. Ebenso der geplante Wirtschaftsweg zwischen den Teilflächen 2.4. und 2.5 beginnt und endet ebenfalls im Nichts. Eine Zuwegung durch das Gewerbegebiet „Die Gehren“ wäre unzulässig, da dann der festgesetzte Grüngürtel des Gewerbegebietes durchbrochen werden müsste.

Die Zuwegung zum Gebiet und zu meinen verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen für die Feuerwehr sind rechtlich nicht gesichert durch Baulasten o.a. und ist tatsächlich nicht umsetzbar. Es gibt keine Zuwegung über öffentlich gewidmete Wege o.a. Zuwegungen mit entsprechenden Sicherungen. Die geplante Zuwegung ist so nicht umsetzbar und widerspricht naturschutzrechtlichen Festsetzungen des Planentwurfes als auch den Festsetzungen im Bebauungsplan Die Gehren. Der Planentwurf führt dazu, dass diverse Flurstücke durch die Beplanung nicht mehr erreichbar sein werden und zu Inselgrundstücken werden. Die vorgesehenen Anliegerwege sind weder ausreichend für Feuerwehr noch für Mähdrescher und sehen weder Wende- noch Aufstellplätze vor. Jedes Flurstück in Deutschland muss erreichbar sein. Dies steht jedem Eigentümer kraft Gesetz zu.

Fehlende Zustimmungen der Grundstückseigentümer

Es ist oder war ferner eine unwahre Tatsache, wenn behauptet wurde, dass sämtliche Eigentümer des beplanten Gebietes Ihre Zustimmung zur Planung erteilt hätten. Nun haben Sie wohl diese Flächen endlich entnommen.

Hingegen hieß es weiter im Planentwurf, ich zitiere aus den städtebaulichen Rahmenbedingungen der Begründung des B-Planes Punkt 3.6.3. Fassung 2024:
„Die Flurstücke im Geltungsbereich des B-Planes stehen dem Vorhabenträger zur Verfügung und sind privatrechtlich für das Vorhaben gesichert. Die Eigentümer beabsichtigen die Flächen für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen.“

Die Aussagen im B-Plan Entwurf 2024, dass alle Flächen im Sondergebiet dem Vorhabenträger zur Verfügung stehen und rechtlich gesichert sind, entsprachen nicht der Wahrheit bzw. waren gelogen.

Das war von Beginn an der Stadt Sonnewalde und der Agrargenossenschaft bekannt. Es war ausgeschlossen, dass das Grundstück 226 privatrechtlich gesichert ist für das Planvorhaben. Herr Linde von der EnBW, ist mit Schreiben vom 22.01.2024 darüber in

Kenntnis gesetzt worden, ebenso die Agrargenossenschaft, die Stadt Sonnewalde und der Stadtverordnetenvorsitzende, Herr Große.

Der AG Sonnewalde und der Stadt Sonnewalde, Frau Krüger waren dies lange zuvor bekannt seit vielen Jahren. Es wird hier also sogar hemmungslos versucht, Flächen von verstorbenen Vorfahren meiner Familie zu überplanen und zudem wurde versucht, sich beim Nachlassgericht, die Eigentümerstellung zu erlangen.

Der Bevölkerung wird vorgetäuscht, alle Flächeneigentümer hätten zugestimmt - entgegen der Wahrheit. Dies könnte man auch als versuchtes Landgrabbing bezeichnen. Die Stadt Sonnewalde und AG Sonnewalde sind beteiligt. Dies hat die Standortwahl für diesen Standort ganz maßgeblich beeinflusst diese Lügen.

Ich empfehle Ihnen, sich die ARD Dokumentation „Holt- der Windkraft Schwindler“ anzusehen, um Ihre Sensibilität zu erhöhen für rechtsstaatliche Vorgaben: https://www.ardmediathek.de/film/holt-der-windkraft-schwindler/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9zZGIvc3RJZC8xODU4

Ich verlange eine Übersicht der Flächen mit Flurstücksnummern, zu denen eine Zustimmung der Eigentümer tatsächlich vorliegt und zu welchen Flächen keine Zustimmung vorliegt und hoffe, dass Ihre Übersicht mit meinen Recherchen deckungsgleich ist. Ich verlange, dass Sie alle Flächen kennzeichnen, zu denen noch keine Zustimmung vorliegt.

Die Maßnahmenflächen und Wegeflächen sind zudem nicht gesichert. Ferner liegt keine Sicherung der Trasse des WAV vor für die Abwasserleitungen.

Unzureichender Brandschutz

Mein Eigentum ist vor Brand und anderen Havarien sowie Folgewirkungen dieser, bereits im Vorfeld zu schützen. Dies ist bei der Planung abzuwägen. Dies erfolgte unzureichend und könnte mein Eigentum ganz erheblich beeinträchtigen. Den Schutz meines Eigentums sowie von Boden und Grundwasser gewährleistet der Planentwurf nicht, mithin auch nicht zureichend den Schutz der Bevölkerung in Sonnewalde und angrenzender Gewerbeflächen. Ich verlange ausreichend breite Brandschutzstreifen im Plangebiet in Abgrenzung zu all meinen Flächen. Nicht betrachtet worden ist die Tatsache, dass ein PV Feld nicht gelöscht werden kann und nur kontrolliert abbrennen kann. Bei einem Brand entstehen Glassplitter, die alle umliegenden Felder auf Jahre nicht mehr nutzbar machen für die Landwirtschaft. Dies wurde nicht betrachtet wie eine solche Zersplitterung von meinen Flächen abgewendet werden kann. Die Haftungssituation und Verantwortung gegenüber umliegenden Flächen, die das Projekt massiv gefährdet, wird nicht ansatzweise thematisiert oder erörtert.

Um die PV Anlage herum, ist keine Zuwegung geplant, zu den weiter landwirtschaftlich genutzten Feldern, um diese zu erreichen oder um das PV Feld zu löschen, vielmehr grenzen die Planflächen unmittelbar ohne Abstand direkt an weiter genutzte landwirtschaftlich genutzte Felder aneinander. Dies ist so aus Brandschutzgründen nicht umsetzbar und nicht gestattet und mithin nicht genehmigungsfähig.

Naturschutzvorgaben nicht beachtet

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz von Arten beachtet der Planentwurf aktuell völlig unzureichend. Der Planentwurf ist nach aktuellem Planungsstand so nicht realisierbar. Er verstößt gegen diverse Auflagen. Siehe dazu die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde. Der Plan hält bereits jetzt die erteilten Auflagen nicht ein und es ist nicht absehbar, wie Ausnahmegenehmigungen nach BNaSchG erlangt werden sollen. Dafür liegen keine triftigen Gründe vor, da es Alternativstandorte gibt, die unzureichend betrachtet worden sind.

Baugenehmigung wäre nicht genehmigungsfähig

Eine Baugenehmigung wäre so nicht genehmigungsfähig mangels Zuwegung zu meinen Flächen und mangels Zuwegung für die Feuerwehr.

III. Formelle Fehler der Auslegung

Aufgrund nachfolgend aufgelisteter Fehler ist die Auslegung in vollständiger Form zu wiederholen vor Beschlussfassung, da diese gegen § 3 BauGB verstößt:

1. Zunächst weise ich darauf hin, dass folgende Unterlagen bei der Auslegung fehlten, die zwingend mit auszulegen sind:

a. Der städtebauliche Vertrag zwischen EnBW und der Stadt Sonnewalde hätte mit ausgelegt werden müssen. Schon 2024 nicht erfolgt trotz Rüge. Andernfalls ist für die Öffentlichkeit nicht ersichtlich, wer den Bebauungsplan zahlt. Einreicher des Aufstellungsbeschlusses z.B. sind die Mitglieder des Ortsbeirates von Sonnewalde ohne jede Abstimmung im Ort!!!. Es existiert darüber kein Protokoll oder Tagesordnung einer Ortsbeiratssitzung.

Einreicher von BV 2/2024 ist der Bürgermeister.

Ich verweise auf die rechtlichen Ausführungen Ihrer eigenen Rechtsanwaltskanzlei dazu: https://www.dombert.de/auch-staedtebauliche-vertraege-gehoeren-in-die-oeffentlichkeit/

b. Aus diesem Grunde war auch die Erklärung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen durch EnBW gegenüber der Stadt Sonnewalde vom 24.1.2024 mit auszulegen. Auch 2024 schon nicht erfolgt.

c. Die im Amtsblatt 4/2024 auf Seite 11 unter Punkt 3 von der Stadt vorausgewählten Umweltbezogenen Stellungnahmen lagen weder vor Ort bei der Auslegung in der Stadtverwaltung Sonnewalde mit aus noch waren diese im Internet jemals veröffentlicht entgegen der eindeutigen Auswahl im Amtsblatt durch die Stadt und entgegen dem eindeutigen Gesetzeswortlaut in § 3 Absatz 2 BauGB:

„Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ***im Internet zu veröffentlichen.“***

Da die Stadt bereits Ihr Ermessen über die Auswahl ausgeübt hatte, siehe Text im Amtsblatt 4/2024 Seite 11 Punkt 3 ist es abenteuerlich, wenn die Stadt Sonnewalde durch deren

Bauamtsleiter nunmehr öffentlich behauptete in der Presse am 23.5.2024, LR, dass diese Unterlagen nicht auszulegen seien. Die Stadt Sonnewalde selbst war es, die sich im Amtsblatt auf Seite 11 entschieden hat, dort genannte Unterlagen auszulegen.

d. Das Formblatt *„Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“* zum Datenschutz, welches laut Amtsblatt (siehe Hinweis im Amtsblatt 4/2023, Seite 12), offiziell mit auslegen sollte, ist weder im Internet veröffentlicht noch lag es bei der Auslegung vor Ort aus. In der Ankündigung der Auslegung im Amtsblatt 4/2024 hieß es jedoch: *„Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.“*
Dies verstößt gegen die Informationspflichten in Artikel 13 und 14 der DSGVO.

Der gleiche Fehler war auch 2026 noch vorhanden. Es gab kein Formblatt was auslag.

e. Ferner rüge ich, dass in der Auslegung der frühere Bestands- und Konfliktplanes fehlt, der z.B. für die Bewertung der Machbarkeit des Erschließungsplanes relevant ist. Genau in den Bereichen sind etwa: Habitatfläche Amphibien, Reptilien, Feldlerche, Ortolan, Zauneidechse, Knoblauchkröte, Sperbergrasmücke.

2. **Die Auslegung enthielt darüber hinaus weitere Fehler:**

a. Nach Aussagen auf der Internetseite der Stadt Sonnewalde, Aktuelle Meldungen vom 04.04.2024 und laufende Planverfahren, erfolgte vor dieser Auslegung eine Verlängerung des Auslegungszeitraumes des Entwurfes des B-Planes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde bis zum 24.05.2024. Unter der Überschrift „**Verlängerung des Auslegungszeitraumes 22.04. - 24.05.2024“** waren jedoch auch zuvor **keine** Unterlagen veröffentlicht.
https://www.stadt-sonnewalde.de/seite/531826/lfd.-planverfahren.html

Das Gesetz sieht eine Verlängerung eines Auslegungszeitraumes, noch dazu mit zeitlicher Unterbrechung und der Veränderung der veröffentlichten Dateien im Internet nicht vor.

Es handelte sich bereits damals um eine erneute Auslegung, mit dem Versuch zur Heilung des Auslegungszeitraumes davor. Dies ist erneut nicht entsprechend den Vorgaben in § 3 Absatz 2 BauGB erfolgt. Der Versuch der Heilung war zuvor auch fehlgeschlagen.

Das auf der Website der Stadt Sonnewalde veröffentlichte pdf Dokument ist kein amtliches Dokument.
https://www.stadt-sonnewalde.de/seite/531826/lfd.-planverfahren.html
>
https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/4d33e58b0de8a44e041d4e11e8db562743203/SOW_BekMachung_2_Ausleg_240404.pdf

Es wurde nicht von der SVV Sonnewalde beschlossen und auch nicht entsprechend den Rechtsgrundlagen der Stadt Sonnewalde ordnungsgemäß öffentlich verkündet.

Amtliche Bekanntmachungen auf der Website der Stadt Sonnewalde sind gesetzlich nicht vorgesehen. Ein erneuter Beschluss der SVV Sonnewalde liegt nicht vor für eine erneute Auslegung.

Ferner sollte laut Amtsblatt 4/2024 der Entwurfsplan, beschlossen von der SVV am **24.01.2024, Fassung November 2023**, ausgelegt werden.

Als ich aber auf die Website mit dem Link ging für den Auslegungszeitraum **20.02. - 22.03.2024**, komme ich auf die Seite des Planungsbüro Wolff GbR. Dort wurde der Entwurf Fassung **April 2024** ausgelegt. Heute sind diese Unterlagen verschwunden auf der Seite vom Planbüro Wollf.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der verlinkt war und in der Stadt auslag hatte ein Datum vom **29.01.2024.**

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde ebenfalls am **29.01.2024** geändert.
Der Massnahmeplan O2, Anlage 3.3, hat einen Stand vom **29.01.2024**. Er wurde mit Stand vom April 2024 (siehe Dateiendung) veröffentlicht **und nach Beschlussfassung erheblich verändert und ergänzt um ein weiteres Maßnahmengebiet.**

Beschlossen wurde von der SVV am **24.01.2024** der Planentwurf in der Fassung **November 2023, 24.11.2023 mit nur einer CEF Maßnahme ohne die Fläche CEF 2.**

Auch die weiter benannten Fachbeiträge und Pläne waren den Stadtverordneten mithin nicht bekannt bei Beschlussfassung.

Insbesondere der veränderte Massnahmeplan ist sehr relevant. Es handelt sich um eine weitere sehr große Ackerfläche (CEF 2), die für den Bau der Photovoltaik- Anlage benötigt wird im Stadtgebiet von Sonnewalde. Diese war nicht Teil des Beschlusses der SVV am 24.1.24.

Nunmehr wurden 2026 die Maßnahmenflächen erneut völlig verändert ohne jeden Hinweis dazu im Amtsblatt.

Der Planentwurf, der dann damals auslag hatte einen Stand vom 05.02.2024. Der Maßnahmenplan hatte einen Stand vom 29.1.2024, die Datei trug die Endung November, E April 24. Zeitlich also nach der Beschlussfassung am 24.01.2024 verändert.

Damit wichen die ausgelegten Unterlagen von den beschlossenen Unterlagen ab und auch von den Unterlagen, die laut Auslegungsbeschluss im Amtsblatt ausgelegt werden sollten.

Auch nun in der aktuellen Auslegung bis 11.9.2026 wurde der Beschluss Mai 2026 gebilligt und der Beschluss Juli 2026 ausgelegt.

§ 3 Absatz 2 BauGB regelt: *„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend.“*

Ein erheblich veränderter Planentwurf ist erneut von der SVV zu diskutieren, zu beschließen aber in jedem Falle unter Kenntlichmachung der Änderungen neu auszulegen, erst sich daran anschließend, könnte ein endgültiger Beschluss erfolgen, § 4 a BauGB.

Die zweite Maßnahmenfläche an der Herzberger Straße CEF2 hate einen Umfang von mehreren Hektar und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nach Grobanalyse auf Basis des Maßnahmenplanes und Geoportal beträgt alleine diese Fläche mindestens **weitere 10 Hektar**, die stillgelegt werden sollten. Dies wurde nun aber verworfen und es sind völlig neue Flächen vorgesehen als Maßnahmenflächen.

Damit gehen für das Planvorhaben ohne jede Erörterung in der SVV darüber, weit mehr Fläche als 100 Hektar verloren, die derzeit für die Landwirtschaft genutzt werden. **Dies ist**

nach § 1 a BauGB beachtlich. Danach steht landwirtschaftlich genutzter Boden unter besonderem Schutz.

Hinzu kommt, dass diese Maßnahmenfläche nirgends konkret beschrieben wird in den Planunterlagen, so dass nicht einmal die Fläche aus den Planunterlagen konkret hervorgeht noch die genaue Benennung der Flurstücke.

Die Übersichtskarte auf Seite 12 des Amtsblattes 4/2024 widersprach dem Beschluss vom 24.1.2024, ohne dass dieser zuvor ausgelegt worden war, ohne dass Änderungen kenntlich gemacht worden sind entgegen § 4 a Abs. 3 BauGB. Danach war in Bezug auf die Änderung und ihrer möglichen Auswirkungen, erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierauf war in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB hinzuweisen. Dieser Hinweis ist nicht erfolgt. Die Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der TÖB waren unter Verweis auf die Änderungen im Vergleich zur Beschlussfassung zu wiederholen.

b. Weiterhin erfolgte die Veröffentlichung 2024 nicht im Internetportal des Landes. Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen nach dem expliziten Gesetzeswortlaut des BauGB Stand 2024.

Die Veröffentlichung im Landesportal musste zeitgleich und inhaltlich übereinstimmend mit der Internetveröffentlichung nach § 3 Absatz 2 BauGB erfolgen sowie den anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten.

Auch dies war nicht erfolgt und ist auch in der Auslegung bis 11.09.2026 wieder nicht fehlerfrei erfolgt.

c. Zu rügen ist ferner, daß weder bei der Stadtverwaltung, noch im Internet, die im Amtsblatt 4/2024, Seite 11, dort unter **Punkt 3** genannten Stellungnahmen der **TÖB** in dem Auslegungszeitraum 2024 ausgelegt waren, entgegen der Ankündigung und Auswahl dieser konkreten Unterlagen im Amtsblatt, a.a.O. durch die Stadtverwaltung selbst.

Das Ermessen welche Unterlagen auszulegen sind, war bereits ausgeübt durch die Stadt durch die Ankündigung im Amtsblatt. Diese Unterlagen lagen nicht aus und sind erheblich, da die TÖB teilweise starke Bedenken gegenüber dem Projekt erheben **und diese Stellungnahmen so nicht Bestandteil des Willensbildungsprozesses sein konnten (Anstoßfunktion).**

Damit waren entgegen § 3 Absatz 2 BauGB, die ausgelegten und im Amtsblatt konkret angekündigten Unterlagen nicht vollständig ausgelegt worden.

Sie waren entgegen dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht im Internet veröffentlicht, noch lagen diese vor Ort damals aus. Sie waren auch bisher zu keinem Zeitpunkt im Internet veröffentlicht. Entsprechende Sicherungen liegen vor.

Wären diese veröffentlicht worden, wären Bedenken der TÖB der SVV und der Öffentlichkeit transparent zugänglich gemacht worden. Die Stellungnahmen der TÖB sind den SVV vor Beschlussfassung vollständig zur Verfügung zu stellen, ebenso der Öffentlichkeit. Die Auslegung musste damit wiederholt werden gemäß § 3 II BauGB.

Vielmehr werden noch immer diese Bedenken bewusst zurückgehalten. Anders ist nicht zu erklären, dass diese Briefe weder auslagen noch im Internet veröffentlicht wurden, obwohl im Amtsblatt von der Stadt selbst angekündigt worden ist, dass diese ausgelegt werden und auch das BauGB dies so ausdrücklich vorsieht. Dieser Gesetzesverstoß ist nach BauGB beachtlich.

Hinzu kommt nun, dass auch hier die Fehlerheilung nicht gelang, denn auch diesmal wurden maßgebliche Stellungnahmen, die sich ablehnend gegenüber dem Vorhaben an dem Standort äußern wieder nicht ausgelegt.

In den Auslegungsunterlagen 2026 fehlen mindestens nachfolgende Unterlagen
- Stellungnahme Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, es ist nur die Stellungnahme von 2023 ausgelegt. Die Stellungnahme vom 25.04.2024 war sehr wesentlich und lehnte den Standort ab. Sie enthielt wichtige Dinge zur fehlerhaften Standortwahl. Es ist gravierend, dass diese nun erneut fehlt.
- Stellungnahme des Brandenburgisches Landesamtes für Denkmalpflege 2023 fehlt mit Anlage
- sehr kritische Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes des Landkreises Elbe Elster von der frühzeitigen Auslegung fehlt aus 2023 mit Verweis auf hohe Bodenpunkte
- Stellungnahme und angebliche vorhandene erwähnte Zielanfrage aus 2022 fehlt, die aber scheinbar gar nicht existiert und auch die Stellungnahme aus 2023 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zum LEP fehlt
- Es fehlen diverse Stellungnahmen von Bürgern und unmittelbaren Nachbarn im Plangebiet

-2 Stellungnahmen von Grundstücksnachbarin Tanja Niclas von beiden Auslegungen fehlen aus 2024
- Stellungnahme Vilma Niclas erste Auslegung 2024 fehlt
- Stellungnahme 3.1. vom 23.5.2024 existiert nicht diese ist vom 24.5.24
- Stellungnahme Monika Niclas erster Auslegungszeitraum 2024 fehlt
-Stellungnahme direkter Anwohner Gerald Krahl fehlt vom 28.08.2023 per E-Mail, auch auf diese wurde in den Akten hingewiesen
-Stellungnahme direkte Anwohnerin der Feldstraße 9 fehlt, Roswitha Lehmann vom 29.08.2023 auch auf diese wurde in den Akten hingewiesen (Haus 20 Meter entfernt vom Planvorhaben)

Angeblich sind Stellungnahmen von 5 Bürgern ausgelegt. Dies ist unzutreffend es sind Stellungnahmen von nur 4 Bürgern ausgelegt, eine ist halbiert worden.

Es fehlen ferner:
-Fehlerliste des Landkreises Elbe-Elster zur Prüfung der gerügten Fehler
-Aufstellungsbeschluss von März 2022 mit umweltrelevanten Bedingungen u.a. der Grabenöffnung
-sämtliche Verträge zum Vorhaben mit umweltrelevanten Belangen sind auch nicht ausgelegt die auch die Zuwegung, Brandschutz u.a. betreffen

d. Ferner rüge ich, dass entgegen dem eindeutigen Wortlaut in § 3 II 4 BauGB die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, 2024 nicht vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich korrekt bekannt gemacht worden ist. Auch dies verlangt das Baugesetzbuch explizit.

Dies betrifft auch die Auslegung 2026 und diese wurde im Auslegungszeitraum mehrfach verändert und war am 11.9.2026 morgens gg 7:30 Uhr gar nicht mehr erreichbar.

Unter Rathaus fand sich zuvor 2024 keine Rubrik: laufende Planverfahren. Die genannte Seite war über ein Mobilgerät oder Tablet nicht erreichbar. Die Seite der Stadt Sonnewalde > lfd. Planvorhaben musste man lange suchen. Das Gesetz verlangt aber, dass die konkrete Internetadresse / Seite genannt wird. Findet man die Seite endlich, herrscht auf der Seite lfd. Planverfahren ein intransparentes Durcheinander. Die dort eingestellten Unterlagen wurden nachträglich verändert. Dies ist ersichtlich am Auslegungszeitraum und den Dateiendungen (Auslegungszeitraum März 24 > Dateiendung Apr 24!!!).

Zudem waren dort Unterlagen veröffentlicht und zweifach/doppelt verlinkt auf verschiedene Webseiten, so auf die Seite vom Planbüro Wolff und auf andere Seiten. Ein Teil der

Unterlagen war nur auf der Seite des Planbüros Wolff veröffentlicht, also nicht unter der Internetadresse, die im Amtsblatt genannt worden ist.

Die Unterlagen waren nicht vollständig und archivsicher auf der Seite der Stadt Sonnewalde veröffentlicht, und auch nicht auf dem zentralen Internetportal des Landes zugänglich gemacht worden, wie es das Gesetz ausdrücklich vorsieht in § 3 Absatz 2 BauGB.

Nunmehr sind die Unterlagen 2026 im Landesportal veröffentlicht aber der Link im Amtsblatt stimmte nicht mit dem Link der ausgelegten Unterlagen überein sondern führte auf die laufenden Planverfahren mit diversen Hinweisen zu anderen Planverfahren und dem Planvorhaben hier mit den alten Unterlagen. Aber die neuen Unterlagen zur Auslegung waren dort nicht, s.o.

Auch gegen § 5 a Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung Brandenburg wurde 2024 und 2026 verstoßen: *„Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde, des Amtes, der Verbandsgemeinde oder des Landkreises betriebenen Internetseite erfolgen.“*

Die Seite des Planungsbüros steht nicht in der ausschließlichen Verantwortung der Stadt Sonnewalde und gehört der Privatwirtschaft an. Die Planungshoheit hat die Kommune und hat entsprechend zu handeln. Dies verstößt gegen die Vorgaben des BauGB, der BekanntmachungsVO BB und gegen das DSGVO. Gleiches gilt für die Einsendung von Unterlagen.

Zudem war auf der Seite der Stadt Sonnewalde unter:
https://www.stadt-sonnewalde.de/seite/324452/planungs-u.-baurecht.html
ein Fehler und es war gar nichts abrufbar seit Monaten.

Die WebSites wurde jeweils gesichert.
Aktuell ändert sich die Website nahezu täglich 2026.

An manchen Tagen konnten die Dateien in der Auslegung 2024 wegen Fehlern nicht heruntergeladen werden > Fehlermeldung > „Mögliches Sicherheitsrisiko auf der WebSite“ > vom Planbüro Wolff, z.B. am 16.5.24 sowie diverse Tage zuvor. Auch dazu liegen Beweissicherungen vor.

Nur wenn man direkt in der Menüzeile den Hinweis „lfd. Planverfahren“ fand, konnte man den Link finden, der auf die Seite vom Planungsbüro führte und viele weitere Links, so dass man überhaupt nicht wusste, welches nun die relevanten Unterlagen waren, wenn diese teilweise doppelt veröffentlicht sind über diverse Links und Webseiten in verschiedener Verantwortung hinweg.

Auch dies war 2026 erneut fehlerhaft durch diverse Links und unterschiedliche URLS auf der Website der Stadt Sonnewalde.

e. Die Auslegung war zuvor ortsüblich bekannt zu machen. Das Amtsblatt erschien am 18.4.24. Die Auslegungsfrist begann am 22.4.24 und endet laut Stadt Sonnewalde am 24.5.24 24 Uhr und laut Planbüro Wolff am 27.5.24, Montag. Damit war nicht eindeutig bis wann die Stellungnahmen eingereicht werden können. Mithin konnten Unterlagen bis Montag Abend bei der Stadt eingehen laut Planbüro Wolff und dann konnten diese frühestens am Dienstag bearbeitet werden und am Mittwoch sollten diese bereits abgewogen werden in der SVV. Dies war zeitlich und auch fachlich nicht machbar, zumal die SVV die Unterlagen ausreichend vor der SVV Sitzung zu übermitteln waren.
Dies war nicht möglich.

Auslegungen wurden und werden als reine Formalie behandelt ohne Verständnis für Sinn und Zweck dieser Auslegung (Anstoßfunktion) und demokratische Vorgänge.

Die Unterlagen mit der Tagesordnung, den Abwägungsprotokollen zur SVV am 29.5.2024 wurden den Mitgliedern der SVV jedoch bereits am **22.5.24 um 17:32 Uhr** fertig übersandt, Beweis: Zeugenaussage des Vorsitzenden der SVV (Vertretungsvorsitz am 29.5.24) ggü Vilma Niclas am 22.5.24, 18:10 Uhr. Also war die Abwägung bereits fertig erstellt worden - noch vor Ende der Auslegungsfrist.

Auch im Internet war das Ergebnis der Abwägung bereits am 22.5.24 eingestellt, noch vor Ablauf der Frist am 24.5.24.

Dies hat gegen die Hauptsatzung, § 3 BauGB, die Kommunalverfassung und das Rechtsstaatsprinzip u.v.m. verstoßen.

Nur folgerichtig hob die SVV Sonnewalde dann diesen rechtswidrigen Beschluss wieder auf im Jahr 2026.

Für die Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt 4/2024, Seite 10 ff. fehlte ein erneuter Beschluss der SVV Sonnewalde in Bezug auf die erneute Auslegung. Aber der Beschluss ist ja nun aufgehoben.

3. Unzureichende Unterrichtung der SVV durch die Stadt Sonnewalde

Nicht mitgeteilt vor Beschlussfassung wurden den SVV 2024, die in der 1. Anhörungsrunde übersandten Unterlagen der TÖB von August 2023. Diese wurden auch nicht im Internet veröffentlicht bei der Auslegung im Febr/März 24 und auch nicht im Zeitraum bis 24.5.24 entgegen § 3 Absatz 2 BauGB.

Und nun 2026 fehlt noch immer ein Teil dieser Stellungnahmen u.a. die vom Landkreis Elster. Diese Stellungnahmen waren und sind von elementarer Bedeutung für die Willensbildung und den demokratischen Prozess, da diese das Projekt teilweise ablehnen. **Es fand keinerlei Abwägung oder Auseinandersetzung statt mit den Inhalten der Stellungnahmen in der Begründung des Planentwurfes**. Diese Stellungnahmen kannten die SVV vor Beschlussfassung 2024 nicht und auch jetzt 2026 fehlen wieder einige davon die auch zuvor nicht auslagen. Diese TÖB Stellungnahmen wurden nicht abgewogen in der veränderten Begründung oder irgendwie erörtert nach der 1. Auslage des BPlanes im Jahr 2023.

Die Stellungnahmen der TÖB sprechen sich teilweise gegen das Projekt aus, teilweise vom Landkreis EE und geben Hinweise und haben teilweise nicht erfüllbare Auflagen in Bezug auf den Standort erteilt und weisen explizit auf Klagerechte der Naturschutzverbände in Bezug auf das Projekt hin, so:

- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Sachgebiet Landwirtschaft des Landkreises Elbe Elster (**Landwirtschaftsamt**) 2023
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Maluszczak, Lochmann 2023
- Untere Bauaufsicht, Landkreis EE
- Brandschutz, Landkreis
- Untere Naturschutzbehörde Landkreis EE
- Büro anerkannnter Naturschutzverbände 2023, 2024

Diese Bedenken wurden von der SVV vor Beschlussfassung 2024 nicht gelesen und nicht abgewogen nach der 1. Auslegung. Der SVV sagte man, diese Briefe gehen an das Planungsbüro. Diese wären aber wichtig für die SVV, da diese teilweise das Projekt ablehnen. Ein Mitglied der SVV fragte danach, ihm wurde gesagt, **dass diese dann mit ausliegen würden – nach Beschlussfassung!**

Im BV 2/2024 hieß es aber:

„Die Ergebnisse der Beteiligung sind in den nun vorliegenden Entwurf eingeflossen. Des Weiteren wurde die Umweltprüfung vertieft und um den Umweltbericht entsprechend ergänzt.“

Dies ist eine unwahre Tatsache.

Fehlerhafte Unterlagen in der Auslegung

Das Amtsblatt 2/2024 als auch 4/2024 verwiesen auf den Stand November 23 der Planunterlagen. Zu diesem Entwurf Stand November 2023 wurde die Auslegung durchgeführt hieß es in beiden Amtsblättern. Verantwortlich für die Amtsblätter ist der Bürgermeister. Die Veröffentlichung auf der WebSite auf die Stadt Sonnewalde für die Planunterlagen verlinkt, verwies aber auf die Planunterlagen „***Planstand: Entwurf April 24“***, obwohl der Beschluss der SVV, auf den sich die Auslegung bezieht, am 24.1.2024 gefasst worden war. Die Auslegungsunterlagen stimmten daher nicht mit dem Beschluss der SVV und auch nicht mit dem Auslegungsbeschluss überein. Auch dies ist 2026 erneut der Fall, Fassung Planentwurf Mai 2026 gebilligt und Juli 2026 ausgelegt.

Die Änderungen sind nicht gekennzeichnet. Auch die Übersichtskarte im Amtsblatt entsprach nicht dem beschlossenen auszulegenden vollständigen Planentwurf mit Stand November 2023, sondern wurde maßgeblich verändert ohne dies irgendwie zu kennzeichnen.

Auch 2026 bei der Auslegung wurde im Amtsblatt nicht korrekt das Plangebiet gekennzeichnet. Ich rüge die Anstoßfunktion.

Zwischenfazit:

Insgesamt aufgrund der vielen vielen Fehler 2024 und 2026 erweckt es den Anschein, der Wortlaut von § 3 BauGB ist scheinbar weder dem Planbüro noch der Stadtverwaltung noch der SVV bekannt. Dem Vorsitz der SVV für den 29.5.2024 wollte ich den Gesetzeswortlaut von § 3 Absatz 2 BauGB am 22.5.2024 18:10 Uhr zeigen, erläutern und ihn freundlich auf diese Fehler vorab hinweisen, mit der Bitte, die Beschlussfassung zu verschieben nach erneuter Auslegung und Unterrichtung aller SVV Mitglieder über die Stellungnahmen der TÖB. Er sagte mir gegenüber in ziemlich abwehrender Haltung und Stimmung, er habe weder Lust und es sei auch nicht seine Aufgabe, Gesetze zum Verfahrensablauf des BPlanes zu lesen.

Dies ist unzutreffend und er, als auch weitere SVV Mitglieder werden damit Ihrer Verantwortung nicht gerecht, die sie als Gesetzgebungsorgan der Stadt Sonnewalde tragen.

Die SVV ist verpflichtet, die Vorgaben im Gesetz einzuhalten und zwar jeder Einzelne der Mitglieder der SVV (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) als auch die Stadtverwaltung. Diese hoheitliche Aufgabe lässt sich nicht durch einen städtebaulichen Vertrag delegieren.

IV. Materielle Einwendungen, Ausführungen zu den ausgelegten Unterlagen, Abwägungsfehler:

1. **Die Erzeugung von Wasserstoff war zunächst Teil des Planes bis 2024, diese ist nun 2026 verschwunden und durch einen Batteriespeicher ersetzt. Dies tangiert die Planidentität, die auch dadurch nicht mehr gegeben ist. Weder die** Auswirkungen von Wasserstoff noch die Auswirkungen des Batteriespeichers waren Teil des Umweltberichtes und der frühzeitigen Auslegung. Dies ist aber eine sehr gravierende Veränderung, nach der das Verfahren neu zu starten ist.

2. Die in der Begründung des Planentwurfes erwähnte zulässige Wasserstoff-Erzeugung war in der Umweltprüfung ausführlich zu behandeln. Dies war nicht erfolgt. Daher ist diese Nutzung explizit auszuschließen und zu streichen. Dies konnte erhebliche Auswirkungen haben auf meine direkt angrenzenden Eigentumsflächen sowie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Dies erfolgte nun, von Wasserstoff war mE nichts mehr zu lesen.

2. Batteriespeicher direkt neben Getreide

EnBW stattet nun aber alle Freiflächen PV Anlagen mit Batteriespeichern aus. Dies wurde in der Begründung des Bebauungsplanes 2024 oder in der frühzeitigen Auslegung mit keinem Wort untersucht oder abgewogen, so dass die TÖB zu dem unerwähnten Fakt keine Stellung nehmen konnten. Rund um die PV Anlage grenzt unmittelbar Ackerland an, welches weiterhin bewirtschaftet wird und zwar nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus. Dies wurde brandschutzrechtlich nicht abgewogen und auch im Umweltbericht findet sich dazu nichts. Im Falle einer Havarie wären diese unmittelbar angrenzenden Flächen nicht mehr für den ökologische Landwirtschaft geeignet.

3. Die Umweltprüfung passt insgesamt nicht zu den Festsetzungen.

4. Es wurde auch an keiner Stelle in keinem der ausgelegten Unterlagen untersucht, dass sich ökologischer Landwirtschaft direkt auf sehr vielen der direkt angrenzenden Nachbarflächen befinden seit 1.1.2024 nach Umstellungsphase. Teilweise waren die Gutachten schon viel früher angefertigt worden waren.

Die Kartierungen sind von 2022 und damit bereits 4 Jahre alt. Inzwischen ist zudem ein erheblicher Teil der angrenzenden Flächen unter ökologischer Bewirtschaftung. Der Ökolandbau wurde aber überhaupt nicht untersucht seit 2022. Die Unterlagen der Kartierung sind deshalb meiner Meinung nach zu alt. Das Wildgutachten muss punktuell für jede einzelne Fläche erfolgen und nicht insgesamt und es ist viel zu alt. Durch die neuen Ökoflächen und die stilllegte Fläche mitten auf dem Acker sind dort jetzt noch viel mehr Rehe und Tiere. Auch die anderen Gutachten sind viel zu alt und passen nicht zum neuen Plan. Nahezu alle Gutachten basieren auf dem Plan 2024 und nicht auf der neuen Planung 2026 und sind zu wiederholen.

Zu alt und basieren auf alter Planung 2023/2024:

Umweltbericht mit Anhang, Ökologische Begleitplanung (Juni 2025) (27090 kB) > stammt aus 2023 und Basis alter Plan
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 05.04.2023, geändert am 30.06.2025 (1287 kB) > zu alt, Gebiet hat sich durch Ökolandwirtschaftliche Flächen mitten im Plangebiet erheblich verändert
FFH-Verträglichkeitsvorstudie vom 05.04.2023, geändert am 30.06.2025 (1549 kB) > zu alt nur geringfügig angepasst
Faunistische Kartierungen und Biotopkartierung vom 12.12.2022 (17132 kB)

- Viel zu alt und nicht parzellengenau, Feldlerchenbestand jetzt ggfs größer da mehr stillgelegte Flächen im Gebiet und viel Ökolandbau, den gab es erst mit Ende der Umstellungsphase ab 1.1.2024

Wildökologisches Gutachten vom 09.12.2022 (7720 kB) > viel zu alt, Wanderrouten Tiere nicht genau betrachtet zum Gewergebiet, natürlicher Wildwechsel und Routen nichtausreichend betrachtet
Blendgutachten PVA Sonnewalde vom 26.09.2024 (9898 kB) > überholt da nun die bestehende Geländeoberfläche bis 1 Meter verändert werden darf. Altes Gutachten damit nutzlos.

Lag nie vorher aus: Brandschutzkonzept, DHRW Engineering vom 15.08.2024 (3414 kB) und ist nicht abgestimmt mit anderen Unterlagen zum Brandschutz

Und die Unterlagen haben den Ökolandbau weder erwähnt, noch überprüft, der sich erst seit dem 1.1.2022 im Gebiet befindet und erst nach der Umstellungsphase nach 2 Jahren voll entfaltet hat. Dadurch hat sich möglicherweise Flora und Fauna erheblich verändert (*da keine chem. synthet. Dünge- und PS-Mittel ausgebracht wurden und andere ökologische Maßnahmen erfolgten, die auf den Flächen vorher nicht stattfanden.)* Das lässt auch auf eine Veränderung in der Flora und Fauna schließen. Alle Kartierungen müssen aus diesen beiden Gründen erneut durchgeführt werden.

Eine angebliche immer wieder erwähnte Motocrossfläche ist nicht genehmigt und ist tatsächlich eine Stillungsfläche und wird nur sehr sporadisch genutzt laut Unterlagen. Dort wird illegal sehr sehr selten gefahren. Argument damit ist also nicht tragfähig, dass das Gebiet angeblich bereits industriell geprägt sei. Auch diese Fläche ist erst seit etwa 2022 stillgelegt (Flur 2, 198). Dort sind viele Rehe die dort Ihr Lager haben. Das wurde 2022 noch gar nicht untersucht.

Also die Gutachten sind viel zu alt um aktuelle Flora und Fauna und Wildwanderungen und Artenvorkommen nach der Änderung der Bewirtschaftung ab 2023 zu beurteilen, durch Ökolandbau

im Gebiet dürfte dort jetzt noch mehr Wild Tiere andere Pflanzen sein. Das ist neu zu untersuchen. Auf Flurstück 198 sind viele Rehe und Wild seit Stilllegung der Fläche durch den Eigentümer.

Ferner sind diese Gutachten nicht mehr zutreffend, da der neue Plan 2026 völlig andere Festsetzungen hat. Auswirkungen durch Batteriespeicher und Geländehöhenänderung und Umspannwerk im FFH Gebiet nicht untersucht. Wildwanderung/Biberwanderung von FFH Gebiet an kleiner Elster über das Plangebiet zum Gewerbegebiet Die Gehren (Wasserfläche) nicht ausreichend untersucht. Das wird durch Zäune zerschnitten.

Der Biber wird durch die Bauarbeiten gestört auch an der Kleinen Elster, weil der Umweltbericht zuvor 2024 noch von einer anderen Einfahrt in den PV Park direkt an der B96 ausging und nicht über den Werk zum Klärwerk wie 2026, der unmittelbar zwischen Bibervorkommen und dem Biotop im Gewerbegebiet Gehren liegt.
Auch dies tangiert die Planidentität. Der zu heilende Plan 204 ist nicht mehr ansatzweise der ausliegende Planentwurf im Juli 2026.

Die Planidentität des Planes ist nicht mehr gegeben, der Planentwurf 7/2026 überschreitet den Rahmen des beschlossenen Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB

-SVV ging in Billigung (5/2026) und Auslegungsbeschluss (SVV 5/2026) und Zustimmung zu ergänzendem Verfahren (3/2026) davon aus, dass nur Fehlerheilung erfolgen wird aufgrund der Fehlerliste des Landkreises. Tatsächlich liegt nun ein völlig veränderter Plan vor der ganz erheblich weiter in die Natur eingreift als zuvor, so werden Geländehöhen verändert und Fundamente geschaffen. Dabei wird offen gelassen an welcher Stelle.

Es gibt kein Dokument in der Auslegung was die bisherigen Fehler benennt und darstellt wie diese geheilt werden sollen. Damit steht nicht fest, welche Fehler existieren und an welcher Stelle das Verfahren neu beginnt.

Noch gravierender ist, dass das Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB dazu genutzt wird, den BPlan Entwurf und Begründung völlig zu verändern.

Dafür sind jedoch bisher erstellte Gutachten genutzt worden wie das alte Wildgutachten, FFH Verträglichkeitsprüfung u.a. diese aber basierend auf dem alten Planentwurf erstellt worden waren. Diese sind einerseits zu alt und andererseits für das neue Verfahren nicht mehr nutzbar.

Änderungen sind an keiner Stelle markiert, weder in den Gutachten noch im Plan. In vielen Unterlagen ist noch der alte Planstand Grundlage der Gutachten. Dies ist eindeutig zu identifizieren.

Der fehlerhafte Bebauungsplan 5/2024, der hier fortgeführt werden soll wurde im März 2026 aufgehoben. Ein ergänzendes Verfahren ist nicht möglich. Auch der Abwägungsbeschluss ist aufgehoben. Dem Verfahren haften erhebliche Rechtsunsicherheiten an.

Folgende Maßgebliche Planveränderungen in den Festsetzungen im Planentwurf (Vergleich aufgehobener Beschluss vom Mai 2024 und neuer Plan Juli 2026)

- Änderungen der natürlichen Geländeoberfläche sind nur zulässig, soweit sie aus technischen Gründen zur Gründung der Nebenanlagen wie Trafostationen, Speicher, Wechselrichter und Zuwegungen notwendig sind und eine maximale Höhendifferenz von 1,0 m zur bestehenden Geländeoberfläche nicht überschreiten.
- völlig neue Maßnahmenflächen in Pahlsdorf und Großkrausnick ohne jeden Hinweis darauf in SVV mit 13 ha
- Neue Wege und Erschließungswege Feuerwehr neu und Einfahrt ins Gebiet neu
- Begründung des Planes und Ziele im Vergleich zu 2023 und 2024 völlig verändert und vollständig neue Begründung
- Verkleinerung Geltungsbereich
- Zuvor war Batteriespeicher nicht geplant , nun darf er sogar isoliert ohne PV Park errichtet werden nach der Festsetzung 2026 (mithin war der zuvor auch nicht untersucht in Umweltbericht und anderen Gutachten. Erheblich mehr Wasserbedarf, anderes Risiko, andere Auswirkungen, Lärm, Elektrosmog, Fundamente nötig, u.a. Der Batteriespeicher Standort ist nicht in Plankarte, nur in einem Anhang Batteriespeicher zu finden und dort auch nur im Anhang. Er soll direkt am oberirdischen uralten Bodendenkmal Landwehrwall errichtet werden.

Die beiden Pläne 2024 und 2026 haben keine Planidentität. Daher ist das Verfahren sofort abzubrechen und der Aufstellungsbeschluss ist aufzuheben.

Ein ergänzendes Verfahren scheitert hier:

Festsetzung im Planentwurf 2024

*1. Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen, die **der direkten Erzeugung von Strom mit Hilfe von Solarzellen dienen**. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)*

2. Innerhalb des Solarparks sind Photovoltaik-Anlagen allgemein zulässig, die unbeweglich in Reihen mit Bodenabstand aufgeständert, einseitig geneigt und nach Süden orientiert sind. Als Ausnahme können sonstige Betriebsanlagen und -gebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zugelassen werden. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

4. Die natürliche Geländeoberfläche, die in der Kartengrundlage zum Bebauungsplan durch die Angaben zur Geländehöhe definiert ist, darf innerhalb des Solarparks nicht verändert werden. Ausnahmen sind nur im Zusammenhang mit der Errichtung von Nebengebäuden bis zu einer Differenz von 0,3 m zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. § 31 Abs. 1 BauGB).

Festsetzungen im Entwurf 2026

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Allgemeine Zweckbestimmung
Für das Plangebiet wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

*Zulässig sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung **oder** Speicherung von Energie dienen.*
Dazu gehören insbesondere:
• Solarzellen und Module mit entsprechenden Aufstellvorrichtungen (Tische),

*• zugehörige technische **Nebenanlagen** (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher,Stromspeicher etc.),*
• Einfriedungen,
• sowie Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen.

Als Höhenbezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche gemäß Vermessungsplan, der dem Bebauungsplan zugrunde liegt. Zwischenwerte sind zu interpolieren (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO).
*Änderungen der natürlichen Geländeoberfläche sind nur zulässig, soweit sie aus technischen Gründen zur Gründung der Nebenanlagen wie Trafostationen, Speicher, Wechselrichter und Zuwegungen notwendig sind und eine **maximale Höhendifferenz von 1,0 m zur bestehenden Geländeoberfläche nicht überschreiten.“***

Der Planentwurf 2026 geht über Solarenergieerzeugung weit hinaus, 2024 war es nur Energieerzeugung, jetzt deutlich weiter.

Die FFH Vorverträglichkeitsstudie nimmt ferner das **Flurstück 342 der Flur 2 Sonnewalde also die Fläche für das geplante Umspannwerk aus. Diese wird nicht mit überprüft und fehlt in der Gebietsbeschreibung.** Diese willkürliche Trennung / Teilung von einem einheitlichen Projekt ist unzulässig und soll zu einer späteren Ausnahme im FFH Gebiet für Stromtrassen führen. Aber diese Trennung für ein Projektvorhaben geht so nicht, weil damit der FFH Bereichsschutz umgangen würde und auch der Freiraumverbundsschutz, LEP Freiraumverbundsfläche. Eine Einzelbetrachtung von Umspannwerk und PV Anlage wäre nicht richtig, da beide Projekte zu einem einzigen Projekt gehören und Umspannwerk und PV Anlage zusammengehören untrennbar. Eine Realisierung der PV Fläche ohne Umspannwerk ist nicht möglich, ein Umspannwerk ohne PV Anlage nicht erforderlich. Daher ist das Umspannwerk mit zu planen und auszulegen und bei der FFH Vorverträglichkeitsstudie mit zu betrachten. Die Trennung der Vorhaben ist willkürlich (Salamitaktik um die Ausnahme für Stromtrassen durch FFH Gebiete in Anspruch zu nehmen) aber wenige Meter weiter ist eine große Überlandtrasse und darunter sind geeignete Flächen hinter Münchhausen für PV Anlagen und Umspannwerk, ohnehin industriell geprägt dort, also beliebige Trennung von PV Vorhaben und Umspannwerk für nur dieses PV Vorhaben nicht gestattet. Flächen im FFH Gebiet und Freiraumverbund sind frei zu halten vor allem wenn es Ausgleichsflächen gibt.

Verletzung Planidentität also Neustart eines Verfahrens von Anfang an, weil viele Stellungnahmen noch auf den Festsetzungen 2024 beruhen und darauf aufbauen und unterlagen machen Änderungen nicht ausreichend deutlich, absolutes Chaos in Umweltbericht der verändert wurde und den Anlagen Flächenbilanz und Batteriespeicher. Es ist nicht textlich erkennbar was neu ist und was nicht. Nur durch einen aufwendigen Vergleich der Unterlagen von 2024 und 2026 ist das möglich. Völlig intransparente Unterlagen die verschleiern, dass hier eben nicht nur Fehler geheilt werden, sondern ein völlig veränderter Plan vorliegt inhaltlich mit geänderten Flächen / Maßnahmenflächen.

Batteriespeicher: Grundlegende Änderung, Verfahren muss völlig neu gestartet werden, Stellungnahmen und Gutachten passen nicht mehr dazu, auch nicht zur Änderung der Geländehöhe, Wasser verhält sich anders wenn das Gelände erhöht ist

Gutachten Blendschutz ist zu alt und betrachtet nicht aktuelle Planung mit Erlaubnis der Änderung der natürlichen Geländehöhe bis zu 1 Meter statt bisher nur 0,3 m.

Die Gebietsbeschreibung ist in allen UNTerlagen unzureichend und klammert sämtliche nahen Wohngebiete und das geplante Umspannwerk aus.

Es fehlt ein Zug- und Rastvogelgutachten für die Planfläche, um Auswirkungen auf besonders geschützte Zug- und Rastvogelarten abschätzen zu können.

4. Die Begründung des ausgelegten Bebauungsplanes bezog sich 2024 auf den Plan Stand November 2023. Dieser sollte laut Amtsblatt auch ausgelegt werden. Es gab jedoch zwei Karten mit Stand November 2023, einmal vom 24.11. 23 und einmal vom 5.2.2024. Es war nicht klar, auf welche Karte sich die Begründung des Planentwurfes bezog. Diese Pläne unterschieden sich deutlich, im Stand 5.2.2024 war die CEF Maßnahme mit CEF 2 deutlich ausgeweitet worden und zwar im Stadtgebiet von Sonnewalde, wodurch noch etwa 10 Hektar mehr Ackerflächen für das PV Projekt als 106 Hektar in Anspruch genommen und somit der Landwirtschaft entnommen werden sollten. Dies wurde in den ausgelegten Unterlagen nicht näher erläutert und war auch nicht Gegenstand des Beschlusses der SVV am 24.01.2024 noch der Einwohnerversammlung. Die Änderung wurde nicht kenntlich gemacht.

Beschlossen wurde in der SVV Sonnewalde der Plan mit Stand Nov 23, Stand 24.11.23, siehe TOP 10 der SVV **vom 24.1.24 samt Anlagen.**

Ausgelegt wurde tatsächlich in beiden Auslegungszeiträumen jedoch die Fassung von Nov 23, **Stand 5.2.24.** Hierin war jedoch ein großes weiteres Gebiet enthalten, eine zweite CEF Maßnahme, die in der beschlossenen Fassung **vom 24.11.24 nicht ausgewiesen ist.**

Die Beschlussfassung der SVV mit dem Beschluss vom 24.1.24 bezog sich damit nicht auf die ausgelegte Fassung. Dies hat zur Folge, dass Beschluss und Auslegung zu wiederholen waren.

Dies erfolgte nun aber wieder mit ganz anderen Planentwürfen die nicht mehr ansatzweise in Planidentität stehen zu den Unterlagen der frühzeitigen Auslegung 2023 noch zu den Planentwürfen 2024. Vielmehr liegt ein neues Konzept und ein völlig neuer Erschließungsplan und völlig neue Festsetzungen vor, so z.B zu Wegen, Einfahrt ins Gebiet, Geländehöhenveränderung und vor allem zu der Art und dem Umfang.

5. Ferner war die Auslegung Feb/März 24 in Bezug auf den Stand Nov 23, Beschluss BV 2/2024 vom 24.01.2024 formell fehlerhaft, Verstoß gegen § 3 Absatz 2 BauGB:

Fehlerhafter Beschluss der SVV vom 24.1.2024 > BV 2/2024
Die vorherige Auslegung vom Febr/März 24 enthielt ebenfalls die obig benannten Fehler sowie weitere formelle Fehler:

Auslegung zu kurz und fehlerhaft

So war die Auslegungsfrist nur 29 Tage, statt wie im Gesetz vorgesehen und beschlossen mindestens 30 Tage für den ersten Auslegungszeitraum. Zudem war die Auslegung im nichtamtlichen Teil angekündigt worden im Amtsblatt 2/2024.

Unterschiedliche Auslegungsdaten standen auch schon damals auf den Links der Websites der Stadt Sonnewalde (**20.02**.-22.03.2024), auf der Seite des Planungsbüros (**Di, 20.02.** bis 22.03. 2024) und andererseits im Amtsblatt: vom **23.**02.2024 bis einschließlich 22.03.2024.

Das Amtsblatt mit dem Hinweis auf diese Auslegung erschien erst am 21.02.2024 also nach dem 20.2.2024.

Vom 23.02. bis 22.03.24 **sind es nur 29 Tage und keine 30 Tage.**

Dies tangierte die Unterzeichnerin, andernfalls hätte diese einen weiteren Tag Zeit gehabt für weitere Einwendungen bei den umfangreich ausgelegten Unterlagen, die hiermit nachgeholt werden.

Vorgesehen im Beschluss ist, daß der BPlan „einen Monat öffentlich auszulegen ist“.
Auch dies war fehlerhaft, denn im BauGB steht in § 3 Abs. 2 BauGB: „für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen,…im Internet zu veröffentlichen.“

Nunmehr 2026 wurden die Unterlagen in den Sommerferien ausgelegt. Als ich den SVV Vorsteher fragte, wann die Auslegung stattfinden würde, sagte er in der SVV dies wüsste er noch nicht. Als ich dann fragte, ob dies in den Sommerferien stattfinden werde sagte er, ja dies sei rechtmäßig. Damit gab er zu verstehen, dass dies genau so geplant gewesen ist.

In den Ferien fahren viele Bürger der Stadt weg und auch diese absichtliche Auslegung in den Sommerferien zeugt nicht gerade von Transparenz.

An einem Tag der Auslegung bis 11.09.2026 hatte das Rathaus geschlossen. Foto ist angefertigt.

Fehlerhafte unzureichende Auslegung und fehlerhafter Auslegungshinweis

Der Auslegungshinweis für den Zeitraum Febr/März 24 erfolgte im Amtsblatt an der falschen Stelle, so dass man es kaum finden konnte am Ende, fast überliest, es kam noch nach den „Ortsnachrichten“, also nicht mehr im amtlichen Teil. Im ersten Amtlichen Teil des Amtsblattes war der Beschluss der SVV zu finden, dann kam das Impressum für den amtlichen Teil, dann die ganzen Vereinsnachrichten und ganz am Ende wo man keine amtlichen Nachrichten mehr erwartet und vielleicht gar nicht mehr weiter blättert, kam erst der Auslegungshinweis noch nach den Kirchennachrichten.

Dies hat WORTWÖRTLICH gegen § 4 der BekanntmachungsVO BB verstoßen.
Darin steht explizit in § 4 Abs. 3 Satz 3:

„**Der amtliche Teil ist dem nichtamtlichen Teil voranzustellen**“

Neben der zu kurzen Frist der Auslegung von nur 29 Tagen statt 30 Tagen war auch diese vorherige Auslegung unvollständig erfolgt aus folgenden Gründen:

Nicht ausgelegt wurden im Internet u.a.:

- **Sämtliche Stellungnahmen der TÖB**
- Datenschutzhinweis
- Teilweise fehlende/falsche Karten, Stand November 2023, ausgelegt wurden Karten mit Stand Febr. 24
- Plangebiet in der Auslegungsbekanntmachung wich von Plangebiet Stand Nov 23 ab
- Keine Erläuterung der ergänzten Maßnahme CEF2

Es erfolgte weder im Auslegungszeitraum im Feb/März 24, noch im April/Mai 24 eine vollständige korrekte Auslegung, weder vor Ort, noch im Internet. Auch die Auslegungsbekanntmachungen waren in beiden Fällen fehlerhaft.

Die Begründung des Planentwurfes war zunächst mit den abgegebenen Einwendungen aller Bürger und TÖB abzuwägen, entsprechend anzupassen und das Plangebiet zu verändern, nach Erörterung aller Bedenken in einer rechtzeitig zuvor angekündigten Einwohnerversammlung erneut zu erörtern und danach wäre ein neuer Beschluss der SVV erforderlich sowie eine neue Auslegung.

Auch in der Auslegung bis 11.9.2026 war die Auslegungsbekanntmachung unzureichend. Es fehlten Umweltinformationen und auch sonst sind formelle Fehler enthalten. Die Anstoßfunktion ist nicht erfüllt. Auch dieser Fehler ist nicht geheilt, zumal erneut der fehlerhafte Link veröffentlicht worden ist.

6. Ich rüge ferner die unzureichende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor Ort entgegen § 3 BauGB und der Einwohnerbeteiligungssatzung.

Darin heißt es in § 3 BauGB: *„Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.“*

Bei einer Projektlaufzeit von 20 bis 30 Jahren hat die nächste Generation, die Folgen Ihres kurzfristigen, vornehmlich auf finanziellen Ertrag ausgerichteten Handelns zu tragen **und diese wurden entgegen dem Gesetz nicht beteiligt.**

Nichteinmal im Internet konnten sie die Dokumente und Bedenken der anderen Behörden abrufen. Jugendliche vor Ort reagierten entrüstet auf das Projekt und sagten, sie hätten Sorge, dass Ihnen die freie Sicht auf dem Feld vollständig verloren ginge und diese dort ein Gefängnis wiederfänden. Zudem wird es dort keine Wege mehr über den Acker geben.

All dies ist der SVV und der Stadt scheinbar egal, so dass diese sich weigert, sich intensiv mit dem Projekt zu befassen und der SVV zudem Dokumente von der Stadt vorenthalten werden. Eine so weit reichende Maßnahme für Sonnewalde wird einer Agrargenossenschaft und einem Planungsbüro aus Cottbus und nun sogar Rheinland Pfalz überlassen, ohne dass sich eine Person in der Stadtverwaltung damit intensiv befasst.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Wo beginnen die Fehler, auf welchen Stand sollte das Projekt denn eigentlich jetzt zurückgesetzt werden mit dem ergänzenden Verfahren, § 214 Abs 4 BauGB, wann enden die Fehler, wo sind diese geheilt?

Die Fehler sind in jedem Fall noch immer nicht geheilt, werden immer mehr und tangieren bereits den Aufstellungsbeschluss, die Planidentität und außerdem ist der fehlerhafte Beschluss von Mai 2024 nun aufgehoben und damit ist der Rahmen des ergänzenden Verfahrens verlassen worden und damit ist das Verfahren nun juristisch meines Erachtens am Ende.

Selbst der EnBW Jurist hatte explizit angemerkt, den Beschluss erstmal nicht aufzuheben. Etwas nicht mehr Existierendes kann nicht ergänzt werden nach § 214 Abs. 4 BauGB.

§ 214 Abs. 4 BauGB ist unabhängig davon bei fehlender Planidentität nicht mehr anwendbar. Hier wurde der Plan massiv verändert. Dies bedeutet das Verfahren ist von Anfang neu zu starten da neue Planidentität auch neue Gutachten erfordert.

Die Folge ist: Der Aufstellungsbeschluss ist aufzuheben und EnBW möge sich nach Süddeutschland begeben und das Landgrabbing in Ostdeutschland endlich beenden!!!! Ebenso das Planungsbüro. Auch Rheinland-Pfalz und BW benötigen Solarstrom, vor allem aufgrund der fehlenden Leitungen. Dort gibt es sicher viel zu tun.

7. Widerspruch zum Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss des B-Plans wurde in der Stadtverordnetensitzung am 23.03.2022 gefasst und am 20.04.2022 im Amtsblatt der Stadt Sonnewalde bekannt gemacht. Der Aufstellungsbeschluss ist fehlerhaft und entspricht nicht den Tatsachen aus mehreren Gründen, wobei ich hier nur einige nenne:

Im Aufstellungsbeschluss sind finanzielle Auswirkungen als Einnahmen bejaht. Hingegen besteht im Beschluss 2/2024 vom 24.1.2024 plötzlich keine haushaltsmäßige Berührung mehr. Dies ist widersprüchlich und fehlerhaft. Der Beschluss 2/2024 behauptet, dieser Beschluss berühre keinen Haushalt und führe nicht zu Einnahmen.

Gleichzeitig hätten aber angeblich alle Eigentümer der Flächen dem Vorhaben bereits zugestimmt heißt es im Planentwurf, so auch die Stadt Sonnewalde, ergo muss dies Einnahmen tangieren. Dies ist einerseits widersprüchlich und andererseits fehlerhaft im Beschluss ausgeführt. Die Abweichung zum Aufstellungsbeschluss ist nicht erläutert an dieser Stelle.

Der Beschluss vom 24.1.2024 als auch die Planfassung 7/2026 verstoßen gegen den Aufstellungsbeschluss und den Bedingungen, unter denen der Aufstellungsbeschluss gefasst worden ist.

In dem Aufstellungsbeschluss der SVV heißt es nach Ende des Punktes 4:

„Die Zustimmung erfolgt unter folgenden Bedingungen:
1. Öffnung des Grabens Grundstück lfd. Nr. 88, Eigentümer Stadt Sonnewalde
2. Erhalt des vorhandenen Windschutzstreifens inklusive seines Baum- und Strauchbestandes“

Der Plankarte ist nicht zu entnehmen, an welcher Stelle ein Graben geöffnet werden soll. Meines Erachtens wurde dies verworfen.

Zudem war zunächst von zwei Gräben die Rede.
Dies tangiert das Flurstück lfd. Nr. 88. Diese lfd. Nr. ist aber keine Flurstücksnummer. Die Flurstücksnummer ist nicht beschrieben, ich habe diese aber durch Akteneinsicht ermittelt. Es handelt sich um das Flurstück der Flur 2 Sonnwalde Flur 2, 518.
Dieses hat die lfd Nummer 88 im Grundbuch.

Ein solcher Graben ist nicht festgesetzt. Dazu erfolgen nur Vorschläge im Wildökologischen Gutachten am Ende. Auch diese werden nicht eingehalten.

Auf Seite 57 des Wildgutachtens heißt es:
„ Um den Wechsel zur Hecke am Südrand des eingezäunten Gewerbegebietes zu erhalten, darf diese durch die Einzäunung der Photovoltaikanlage nicht zu einem „ausweglosen Sack“ werden. Die neue Zäunung zwischen den Solarfelder 2.1 & 2.3 sowie zwischen 2.2 & 2.4 ist daher so zu gestalten, dass von Osten kommt ein wildtierfreundlich gestalteter Zugang zur Hecke verbleibt. ***Dazu bietet sich der Korridor eines derzeit verfüllten (verrohrten?) Grabens vom Landwehrwall (nördlich vom Erdmannshof) bis zum Ostende der Hecke am Gewerbegebiet an. Der frühere Graben sollte dazu geöffnet werden, wobei die temporäre Wasserführung eine anziehende Wirkung auf Tiere aller Art entfalten würde. Beiderseits des Grabensmüsste der Korridor eine Mindestbreite von 10 m aufweisen (Abb. 9).“***

Laut Aussage des Planungsbüros in der SVV zum BPlan Entwurf Beschluss 2/2024 soll der Graben nicht mehr geöffnet werden.

Weder die Vorgaben des Aufstellungsbeschlusses, noch die Vorgaben des Wildgutachtens werden damit umgesetzt. Ein solcher Graben ist jedoch essentiell aufgrund der punktuellen Belastung des Bodens mit Regen und Starkregenereignissen um das Gebiet vor Überflutung zu schützen und gleichzeitig Wasser im Gebiet zu halten. SO wird Wasser aus dem Gebiet weggeführt.

Es ist zu untersuchen wo dieser Graben beginnt der scheinbar verrohrt ist und wo er endet. Sonst kann die Hydrologie im Gebiet nicht untersucht werden, auch fehlen Höhenangaben auf allen Flurstücken angrenzender Flurstücke zum Planvorhaben wenn im Gebiet die Höhe bis 1 Meter erhöht werden darf lt Plan 2026.

Laut Aussage der AG Sonnewalde von der Übergabe meiner Flächen liegen dort keine Drainagepläne vor. Dies ist also zu ermitteln vor der Überplanung, zu veröffentlichen und hydrologisch zu bewerten, dem genügen die vorliegenden Gutachten nicht ansatzweise. Das Thema ist nicht betrachtet.

Zudem erfolgte der Aufstellungsbeschluss unter der weiteren Bedingung, den Grüngürtel des Gewerbegebietes zu erhalten. Jedoch wurde dieser wohl schon in Vorbereitung auf die Baumaßnahmen für den PV Park durchbrochen und die Maßnahmen des BPlanes Gehren völlig mißachtet (betrifft Flurstücke 2/509 und 2/474) und somit auch die 2. Bedingung des Aufstellungsbeschlusses.

Dies ist naturschutzrechtlich bemerkenswert. Noch im wildökologischen Gutachten ist das Habitat beschrieben und noch 2023 war der Streifen nicht durchbrochen. Offensichtlich soll hier der vorgesehene Anliegerweg des Planentwurfes bereits vor endgültiger Ausfertigung des Planentwurfes bereits faktisch in die Tat umgesetzt werden. Dies ist planungsrechtlich und tatsächlich unzulässig, denn es verstößt gegen die Auflagen des BPlanes „Die Gehren“. Der Grüngürtel ist unverzüglich wieder zu schließen und die Abholzungen sind wieder aufzuforsten. Die Untere Naturschutzbehörde dürfte dazu sicher keine Genehmigung erteilt haben. Dies verstößt gegen das Bundesnaturschutzgesetz und ist meines Wissens nach strafbar in Anbetracht der Art der Tiere die dort leben.

Keine der Bedingungen des Aufstellungsbeschlusses wird 2024 eingehalten und 2026 auch nicht.

8. Die Einwohnerversammlung am 24.01.2024 wurde im Amtsblatt nicht entsprechend der den Vorgaben in der Hauptsatzung und der Brandenburgischen Kommunalverfassung angekündigt. Die in der SVV beschlossenen Unterlagen sind nicht die, die jetzt ausliegen und waren auch nicht Gegenstand in der Einwohnerversammlung.

Keine anonyme Einwohnerbefragung
Die Bürger von Sonnewalde sind vor derart gravierenden Baumaßnahmen, die die Heimat derart verändern, mit anonymen Abstimmungen zu befragen. Ich rüge dies. Dies vor allem deswegen, weil auch bald viele Erben von landwirtschaftlichen Flurstücken hier nicht mehr leben werden. Dies erfolgt auch in anderen Orten und steht auch so in der Einwohnerbeteiligungssatzung. Dies schlug ich in der SVV vor und der SVV Vorsteher befragte nicht mal die SVV dazu und lehnte das sofort ab. Anonyme Befragungen sind auch wichtig, um ein Stimmungsbild zu erhalten und schützt vor sozialer Einschüchterung und Diffamierung vor Ort, aber vielleicht ist diese soziale Beeinflussung ja gerade so gewollt nach den Spielregeln des Dorflebens.

Sachlich, objektiv und demokratisch sind mE anonyme Befragungen.

9. Widerspruch der Auflagen des Brandschutzes zu Nutzungen und Fehler bei textlichen Festsetzungen
02_A: Entwicklung artenreicher Blühwiesen in Randbereichen der PV-FFA
Die mit 02_A gekennzeichnete Fläche Planentwurf 7/2026

Die bisherigen textlichen Festsetzungen mit Blühwiesen und Blühstreifen u.a. waren aus Gründen der bereits erteilten Auflagen des Brandschutzes nicht möglich, siehe Schreiben der TÖB zum Brandschutz des Landkreises EE 2023 und 2024. Dazu führe ich weiter unten aus.

Weiter ist insgesamt anzumerken, dass die Festsetzung der Art der Nutzung wie erfolgt im Planentwurf, unzulässig ist, weil die Gestaltung der PV-Anlagen und deren Unbeweglichkeit keine Nutzungsart im städtebaulichen Sinne sind.

02_A betrifft jetzt in der Planung nur noch eine kleine Fläche im Gebiet. Geworben und geködert hatte procon solar aber mit einem Projekt inmitten von Blühwiesen.

Der Plan jetzt 2026 zeigt jedoch PV Flächen, mit riesen Flächen die nicht mehr mit Naturmaßnahmen durchbrochen sind, vielmehr sieht man eine extrem dicht geständerte Fläche mit PV Modulen auf den orangenen Flächen.

Also wie ich von Anbeginn des Verfahrens sagte waren Blühwiesen reine irreführende Werbung. Der Plan sieht eine schreckliche Fläche vor wie in Weesow Willmersdorf die rein industriell geprägt ist und eine effiziente Aufständerung aufweist die am meisten Strom erzeugt, Natur spielt in dem Plan eine völlig untergeordnete Rolle wie auch die vielen Bodendenkmäler im Gebiet die der Plan nicht ansatzweise ausreichend betrachtet und diese zeigen auch dass der Standort nicht geeignet ist für eine solche Anlage wie sie EnBW üblicher Weise baut.

Fahren Sie mal nach Weesow Willmersdorf!!!!

10. Fehlende Anhörung des Ortsbeirates

Der Aufstellungsbeschluss behauptet **wahrheitswidrig**, es habe eine Ortsbeiratssitzung zur Thematik stattgefunden. Diese angeblich erfolgte Beteiligung und Zustimmung des Ortsbeirates **fand nicht statt -** zumal auch noch der komplette Ortsbeirat den Aufstellungsbeschluss eingereicht hat und zuvor darüber **nicht mal beraten hat mit den Einwohnern des Ortsteiles. Dies ist ungeheuerlich.**

Das Amt stattet den Ortsbeirat mit einer Funktion aus, aber nicht mit der „Macht des Königs von Sonnewalde“.

Im Aufstellungsbeschluss wird zudem behauptet, der Ortsbeirat Sonnewalde hätte zugestimmt. Dies ist unwahr. Es gibt dazu weder Tagesordnungen noch Protokolle des Ortsbeirates. Eine solche Veranstaltung fand nicht statt vor dem Aufstellungsbeschluss.

Auch eine spätere Beteiligung des Ortsbeirates hat es NIE gegeben und eine solche kann die Stadt Sonnewalde nicht nachweisen, da eine solche nicht stattgefunden hat.

Darüber gibt es weder Tagesordnungen noch Protokolle der öffentlichen Ortsbeiratssitzungen.

Ich habe Akteneinsicht genommen in Tagesordnungen und Protokolle der Ortsbeiratssitzungen seit 2020. Vor dem Aufstellungsbeschluss fand keine Ortsbeiratssitzung dazu statt.

In der SVV vom 23.03.22, BV 34/2022, wurde der Aufstellungsbeschluss für die PV-Anlage gefasst. Dort ist in der o.g. Beschlussvorlage angekreuzt: „Zustimmung Ortsbeirat „Ja“. Dieses Kreuzchen hat einen maßgeblichen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten ausgeübt, da diese davon ausgingen konnten, dass dies zutreffend gewesen ist. Doch das war es nicht.

Laut Akteneinsichtsantrag vom Bürgermeister erhielten wir das Protokoll der OB Sitzung Sonnewalde vom 22.06.22, also 3 Monate nach der Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss!

Auch dort gab es keinen Beschluss, es wurde nicht einmal darüber gesprochen, geschweige denn in der Einladung angekündigt! Dennoch wird immer wieder vom Stadtverordnetenvorsteher auf die gefasste Zustimmung des OB hingewiesen und diese suggerierte Zustimmung ist gegenüber der SVV ein Betrug. Die Niederschriften der SVV Sitzungen liegen mir vor. Ich denke nicht, dass ein solches Verhalten im Einklang steht mit den Ämtern, die diese Personen ausüben.

Auch der Beschluss 2/2024 vom 24.1.2024 der SVV behauptet wahrheitswidrig eine Ortsbeiratssitzung habe stattgefunden und der Ortsbeirat hätte zugestimmt. Auch dies ist unwahr.

Dies verstößt gegen rechtsstaatliche Grundsätze und die Brandenburgische Kommunalverfassung. Das Kreuz beruht auf unzutreffenden Tatsachen. Das falsche Kreuz sollte unmittelbar zu Vermögensvorteilen der Stadt, der AG Sonnewalde und anderer Beteiligter wie EnBW u.a.

Dies ist in § 263 Strafgesetzbuch als Betrug geregelt, Vorspiegelung falscher Tatsachen und strafbar.

Aufgrund der Angrenzung des Plangebietes an den OT Münchhausen hätte auch der Ortsbeirat Münchhausen und Pießig dem Aufstellungsbeschluss und den weiteren Beschlüssen zustimmen müssen m.E. Dies ist genauso wenig erfolgt. Weder der Ortsbeirat von Sonnewalde noch von Münchhausen noch Pießig haben zugestimmt.

Dies ist nicht konform mit der Hauptsatzung, der Einwohnerbeteiligungssatzung sowie verstößt gegen § 46 der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

11. Weitere Fehler:

a.Der Planentwurf weist die Flurstücksnummern nicht vollständig aus.

b. Sicherheit der technischen Anlagen nicht betrachtet

Es ist nicht betrachtet, wie standsicher die geplanten PV Module sind und bis zu welcher Last, diesen Schnee und Starkregen und Sturm standhalten. Entlang der Autobahn in Westdeutschland in Bayern ist durch Sturm und Wasser und Schnee eine ganze Freifläche

mit PV Modulen ganz erheblich zerstört worden. Ich habe dies mit eigenen Augen gesehen und dies ist in der Presse veröffentlicht. Dies ist nicht betrachtet worden. Wenn die Schnee- oder Windlast bei der statischen Berechnung der PV-Anlage nicht ausreichend berücksichtigt wird, kann es zu Schäden kommen. Der Winkel, die Schneelast und mögliche Winde wurden nicht untersucht in der Region in Bezug auf die konkrete Planung mit Ständerbauweise. Auch Starkregenereignisse wurden nicht untersucht und Standfestigkeit auf Acker iVm Winden.

12. Beteiligung der AG Sonnewalde und Thomas Jülke am PV-Projekt werden im Bebauungsplan nicht erwähnt

In der Begründung des Bebauungsplanes heißt es auf Seite 6, RN 1, dass die Stadt das Projekt wünscht, zusammen mit einem Vorhabenträger, dies ist aktuell EnBW, zuvor procon solar die es an EnBW verkauft haben. Was jedoch in der Begründung nicht ausgeführt ist, dass die AG Sonnewalde laut Vorvertrag mit procon (jetzt EnBW) beteiligt ist am PV Park und diesen aktiv zusammen mit procon geplant und auf den Weg gebracht hat und ebenfalls in Vorbereitung mit dem Bürgermeister.

Auch nicht ausgeführt ist, dass Thomas Jülke künftig für das Projekt arbeiten wird, persönlich, wie er selbst in der Öffentlichkeit erzählte.

So wurde zunächst behauptet vom Bürgermeister, es gäbe viele Anfragen zu Solar und man müsse sich damit auseinandersetzen.

Die Hauptausschusssitzung lud dann die AG Sonnewalde als Experten ein. Zu dieser Zeit 2021 wurde aktiv bestritten, dass es um ein konkretes Projekt ginge ggü. der Unterzeichnerin. Dazu gibt es Schriftverkehr. Zu diesem Zeitpunkt war das Projekt aber bereits in der Planung, denn mir lagen zu diesem Zeitpunkt bereits ein Angebot für einen Vorvertrag mit procon solar und der AG Sonnewalde vor und diverse Gespräche mit der AG Sonnewalde mit Herrn Schoppe dazu gingen voraus. Dies war also nicht der Wahrheit entsprechend. Dann ist nicht verständlich, warum die Beteiligung der AG Sonnewalde sowie ggfs. von Thomas Jülke persönlich an dem Projekt/Bewirtschaftung, nicht auch erwähnt werden. Ebenso wird nicht erwähnt, dass der wohl frühzeitig in Rente ausgeschiedene Vorstandsvorsitzende der AG Sonnewalde Thomas Jülke, den PV Park künftig bewirtschaften wird und ob er dies unentgeltlich tut oder gar dafür entlohnt werden wird. All das wird der Öffentlichkeit vorenthalten. Dies sind aber unter Aspekten der Compliance höchst relevante Informationen. Zur Compliance sind auch EnBW, procon solar, die AG Sonnewalde und die Stadt Sonnewalde verpflichtet, da diese alle, der deutschen Gesetzgebung unterliegen.

13. Keine objektiven Sachverständigen angehört / Kein Eckpunktepapier / Schutz vor Korruption und Einhaltung der Compliance Vorgaben durch AG Sonnewalde und Stadt Sonnewalde nicht gewährleistet

Diese Ausführungen sind aus den nachfolgenden Gründen rechtlich relevant:

Die erfolgte Anhörung von Herrn Jülke, damals Vorstandsvorsitzender der AG Sonnewalde im Hauptausschuss verstößt gegen § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung. Es sind objektive Sachverständige zu hören, die nicht am Projekt beteiligt sind, siehe § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung.

An keiner Stelle im Bebauungsplan wird auf diese Beteiligung mehr hingewiesen. So erhält etwa die AG Sonnewalde pro Hektar aufgegebener Nutzung 500,- € jährlich zuzüglich weiterer Einnahmen für die Pflege des PV Parkes (auch der aufgegebenen Pachtflächen der Stadt Sonnewalde und anderer Verpächter).

Dies sind allein mindestens eine Million Euro (1.000.000,- €) in 20 Jahren. Dies ergibt sich aus dem mir überreichten Vorvertrag durch die AG Sonnewalde und procon. Hinzu kommen EU GAP Agrarprämien und die Pacht pro Hektar.

Bemerkenswert ist, dass andere PV Projekte abgelehnt worden sind etwa entlang von Bahnlinien in Brenitz. Dieser verfügbare Standort wurde nicht abgewogen obwohl hier die Landschaft durch die Bahngleise bereits ohnehin durchschnitten worden ist.

Bemerkenswert ist auch, dass das Projekt zunächst (thematisch völlig unpassend) im Hauptausschuss besprochen worden ist, in dem der Bürgermeister die Federführung hat und als „objektiver“ Experte der Vorstandsvorsitzende der AG Sonnewalde angehört worden ist, dessen Gesellschaft finanziell maßgeblich von dem Projekt profitiert, Herr Jülke.

Nun ist dieser ergänzend dazu wohl angeblich frühzeitig vorzeitig in den Ruhestand gegangen, um sich der Pflege des PV Parkes dann vollumfänglich widmen zu können als Privatperson, was die Compliance Aspekte noch interessanter macht. Dies hat er selbst berichtet, dass dies seine neue Aufgabe sein wird.

Diese Summe von 500,- €/ha - nur für aufgegebene Pachtflächen - übersteigt weit die EU Agrarprämien pro Hektar und ist ein erhebliches finanzielles Interesse der AG Sonnewalde. Zudem ist wahrscheinlich, dass die AG Sonnewalde dazu noch Prämien der EU erhält für die beplanten Flächen, ggfs. für die Schaffung von Dauergrünland oder diese als Stilllegungsflächen dienen, die künftig jeder Betrieb nachweisen muss um die restlichen Prämien zu erhalten.

Mehrfach wurde von Bürgern und der SVV **gefordert, ein Eckpunktepapier zur vorherigen objektiven Bewertung eines Standortes zu erstellen. Dies wurde abgelehnt**, wie dies andere Orte erstellen, um ein Instrument zu haben, um Einflussnahmen zu unterbinden und zu einer objektiven Bewertung zu gelangen. Der Grund: Es gab bereits ein Projekt, welches vom Bürgermeister zusammen mit der AG Sonnewalde favorisiert worden ist.

Alternativstandort
Für PV Anlagen gibt es Flächen direkt an der ICE Strecke//Bahnlinie in Brenitz, die weitaus besser geeignet wären als Standort und die der Eigentümer der Flächen gern bebauen möchte.
Diese wurden von Bürgermeister und der SVV ohne jede Begründung abgelehnt **für die Beplanung mit PV Anlagen: BV 34/2021 vom 25.08.2021.** Ob der naheliegende Lugkteich dies erlaubt, ist eine andere Frage.

Darüber hinaus verfügt Sonnewalde bereits jetzt über ausreichend installierte PV Anlagen, so dass gar keine gebaut werden müssten auf Acker der derzeit zur Landwirtschaft genutzt wird.

Die Stadt Sonnewalde aber auch einzelne Stadtverordnete hätten noch die Gelegenheit, das Projekt erneut auf den Prüfstand stellen und vor allem auch unter Compliance Gesichtspunkten dringend neu zu bewerten. Dazu kann die Stadt Sonnewalde oder die Stadtverordneten um fachliche Unterstützung beim Korruptionsbeauftragten des Landes Brandenburg bitten oder des Landkreises, die in Schulungen zu Fragen der Compliance und Korruptionsvorbeugung sensibilisieren und rechtlich beraten.

Auch die Stadt Sonnewalde sollte Ihre Korruptionsbeauftragte einbinden. Ich habe den Eindruck, den meisten am Projekt Beteiligten und allen voran der AG Sonnewalde ist die rote Grenze an dieser Stelle gar nicht bewusst aufgrund von fehlendem Fachwissen zu Fragen der überaus strengen Compliance Vorgaben mit strafrechtlichen Folgen.

Ich habe angeboten, nach konstruktiver Rückantwort zu den hier aufgeworfenen komplexen Fragestellungen mich mit der Stadt Sonnewalde und EnBW zu treffen, um eine Lösung zu besprechen. Statt einer umfangreichen Rückantwort zu den hier aufgeworfenen Fragestellungen und statt einer Antwort der Stadt Sonnewalde zu meiner Stellungnahme vom März 24, werde ich zusammen mit EnBW zusammen mit dem Bürgermeister in ein geschlossenes Museum eingeladen zwei Tage vor geplanter Beschlussfassung des Planentwurfes. Um komplexe Fragestellungen konstruktiv und miteinander zu lösen bedarf es einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Problemen seitens der Stadt Sonnewalde, dann eines schriftlichen Vorschlages und danach kann man sich mit ausreichend Vorlauf zu einem Gespräch treffen – aber nicht ohne jede Gesprächsgrundlage 2 Tage vor Beschlussfassung, wobei im Vorfeld klar ist, dass die Planung sicher nicht in 2 Tagen bis zur SVV Sitzung geändert werden wird. Dies entspricht nicht meinen Vorstellungen von einer sachlichen professionellen Verhandlung auf Augenhöhe. Als Rechtsanwältin und Organ der Rechtspflege bin ich ohnehin nicht in der Situation, die Probleme auf andere Art und Weise lösen zu dürfen, die man nicht auch zuvor schriftlich ausformulieren könnte. Als Organ der Rechtspflege bin ich dem Gesetz verpflichtet.

14. Zuwegung zum Plangebiet und im Plangebiet ist nicht rechtlich gesichert

Verkehrliche Erschließung des Plangebietes unzureichend gesichert

Auf Seite 11 der Begründung zum Planentwurf 2024 heißt es unter RN 4, *die verkehrliche Erschließung erfolge von Norden aus der Ortslage über vorhandene Wege. An der südlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ebenfalls ein Feldweg, der an das Verkehrsnetz angeschlossen ist.*

Dies ist unzutreffend. Von Norden aus ist keine verkehrliche Erschließung gesichert. Außerdem untersagt diese der städtebauliche Vertrag.

Der behauptete Weg sollte oder soll vermutlich über private Flurstücke verlaufen. Hier wird behauptet, hier läge eine verkehrliche Erschließung vor. Auch der südliche „Weg“ dürfte meines Wissens nach nicht rechtlich gesichert sein, weder öffentlich-rechtlich als Straße noch schuldrechtlich mit einer Dienstbarkeit. Es dürfte sich ebenfalls um Privateigentum handeln ohne jede rechtliche Sicherung. Die Behauptungen in Bezug auf die Zuwegungen, sowohl in der Karte als auch in der Begründung des Planes an verschiedenen Stellen ist ungenügend, voller Widersprüche und entspricht nicht den Tatsachen.
Es ist keine zureichende Zuwegung gegeben.

So heißt es auf Seite 12 der Begründung:
„*Der B-Plan für den Solarpark grenzt an die Bundesstraße B 96. Er wird aber über kommunale Wege bzw. Feldwege, die das Gebiet durchqueren, verkehrlich erschlossen. Im Zuge der Realisierung ist die Erschließung durch eine rechtliche Sicherung mittels Baulasten erforderlich, um die Erschließung der Vorhabengrundstücke zu gewährleisten.*
Eine Befestigung (d. h. Versieglung) von für den Betrieb notwendigen Wegen ist nur im unbedingt notwendigen Umfang erforderlich und erfolgt nach der Richtlinie ländlicher Wegebau in Verbindung mit der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr.“

Für welche Flurstücke werden konkret Baulasten erforderlich??

Unzutreffend ist: „*Er wird aber über kommunale Wege bzw. Feldwege, die das Gebiet durchqueren, verkehrlich erschlossen. Im Zuge der Realisierung ist die Erschließung durch eine rechtliche Sicherung mittels Baulasten erforderlich, um die Erschließung der Vorhabengrundstücke zu gewährleisten.“*

Der Plan weist nicht aus welche Wege das sein sollen, wie diese gesichert sind und welche Flurstücke von Baulasten betroffen sind. Fakt ist, es gibt diese kommunalen Wege im Planentwurf nicht und auch nicht außerhalb.

Im Widerspruch dazu heißt es dann im Artenschutzfachbeitrag, Fassung 2024 auf Seite 13 ebenfalls unzutreffend.

„Eine Festsetzung von Verkehrsflächen im B-Plan ist nicht erforderlich, die Ausweisung von Fahr- und Leitungsrechten ist für die Erschließung des Solarparkes und der Landwirtschaftsflächen ausreichend."

Ich wüsste nicht welche Wege den PV Park noch die anderen Flurstücke erschließen sollten. Der Plan setzt solche Wege nicht ordnungsgemäß fest.

Weiter heißt es in der Begründung Seite 15, Fassung 2024:

„Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Verkehrsflächen ist § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Insbesondere zählen dazu auch die privaten und öffentlichen Flächen für den fließenden und den ruhenden Verkehr. …Entsprechend dem Planungskonzept erfolgt die Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Solarparks und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ***teilweise über bestehende Feld- und Wirtschaftswege, teilweise sind auch neue Wege vorgesehen."***

Welche Wege sollen das denn sein? Das weist die Karte nicht aus und beschreibt die Begründung nicht. Sämtliche „Wege" sind überplant mit dem Entwurf, die eigentlich das Gebiet katasterrechtlich sehr gut durchziehen.

Dann wieder ist von inneren Hauptwegen die Rede auf Seite 18, Fassung 2024, auch diese nicht geplant oder festgesetzt.

Die Festsetzung 5 in Fassung 2024 bezog sich auf nicht vorhandene Wege im Solargebiet. Auch die Festetzung 12. Beide bezogen sich auf Wege, die es nicht gibt.

Fehlende Festsetzungen
Der Plan setzt aufgrund der nicht mal gesicherten Erreichbarkeit und Erschließung von Flurstücken im und außerhalb des Plangebietes auch nicht fest, wie ich als Eigentümerin meine oben benannten Flächen während der Bauarbeiten und nach Fertigstellung erreichen kann, wie die Wege dafür beschaffen sein sollen, ob diese durch Landmaschinen befahrbar sind und wie sichergestellt werden wird, dass ich diese Flurstücke weiterhin zu 100 Prozent für die Landwirtschaft nutzen kann. Die Auflagen des Brandschutzes sehe ich hier deutlich im Widerspruch. Ich verlange und bitte um Verschiebung der Baugrenzen, so dass ausreichend Abstand zu meinen Flächen besteht, die Festsetzung der Wegeflächen für die Ereichbarkeit meiner Flurstücke, die Beschreibung dieser, ein Einsatzverbot von Pestiziden und synthetischen Düngemitteln und anderer Chemie zur Reinigung der PV Anlagen. Es ist dafür zu sorgen, dass sich im Plangebiet keine schädlichen Pflanzen ansiedeln.

Der Zugang zur Erholung wird verwehrt

In der Begründung des Planentwurfes wird behauptet, das beplante Gebiet diene nicht der Erholung. Dies ist nicht zutreffend und kann von den Anwohnern und den dort tätigen Landwirten und der Eigentümerin bezeugt werden u.a. durch Fotos. Das Gebiet wird von vielen Bürgern im Ort genutzt zur Erholung und wird de facto durch die Überplanung geschlossen. Einen Zugang der Bevölkerung und Eigentümer ist über Flurstücke in kommunalem Eigentum zu erhalten, andernfalls wird allen Bürgern der Stadt, die Nutzung des Gebietes entzogen. Vor allem Bürger, die auf der „Siedlung von Sonnewalde" wohnen,

gehen dort spazieren oder lassen Hunde laufen. Hierzu fehlt jede Bestandsanalyse noch Abwägung. Feldlerche und Ortolan wurden intensiver untersucht als der Mensch. Durch fehlende verbleibende Wege ist das Gebiet zur Erholung nicht mehr nutzbar.

a. Zuwegung zum Plangebiet ist nicht rechtlich gesichert oder festgesetzt im Planentwurf

Die Zuwegung zum Plangebiet PV Anlagen ist nicht geregelt und ist nicht rechtlich gesichert oder festgesetzt. Dies tangiert die Eigentümerin subjektiv, da Ihre Flächen vom PV Park eingekesselt werden und direkt an diesen angrenzen. Weder aus der Karte noch aus der Begründung des Planes ist ersichtlich, wo die Zufahrt in den PV Park denn nun eindeutig erfolgen soll. Eine Zufahrt über den Klärwerk Weg ist unzulässig, da dieser nicht ordnungsgemäß gewidmet ist.

Eine Zuwegung über die Große Feldstraße darf laut Vertrag nicht erfolgen und auch nicht über den „Weg“ der über das private Flurstück 2/130 der Eigentümerin illegal verläuft, die dieser Zuwegung nicht zustimmt. Andere „Wege“ gibt es nicht in das Plangebiet. Der Plan weist nicht aus an welchen Stellen der Zugang zum PV Park geschehen soll und über welche Wege. Die Wegeführung funktioniert noch immer nicht. Diverse festgesetzte Wirtschaftswege beginnen im Nichts ohne dass diese in eine öffentliche Straße münden oder einen anders gearteten Weg. Es ist alles Acker. Ein Weg kann nicht außerhalb festgesetzt werden vom BPlan.

Die textliche Festsetzungen enthalten ferner die Erlaubnis dass notwendige Unterbrechungen der Maßnahmenflächen zulässig sein sollen für Zuwegungen. Damit werden die Maßnahmenflächen durchlöchert und dienen nicht mehr als Maßnahmenflächen.

Es ist nicht bestimmt, wo diese Einfahrten erfolgen werden. Dies ist jedoch aufgrund Zuwegungen erforderlich und auch umweltschutzrechtlich für die Abwägung erforderlich. Die Maßnahmen sind teilweise sehr großflächig und daher muss hier bestimmt sein, wo die Unterbrechungen erfolgen sollen. Einige Maßnahmenflächen tangieren die Eigentumsflächen der Eigentümerin. Der Erschließungsplan ist nicht Teil des Satzungsbeschlusses und weicht außerdem vom Satzungsentwurf ab.

Zudem führt die Beplanung dazu, dass faktisch die wenigen tatsächlich derzeit noch vorhandenen Zugangsmöglichkeiten in einer Sackgasse enden, vor den Zäunen der PV Anlage, was in der Begründung des Bebauungsplanes mit keinem Wort erwähnt wird.

So würde zudem auch ein Zugang in das Gebiet aus Richtung der Goßmaer Straße kommend vollständig dicht gemacht, durch das nördliche Plangebiet TF 2.2. Das Plangebiet ist zu entnehmen.

Dieser Zugang verläuft aktuell über die Flurstücke Sonnewalde: 2, 640 sowie danach über das um die Ecke gehende Flurstück 2/132 und dann das Flurstück 2/104 überquerend über das Flurstück 2/121 weiter Richtung Goßmaer Straße, wohl rechtlich völlig ungesichert laut Karte.

Derzeit verläuft er in die andere Richtung rechtlich ungesichert unrechtmäßig über das Flurstück 2/130.

Sämtliche Flurstücke, die grafisch in der Katasterkarte (nicht in der Topografie) deutlich als Wegeflurstücke erkennbar sind, liegen noch im Eigentum der Stadt Sonnewalde, so auch die Flurstücke 2/132, 2/104 und 2/640 sowie 2/519 und 2/716. Es besteht also jetzt noch die Möglichkeit, das Gebiet rechtlich zu befrieden und zu ordnen. Diese benannten Flurstücke (derzeit sämtlichst an die AG Sonnewalde als Acker verpachtet) sollten zumindest als

Feldwege für Anlieger wieder frei gegeben werden von der Stadt Sonnewalde, um für eine rechtlich gesicherte Erschließung aller Flurstücke im Gebiet zu sorgen (egal ob beplant oder unbeplant), bevor die Stadt Sonnewalde weitere Fakten schafft mit der Überbauung der Flächen mit PV und naturschutzrechtlichen Maßnahmen zu Gunsten einiger weniger Unternehmen und später dann gar keine rechtlich gesicherte Erschließung mehr umzusetzen wäre. Jedes Flurstück hat gesetzlich einen Anspruch auf eine Zugänglichkeit. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen, auch im Plangebiet.
Das Flurstück 2/132 verläuft ohnehin entlang des Plangebietes.

Ich rege an, um das Sonnewalder Plangebiet nicht exklusiv nur noch für einen einzigen ortsfremden Konzern EnBW und Herrn Jülke als Subunternehmer zugänglich zu machen und um eine gesicherte rechtliche Erschließung aller beplanten und unbeplanten Flurstücke zu sichern, die auch für eine Baugenehmigung nötig wäre, einen landwirtschaftlichen Weg über das Flurstück 2/132 zu schaffen, der dann weiter verläuft, wie bisher über das Flurstück 2/640 in Richtung Goßmarer Weg. So würde der Weg weiterhin erreichbar sein vom früheren Mühlenweg 2/610 aus, der ebenfalls als Feldweg zu öffnen wäre zur Zuwegung in das Gebiet. Andernfalls ist kein Zugang mehr in das Gebiet möglich, der bisher faktisch möglich gewesen ist. Aber das ist nicht realisiert.

Der Planentwurf sieht nun Wirtschaftswege und viele viele Schotterwege vor. Auf Schotterwegen kann niemand Fahhrad fahren. Ich lehne Schotterwege ab.

Wirtschaftswege

Diese dienen laut Entwurf vor allem dazu, um die Erreichbarkeit der von der Eigentümerin vom PV Park ausgeklammerten Flächen sicher zu stellen. Dies ist zunächst begrüßenswert. Aber dazu reichen die Festsetzungen nicht aus.

Ich möchte voranstellen, wozu diese Wege dienen sollen: Die Nachbarflurstücke und Flurstücke der Eigentümerin sind sämtlichst landwirtschaftlich bewirtschaftet und zwar nicht durch die AG Sonnewalde sondern einen anderen Pächter der nach den Regeln des ökologischen Landbaus arbeitet. Hierbei sind strenge Anforderungen zu beachten, um die Erzeugnisse konform der VO zu vertreiben und um die Vorgaben der EU Agrarprämien einzuhalten. Die AG Sonnewalde wurde von meinem Pächter darüber bei Pachtbeginn informiert. Sämtliche Absprachen, die das Eigentum der Unterzeichnerin betreffen sind mit dieser zu treffen. Dem Pächter sind Absprachen diesbezüglich mit Dritten untersagt, die das Eigentum der Eigentümerin tangieren. Dies möchte ich nochmal betonen auch ausdrüklich ggü. EnBW. Da die AG Sonnewalde per dreiseitigem Vertrag an dem PV Park finanziell beteiligt ist, sind diese Vorgaben der AG Sonnewalde seit Planbeginn bekannt. Dann müsste dem Planer und EnBW bekannt sein, dass eine weitere landwirtschaftliche Nutzung einen Weg von mindestens 5 bis 6 Metern Breite erfordert, 6 Meter bei sich entgegen kommenden Fahrzeugen. Dieser Weg muss befahrbar sein, auch in Perioden von Trockenheit oder Nässe. Bei Trockenheit spielt der Brandschutz eine Rolle, also ein ausreichender Abstand zu trockenen Gehölzen u.a.. In feuchten Perioden, gerade vor der Ansaat im Frühjahr oder bei Hochwasser oder nach Starkregen sollte der Weg ansatzweise verdichtet sein, um nicht stecken zu bleiben. Die Feuerwehr muss mit Löschzügen den Weg passieren können falls es brennt. Dafür muss er aber wiederum ausreichend breit sein. Ferner muss dafür gesorgt werden, dass die landwirtschaftlichen Maschinen die Aufsatzteile montieren und wenden können, ohne dabei ihre eigene Ernte zu zerstören und Flächenverluste hinnehmen müssen. Für den Pächter der Eigentümerin sinken die Agrarprämien für sämtliche Flächen die als Wege/Wendeflächen fungieren und nicht bewirtschaftet werden könnten. Dies wiederum kann Einfluss auf meine Vereinbarungen mit dem Pächter haben. Dies ist bei der Planung für alle beteiligten Parteien gleichermaßen zu berücksichtigen.

Neben den Wirtschaftswegen kann nicht unmittelbar ein Habitat von Tieren angrenzen oder geplant werden, die durch die Befahrung mit landwirtschaftlichen großen Maschinen dann in ihrem Rückzugsraum gestört werden. Dies sieht aber der Plan teilweise so vor.

- Leider sind diese Wirtschaftswege daher in der aktuellen Planentwurfsfassung so nicht realisierbar.
- Für die Zeit der Errichtung der Anlage stehen keinerlei Zuwegungen zur Verfügung.
- Die Wirtschaftswege sind zum Weiteren im Planentwurf nicht zureichend definiert.
- Es besteht ein Konflikt der Wirtschaftswege mit gleichzeitig darauf oder daneben verlaufenden Maßnahmen zum Schutz von Natur und Tieren in 2 Bebauungsplänen, dem Entwurf und dem BPlan „Die Gehren".
- Es besteht ein nicht gelöster Konflikt zum Brandschutz

Der im Entwurfsplan verzeichnete Wirtschaftsweg verläuft zu den Flurstücken der Eigentümerin Vilma Niclas 2/130 und 2/208. Die im Planentwurf vorgesehene Zuwegung zu den Flächen der Eigentümerin ist so nicht umsetzbar aus den nachfolgenden Gründen:

Die Planung des Wirtschaftsweges kollidiert mit den Festsetzungen im Bebauungsplan „Die Gehren" auf den Flurstücken 2/509 und 2/474. Für diese Flurstücke wurden von der SVV Sonnewalde im Bebauungsplan „Die Gehren" dauerhafte Maßnahmen beschlossen und zwar für
2/509 > M8: Flurgehölzriegel
2/474 > M9: Flurgehölzriegel
Dass diese Maßnahmen M 8 und M 9 dauerhaft zu erhalten sind ist

1. Bedingung des BPlanes „Die Gehren" idF von 2015,

2. Es wurde erneut im **Aufstellungsbeschluss der SVV Sonnewalde vom 23.03.22 BV** 34/2022 SVV Sonnewalde von der SVV bekundet, dass diese daran festhalten möchte und wurde zur Bedingung für das PV Projekt gemacht.

In dem Beschluss heißt es nach Ende des Punktes 4:

„Die Zustimmung erfolgt unter folgenden Bedingungen:
1. Öffnung des Grabens grundstück lfd. Nr. 88, Eigentümer Stadt Sonnewalde
2. Erhalt des vorhandenen Windschutzstreifens inklusive seines Baum- und Strauchbestandes"

Mit dem Windschutzstreifen ist u.a. der Rand des Gewerbegebietes Die Gehren gemeint.

In diesem Schutzstreifen haben sich seit 1993 zahlreicheTiere und Pflanzen angesiedelt und es sind dadurch Habitate für zahlreiche Tiere und Pflanzen entstanden. Diese sind Gegenstand der naturschutzrechtlichen Gutachten zum PV Plan und insbesondere ausführlich im wildökologischen Gutachten und im Umweltbericht dargestellt sowie im Bestands- und Konfliktplan.

Es ist aus diesen Gründen nicht möglich, den BPlan „Die Gehren“ an diesem Punkt zu ändern. Eine tatsächliche faktische Durchbrechung an dieser Stelle verstößt gegen diese Auflagen, das Bundesnaturschutzgesetz und ist in hohem Maße bußgeldbewehrt.

Aus diesem Grunde ist es der Eigentümerin nicht möglich, den aktuell im Planentwurf dargestellten oben näher erläuterten Wirtschaftsweg zu nutzen, da dieser weiterhin keinen Beginn hat und nicht zu erreichen ist für die betroffenen Anlieger. Dieser Wirtschaftsweg wäre nur erreichbar, wenn die Flurstücke 628, 629, 630 und 631 der Flur 2 wieder als Anliegerwege/Wirtschaftswege der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt würden.

Dazu könnte dieses Projekt wenigstens genutzt werden. Dann hätte es wenigstens einen einzigen Nutzen für die Bevölkerung von Sonnewalde. Der Weg könnte auch noch weiter fortgeführt werden in Richtung Norden aber nicht für EnBW, dies untersagt der städtebauliche Vertrag zum Schutz der Anwohner.

Der im Entwurfsplan verzeichnete andere Wirtschaftsweg verläuft vom Klärwerksweg kommend über die Flurstücke 2/716 und 2/631 und endet bei den Flurstücken 2/230 und 2/229.

Der Weg ist so ebenfalls nicht umsetzbar.

Der Weg ist erstens eine Sackgasse ohne jeden Wendehammer für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Dieser wäre im Planentwurf noch auf den Flurstücken 231 und 233 der Flur 2 zu ergänzen. Andernfalls wäre ein Wenden nicht möglich ohne Flächenverluste der privaten Anlieger.

Und er endet am Flurstück 229 und 230. Wie kommt man dann auf den Weg hinter den Flurstücken liegend, die dann wieder im Plangebiet liegen? Dazwischen fehlt ein Weg, der tatsächlich nicht existiert. Alles ist Acker überpflügt von der AG Sonnewalde, alle Wegeflurstücke.

Ferner sollte auch hier erwogen werden, den vollständigen früheren Feldweg durch das Gebiet wieder zu öffnen und zu erhalten und den Weg auf dem Flursück 2/716 weiter zu führen Richtung Goßmaer Straße, also über die Flurstücke 2/230 und 2/229 hinaus östlich. Andernfalls hätte die Allgemeinheit keinerlei Zugang mehr zum Gebiet.

Für wen sind die Wirtschaftswege vorgesehen? Auch für die Öffentlichkeit?

Die dort bis jetzt oft anzutreffenden Spaziergänger haben keinen einzigen Weg mehr zur Verfügung. Das Gebiet wird umzäunt. Dies ist nicht akzeptabel. Es sind die Feldwege wieder herzustellen nach Ende des Pachtvertrages mit der AG Sonnewalde vor dem Baubeginn. Dies würde auch das Problem lösen, wie die nicht am PV Park teilnehmenden Flurstücke während des Bauphase erreicht werden können und wie die Zuwegung für den Bau angedacht ist. Das Flurstück 2/130 steht jedenfalls dafür nicht zur Verfügung. Es könnte eine Lösung für alle am Projekt tangierten Eigentümer du die Allgemeinheit sein, diese Wege wiederherzustellen bevor die Bauphase beginnt und diese dann beizubehalten. Dafür müsste der Planentwurf verändert werden, so dass diese Wege erhalten bleiben.

Der Planentwurf überplant hingegen weiträumig diverse mögliche Notwegerechte zu den benannten Flurstücken der Eigentümerin aber auch zu Gunsten anderer Eigentümer. Diese sind damit nicht mehr erreichbar.

Das Liegenschaftsamt der Stadt Sonnewalde wurde über die Problematik der Wegeführung im Plangebiet bereits vor dieser Planung hier am 20.3.2022 ausführlich und konstruktiv schriftlich informiert mit einem Vorschlag und verwies die Problematik an die AG Sonnewalde als Großpächterin der Flächen inklusive der Pacht der früheren Wege im Gebiet. Das Schreiben liegt der Stadt vor.

Es gibt nach wie vor zahlreiche Flurstücke der Stadt Sonnewalde als Eigentümerin die grundbuchrechtlich als Wege ausgewiesen sind. Daher ist die Stadt dafür zuständig und nicht der Pächter. **Ferner ist keinerlei Zuwegung vorgesehen für den Zeitraum des Baus des PV Parkes.** Die Herstellungsphase wird nicht ansatzweise irgendwo beschrieben in welchen Etappen diese über welche Flächen zu welchen Zeiten erfolgen soll.

Diese im Grundbuch ausgewiesenen Wege sollten m.E. wieder hergestellt werden, um die Gewährung künftiger Notwege für sämtliche Eigentümer im Gebiet zu gewährleisten, u.a. auch deswegen, weil es keinen Grund mehr gibt, dass die AG Sonnewalde die früheren Wege-Flächen im Eigentum der Stadt Sonnewalde exklusiv ohne Ausschreibung in Anspruch nimmt. Es gibt weitere Landwirte im Gebiet, die ebenfalls Interesse an einer Pacht dieser Flurstücke haben.

Die der Eigentümerin von der AG Sonnewalde zur Verfügung gestellten Notwege zu den Flurstücken verlaufen quer über das Plangebiet und sind schon während der Errichtung des PV Parkes nicht mehr nutzbar.

Weder für den Bau noch für die Zeit nach dem Bau ist die Zuwegung zu den Flurstücken der Eigentümerin durch den Planentwurf sichergestellt.

Die Nutzung des Flurstückes Sonnewalde, 2, 130 zu Planungszwecken noch für den Bau oder späteren Betrieb des PV Parkes wird explizit nicht zugestimmt, noch steht diese Fläche der Öffentlichkeit weiterhin zur Verfügung und schon gar nicht für die Befahrung mit PkW o.a. durch nicht explizit durch mich berechtigte Dritte. Der Weg wird vielmehr für die Öffentlichkeit gesperrt. Öffnen Sie Parallelwege statt diese an die Agrargenossenschaft als Acker zu verpachten.

Der Eigentümerin als auch meinem Pächter entstehen durch den Flächenverlust und bereits durch die Planung ein nicht unerheblicher Schaden. Daher ist es mir leider nicht möglich, mein Flurstück 2/130 auch noch weiterhin kostenlos der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Allein für die hier aufgebrachte enorme Zeit entschädigt mich niemand und auch nicht für entstehenden Zeitbedarf für Abstimmungen etc. und schon gar nicht für die ganz erheblichen Belästigungen meiner Person durch die AG Sonnewalde und die Stadt Sonnewalde durch das Projekt während der Zeit der Krankheit und des Todes meines Vaters, was allein schon belastend genug ist.

Die Verlängerung der Baugrenze des PV Parkes verläuft jedoch über das Flurstück 2/130, so dass anzunehmen ist, dass dieses genutzt werden soll, um weitere Gebiete des PV Parkes zu erreichen. Hierfür bestehen keinerlei Rechte. Damit ist die Zuwegung zu Teilen des BPlanes nicht gesichert.

Die im B-Plan Entwurf vorgesehenen Anliegerwege sind so nicht umsetzbar, ferner fehlen weitere Ackerwege, um alle Flurstücke weiterhin zu erreichen, denn durch die Bebauung mit PV Park sind bisherige Notwegerechte durch die Fläche nicht mehr realisierbar auch nicht während des Baus. Auch für den Bau gibt es keine Wege zum Gebiet. Diese sind auch nicht erläutert.

Da die großflächige Agrarbewirtschaftung enden soll und das Gebiet großräumig mit PV Park überplant werden soll, sind die früheren Feldwege die im Eigentum der Stadt Sonnewalde stehen (Verpachtung der Stadt Sonnewalde an AG Sonnewalde) wieder her zustellen.

Die AG Sonnewalde ist maßgeblich an PV Park beteiligt mit eigenen Flächen und wird diesen pflegen bzw. der frühzeitig ausgeschiedene VV Jülke. Sofern hier öffentliche Flurstücke existieren, so sind diese vorrangig vor privaten Flächen als Notwege zu nutzen und daher von einer Bewirtschaftung und Verpachtung an AG Sonnewalde oder EnBW freizuhalten für PV Anlagen.

Ferner erfolgte keine Ausschreibung dieser Wege-Flächen der Stadt Sonnewalde. Der Vertrag ist sofort aufzulösen. Es gibt weitere Landwirte im Gebiet, die auf diese Flächen ebenso angewiesen sind. Das Gebiet wird ferner von Bürgern in Anspruch genommen für Hundeauslauf, Spaziergänge. Auch denen stehen nach Errichtung des PV Parkes keine Wege mehr zur Verfügung. Die als Anliegerwege vorgesehenen Wege sind nur vorgesehenen für Anlieger = Landwirte und Solarparkbetreiber.

Der Aspekt der überpflügten Wege wurde bisher in dem Planentwurf nicht berücksichtigt von der Stadt Sonnewalde und in seiner Bedeutung unterschätzt. Dies wird noch einmal wichtiger, dies jetzt in der Planung ausreichend zu berücksichtigen, wenn hier künftig über mehr als 20, bis zu 30 Jahre und länger (siehe Vorvertrag der mir angeboten worden ist von prcon solar und der AG Sonnewalde), die Flurstücke des Plangebietes mit Zäunen umbaut werden sollen und dann keinerlei flexible Lösung über den Acker mehr möglich sein wird bei einer Änderung von Eigentums- oder Nutzungsverhältnissen oder bei einer Änderung der landwirtschaftlichen Pächter. Dies gilt für alle Flurstücke im Plangebiet außerhalb des PV Plangebietes und m.E. auch im Plangebiet, etwa für den Fall einer außerordentlichen Kündigung eines Eigentümers des Nutzungsvertrages im PV Park. Dann muss sein Flurstück weiterhin erreichbar sein.

Fehlende Visualisierung

Was ist mit einer Visualisierung des Projektes? Auch dazu konnte ich keine Angaben oder Bilder in der Auslegung finden. Diese ist aber zwingend nötig und vorgeschrieben, damit sich die Öffentlichkeit ein Bild machen kann zu dem geplanten Projekt. Wie sollen die Zäune gestaltet werden? Mit Stacheldraht? Wird es Kameras geben wie im ENBW PV Park in Weesow-Wilmersdorf? Diesen habe ich besichtigt und war zutiefst schockiert von dem Bild was sich mir dort bot. Meine Flächen befinden sich angrenzend. Ein Filmen meiner Grundstücke untersage ich ebenfalls ausdrücklich.

Wegeflächen im Eigentum der Stadt Sonnewalde

Es könnte ein Signal der Fairness sein, dass die im Eigentum der Stadt Sonnewalde stehenden Wegeflurstücke nun gleichermaßen allen zur Verfügung stehen. Zumindest aber müssten diese landwirtschaftlichen Flächen in Form von Wegen vor der Verpachtung an Landwirte ausgeschrieben werden statt exklusiv ohne Ausschreibung an einen Pächter verpachtet werden, zumal die Großflächenverpachtung an einen einzigen Pächter in dem Gebiet nunmehr beendet ist und es nun mindestens vier bis fünf Pächter im Gebiet gibt.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass die AG Sonnewalde finanziell ganz erheblich vom PV Park profitieren wird und für jeden aufgegebenen Hektar Pachtland mindestens 500,- €/Hektar erhält, nur für die Aufgabe über 20 Jahre lang. Dies sind über 20 Jahre verteilt 1 Million Euro für die AG Sonnewalde noch zuzüglich der Pacht (500,- €/ha * 20 Jahre * 100 ha). Dies ist bei der Interessenabwägung um Flächenverluste durch die Planung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der in der Karte vorhandene Wirtschaftsweg sollte fortgeführt werden hinter den Flächen 2/230/229 und dann über den Acker führen auf den Weg Richtung Goßmaer Straße hin zum Flurstück **2/640 querfeldein o.a.**

Die Planung sieht die Flächen teilweise für den PV Park vor, die jedoch im Grundbuch als Wege ausgewiesen sind. Dieser Aspekt ist weder erwähnt noch abgewogen. Ein Weg wäre aber erforderlich, um das Plangebiet weiter erreichen zu können.

Dies wird auch in den Stellungnahmen der TÖB kritisiert, dass es offensichtlich an der Zuwegung fehlt.

Seite 31 der B-Plan-Begründung 2024 behauptet erneut Festsetzungen von Wegen, die es nicht gibt.

Seite 38, Fassung 2024: *„Das Areal ist für die lokale Bevölkerung auf Grund der bestehenden Nutzung und fehlender innerer Wege nur bedingt zugänglich. Der Raum ist nur von der angrenzenden Bundesstraße und vom Rand der nächst gelegenen Siedlung aus erlebbar.“*

Es gibt weitere Passagen in der Begründung zu Wegen, sämtlichst widersprüchlich.

Die Untere Naturschutzbehörde verweist im Schreiben vom 22.08.23 darauf, dass die großräumigen Ackerflächen des Plangebietes gegenwärtig nicht durch Wege erschlossen ist, so dass Zuwegungen zu den verbleibenden Ackerflächen zu schaffen seien.

Unklar ist wo diese Wirtschaftswege denn beginnen und hinführen sollen, denn sie beginnen und enden zu 75 % im Nichts, sind also als Sackgassen festsetzt.

Ich kann mithin, da ich weder Solarbetreiber bin noch Landwirt, meine Eigentumsflächen nicht mehr erreichen.

Dies sollte erneut besprochen werden zwischen der Unterzeichnerin und der Stadt Sonnewalde und EnBW.

Zur Realisierung der Wege sollte ergänzt werden, dass die Wege entsprechend den Richtlinien für den ländlichen Wegebau auszugestalten sind, so dass auch bei Regen gewährleistet ist, diese zu passieren. Gleichzeitig sind umliegende Flurstücke vor Überschwemmung zu schützen.

Alternative Zuwegung für Landwirte, zur Erreichbarkeit anderer Flurstücke und die Allgemeinheit – Wiederherstellung von Ackerwegen

Um das Wegeproblem zu lösen und auch der Öffentlichkeit weiterhin den Zugang zum Gebiet zu ermöglichen, aber auch um Notwegerechte für andere Flurstücke sicher zu stellen, könnte man statt ungefragter Nutzung von Eigentum Privater erwägen, die folgenden Feldwege wieder zu reaktivieren, die als Acker überflügt worden sind und im Eigentum der Stadt Sonnewalde stehen.

Die Handlungsempfehlungen des Landes Brandenburg zum ressourcenschonenden Umgang mit Freiflächenanlagen empfehlen, Gebiete nicht völlig abzuschneiden für die Bevölkerung und Wege zu erhalten. Dies ist nach der Beplanung für die nächste 50 Jahre nicht mehr möglich, daher ist dies ein ganz wesentlicher Punkt der Planung, der zahlreiche Eigentümer im Ort betrifft, die in den nächsten Jahren zudem von Eigentümerwechseln tangiert sein könnten. Daher ist es auch im Interesse des Bauamtes und des Bürgermeisters aber auch im Interesse der AG Sonnewalde hier eine gewisse Ordnung in das Gebiet zu bekommen, die rechtlichen Maßstäben entspricht und nicht bei jeder Veränderung von Eigentümer- oder Pachtverhältnissen erneut nahezu unlösbare Wegeproblematiken aufwirft.

So steht beispielsweise derzeit die Erreichbarkeit des Flurstückes 2/198 in Frage. Dies haben m.E. die Eigentümer untereinander zu regeln, also u.a. die Stadt Sonnewalde und nicht die Pächter.

Zusammenfassend schlage ich daher vor, auch im Sinne der Allgemeinheit, die alten Feldwege im Gebiet als Wirtschaftswege wieder herzustellen die im Eigentum der Stadt Sonnewalde sind als landwirtschaftliche Wege (nicht als Erschließungsstraßen).

1. **Große Feldstraße: Flurstücke 2/628 > 2/629 > 2/632 > 2/ 519 > 2/630 > 2/518 > 631.**
   Dieser Weg ist jetzt bereits in die Stadt Sonnewalde führend aber endet in der Mitte von 2/628 auf Höhe des Flurstückes 2/623 auf dem Acker. Dieser Weg sollte weiter geführt werden parallel verlaufend zu den Flächen des BPlanes „Die Gehren“, die mit Naturschutzmaßnahmen belegt sind, nicht durchbrochen werden dürfen. Er würde dann das Flurstück 2/716 erreichen und darüber die B96. Er könnte auch als alternativer Fahrradweg genutzt werden für Schüler.

2. **Weg Flurstück 2/519:** abgehend von der Großen Feldstraße, u.a. Zuwegung darüber zum Mühlenweg und Erreichbarkeit der Flurstücke 2/130 und 2/208 u.a.

3. **Mühlenweg: Flurstücke 2/610 > 2/519 > 2/611 > 2/612 > 2/716**
   Darüber u.a. auch Zuwegung zu nicht vertraglich gesicherten Flächen möglich, etwa 2/226. Darüber und dann weiter über 2/716 weiterführend wäre eine Zuwegung möglich zu den Flurstücken 2/229 und 2/230.

4. **Weg über Flurstück: 2/716 > Anschluss an B96 mit Einschränkungen nur möglich wegen geringer Breite**

5. **Weg über Flurstück 2/132 zu Mühlenweg führend und zu 2/104 zur B 96.**
   Der Weg würde die Zugänglichkeit sehr vieler Flurstücke von privaten Eigentümern auf Dauer absichern und zugleich die Erreichbarkeit des Weges der zur Goßmaer Straße führt sichern, da das Flurstück 2/132 um die Ecke geht. Der Weg würde dann weiter diagonal verlaufen über das sehr lange Flurstück 2/104 (ebenfalls als Weg im Grundbuch vermerkt). Das Flurstück 2/104 hat den Charme, dass es unmittelbar zur B 96 führt. Es würde bei einer Öffnung als Weg zugleich die Notwegerechte für sehr sehr viele Flurstücke im Plangebiet absichern, die derzeit nicht gegeben sind.

Andernfalls steht allen Eigentümern zwischen den Flurstücken 2/132 und 2/104 keine Zuwegung zur Verfügung als Notweg. Dies berücksichtigt die Planung nicht.

Diese „Wege“ sind in Bezug auf die Flurstücke im Kataster/Grundbuch als Wege ausgewiesen und sind im Eigentum der Stadt Sonnewalde und sind zu Gunsten aller Eigentümer der Öffentlichkeit nach Entnahme des Pachtvertrages mit der AG Sonnewalde zu entnehmen und nicht zu beplanen oder zu bewirtschaften.

Sie sollten als Feldwege für Landwirte und die erholungssuchende Bevölkerung dienen sowie für Zuwegungen als Notwegerechte zu sämtlichen anderen Flurstücken, die gesetzlich zu gewähren sind.

Der Pachtvertrag der Stadt Sonnewalde mit der AG Sonnewalde für diese städtischen Flurstücke wurde abgeschlossen ohne jede vorherige Ausschreibung. Es ist bereits jetzt nicht gerechtfertigt, dass die Stadt Sonnewalde diese Flurstücke ohne jede Ausschreibung exklusiv an einen Pächter verpachtet und diese als Acker umflügt, damit dieser Exklusivpächter dafür noch Agrarprämien beantragt, wohingegen sämtliche anderen Landwirte der Umgebung, von der Nutzung der Flurstücke ausgeschlossen sind. Dies verstößt gegen das Vergaberecht. Es werden ja auch der Kauf von Laptops und Dienstleistungen ausgeschrieben, auch ein solcher Vertrag ist auszuschreiben Herr Bürgermeister.

Noch besser wäre es aber wie gesagt m.E,. diese als Wege im Grundbuch verzeichneten Flurstücke als Wege für alle wiederherzustellen und zu erhalten, ohne jede Bebauung oder Überplanung und auch nicht mit Naturschutzmaßnahmen zu beplanen, weil es dann keine Notwege mehr gibt. Das PV Projekt dient maßgeblich der AG Sonnewalde und diese wird hier, wie schon zuvor bei der Verpachtung mit Acker bevorzugt behandelt, indem diese Flächen der Überplanung für das PV Projekt zur Verfügung gestellt werden, erneut ohne Ausschreibung. Dies verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz. Was geschieht, wenn einer der Verpächter aus dem Projekt ausscheidet? Dann wäre die Erreichbarkeit der Flächen nicht mehr zureichend gesichert.

Auch die Erreichbarkeit der Flächen nach Ende der 30jährigen PV Pacht ist nicht abgesichert, wenn Naturschutzmaßnahmen dann über die als Wege gekennzeichneten Flurstücke verlaufen.

Diese könnten dann nicht mehr durchbrochen werden. Die Planung sieht aber vor, all die benannten städtischen Flurstücke mit der Ausweisung Weg im Grundbuch dauerhaft zu überbauen! Dies ist unbedingt zu verhindern im Sinne aller Eigentümer und Bürger.

Vertraglich wurde der Rückbau nicht vereinbart mit der Stadt Sonnewalde auf den Flurstücken.

Eine alternative Zuwegung zur rechtlich gesicherten Erschließung der anderen Flurstücke und des PV Parkes sieht der Planentwurf hingegen nicht vor.

Damit fehlt es insgesamt an einer rechtlich gesicherten Erschließung des PV Parkes sowie der benachbarten nicht beplanten Flurstücke. Diesen nimmt der PV Park durch die Überplanung die Erreichbarkeit.

Ich erkläre erneut, damit sich dies festigt, dass das Flurstück 2/130 der Eigentümerin und auch kein Teil davon, für eine Zuwegung zur Verfügung steht.

Diese konstruktiven Vorschläge hatte ich bereits am 20.03.2022 der Stadt Sonnewalde, Frau Krüger, Liegenschaftsamt in einem ausführlichen Schreiben mitgeteilt.

Statt dies als Grundlage für ein konstruktives Miteinander zu nutzen wurde mir erstmal die „Rechtslage“ auf dem Acker vor Ort erläutert und, dass mir keine Notwege seitens der Stadt zustünden und ich mich an die AG Sonnewalde zu wenden hätte.

Das private Flurstück 2/130 steht jedenfalls für eine Zuwegung nicht zur Verfügung und auch nicht mehr für eine Überfahrung, auch nicht zur Planung oder zum Bau der PV Anlage. Daher fragte ich bereits 2022 höflich und konstruktiv an, hier für alle Flurstücke im Gebiet eine Zuwegung zu ermöglichen.

Die Stellungnahmen der TÖB vom Landkreis Elbe Elster vom 22.08.2023, so die Untere Naturschutzbehörde weisen ebenfalls darauf hin, dass zu allen nicht überplanten Flurstücken die Zuwegung zu gewährleisten ist. Dies ist nicht der Fall. Die überplanten Flächen sind verkehrlich nicht erschlossen, dies wäre aber für eine Baugenehmigung erforderlich und nachzuweisen.

Das Kataster -und Vermessungsamt des Landkreises weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sämtliche Flurstücke und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf der Karte auszuweisen sind.

Dies ist weiterhin nicht der Fall. Der Planentwurf 2026 und der Erschließungsplan mit den gelben Schotterwegen widersprechen sich und weisen unterschiedliche Wege aus, teilweise Wege die weder festgesetzt sind, noch existieren. Der Planentwurf stützt sich vermeintlich auf Wegeflurstücke außerhalb des Plangebietes, die aber nicht als Wege nutzbar sind da diese überpflügt und von der Stadt Sonnewalde an die AG Sonnewalde verpachtet worden sind.

Da dafür GAP EU Förderung läuft kann man die nicht einfach in Wege umwandeln für das Planvorhaben und außerdem sind sie nicht als Wege angelegt. Außerdem kann sich ein Plan nicht auf Wege stützen außerhalb des Planvorhabens die keine Wege sind weil er kann nicht außerhalb des Planes etwas festsetzen auch nicht über einen Feuerwehrplan oder einen Erschließungsplan denn für die Feuerwehr benötige ich offizielle Wege.

Diese gibt es nicht und auch nicht zu allen anderen Flurstücken werden die Wegeflurstücke der Stadt Sonnewalde nicht geöffnet, weil der Bürgermeister und Frau Krüger scheinbar nur das machen was die AG Sonnewalde von Ihnen verlangt. Mehrfach wurde angeregt alle Wegeflurstücke der Stadt Sonnewalde wieder zu öffnen.

B. Auch die <u>Zuwegung zum und im PV Park selbst</u> ist nicht geregelt. Dieser ist sehr groß mit 100 Hektar und die Übergänge der Zonen sind nicht klar geregelt binnen des Gebietes mangels „Wegen“. Eine Zufahrt über den nördlichen Teil über die Siedlung ist EnBW und Baufahrzeugen untersagt aufgrund der geschlossenen Verträge. Auch den nördlichen Teil des Plangebietes kann EnBW nicht erreichen denn dorthin führt kein Weg. Der Feldweg abgehend von der Goßmarer Straße Richtung Mittelfeld ist kein legaler Weg, dieser ist dafür nicht nutzbar um die Erschließung zu sichern. Er ist nicht ansatzweise rechtlich gesichert noch gewidmet um als Zuwegung zum Planvorhaben zu fungieren. Wie kommt also EnBW zum nördlichen Teil am Landwehrwall. Dies ist unmöglich. Aus diesem Grunde sollte die Fläche gestrichen werden. Der Erschließungsplan erfindet dann aber doch noch einen Weg entlang des Landwehrwalles, was einerseits illegal ist der Durchbruch durch die AG und auch dieser Weg existiert nicht. Es gibt nichtmal ein Wegeflurstück, erst ab dem Flurstück 600 etwa beginnt ein illegaler Weg Richtung Goßmaer Straße, der Schotterweg im Erschließungsplan entlang des Landwehrwalles existiert nicht und nicht realisierbar und nicht im Bplan festgesetzt 2026.

Der gelbe Schotterweg im Erschließungsplan überquert das nicht beplante Flurstücck 340 Flur 2 Sonnewalde und 91 Pießig. Dies dürfte nicht rechtlich gesichert sein. Beide Flächen liegen außerhalb des BPlanes. Auch der dort entlang laufende Feldweg ist nicht rechtlich gesichert ab der Kurve ab Flurstück 340 der Flur 2 Sonnewalde. Eine Zuwegung zum Batteriespeicher wäre so unmöglich und auch eine Zuwegung zum geplanten Umspannwerk auf Flurstück 342 Flur 2 Sonnewalde.

Der Klärwerksweg ist nur bis Klärwerk irgendwie als Weg zu bezeichnen, danach gibt es keinen Weg.

Der Erschließungsplan widerspricht dem Bplan 2026 und der Bplan 2026 kann nicht außerhalb des Plangebietes verlaufende Wege festsetzen.

Die Legende des Entwurfsplanes 2026 ist unvollständig.

C. Erschließung meiner Flurstücke

Auch das Wegeflurstück 2/716 endet im Nichts am Flurstück 230 und geht wie von Geisterhand dann im Plangebiet weiter zum Flurstück 226 führend. Aber wie kommt EnBW über diese Nicht zu Wegung außerhalb des Plangebietes = Insel umrundet im BPlan der Flurstücke 229, 230. Das Wegeflurstück dazwischen ist Acker ohne jede Festsetzungsmöglichkeit, da außerhalb des BPlanes. Im Erschließungsplan ist dort ebenfalls nichts, was gut ist, weil kein Schotterweg aber es genügt nicht der Erschließung von eingezingelten Flurstücken und ist illegal und das rüge ich.
Auch das Flurstück 226 ist nicht zu erreichen mit der Plankarte, weil man ja auch gar nicht weiß wo ist ein Strauch und wo ein Zaun? So führt der Weg entlang 226 hinter dem Zaun, wie sollen wir also das Flurstück 226 erreichen? Wo sind Feuerwehrwege für nicht beplante Flurstücke wenn EnBW das ganze Gebiet einkesselt?

Im Erschließungsplan gibt es dann nicht einmal die im BPlan festgesetztem Schotterweg zu Flurstück 229 / 230 sondern dort ist auf Flurstück 716 ein Maßnahmengebiet und es ist überhaupt nicht klar ob man da durchfahren kann, wie breit das ist ob da ein Weg ist oder nur Sträucher und wo Zäune stehen. Es ist nur Chaos in den Karten. Somit sind die Flurstücke 229/230 vom Vorhaben umzingelt und nicht von einer öffentlichen Straße aus mehr erreichbar. Das ist unzulässig. Die Einfahrt über den Weg am Klärwerk ist unzulässig mangels Widmung des Weges.
Der festgesetzte Wirtschaftsweg zum Flurstück 2/130 und zu 2/208 beginnt im Nichts und endet im Nichts. Das Wegeflurstück 519 ist kein Weg sondern Acker.

Das Flurstück 130 Flur 2 Sonnewalde ist nicht mehr erreichbar, da das Wegeflurstück 132 überpflügter Acker ist und an die AG Sonnewalde von der Stadt Sonnewalde verpachtet. Der eingezeichnete Weg zum Flurstück 130, der gelbe Wirtschaftsweg, beginnt im Nichts und hat keinerlei Verbindung zum öffentlichen Straßenverkehr. Die Karte in der Begründung auf Seite 21 verkennt dass die dort dargestellten Wege nur Wegeflurstücke sind die aber durch die Stadt Sonnewalde nicht geöffnet sind sondern überpflügt. Der Plan funktioniert nicht.

Die Wegeführung rügte bereits ausdrücklich das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände am 24.5.2024, dessen Stellungnahme nicht auslag.

Auch das Wegeflurstück 610 der Flur 2 Sonnewalde ist überpflügter Acker und kein Weg. Wie also komme ich zu meinen Flurstücken 130 und 208 wenn der Weg im Nichts beginnt.

Die Lösung kann nicht das Gewerbegebiet die Gehren sein weil die Festsetzungen im Gebwerbegebiet die Gehren dies verbietet, selbst wenn Sie hier auch noch den Naturschutz

umgehen würden, meine Familie duldet für Ihr Anti-Naturschutz-Konzept nicht die Durchfahrt durch das Gewerbegebiet die Gehren.

Auch das Flurstück 198 ist nicht erreichbar mit diesem Plan 2026.

Zudem versperrt der Plan 2026 auch noch die letzten als Wege fungierenden Passagen im Gebiet, so dass der Weg zur Goßmaer Straße durch die Planung vom Mittelfeld aus versperrt würde, so dass eine Verbindung zu Böllhoff oder der Siedlung nicht mehr möglich wäre. Eine Öffnung des Flurstückes 132 der Flur 2 kann der Plan nicht festsetzen eine solche existiert nicht. Daher ist auch diese tatsächlich bestehende aber auch illegale Durchfahrt dann versperrt. Wie bitte werden meine und andere landwirtschaftliche Flurstücke dann erreicht?

Die Praxis sieht wie folgt aus: Die Stadt Sonnewalde verweist mich an den „Alleinherrscher“ = die AG Sonnewalde die scheinbar das Monopol über das Gebiet ausübt, statt mit mir Notwegerechte direkt zu vereinbaren. Mehrfach habe ich sachlich versucht, das WegeChaos zu ordnen und die Wegeflurstücke wieder zu öffnen, Frau Krüger versteht die Problematik nicht und tut nur, was die AG verlangt, andere Landwirte oder Eigentümer haben für Sie keine Relevanz. Dies wird bestätigt durch E-Mail Verkehr von ihr mit der AG Sonnewalde. Dieses Verhalten von Frau Krüger verletzt Art. 3 GG , auch die einheitliche Vergabe aller Wege per Pachtvertrag an die AG Sonnewalde ohne jede Ausschreibung kürzlich erst verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Aber am Ende blockiert sich die Stadtverwaltung lieber selbst mit diesem Mauern ggü. den Bürgern als mal nachzugeben.

D. Die Module stehen laut textlicher Festsetzung im Abstand von 4,5 Metern sehr eng. Dass diese noch enger und damit zu eng stehen zeigte die **Abbildung 2.1 Modulbelegungsplan (EnBW 2023)** auf Seite 13 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages deutlich in der Fassung 2024.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und auch andere Gutachten basieren auf der alten Planung 2024 und werden nun auf einen Plan angewandt, der sich völlig verändert hat. Dies ist so im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erkennbar aber auch in den anderen Unterlagen die teilweise die alten Pläne darstellen und sich auf diese beziehen.

Abstandsflächen zwischen den Modulreihen zum Zwecke der Mahd, Reparatur und Wartung befahren werden. Diese dürfen jedoch zur Minimierung der Versiegelung im Plangebiet weder versiegelt noch befestigt werden.

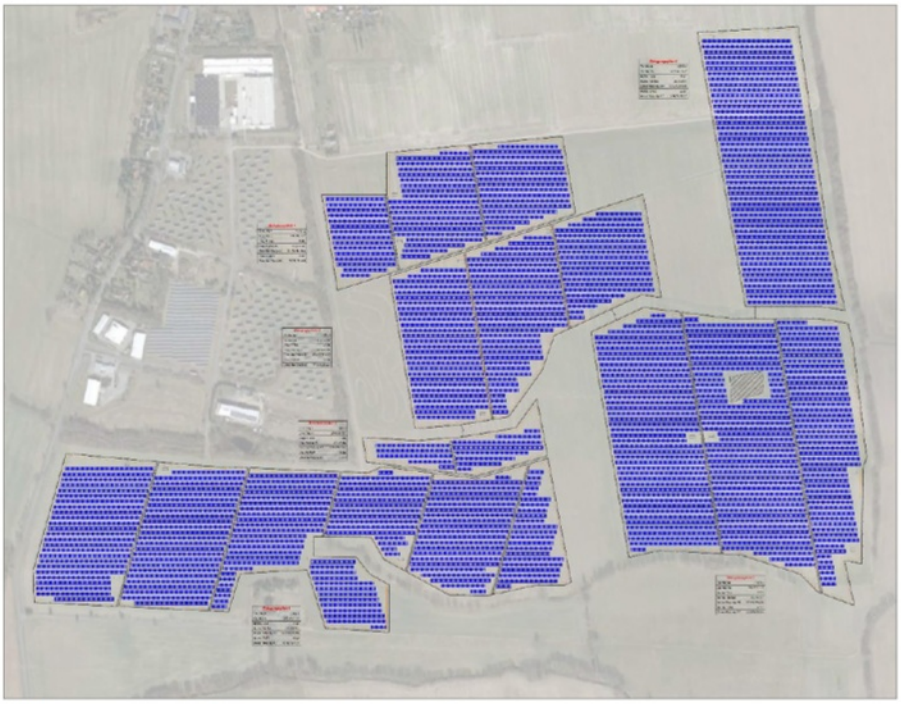


Abbildung 2.1: Modulbelegungsplan (EnBW 2023)

Eine Festsetzung von Verkehrsflächen im B-Plan ist nicht erforderlich, die Ausweisung von Fahr- und Leitungsrechten ist für die Erschließung des Solarparks und der Landwirtschaftsflächen ausreichend.

Dies war der ursprüngliche Belegungsplan Fassung 2024, jetzt ist er entnommen. Ich sehe hier eine GRZ von 0,9 und nicht 0,6 und es sind keine Wege vorhanden!!

Hier ist keinerlei Durchfahrt für die Feuerwehr mehr möglich zu den Modulen. Dies ist brandschutzrechtlich so nicht umsetzbar.

Widerspricht dem ausgelegten Erschließungsplan. Der Erschließungsplan wiederum widerspricht der Planurkunde 2026.

Ich rüge den hier fehlenden Belegungsplan, Planzeichnung.

Auch nicht abgewogen wurden, wie sich die Auflagen des Brandschutzes mit dem Getreideanbau nebenan vertragen. Die Landwirtschaftliche Nutzung der direkt angrenzenden Nachbarflächen muss möglich bleiben auf 100 % der Flurstücksflächen.

Wie ist die Zufahrt der Feuerwehr in die 100 Hektar Anlage geregelt und binnen der 100 Hektar geregelt?

Welche Notwege gibt es im PV Gebiet? Wieso ist das nicht wie vom Landesbüro der Naturschutzverbände gerügt, im Plan festgesetzt?

Notfallschutzkonzept? Havariekonzept?

Es gibt keinerlei Regelungen dazu im Entwurf oder in den textlichen Festsetzungen, weder für die Verkehrliche Erschließung geschweige denn zum Brandschutz.

Teilweise wird der PV Park direkt angrenzend an Eigentum Dritter geplant, so direkt an mehrere Flächen der Eigentümerin hier. Es gibt also auch außen herum keine Zuwegung oder Notwege mehr, es sei denn man nutzt im Brandfall Eigentum Dritter. Dies ist zuvor so zu planen, dass die Notwege sich innerhalb des Plangebietes befinden und ausreichend Abstand gewähren zum Eigentum Dritter. Aber wenn ich mit Zäunen umzingelt bin kann auch die Feuerwehr die Inselflurstücke nicht mehr errreichen.

Auch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises weist in seiner Stellungnahme vom 18.08.2023 auf sehr viele Bedenken hin, auf den Widerspruch von Brandschutz und Blühwiesen, darauf dass die textliche Festsetzung 8 dem Brandschutz widerspricht, auf unzureichend geprüfte Blendwirkung u.v.m.

Es weist ferner darauf hin, dass im Baugenehmigungsverfahren auch die gesicherte Erschließung sämtlicher in Anspruch genommener (Buch) Grundstücksflächen nachgewiesen werden muss.

Dies ist durch den Plan nicht gegeben.

C.Stellplätze weist der B-Plan nicht aus und hält diese in der Begründung für nicht erforderlich. Wo parken die Bewirtschafter des Projektes, vor allem während der Bauphase aber auch danach zur Pflege der Anlagen? Auf dem Acker?

D. Ausgestaltung der Anliegerwege unzureichend bestimmt im Planentwurf

Weder aus den Festetzungen im Entwurfsplan noch aus der Karte noch aus den textlichen Festsetzungen ist erkennbar, welcher Art diese Wirtschaftswege ausgestaltet werden und mit welcher Befestigung oder ob diese nur pro forma im Planentwurf ausgewiesen oder wer diese wie umsetzt. Oder wo die überhaupt beginnen, wie kommt man auf den Weg?

Es sollte hinreichend bestimmt werden im Planentwurf, wie diese ausgestaltet werden, Breite und Befestigung des Feld- und Wirtschaftsweges müssen definiert werden. Schotter lehne ich ab, es sind Flächen für den Ökologischen Landbau. Sie können dort nicht einfach irgendwas hinkippen. Wie werden die Wege außerhalb realisiert die nicht da sind?

Diese Zuwegung dient nicht Spaziergängern, sondern die Flurstücke werden mit großen Landmaschinen bewirtschaftet. Dafür müssen diese Wege ausgelegt sein inklusive der Möglichkeit zu wenden, inklusive der Möglichkeit auszuweichen bei entgegenkommenden Fahrzeugen gerade während der Ansaat oder Ernte. Diese Wege müssen mindestens 5 bis 6 Meter breit sein und entsprechend den Vorgaben des ländlichen Wegebaus geschaffen werden. Auch im Wildgutachten ist vermerkt, dass die Wege mindestens 5 Meter breit sein müssen.

Für die Feuerwehr muss es einen Zugang zu allen Flächen geben, im und außerhalb des Gebietes und auch zwischen PV Anlagen. Deswegen darf das Gelände auch nicht über der empfohlenen GRZ Zahl von 0,4 mit 0,6 wie hier festgesetzt bebaut werden. Ein Löschzug benötigt ebenfalls eine gewisse Breite. Dieser muss auf allen Zuwegungen gewährleistet sein auch für Anlieger. Dies ist trotz mehrfacher Rüge nicht umgesetzt.

Bereits die eingesetzten landwirtschaftlichen Maschinen haben eine Breite von mindestens 3 Metern bis zu 4 Metern in Transportstellung auf der Straße. Hinzu kommt ein Abstand zu den Baumreihen und Grünstreifen, so dass man für eine Fahrtrichtung eine Breite des Weges von 5 Metern benötigt im Mindestmaß und von 6 Metern optimaler Weise. Es ist zu

berücksichtigen, dass sich auch Fahrzeuge begegnen und es ist bereits jetzt damit zu rechnen, dass auch andere Bürger diese Wege nutzen werden, denn es wird ja nach Herstellung des Plangebietes in der aktuellen Fassung keinerlei anderen Wege mehr in dem Gebiet geben.

Breite der Wege: Das als WirtschaftsWeg ausgewiesene Flurstück 2/716 ist etwa 5,40 Meter breit, jedoch aufgrund des Gehölzes am Weg bleiben nur 3,20 Meter übrig zur Nutzung. Das Flurstück erscheint mir de facto derzeit zu schmal für einen Anliegerweg für hohe und breite Landmaschinen. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, wie breit der Überwuchs rechts und links ist und ob der jederzeit freigeschnitten ist. Zudem besteht auf dem angrenzenden Flurstück Gehölzschutz laut Bestand- und Konfliktplan und ist eine Schutzzone für Tiere, wie Amphibien, Reptilien und die Zauneidechse. Dies hieße, man müsste den Weg verlagern in die Planzone hinein und ich bräuchte von allen sehr vielen privaten Flurstücken auf der Seite des Plangebietes jeweils noch eine Zustimmung, den Weg auf diese Flurstücke zu verbreitern. Diese sollen aber mit beplant werden und dies ist weder rechtlich noch praktisch durchführbar und dem stimme ich nicht zu.

Hingegen hat das Flurstück 2/519 zwischen den Flurstücken 2/130 und 2/208 liegend eine Breite von 6,27 Meter. Auch das Flurstück 2/104 „Der Mühlenweg“ bietet sich mit einer Breite von 7,18 Meter an als Zuwegung. Das Flurstück 2/132 hat eine ausreichende Breite von 6,40 Meter. Das Flurstück 2/716 erscheint mir aufgrund des Bestandes nicht geeignet für eine Erschließung des Gebietes. Eine Feuerwehrdurchfahrt benötigt mindestens 3,50 Meter nach DIN und auch für den landwirtschaftlichen Verkehr ist das Flurstück von der B 96 kommend 2/716 nicht geeignet. Hinter dem Gewergebiet ist es geeignet mangels Bewuchs in Richtung Landwehrwall.

Die Richtlinien für landwirtschaftliche Wege erfordern mindestens eine Breite von 5 Metern und auch die Traglast muss ausreichend sein für die Landmaschinen.

Ferner wird ein Wendehammer benötigt und/oder eine Fläche, um die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte vorbereiten zu können.

Um mit einem Mähdrescher in den Arbeitmodus zu kommen, der dann in der Regel 12 Meter an Breite erfordert, benötigt der Landwirt Platz zum Rangieren und Ankoppeln. Hier würde meinem Pächter eine Fläche von ca. 160 m2 reichen. Dies könnte man mit der Schaffung eines Wendehammers kurz vor den landwirtschaftlich weiter genutzten Flächen realisieren und zwar auf den Flächen des Plangebietes. Andernfalls müsste ich als Eigentümerin und mein Pächter, der die Flächen landwirtschaftlich bewirtschaftet, einen weiteren Flächenverlust hinnehmen. Bisher war es gute nachbarschaftliche Praxis, sich hier gegenseitig abzustimmen. Ich verweise auf die Stellungnahme des Landesbüros vom 24.5.2024 zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die Festsetzung von Wegen und Baugrenzen sind so zu ändern und überhaupt festzusetzen, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf allen Nachbarflächen zulässig bleibt und zu 100 % die Fläche ausgenutzt werden kann.

In den textlichen Feststellungen auf der Karte heißt es, dass die Grüngürtel im Entwurfsplan an bestimmten Punkten durchbrochen werden können für Wege in das Plangebiet mit Breiten von bis zu 6 Metern, diese Stellen werden aber nicht definiert und gehen auch um die Flächen der Eigentümerin. Ich dulde auf meinen Eigentumsflächen weder Durchfahrten oder Zufahrten oder Leitungen oder Überleitungen. Dies ist einzuschränken. Ich bin hier schon genug eingeschränkt durch diese Planung.

Handlungsempfehlungen des MLUK Seite 9: Es sind Wege für Landwirtschaft und Naherholung zugänglich zu halten.

Die Festsetzung lässt jede Breite der Wirtschaftswege vermissen.

Auch ein Wendehammer fehlt auf den Wirtschaftswegen, die teilweise eine Sackgasse in zwei Richtungen sind. Nicht nur der Eigentümerin, sondern jedem Eigentümer im und außerhalb des Plangebietes steht ein Wegerecht zu, um seine Flurstücke zu erreichen. Ein Eigentümer im PV Gebiet könnte aus außerordentlichem Grund, den Nutzungsvertrag kündigen und das Flurstück müsste dann auch irgendwie erreichbar sein.

Diese früheren Wegegrundstücke stehen weiterhin im Eigentum der Stadt Sonnewalde, sind im Grundbuch als Wege ausgewiesen, so auch die frühere überpflügte „Große Feldstraße“, wie im Kataster ersichtlich. Dies hätte den Charme, dass dieser Weg direkt in die Stadt führt und so alle Personen, auch die nicht vom PV Park finanziell profitierenden Bürger und Schulkinder das Gebiet weiterhin als Erholungsgebiet nutzen könnten denn es gäbe sonst keinen anderen Weg mehr nach Herstellung des PV Parkes im Gebiet. Selbst der illegale Weg über 2/130 würde in einer Sackgasse vor den Zäunen des PV Parkes enden und videoüberwacht und beleuchtet.

Die Große Feldstraße hingegen könnten auch andere Landwirte zu ihren Flächen nutzen, die nicht die AG Sonnewalde bewirtschaftet, so auch der Eigentümer von 2/198. Diesem steht andernfalls auch kein Weg mehr zur Verfügung zu seiner Fläche. Diese alten Wege, die das Gebiet durchziehen sind im Kataster gut ersichtlich und tragen erheblich dazu bei die Notwegerechte für die Eigentümer zu gewähren. Eine endgültige Überplanung ist unzulässig weil es in hohem Umfange Notwegerechte abschneidet zum Vorteil von nur zwei Gesellschaften, EnBW und der AG Sonnewalde.

Ein weiterer Vorteil wäre, dass mit der Wiederbelebung der „Großen Feldstraße“ gleichermaßen ein anderer Weg erreichbar wäre, der zu den Flurstücken 2/230 und 2/229 führt sowie auch zugleich das Flurstück 2/198 von oben und unten erreicht.

Ferner müsste so der BPlan „Die Gehren“ nicht geändert werden. Nicht zuletzt wäre das Gebiet weiterhin für Bürger der Stadt Sonnewalde erreichbar. Es ist nicht legitim, von privaten Eigentümern zu erwarten, dass diese Ihre Flurstücke zu Gunsten der Allgemeinheit als Notwege einfach so zur Verfügung stellen, wohingegen die Stadt deren Eigentumsflächen zudem noch sogar ausgewiesen sind als Wege im Grundbuch, nicht als solche zur Verfügung stellt.

Der Exklusivpachtvertrag mit der AG Sonnewalde und der Stadt Sonnewalde für diese Wege ist nicht mehr zeitgemäß und auch nicht vergaberechtskonform, erst Recht nicht vor einer dauerhaften Bebauung des Gebietes mit PV-Anlagen und Umzäunung. Es müsste zuvor eine Ausschreibung stattfinden. Ich rege an den Vertrag aufzulösen und neu auszuschreiben und zuvor die Wegeflurstücke zu entnehmen. Dafür wäre jetzt im Rahmen der Neuplanung ein guter Zeitpunkt, um das Gebiet in einen rechtskonformen Zustand zu überführen.

Mein Pächter unterstützt diesen Vorschlag und diese Stellungnahme und ist dringend auf der Suche nach landwirtschaftlichen Flächen, spricht sich mithin gegen diese Beplanung mit PV Anlagen aus. Der Planentwurf macht andernfalls in der vorliegenden Fassung zahlreiche beplante und unbeplante Flurstücke unzugänglich auch Flurstücke im Eigentum Dritter wie 2/198 und 2/223 u.a..

Die Erschließung nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht für alle Grundstücke gesichert. Denn Erschließungswege sind auch für südliche Grundstücke (etwa TF 2.4) erforderlich, dürfen aber nach den Festsetzungen dort nicht angelegt werden. Die Festsetzungen sind zu eng gefasst.

Ergänzend sind folgende Flurstücke durch den Planentwurf nicht mehr erreichbar, obwohl diese sogar teilweise Baugrundstücke sind. Diese müssten weiterhin rechtlich gesichert erschlossen sein. Hier ist der Planentwurf zu ändern.

So verschließt der Planentwurf u.a. endgültig die Einfahrt in das Gebiet „Die Gehren“ über das Flurstück 2/445 was bis zur Ackergrenze aktuell befahrbar ist. Dann grenzt es an das Flurstück 2/716 was zur B 96 führt.

Der Wirtschaftsweg ist nicht festgesetzt hinsichtlich seiner Ausgestaltung, wie Breite, Befestigung o.a. und dürfte auch für die Zufahrt durch die Feuerwehr viel zu schmal sein. **Zudem sind am/auf dem Weg weitere Maßnahmen festgesetzt zum Schutz der Natur. Dies kollidiert miteinander.**

Es ist keine Finanzierung der Wege durch EnBW abgesichert im Planvorhaben!!!!

Der Planentwurf berücksichtigt mithin nicht, dass zahlreiche Flurstücke, u.a. im Bebauungsplangebiet „Die Gehren“ liegend, nicht mehr erreichbar sein werden über eine Straße, da der Planentwurf PV Sonnewalde direkt an das Gewerbegebiet angrenzt und zwei Seiten des Bebauungsplanes „Die Gehren“ nicht mehr zugänglich sind von außen, nicht mal mehr über den Acker, der ebenso beplant wird. **Damit werden diese Flustücke isoliert und dies ist nicht regelkonform, so die Flurstücke: 2/471, 2/473. Diese stehen in privatem Eigentum und müssen jederzeit erreichbar sein von außen, denn diese sind mit naturschutzrechtlichen Maßnahmen belegt.** Hier besteht zudem noch die Besonderheit, dass diese nicht mit Privatwegen durchbrochen werden dürfen, so dass die Zuwegung von außen gegeben sein muss.

Ferner sind die Flurstücke der Flur 2 in Sonnewalde:
678, 480, 481, 482,197, 198, 226, 471, 473 nicht mehr erreichbar durch die Beplanung. Auch diese stehen in Privateigentum.

Nicht mehr zugänglich wären ferner in der Flur 2 die Flurstücke 104, 132, 630, 610, 611, 612, 519 jeweils im Eigentum der Stadt Sonnewalde.

Auch die „Keimzelle von Sonnewalde“ auf Flurstück 223, ebenfalls ein Grundstück in Privateigentum wäre künftig nicht mehr zugänglich, Begründung Seite 6 RN 4, Fassung 2024.

Auch sämtliche ausgewiesenen bodendenkmalgeschützten Bereiche wie der Landwehrwall sind nicht mehr zugänglich mit der aktuellen Planung. Dies ist nicht rechtmäßig. Zu diesen ist ferner ausreichend Abstand zu gewähren, 250 Meter!

Auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Flur 2: 608, 135, 613 u.a. wären nicht mehr erreichbar durch den Planentwurf.

Gewerbegebiet

Die zwingend notwendige Erreichbarkeit von Flurstücken gilt vor allem auch für die letzten verbliebenen Baugrundstücke im Bebaungsplan „Die Gehren“, Gewerbegebiet, das unmittelbar ohne jeden Abstand angrenzt an das Plangebiet. Es sind nur noch wenige Flurstücke darin verfügbar und der Gewerbepark ist dann südlich in Gänze zugebaut und

riegelt die Baugrundstücke ab im südlichen Teil Die Gehren. Dies ist unzulässig und wurde nicht betrachtet.

Die Flurstücke der Flur 2 im Gewerbepark Die Gehren: 2/515 447, 448, 449, 450, 451,452, 453, 482, 735 und 736 wären dauerhaft nicht mehr erreichbar und die Situation der illegalen Abschneidung der Flurstücke vom Straßennetz würde weiter vertieft, wenn man jetzt nicht handelt und hier eine Zuwegung mit landwirtschaftlichen Feldwegen schafft. Dies tangiert die Eigentümerin, da diese auf die benannten Flurstücke, die im Kataster als Wege benannt sind, im Eigentum der Stadt Sonnewalde angewiesen ist zur Erreichbarkeit ihrer Flurstücke und der Planentwurf über mehr als 30 Jahre die Nutzung dieser Flurstücke dann als Notwege ausschließt und noch länger, weil diese noch weiter mit Naturschutzmaßnahmen beplant werden. Die Stadt Sonnewalde verweigert regelmäßig als Eigentümerin der Flächen der Wegegrundstücke die Erteilung von Notwegen mit der Begründung, dass diese die Flächen (inkl. Wegen) an die AG Sonnewalde verpachtet habe und verweist an die AG Sonnewalde, die nicht Eigentümerin der Flächen ist. Die Stadt Sonnewalde sollte die Chance nutzen, dies neu zu bewerten.

Aus den vorgenannten Gründen könnten die parallel zu den Flurstücken im Gewerbegebiet verlaufenden früheren Wege von der Planung des PV Parkes zwingend ausgeklammert werden, um die Erreichbarkeit aller Flurstücke sicher zu stellen und sicher zu stellen, dass Bürger des Ortes das Plangebiet überhaupt noch, etwa mit dem Fahrrad als Erholungsgebiet erreichen können oder als Alternative zur stark frequentierten B96 als Schulweg nutzen. So könnte hier ein Radweg gebaut werden durch Natur und Bäume führt, der Schatten bietet neben den heißen PV Anlagen von bis zu 50 Grad und der Allgemeinheit zu Gute kommt, so dass Kinder einen sicheren Schulweg hätten und sich an artenreichen Streuobstplantagen sowie an der PV Industrieanlage erfreuen könnten mit Steppengras darunter.

Der Grüngürtel entlang des Gewerbegebietes in horizontaler Richtung von Ost nach West kollidiert mit dem festgesetzen Wirtschaftsweg auch 2026 in der Fassung.

Es müssen zu allen isolierten Flurstücken weiterhin Zuwegungen erhalten bleiben bzw. geschaffen werden. Der Planentwurf sieht an den Parallelgrenzen direkt angrenzend jedoch Gehölzstreifen vor ohne jeden Abstand zu den Flurstücken, die nur von außen zugänglich sind, da diese mit Naturschutzmaßnahmen des B-Planes „Die Gehren“ überplant sind. Dies ist unzulässig. Auf der Seite des BPlanes Die Gehren sind diese ebenso nicht zugänglich. Auch hier fehlt eine Zuwegung. Die letzte mögliche Zuwegung über den Acker über einen Weg im Eigentum der Stadt Sonnewalde wird mit dem vorliegendenen Planentwurf ausgeschlossen. Dies ist unzulässig. Die Flurstücke haben ebenso einen Anspruch auf ein gesetzliches Notwegerecht über 2/628 und 2/629 (Eigentum Stadt Sonnewalde, Weg im Grundbuch).

Ferner ist das Wohnhaus auf den Flurstücken Nr. 149/16 und 149/17 nicht verkehrlich erschlossen und grenzt unmittelbar ohne ein dazwischenliegendes Flurstück an das Plangebiet an. Hinzu kommt dass das Wohnhaus nur etwa 20 Meter von der Plangrenze entfernt liegt.

Auch die Flurstücke 2/750 sowie 626 und 623 der Flur 2 sind nicht mehr erreichbar. Der in der Topografie sichtbare „Weg“ ist weder im Kataster noch öffentlich-rechtlich noch schuldrechtlich gesichert ein legitimer Weg sondern eine illegale Überfahrung über das Eigentum von Privaten, vermutlich auch hier, wie überall sonst im Gebiet ohne jede rechtliche Sicherung zu Gunsten der abgeschnittenen Flurstücke.

Weder die AG Sonnewalde als Nachfolgeorganisation der sozialistischen LPG Sonnewalde, noch EnBW noch die Stadt sind berechtigt, hier weitere Flurstücke abzuschneiden von der Außenwelt, um deren Monopolstellung im Gebiet weiter abzusichern über die nächsten 20 bis 30 Jahre sowohl über die beplanten als auch über die unbeplanten Flächen. Jedem Interessenten wird gesagt, nur die AG Sonnewalde habe Zufahrtsrechte und dürfe die Notwegerechte erteilen. Dies ist die Praxis im Ort. Wer sich rechtlich nicht auskennt, wird sich entweder eigene Lösungen suchen oder woanders Flächen. Anderen Landwirten der Region wird de facto so auch verwehrt, hier Flächen zu pachten im Plangebiet. Da die AG Sonnewalde scheinbar keine Ackerflächen mehr benötigt, möge sie doch bitte am besten die Pachtverträge kündigen und diese Junglandwirten im Ökologischen Landbau anbieten, der hier völlig unzureichend vertreten ist vor Ort. Diese würden 100 ha an Fläche sehr begrüßen.

15. Keine ausreichenden Abstände zu Nachbarflächen außerhalb des Plangebietes: Brachen, Brandschutzstreifen, Graben an den Rändern erforderlich

Die Baugrenzen sind schon in der Planphase zu verschieben und weiter auf das Plangebiet einzurücken und zwar mitsamt der Zäune!!!!, denn andernfalls ist es dem Landwirt auf meinen Feldern unmöglich, mit Maschinen das ganze Feld zu bewirtschaften, wenn der Zaun direkt an der Flurstücksgrenze steht und etwa die Maschine vor dem Trecker breiter ist als das Fahrzeug und andernfalls über dem Acker schweben würde, z.B. neben den Wegen. Dort wird dann aber ein Zaun sein und die landwirtschaftlichen Maschinen mit Aufsätzen, Mähdrescher erreichen die Flurstücke nicht mehr bzw. kann mein Acker nicht mehr zu 100% für die Landwirtschaftliche Nutzung genutzt werden. Es besteht sonst auch die Gefahr, dass die landwirtschaftlichen Maschinen sich in Zäunen verhaken, diese beschädigen o.a.

Die Festsetzungen der Baugrenzen sind so zu ändern, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf den Nachbargrundstücken der Eigentümerin aber auch auf allen angrenzenden Flurstücken zulässig bleibt und diese Flurstücke in der Nutzungsfläche nicht eingeschränkt werden.

Die Handlungsempfehlungen des MLUK für Freiflächen PV Anlagen empfehlen auf Seite 8, Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 Metern (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten).

Auch außerhalb der Zäunung muss zu den angrenzenden Nachbarflächen von mir ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden. Dies sehen auch die Vorgaben des NABU vor.

Ein Mähdrescher braucht mindestens einen Weg von einer Breite von 6 Metern und danach einen Platz von 60 *60 Meter wo er das Schneidwerk abstellen kann und montieren zur Ernte. Wenn Sie die Zuwegung so eng planen wie aktuell und dann noch durch Zäune außerhalb der Baugrenzen die Abstandsflächen und Zuwegungen weiter verkleinern und überhaupt die Zuwegung nicht gesichert ist von der B96 zu meinen Flächen durch Ihr Vorhaben behindert Ihr Vorhaben die örtliche Landwirtschaft und verstößt gegen das Gebot der Rücksichtnahme.

Ich zitiere aus der Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 24.5.2025, die im Übrigen auch klageberechtigt wären. Ich rüge dass diese **sehr erhebliche Stellungnahme nicht ausgelegt worden ist vom 24.5.2024.**

Diese Stellungnahme lehnt den Standort ab und rügt wesentliche Mängel in der Planung, die bis heute anhalten.

Durch diese Nichtauslegung wurden auch andere TÖB beeinflusst und die SVV, die in Ihrer Stellungnahme diese kritische Stellungnahme nicht zu Gesicht bekamen und auch der SVV wurde die Stellungnahme vorenthalten.

In der Stellungnahme heißt es:

„Hinsichtlich des Brandschutzes wären Feuerwehrzufahrten einzurichten. Diese sollten in der weiteren Planung in die Planzeichnung integriert werden, damit absehbar ist, wo und wie die Zufahrten entstehen sollen. Geplante Zuwegungen zu „abgegrenzten" Ackerschlägen sind teilweise nicht an öffentliche Straßenverkehrsflächen angeschlossen. Es fällt auf, dass die Zuwegung, die die Erreichbarkeit der Flurstücke 130 und 208 sichern soll nicht an eine öffentliche Straße angegrenzt ist. Das Flurstück 630 ist teilweise aus dem Bebauungsplan ausgegliedert, dort befindet sich auch noch eine öffentliche Straße. Die Anlage dieser Straße wäre planungsrechtlich zu sichern (und ggf. zu kompensieren), sonst funktioniert die geplante Zuwegung nicht. Eine Anbindung an die öffentliche Straße des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbepark „Die Gehren" wäre möglich. Jedoch müssten dafür Flächen überplant werden, die im Bebauungsplan als Flächen zum Erhalt und für Anpflanzungen festgelegt sind überplant werden. Diese Flächen wären dann zu kompensieren. Handelt es sich bei den Maßnahmenflächen um Ausgleichsflächen wären diese im doppelten Umfang zu kompensieren."

Die Feuerwehrzufahrten sind nicht im Planentwurf enthalten, sondern in einem anderen Plan dem sogenannten Erschließungsplan. Dieses basiert auf nicht amtlicher Vorlage und widerspricht inhaltlich dem Bebauungsplanentwurf Juli 2026 fundamental und er widerspricht auch dem Plan in der Begründung Seite 21 Fassung 2026.

Darin sind Wege, die es tatsächlich nicht gibt, die nicht überplanbar sind und nicht gesichert und nicht rechtlich gesichert sind.

Eine Zuwegung über das Gewerbegebiet, die wie es scheint hier illegal vorbereitet wird, lehnt meine Familie ab. Uns gehören maßgebliche Straßen im Gewerbegebiet. Eine Überfahrt wird nicht gestattet für dieses Bauvorhaben. Ein Durchbruch des Grüngürtels ist ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz und strafbar. Der geschaffene Durchbruch wohl in Vorbereitung des Planvorhabens ohne jede Genehmigung ist unverzüglich zu beseitigen. Er verstößt gegen den Bebauungsplan „Die Gehren". Die Stadt Sonnewalde hat dem Eigentümer von 198 ein Notwegerecht so zu gewähren, dass ein Durchbruch des Grüngürtels nicht stattfindet. Es gibt genug Wegeflurstücke der Stadt Sonnewalde im Gebiet, diese sind unverzüglich dem Pachtvertrag mit der AG Sonnewalde zu entnehmen und zu öffnen.

Abstände und Zäune

Das Planvorhaben Juli 2026 sieht nun noch dreister Weise vor, die Zäune hinter die Baugrenze setzen zu dürfen direkt an die Grundstücksgrenze. Ich fordere Sie auf, hinreichend Abstand zu meinen Flächen mit dem Bauvorhaben als auch den Zäunen zu gewährleisten, so dass die Ausnutzung meiner Fläche wie bisher erhalten bleibt für die

landwirtschaftliche Bewirtschaftung! Zudem ist ein Brandschutzstreifen zwischen Zaun und meinen Flächen zu schaffen. Dies ist das Minimum an Rücksichtnahme was ich verlange.

An die Flurstücke 2/230, 2/229 und 2/208 und 2/130 sowie 2/226 grenzen Maßnahmen des Planentwurfes an und zwar viel zu eng, es besteht hier nahezu laut Karte kein Abstand. Diese Baugrenzen samt Zäunen und Maßnahmen sind einzurücken in das Plangebiet und zu verschieben. Rund um alle meine Eigentumsflächen, die mit PV beplant werden nebenan, ist eine Brache bzw. mehr Abstand zum Zaun bitte von 5 Metern erforderlich. Gebot der Rücksichtnahme. Gleiches gilt für das Flurstück 226.

Andernfalls ist gerade auch wenn da noch Wege verzeichnet sind, eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung meiner Eigentumsflächen nicht sichergestellt und wird eingeschränkt.

Maßnahmen für den Ortolan auf meinen Flächen für Ihr naturschutzwidriges Planvorhaben lehne ich ab und sind nicht gesichert. Ich kann auf meinem Eigentum machen was ich will. Sie versuchen mein Eigentum noch weiter einzuschränken in dem Sie auf meine Ackerflächen für den Ortolan verweisen. Das wird abgelehnt.

Die Beeinträchtigung des Ortolan im Plangebiet auszugleichen scheitert, da laut Belegungsplan hier kaum noch Natur und freie Flächen übrig bleiben, dafür ist die Belegung viel zu eng. Dies ist nicht ausreichend betrachtet.

Vielleicht versuchen Sie mal das Tropical Island dort stehen auf dem Gelände genug Konversionsflächen zur Verfügung. Unser Acker bleibt Acker und Rückzugsort für Feldlerche und Ortolan.

Der Planentwurf sieht vor, dass ein Zaun unmittelbar auf der Grenze zu den Flurstücken der Eigentümerin gebaut würde. So lässt es der Entwurf des Bebauungsplanes derzeit vermuten, teilweise ohne jede Hecke o.a. zur Abtrennung der PV Gebiete von den weiter landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Damit wäre auf den Flächen der Eigentümerin in Zukunft ein Rangieren mit landwirtschaftlichen Maschinen in der Nähe des Zaunes unmöglich, ohne Gefahr zu laufen, den Zaun zu beschädigen. Sollte dieser Zaun direkt auf der Grenze stehen würde umlaufend ein ca. 1m breiter Streifen entstehen, an den man mit den meisten landwirtschaftlichen Maschinen nicht näher rankommt ohne ggfs. den Zaun zu beschädigen oder dessen Fundament. Im Plangebiet ist bisher nicht vorgesehen zu den Zäunen auf den Flurstücken des Plangebietes Abstand zu halten zu Flächen außerhalb des Plangebietes, wie zu allen Flächen der Eigentümerin.

Ich bitte Sie abzuwägen, hier eine Möglichkeit zu finden, ausreichende Abstände zu schaffen und damit gleichzeitig die Landschaft insgesamt aufzuwerten. Blühwiesen sind Ihnen aus Gründen des Brandschutzes verwehrt (da die Flächen kurz zu halten sind).

Man könnte auf den Flächen etwas anbauen, was Wild bevorzugt und Vögel, um Wild und andere Tiere von den Flächen der noch bewirtschafteten Nachbarflächen wegzulocken.

Ich rüge die Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme.

Es ist dringend erforderlich aus Gründen des Brandschutzes, aus Gründen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und wegen den Vorgaben des Ökolandbaus und wegen Rangiermöglichkeiten.

Der Vorschlag wäre hier, zu angrenzenden Flächen der Eigentümerin einen ausreichenden breiten 5 Meter breiten Brandschutzstreifen zu schaffen, auch um die Wiese des PV Parkes vom Acker abzugrenzen und um ausreichend Abstand vom Zaun zu schaffen.

Ich dulde keinen Zaun direkt auf oder nur wenige cm hinter der Grundstücksgrenze. Dies sieht sowohl der NABU so als auch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände!

Der NABU weist in dem Papier „Photovoltaik-Anlagen als Teil der Energiewende“ Dezember 2020 auf Seite 7 auf folgendes hin:

„Außerhalb der Umzäunung sollte ein Grünkorridor als Brach-, Hecke-, Blühfläche oder Ackerrandstreifen eingerichtet werden.“

Dagegen verstößt die Planung und gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Ich fordere einen Abstand von 5 Metern von den Zäunen!!!!! von all meinen Eigentumsflächen.

In der Planung 2026 in den ausgelegten Unterlagen sind Zäune verzeichnet in dem Dokument Entwurfsplan - Erschließungsplan PVA Sonnewalde Zufahrten und Wege (8184 kB). **Darin ist zu sehen, dass Zäune teilweise hinter den Baugrenzen in Richtung meiner Eigentumsflächen und anderer Eigentumsflächen errichtet werden sollen, so angrenzend an die Flurstücke 229 und 230, 226 und 130.**

Ich lehne das strikt ab, erstens aus brandschutzrechtlichen Gründen, zweitens haben Sie als KRITIS Gebiet so weit Abstand zu halten, dass meine Flurstücke weder beleuchtet noch gefilmt werden, auch die Wege sind nicht zu filmen die ich befahre oder mein Pächter. Auch aus naturschutzrechtlichen Gründen wird das abgelehnt, siehe Position NABU.

Ich rüge folgende Festsetzung im ausgelegten Entwurfsplan 2026 in Bezug auf Zäune und Durchbrechung von Maßnahmen:

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Abgrenzung des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik “ in Verbindung mit der darin festgesetzten Baugrenze. Umzäunungen und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.
Die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20 BauGB) dürfen für bis zu 20 notwendige interne Zuwegungen flächenhaft auf einer Breite von bis zu 5 m unterbrochen werden“

Eine Maßnahme ist keine Maßnahme mehr, wenn diese so sehr durchlöchert wird von Wegen für die Stromerzeugung. Ich rüge, dass hier erlaubt werden soll, Zäune auch hinter die Baugrenze zu setzen. Dies verletzt das Gebot der Rücksichtnahme. Baugrenzen und Zäune sind bereits in der Planurkunde so festzusetzen, so dass sichergestellt wird, dass das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird.

Ich fordere weiterhin einen Abstand von 5 Metern von all meinen Flächen. Auch Sträucher etc. verbitte ich mir auf der Grundstücksgrenze. Der Mähdrescher und andere Landmaschinen können andernfalls meine Flurstücke nicht mehr zu 100 % bewirtschaften und Sie vernichten für Geld schon genug landwirtschaftliche Flächen für Strom der nicht mehr benötigt wird. Halten Sie wenigstens ausreichend Abstand von Nachbarn.

Ferner weise ich daraufhin, dass sich der Entwurfsplan - Erschließungsplan PVA Sonnewalde Zufahrten und Wege (8184 kB) und der Bebauungsplanentwurf und die Begründung Seite 21 fundmental widersprechen in Bezug auf die Wegeführung und nicht synchron sind. Die SatzungsHauptkarte widerspricht dem Erschließungsplan PVA Sonnewalde Zufahrten und Wege und andersrum. Eine Zuwegung ist nicht gesichert zu meinen Eigentumsflächen. Ich kann ja nicht durch das Maßnahmengebiet mit dem Mähdrescher fahren.

Entwurfsplan Erschließungsplan und Satzungsplan sind in Bezug auf Zuwegung und Abstände und Zäune so zu ändern, dass diese nicht das Gebot der Rücksichtnahme verletzen. Zäune sind im Abstand von mindestens 5 Metern von meinen Flurstücken zu errichten!

In der von Ihnen nicht ausgelegten Stellungnahme des klageberechtigten Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 24.5.2024 heißt es:

„Auch zu kritisieren ist, dass die maschinelle Bewirtschaftung der umliegenden, teilweise eingekesselten landwirtschaftlichen Flächen nicht in der Planung berücksichtigt wird. *Es ist mit den Flächeneigentümern ein gemeinsames, funktionales Konzept auszuarbeiten, um negative Auswirkungen auf Bewirtschaftungsform und -weise auszuschließen zu können.* ***Andernfalls kann von unzumutbaren Bedingungen für die Flächenbesitzer der umliegenden Flächen ausgegangen werden. Die Verbände kommen zu dem Schluss, dass es sich bei dem ausgewählten Plangebiet nicht um eine geeignete Fläche zur Umwidmung in ein Sondergebiet für Photovoltaik handelt.*** *Es sind Alternativen zu prüfen. Eine Alternativenprüfung hat entweder nicht stattgefunden oder wurde nicht transparent öffentlich behandelt. Dies ist nachzuholen. Eine Analyse des Luftbildes zeigt, dass die Gemeinde genügend Freiflächen hat, die auf Bebauung geprüft werden können. Es sind auch Flächen vorhanden, die bereits einen natürlichen Sicht- und damit auch Blendschutz aufweisen. Es könnte außerdem für erneuerbare Energien privilegierte Flächen entlang von Bahntrassen geben. Auch großflächige Dächer zur Überplanung mit Photovoltaik sind vorhanden. Die Bebauung von Dächern wird zumeist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ausgeschlagen und dennoch ist zu berücksichtigen, dass zunächst vorbelastete*

Standorte wie Deponien, Gewerbeparks, versiegelte Flächen und Dächer mit Photovoltaik zu überplanen sind, ***erst dann****, wenn keine alternativen Flächen vorhanden sind, kann auf landwirtschaftliche Flächen ausgewichen werden.* ***Der vorliegenden Planung entfällt damit auch die Grundlage des überwiegend öffentlichen Interesses.“***

Diese Stellungnahme und auch das Gebot der Rücksichtnahme und auch die Standortwahl und Ernährungssicherheit wurden bislang im Entwurf unzureichend betrachtet. Das Projekt sollte keinesfalls dazu führen, dass es Rechte Dritter einschränkt, wenn es schon die Natur im Ort so großflächig überbaut und mehr als 100 ha landwirtschaftlicher Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entnimmt.

Ich verweise darauf, dass sowohl ich klageberechtigt bin als auch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände.

Bemerkenswert, dass Sie deren Stellungnahme nicht auslegen, die das Projekt explizit ablehnen. Auch die ablehnende Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Elbe Elster 2023 ist nicht ausgelegt in der Auslegung.

Fehlerhaftes Verfahren mit teilweise vorsätzlichen Unwahrheiten, um die Zustimmung der SVV zu erhalten

Das ganze Verfahren ist von Fehlern und Unwahrheiten durchzogen, teilweise vorsätzlich. Ich verweise auf die angeblich vorliegende Zustimmung des Ortsbeirates Sonnewalde zum Aufstellungsbeschluss 3/2022, der den Aufstellungsbeschluss eingereicht hatte. Darauf wird mehrfach Bezug genommen und diese angebliche Zustimmung des Ortsbeirates wird behauptet und damit wurde die Abstimmung maßgeblich beeinflusst. Wenn Sie SVV gewusst hätte, dass diese Zustimmung gar nicht vorliegt, sondern nur behauptet wurde, hätte diese nie zugestimmt.

Ich habe sämtliche Ortsbeiratssitzungen Sonnewalde der letzten Jahre ausgewertet, gesichert und zusammengestellt, sowie Behauptungen von Mitgliedern der SVV Sonnewalde in SVV Sitzungen in Form der Niederschriften gesichert auch aus 2026.

In den Niederschriften haben Mitglieder des früheren Ortsbeirates Sonnewalde und teilweise noch heutige SVV mehrfach wiederholt behauptet (bis heute), dass eine derartige Zustimmung des Ortsbeirates Sonnewalde **vor** Aufstellungsbeschluss vorgelegen habe und dies im Aufstellungsbeschluss entsprechend vermerkt und und damit maßgeblich das Abstimmungsverhalten der SVV durch Unwahrheiten beeinflusst, obwohl Sie nach Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden sind, vor allem in der Position des heutigen SVV Vorstehers und des Vorstehers des Ortsbeirates. Diese haben damit gezeigt, dass Sie für diese Positionen nicht geeignet sind und sich nicht objektiv in Ihrem Amt verhalten haben und noch dazu die anderen Mitglieder der SVV durch Unwahrheiten beeinflusst haben, mit dem Ziel der Zustimmung zu diesem Projekt.

Ich bin aktuell dabei, all diese Unterlagen und Äußerungen von Amtsträgern (SVV Vorsteher und Ortsbeiratsmitgliedern und Ortsbeiratsvorsteher) auf strafrechtliche Relevanz im Detail zu überprüfen.

Ich werde ein derartiges Vorgehen nicht dulden. Ortsbeiratsmitglieder, die sich derart verhalten, sollten die Bürger vor Ort nicht vertreten. Einer hat ja wenigstens die Konsequenz daraus gezogen.

Parallel dazu wurde behauptet, die überplanten Flurstückseigentümer hätten alle zugestimmt, obwohl diese verstorben waren. Diese beiden Lügen zusammen führten zur Flächensicherung und zum Aufstellungsbeschluss 2022, auch unter Beihilfe und Mitwirkung des bisherigen Vorstandes der AG Sonnewalde Jülke. Er wusste welche Flächen Verstorbenen gehören aus der EU GAP Antragstellung und nicht vorhandener Pachtverträge.

Nun sind all diese Flächen entnommen, aber das ändert nichts daran, dass diese Unwahrheiten zum Aufstellungsbeschluss führten. Dieser ist aufzuheben.

Wenn Sie meinen, wir lassen uns diese Machenschaften gefallen, so irren Sie sich gewaltig.

Wechselwirkung mit angrenzender Landwirtschaft nicht untersucht

Die Auswirkungen des Plangebietes auf die nicht beplanten, weiter genutzten landwirtschaftlich genutzten Nachbarflächen sowie die Wechselwirkungen mit diesen, wurden im Bebauungsplanentwurf nicht abgewogen. Hierzu fehlt jedwede Betrachtung.

Das Landwirtschaftsamt des Landkreises Elbe Elster lehnt das gesamte Projekt ab, siehe dazu deren Stellungnahme 2023 und 2024. Die Stellungnahme 2023 wurde nicht ausgelegt!

Erhebliche Auswirkungen durch Wild auf umliegenden Flächen und Jagdgenossenschaft:

Durch die Beplanung mit PV Anlagen wird eine Bejagung sämtlicher angrenzender Flächen nicht mehr möglich sein. Dies wiederum führt zur erheblichen Gefahr von vermehrten Wildschäden durch Fraß und Wildwechsel wegen den Zäunen auf den anderen Flurstücken. Die Ernteschäden und die Auswirkungen auf die Jagdgenossenschaft werden erheblich sein. Das Wild wird sich dann auch aufgrund der abgezäunten Flächen auf den Flächen der Eigentümerin aufhalten zumal dort der Wildkorridor entlangführt. Dieser Wildkorridor führt direkt auf die auf meinen Flurstücken befindlichen Ökoflächen ohne Gift und Kunstdünger.

Es wird deutlich mehr Verbiss und Wildschäden an Pflanzen und an der Ernte auf nicht eingezäunten Flächen stattfinden. Wer gleicht dies aus? Dafür müssen dann alle aufkommen in der Jagdgenossenschaft obwohl die AG Sonnewalde maßgeblich vom PV Park profitiert und das Wild aussperrt. Siehe zu Ernteschäden das ***Wildökologisches Gutachten, S. 56 ff.***

Ich rüge eine Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme.

Die Bejagung von Flächen mit PV Anlagen und angrenzenden Flächen wurde nicht untersucht. So könnten Kugeln zurückprallen und Menschen töten, vor allem auf den Flächen der Eigentümerin, die hier geradezu eingekesselt werden von PV Anlagen ringsherum. Auch könnten durch die Bejagung die PV Anlagen zerstört werden. Hier erfolgte kein Wort der Abwägung.

Die Jagdgesellschaft hat dies darzulegen wie dies künftig auch vor der Ernte bejagt werden soll. Das ist nicht untersucht.

Ökolandbau nicht abgewogen auf direkt angrenzenden Nachbarflächen

Der Plan weist nicht aus, wie weit der Zaun der Solaranlage von der Flurstückgrenze entfernt steht. Es wäre vorteilhaft, zur Vermeidung von rechtlichen Auseinandersetzungen diese Zäune und Baulinien mit Abstand von 5 Metern bereits jetzt festzusetzen und nicht erst im Rahmen der Baugenehmigung. Für einen solchen ausreichend breiten Streifen vor dem Zaun und hinter dem Zaun spricht auch, dass sich auf diesem dann das Wild bewegen könnte, auch der Ortolan und Feldlerche, andernfalls würde es zu erheblich mehr Wildschaden auf den Flächen meines Pächters kommen, vor allem weil das Wild ökologisch angebaute Produkte bevorzugt, dies ist derzeit schon sichtbar. Es sind nur noch wenige landwirtschaftlich genutzte Flächen für Wild übrig.

Für eine ausreichende Abstandsfläche spricht ferner, dass die Bebauungsplanbegründung beschreibt, dass die Auswirkungen auf das Mikroklima in einer solchen Anlage erheblich sein werden. Die Temperatur wird sich zusätzlich zur Temperaturerhöhung durch den Klimawandel erhöhen in dem Gebiet, Anlagen strahlen bis zu 60 Grad Wärme ab. Auch dies erhöht die Gefahr von Flächenbränden.

In der Begründung des Planes wird behauptet, *„Mit der Realisierung einer Solaranlage findet insgesamt eine Aufwertung der Fläche statt."* Dieser Aussage widerspreche ich. Das Gegenteil ist der Fall. Es wird zu einer Erwärmung des B-Plan Gebietes kommen und der bebauten Ackerflächen. Die Oberflächentemperatur der Module liegt im Bereich von mindestens 35-60 Grad. Das lokale Klima wird sich verändern, zumal im Gewerbegebiet auch schon PV-Anlagen stehen. Zu bemerken ist das jetzt schon auf den Grundstücken der Familie Krahl und im Gewerbegebiet Die Gehren. Meine angrenzenden Ackerflächen verlieren damit deutlich an Wert. Die Flächen trocknen aus. Durch den Bewuchs der Agrarflächen findet eine Kühlung der umliegenden Flächen und der Wohnbebauung auf der Siedlung statt, fällt der hohe Bewuchs weg, erhöht sich die Temperatur und das Wasser verdunstet mehr. Dies ist nicht wissenschaftlich ausreichend betrachtet.

Das PV Gebiet wird erheblichen Einfluss auf die Wasserökologie haben, da ein Großteil der Flächen bedeckt sein wird mit PV Anlagen, dadurch wird der Boden trockener. Bei Starkregen kann das Wasser nicht ausreichend abfließen und gefährdet vor allem auch die Möglichkeit der Geländeoberflächenerhöhung bis zu 1 Meter im neuen Plan 2026 die umliegenden Flurstücke. Verletzt Gebot der Rücksichtnahme. Da alle bisherigen Gutachten von 0,3 m Möglichkeit der Erhöhung der Geländeoberfläche ausgehen sind sämtliche Gutachten neu einzuholen. Es ist ein Unterschied ob ein Punkt 1 Meter höher ist als zuvor für Blendschutz, Wasser, Bodendenkmäler, Umgebungsschutz Bodendenkmäler und viele Aspekte mehr. Die Planidentität wurde verändert, so dass der Aufstellungsbeschluss aufzuheben ist. Sämtliche Gutachten sind viel zu alt und passen nicht mehr zur aktuellen Planung.

Zudem könnte eine 5 Meter Brache entlang der Zäune, vor den Zäunen gleichzeitig dem Brandschutz dienen. Ferner würde sich durch ausreichend Abstand der Unkrautdruck/Gräserdruck auf meine Nachbarflächen reduzieren an den umlaufenden Grenzen. Der Unkrautdruck wird höher werden, da die beplanten Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden. Dies wurde nicht untersucht. Es ist ausreichend Abstand zu halten von den ökologisch bewirtschafteten Flächen in meinem Eigentum. Im Falle eines Brandes würde durch Löschwasser was kontaminiert wäre und durch verbrannte Zäune und Platten meine Flächen kein Ökolandbauflächen mehr. Dies gefährdet mein Eigentum und meine Pachteinnahmen von meinem Pächter und die Existenz des Pächters und seiner Familie. Er benötig diese Flächen. Auch darauf nimmt die SVV Sonnewalde und EnBW und vor allem der Bürgermeister und die AG Sonnewalde keine Rücksicht.

Ausreichend Abstand reduziert ferner bereits im Vorfeld rechtliche Auseinandersetzungen!!! 5 Meter hinter den Zäunen!!!

Abstände von Bebauung, Zäunen, Blühwiesen und Grasflächen

Bereits in der Planung muss mithin also bitte bei allen Festsetzungen berücksichtigt werden, dass Abstandsflächen der Bebauung auf PV Flächen zu meinem Eigentum/Acker nötig sind, sonst kann eine Erntemaschine die Flurstücke der Eigentümerin nicht mehr zu 100 % nutzen und es entsteht ein Verlust von EU-Agrarprämien und der Flächen/Eigentum.

Ferner besteht sonst die Gefahr, dass Gras von den Wiesen des PV Parkes auf meine Flurstücke übergreift. Im Ökolandbau werden keine Pflanzenschutzmittel benutzt und es müsste eine mechanische Säuberung erfolgen. Dies führt zu Schaden für meinen landwirtschaftlichen Pächter und für mich als Eigentümer. Das umliegende Ackerland muss zur landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben auf 100 % meiner Flächen.

Vorgaben des Ökologischen Landbaus: Die direkt angrenzenden Flächen der Eigentümerin werden ökologisch bewirtschaftet. Es ist daher der Einsatz auf den beplanten Flächen von mineralischen Düngemitteln, Pestiziden auszuschließen und chemischen Reinigungsmitteln für die Module. Ich hatte dazu eine Vorgabe einer nachbarschaftlichen Unterweisung meines Pächters beigefügt in meiner letzten Stellungnahme, die ich hier vollumfänglich mit einbeziehe sowie die Stellungnahme davor auch.

Diese müssen die Nachbarn ebenfalls beachten und bestimmte Unkräuter dürfen sich nicht ansiedeln, da es auf ökologisch bewirtschafteten Flächen nicht gestattet ist, Unkrautvernichtungsmittel wie Glyphosat u.a. einzusetzen. Diese Vorgaben des Ökolandbaus sind daher auch zwingend beim Bau und dem Betrieb des PV Parkes schon als Nachbarn zu beachten, sonst könnte dies die Streichung von Subventionen, landwirtschaftlichen Prämien nach sich ziehen bzw. Verunreinigung der Erzeugnisse, Ansiedlung von gefährlichen Pflanzen. Mein Pächter wird Sie dazu weiter unterweisen, damit er wiederum seinen Pflichten nachkommt. Ich bitte die beigefügten Informationen in der Anlage seitens des Pächters bereits in den Planentwurf einfließen zu lassen.

Zur Abstimmung der Lösung einer ausreichenden Zuwegung und zu den bisher nicht eingeplanten Abstandsflächen, zum Brandschutz und zum Abstand der Baugrenzen und Zäune von meinen Flächen schlage ich ein gemeinsames Gespräch mit EnBW und ggfs. der Stadt Sonnewalde vor.

16. Brandschutzauflagen und Planentwurf widersprechen sich

Neben den nicht ausreichend abgewogenen Auswirkungen auf die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Nachbarflächen wurde der Brandschutz nicht ausreichend abgewogen und untersucht, vor allem nicht in Bezug auf die weitere landwirtschaftliche Nutzung der Nachbarflächen nach einem solchen möglichen Vorfall. Die Auswirkungen eines Brandes des PV Parkes mit den PV Anlagen auf Boden, Wasser, Natur, Wohnbebauung sind nicht untersucht worden. Es existiert kein in sich stimmiges Brandschutzkonzept, kein Gutachten, keine Vorkehrungen zum Schutz von Boden, Wasser, Tieren, angrenzender Wohnbebauung und Gewerbe, Grundwasser. **Das erwähnte Löschwasserkonzept kann nur dann funktionieren, wenn genügend Löschwasser vor Ort ist. Es fehlt ein hydrologisches Gutachten im Vorfeld.** Daher kann ein solcher B-Plan nicht beschlossen werden. Es wird ein Brandschutzgutachten vor der weiteren Diskussion oder Beschlussfassung über den BPlan benötigt. Andernfalls könnte landwirtschaftlich genutzter Boden über 100 Jahre verloren gehen, wenn es im Plangebiet brennt und giftige Stoffe durch den Brand der PV Anlagen in den Boden und ins Grundwasser und die direkt angrenzende besonders geschützte „Kleine Elster“ gelangen.

Die Brandschutzmaßnahmen wurden nicht vollständig ausgelegt und sind in sich unstimmig. Es ist unwahr, dass ein Batteriespeicher nur von innen gelöscht würde und dies ausreichend sei. Der Fall in Bautzen hat gezeigt, dass derartige Speicher auch von außen gelöscht werden. Ohne Nennung von konkreten Modulen, Wechselrichtern und Batteriespeichern kann de Brandschutz nicht beurteilt werden. Denn es kommt maßgeblich darauf an woher diese technischen Geräte stammt und welche Sicherheit und Materialien diese aufweisen. Ohne diese Fakten kann der Brandschutz nicht bewertet werden.

Konkrete technische Angaben finden sich nicht in den Unterlagen und EnBW weiß dies selbst noch nicht sagte EnBW in der SVV im Mai 26.

In der Begründung 2024 hieß es unter Punkt 4: *„Aufgrund der Lage am Rand eines Trinkwasserschutzgebiet ist der Eintrag von Öl und anderen das Grundwasser gefährdenden Stoffen und Kühlmitteln, auch im Havariefall zu verhindern. Entsprechende Maßnahmen können allerdings erst in der nachfolgenden Planungsebene durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft werden.“*

Diese ist bereits jetzt zu gewährleisten. Ich verweise explizit auf die Stellungnahme des Landesbüro Anerkannter Naturschutzverbände vom 24.5.2024, die Feuerwehrstellplätze in der Planurkunde verlangen.

Stattdessen liegt nun ein separater Erschließungsplan aus, der mit dem Satzungsplan nicht synchron ist und auf Wege setzt auch außerhalb des Gebietes, die nicht existieren oder über Eigentum Dritter führen. Darüber hinaus gibt es noch einen abweichenden Plan und zwar in der Begründung auf Seite 21. Alle drei Pläne sind unterschiedlich. Der Plan in der Begründung verstößt gegen den städtebaulichen Vertrag.

Ferner sind die Wege 132 und 628, 519, 632, 716, und 629 und 630 etc. keine Wege in der Realität und liegen zu großen Teilen außerhalb des Plangebietes. Wie also sollen die hergestellt werden wenn diese nicht festsetzbar sind? Darüber sag die Begründung gar nichts aus.

Die Einfahrt über den Klärwerkweg geht nicht da nicht gewidmet zureichend und dort ist der Biber zu nah in Kleiner Elster, zu viel Lärm, Einfahrt wurde nicht untersucht in den Gutachten. Da neue Planung seit 2026.

Ich denke nicht, dass die Flurstücke 340 und 91 der Flur 2 Sonnewalde gesichert sind und überhaupt sind die angeblichen Wege für die Feuerwehr keine öffentlich befahrbaren Wege und nicht rechtlich gesichert.

Hier existiert kein gewidmeter Weg. Der Erschließungsplan für die Feuerwehr und auch der Plan auf Seite 21 der Begründung funktioniert so nicht und die Angaben zum Brandschutz in dem Dokument „Batteriespeicher“ sind nicht im Einklang mit den bisher vorliegenden Unterlagen zum Brandschutz, die hier nichtmal ausgelegt worden sind. Dies rüge ich ebenfalls.

Datengrundlage des Planes in der Begründung auf Seite 21 Fassung 2026 ist seltsames Material aus Thailand. Also wir in Brandenburg arbeiten geometrisch genauer.

Eine Erschließung über den Norden über die Siedlung ist ausgeschlossen durch diverse Beschlüsse und Verträge für das Vorhaben durch die SVV Sonnewalde, auch eine Erschließung über das Gewerbegebiet „Die Gehren“ unter Durchbrechung des Grüngürtels ist für die Feuerwehr keine Option und auch für alle anderen Personen strafbar.

Auch der Plan auf Seite 20 der Begründung widerspricht dem Erschließungsplan denn die Wege am Landwehrwall fehlen auch diese gibt es in der Realität nicht. Die Karte bildet zudem den alten Planstand von 2024 ab und beinhaltet Flächen die jetzt entnommen sind. Aber die Einfahrt war 2024 noch über die B96 geplant.

Dass der Brandschutz angeblich erst auf Ebene der Baugenehmigung zu bewerten ist bei der Festsetzung von SO Solar mit Wechselrichtern und einem riesen Batteriespeicher in dieser Dimension von 100 ha ist unzutreffend.

Dies muss bereits im Plangebiet zuvor abgewogen werden, andernfalls würde wie bei Tesla ein Plangebiet festgesetzt und später stellt sich im Baugenehmigungsverfahren heraus, dass sich das Gebiet gar nicht eignet, weil es ein Trinkwasserschutzgebiet oder nicht genug Grundwasser vorhanden ist, um das Gebiet zu löschen. Es ist nachzuweisen, dass genug Wasser vorhanden wäre, um einen Batteriespeicher samt Anlage von außen zu löschen und gleichzeitig noch genug Wasser für die Trinkwasserversorgung vorhanden ist für Sonnewalde und Finsterwalde und gleichzeitig das Grundwasser im Falle einer Havarie nicht verunreinigt würde. Es ist darzustellen wie EnBW sich das vorstellt.

Unter Punkt 7.1.2. des Planentwurfes 2024 hieß es:

„Es bestehen durch die geplanten Vorhaben keine besonderen Risiken für Unfälle, Havarien oder gar Katastrophen.“

Unzutreffend und nicht abgewogen.

Unter 7.2.2.6 hieß es 2024: *„Innerhalb der Siedlungsflächen sind Immissionen der unterschiedlichen Art, die die Orientierungswerte überschreiten, nicht zu erwarten. Schon gar nicht entstehen Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. Es bestehen durch die zulässigen Vorhaben keine ..*
Für die Bevölkerung sind die Auswirkungen bei Realisierung der zulässigen Vorhaben unerheblich.“

Dies ist teilweise widersprüchlich und nicht zutreffend, zumal ein Wohnhaus in 20 Meter Entfernung angrenzt. Die Aufsichtsbehörden für Siedlungswasserwirtschaft und Untere Wasserbehörde haben sich dazu nicht positioniert. Die Kleine Elster ist besonders geschützt. Aus diesem Grunde wurde u.a. auch das Klärwerk geschlossen. Es wurde nicht untersucht. Auch die Immissionen auf die Mühle in Pießig sind nicht untersucht.

Die Aussage widerspricht den bereits jetzt erteilten Auflagen des Landkreises Elbe Elster zum Brandschutz und zur Vermeidung von unnötigen Planungskosten sollte der Aspekt JETZT abgewogen werden, denn die Auflagen für das Genehmigungsverfahren sind Ihnen bereits bekannt, die Sie in der nachfolgenden Planungsebene erwarten werden und zum aktuellen Zeitpunkt sind diese nicht erfüllbar, werden also auch im Genehmigungsverfahren nicht erfüllbar sein. Es ist bereits im BPLan zu kennzeichnen, wie diese Brandschutzvorgaben und Wasserschutzvorgaben umgesetzt werden können. Denn hier sind alle Nachbarn tangiert und auch das Grundwasser der Bevölkerung vor Ort.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe Elster sollte unter dem Aspekt eines möglichen Brandes und der Folgen daraus für den Boden und das Grundwasser das Projekt erneut bewerten in Bezug auf die Auswirkungen auf die Kleine Elster und des vorbeugenden Schutzes des Grundwassers. Bevor kein Brandschutzkonzept besteht welches realisierbar ist, kann die Untere Wasserschutzbehörde de facto das Projekt nicht abschließend und umfassend bewerten. Wohin fließt kontaminiertes Löschwasser? Welche Auswirkungen hat dies auf Boden und Grundwasser?

Welche Inhaltsstoffe hat Löschwasser von brennenden PV Anlagen? Welche Schwermetalle und Stoffe gelangen in den Boden bei brennenden PV Anlagen? Dies könnte auch die restlichen Flächen der AG Sonnewalde gefährden.

Unter 7.2.2.2 heißt es im Entwurf 2024:
„Es sind mit der Planumsetzung keine nachteiligen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Das Schutzgut wird nicht erheblich beeinträchtigt."

Dies ist unzureichend bewertet und untersucht und tangiert mich als Einwohnerin von Sonnewalde und Eigentümerin von Boden neben dem Plangebiet.

Diese Auseinandersetzung ist nicht ansatzweise erfolgt und aufgrund der fehlenden rechtlich gesicherten Zuwegung und engmaschiger Beplanung mit Modulen ist eine Umsetzung der Auflagen des Brandschutzes auch nicht realisierbar. Dem Brandschutz ist bereits jetzt der engmaschige Modulbelegungsplan vorzulegen.

Dieser ist wichtig, da sich das Vorhaben nur ab einer gewissen Einspeisehöhe lohnt und auch nur dann in den Hochspannungsmast eingespeist werden kann. Daher steht die Anzahl der nötigen Module bereits jetzt fest und wo noch Freiraum besteht für Brandschutzbrachen, Freiflächen für Feuerwehr u.a. Hierzu ist keinerlei Platz eingeplant, denn diese Aspekte sind den finanziellen Aspekten der Stromindustrie scheinbar sichtlich untergeordnet.

Es wird ferner ein Havarieschutzkonzept benötigt und ein Notfallkonzept für den Fall eines Brandes. Diese liegen nicht vor.

Die Grundwassersituation wird ohnehin als schlecht beschrieben. Diese dürfte sich durch Löschwasser von PV Anlagen verschlechtern und dies ist eine Gefahr für die Bevölkerung, den Boden und Tiere und die Ertragsfähigkeit meines angrenzenden unbeplanten Eigentums auf den Ackerflächen vor allem, weil dort ökologische Landwirtschaft betrieben wird.

Zu der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung, die nur 20 Meter entfernt vom Plangebiet lebt gibt es keine gesicherte Zuwegung weder für Verkehr noch Feuerwehr.

Hier fehlt jede Abwägung der Wasserökologie durch die Planer.

Dass der Brandschutz unzureichend betrachtet worden ist wird bestätigt durch das Schreiben des Landkreise Elbe-Elster vom 18.08.2023, dort die Seiten 7 bis 9 der Brandschutzstelle des Ordnungsamtes des Landkreises.

Darin heißt es: Es sind ein Feuerwehrplan aufzustellen, eine Feuerwehrzufahrt und Feuerbewegungsflächen zu planen. Es sind für jedes Tor ein gewaltloser Zugang vorzusehen.

Der Plan weist aber nicht mal eine verkehrliche Erschließung noch Notwegerechte zu beplanten noch unbeplanten Flurstücken aus geschweige denn finden sich im Plan und zwischen den eng stehenden Modulen Freiräume zum Bewegen von Löschfahrzeugen. Auch rings um das Plangebiet herum wird direkt angrenzend geplant und es werden sämtliche als Wege ausgewiesene Flurstücke mit Hecken o.a. überplant. Dies ist nicht brandschutzkonform und so nicht umsetzbar. Es ist unzureichend betrachtet.

In der Begründung zum B-Plan 2024 werden diese Lücken bzgl. des Brandschutzes auch genannt: Dort unter Punkt 3.6. *„Die Löschwasserversorgung erfolgt nach einem mit der Stadt abgestimmten Löschwasserkonzept."*

- Liegt nicht vor. Auch ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt liegt nicht aus.

Unter Punkt 6 Realisierung heißt es unter Brandschutz 2024:

„Jede Entnahmestelle für sich betrachtet muss ein Fassungsvermögen von mindestens 48 m³ ausweisen und eine Förderung von mindestens 800 l/min Löschwasser ermöglichen. Weitere Richtwerte zur Anordnung u. Ergiebigkeit der Löschwasserentnahmestellen:

1. Die Anordnung der Löschwasserentnahmestellen hat in Anlehnung an Festlegungen zur Sicherstellung der Bekämpfung von Waldbränden so zu erfolgen, dass der Abstand (Luftlinie) zwischen zwei Entnahmestellen 3000 m nicht überschreitet

2. Eine Entnahmestelle ist an der Hauptzufahrt für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, am Beginn der Photovoltaikanlagen anzuordnen.“

Die Errichtung der Löschwasserentnahmestellen hat in Anlehnung an die entsprechenden Normen und Richtlinien zu erfolgen (z. B. DTN I 4 210, DIN 14 220, DIN 14 230).
Bei der Auswahl der Entnahmestellen sollten, wenn vorhanden und möglich, unerschöpfliche Wasserquellen bevorzugt werden.
Die Entnahme von Löschwasser muss jederzeit über die bei der Feuerwehr vorhandenen Fahrzeuge und Geräte möglich sein.

Diese Vorgaben sind weder in der Begründung, noch im Plan umgesetzt und dafür bedarf es auch rechtlich gesicherten Wegen und Brandschutzstreifen, wenn hier 50 Grad heiße Technik direkt in 1 Meter Abstand zu Getreide steht, 20 Meter neben Wohnbebauung und hier auf 100 Hektar, 50 Grad heiße Module stehen werden und direkt Steppenlandschaft darunter.

Es fehlt ein hydrologisches Gutachten.

Ferner wurde bereits hier die Auflage durch den Brandschutz des Landkreises Elbe Elster für die Baugenehmigung erteilt, dass der Bewuchs grds. kurz zu halten sei.

Dies widerspricht jedoch sämtlicher Werbung von procon/EnBW des Projektes und auch den textlichen Festsetzungen für Blühstreifen. Darin wurden Blühwiesen beworben, die auch so im Planentwurf festgesetzt worden sind unter den textlichen Festsetzungen **8, 10 und 14 Fassung 2024, Blühwiesen sind nun reduziert jetzt gibt es nur noch PV Module, auch nicht betrachtet im Umweltbericht diese neue Planung.**

Diese textliche Festsetzungen widersprechen jedoch den bereits im August 2023 erteilten Auflagen des Landkreises Elbe Elster, wonach Blühwiesen nicht funktionieren, weil der Bewuchs grds kurz zu halten sei.

Ein Kurzhalten führt jedoch nicht zur Blüte und nicht zum Aussamen. Damit sind aufgrund der Auflagen die Festsetzungen 8, 10 und 14 nicht realisierbar aus 2024 was auch zu dem völlig neuen Plan 2026 führte, der aber keine Planidentität mehr hat.

Obwohl die Auflagen bereits vom August 2023 sind setzt sich mit diesem Widerspruch weder der Planentwurf noch die Begründung auseinander auch 2026 nicht.

Auch die Untere Bauaufsicht weist auf diese Widersprüche hin in seiner Stellungnahme, die diese ebenfalls als nicht lösbar erachtet.

Der Planentwurf 2024 ist mit den Festsetzungen im B-Plan u.a. unter Punkt 8, 10 und 14 und den bereits erteilten Auflagen zum Brandschutz vom 18.08.2023 des Landkreises Elbe Elster nicht realisierbar. Diese widersprechen sich.

Diese Blühwiesen waren aber Werbung von procon und auch Bedingung für die Zustimmung der SVV und damit wurde das angeblich „grüne“ Projekt durch die AG Sonnewalde beworben, dass sich Insekten und anderes ansiedeln. Hier soll jedoch erneut eine kahle Wiesenlandschaft mit sehr dicht stehenden PV Modulen umgesetzt werden die aufgrund der großflächigen Überdachung mit PV Modulen zur teilweisen Versteppung des Bodens führen wird. Dies wiederum erhöht erneut die Brandgefahr.

Auch die Beweidung mit Schafen führt nicht zu Blühwiesen und wird grds. nicht mehr durchgeführt, da Schafe die Kabel anfressen. Blühwiesen entwickeln sich nicht unter PV Modulen. Darauf weisen viele TÖB hin.

Dies tangiert meine subjektiven Eigentumsrechte, denn durch ungenügenden Brandschutz im Plangebiet ist mein direkt an das Plangebiet ohne jeden Brandschutzstreifen angrenzende Eigentum, mein ökologisch bewirtschafteter Acker, mein Grund und Boden in allerhöchster Gefahr. Dafür gibt es keinerlei Betrachtung in der Begründung obwohl diese Flächenbrände im Kreis Elbe-Elster und der direkten Region sehr zugenommen haben soll hier 50 Grad heiße Technik neben Getreide geplant werden. Durch Wassermangel und Klimaerwärmung wird sich dies noch potenzieren und vor allem wird sich dies dadurch potenzieren, dass das Mikroklima im Plangebiet noch heißer wird durch die PV Tische die Wärme von bis zu 50 Grad abgeben, siehe BPlan Begründung. Dabei ist die Lausitz schon eine der heißesten Regionen Deutschlands. Die Begründung im Planentwurf führt aus, dass es nicht auszuschließen ist, dass sich Kampfmittel im Boden befinden. Es ist auch hierzu ein Gutachten einzuholen um dies auszuschließen. Auch dies eine hohe Gefahr für Brand der PV Anlagen.

Der Plan sieht keinerlei Feuerwehrzufahrt zu meinen Flurstücken vor, der tatsächlich realisierbar und umsetzbar und gesichert wäre. Die Stadt hat alle Wege an die AG Sonnewalde verpachtet. Diese sind umgepflügt.

Wenn man das Gebiet kennt, sieht man, dass etwa durch Überwuchs auf den Wirtschaftswegen, diese so nie benutzbar sein werden weder für Feuerwehr noch Mähdrescher.

All diese Wechselwirkungen wurden nicht abgewogen und tangieren meine subjektiven Eigentumsrechte.

Sollte sich ein Brand ereignen an den PV Modulen ist der Schaden der dadurch an Boden und Grundwasser entsteht irreversibel, sowohl der beplanten Flächen als auch meiner Flächen und aller angrenzenden Ackerflächen! Auch die in 20 Meter angrenzende Wohnbebauung und mögliche Auswirkungen auf das direkt angrenzende Werksgelände von Böllhoff sowie den Flächen von Böllhoff auf 2/506 und 2/508 sind nicht betrachtet, ein wichtiger Arbeitgeber der Region. Auch die dadurch mögliche unwiederbringliche Zerstörung von den ausgewiesenen Bodendenkmälern im Plangebiet wurde nicht betrachtet in der Begründung.

Aber auch das Projekt selbst ist in Gefahr und die finanzielle Situation der AG Sonnewalde, denn es könnte ebenso ein Flächenbrand der umliegenden Getreidefelder auf das PV Projekt übergreifen. Dann hat Sonnewalde 100 ha weniger Ackerland und auch keine Einnahmen mehr für PV. Ich denke nicht, dass der Vertrag dafür irgendwelche Regelungen vorsieht was mit zerstörtem Boden auf den beplanten Flächen noch daneben geschieht und wer diese Schäden in Millionenhöhe ersetzen würde.

Es sollte daher ein Vegetations-Konzept erarbeitet werden, dass der Werbung von procon solar und EnBW entspricht, als auch den Brandschutzvorgaben gerecht wird. Zudem muss eine gesicherte Zuwegung für den Brandschutz nötig sein. Es wird ein Brandschutz-, Löschwasser-, Notfall- und Havariegutachten benötigt welches bereits in der Planungsphase die Risiken ausweist, Hinweise für die Umsetzung gibt und die Wechselwirkungen von Plangebiet und angrenzender Landwirtschaft betrachtet und so dannn ist daraus ein Havarie-, Notfall- und Brandschutzkonzept und Löschwasserkonzept zu erwarten. Keinesfalls hat dies Zeit bis zur Baugenehmigung.

Es sind die umweltrechtlichen Auswirkungen des Brandes von PV Anlagen auf die Umgebung und Umwelt JETZT zu betrachten.

Das Brandschutzkonzept muss die Auflagen aus dem erwähnten Schreiben des Landkreises berücksichtigen. Nach erneuter Beteiligung der TÖB und Auswertung des Brandschutzgutachtens ist der Plan neu zu erstellen, zu beschließen und auszulegen. Dabei sind die Bedingungen der Blühwiesen, dem Insektenlebensraum (Werbung der AG Sonnewalde und Procon Solar ggü der Stadt Sonnewalde und den Eigentümern) und die Auflagen im Aufstellungsbeschluss einzuhalten.

Mein Vorschlag wäre, dass man auf den Flächen des Plangebietes in Abgrenzung zu den nicht beplanten Flächen der Eigentümerin einen 12 Meter breiten Brandschutzstreifen schafft und erst dahinter der Zaun kommt. So würde der Brandschutzstreifen an die unbeplanten Flurstücke angrenzen und nicht der Zaun. Damit wäre eine Bewirtschaftung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen zu 100 % möglich und wir hätten einen gewissen Brandschutz und Abstand, um uns nicht in Quere zu kommen.

Diese dürfte auch in Einklang mit der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Elbe Elster stehen die bemängelt, dass hier durch die Beplanung Ackerland für die Landwirtschaft verloren geht, zumal es sich hier sogar bei den angrenzenden Flächen um ökologische Landwirtschaft handelt. Der Zaun befände sich dann hinter dem Brandschutzstreifen.

Auf der Brache/ dem Brandschutzstreifen könnte man entweder Kleegras ansäen und man fasst den dahinter liegenden Zaun mit immergrünen Gehölzen ein, die sowohl als Brandschutz, Windschutz, Sichtschutz, Blendschutz fungieren.

Dies hat zugleich den Effekt, dass das Kleegras und die Gehölze das Wild davon abhalten könnte sich auf den Ackerflächen zu versammeln und dort Schaden anrichtet. Ich möchte Sie höflich bitten, diese Anregungen mit in Ihre Überlegungen für das noch fehlende Brandschutzkonzept einfließen zu lassen.

Außer Acht gelassen wurde beim Brandschutz, dass auf den direkt angrenzenden Nachbarflächen Getreide o.a. angebaut wird, der Acker also nicht kurz gehalten wird wie es dem Schreiben des Brandschutzes zu entnehmen ist und dabei die Flächen bislang ohne Abstand aneinandergrenzen.

Der Brandschutz regt jedoch für das Plangebiet an, die Felder unter den PV Flächen kurz zu halten. Nun könnte es aber auch sein, dass das Getreide brennt und auf die PV Anlagen übergreift. Für einen solchen Fall ist keinerlei Abwägung erfolgt.

Wer haftet dann für Schäden im PV Park? Dies wurde nicht ausreichend abgewogen.
Ich bitte um Vorlage der entsprechend hohen Haftpflichtversicherung von EnBW für den PV Park sowie der AG Sonnewalde und von Herrn Jülke persönlich, der das Gebiet nach seinen Angaben pflegen/bewirtschaften wird.

Ferner ist es auch zum Brandschutz, aber auch schon zum Bau der PV Parkes erforderlich, Wege zu schaffen für Feuerwehr und Baufahrzeuge. Diese Wege gibt es nicht und sind im Plangebiet nicht ausreichend vorgesehen.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass es bis dato keine mechanischen oder chemischen Methoden gibt, ein brennendes Solarfeld zu löschen. Es erfolgt hier regelmäßig ein kontrolliertes Abbrennen. Hierbei entstehen schädliche Stoffe, Schwermetallbelastung wird den Boden verunreinigen. Auch aus diesem Grund erwarte ich einen ausreichenden Abstand zu meinen Flächen um hier schwerwiegende rechtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld für alle Zeit vorzubeugen. Dies ist zudem von der Unteren Wasserbehörde abzuwägen.

Es fehlen jegliche Löschwasserentnahmestellen in der Begründung als auch in der Festsetzung. Brandschutzvereinbarungen sind nicht ausgelegt.

Es fehlen jegliche Zufahrten zum Plangebiet sowie Wege für die Feuerwehr sind nicht eingeplant. Diese Wege müssten zum PV Park mindestens eine Breite von 6 Metern haben.

Die AG Sonnewalde hat selbst kürzlich einen Brand erlebt von PV Anlagen auf Ihren Scheunen. Erst Mitte März 24 brannte wieder eine Scheune mit PV Anlagen in Duben ab.

Zusätzliche Brandgefahr durch Moto Cross

Aus brandschutzrechtlichen Gründen ist ferner abzuwägen, dass derzeit eine Ackerfläche direkt angrenzend an den PV Park, hin und wieder dazu genutzt wird, dort Enduro Moto Cross Maschinen zu testen oder Trainings durchzuführen direkt auf dem Acker, Flurstück 2/198. Bislang findet sich dort ein Acker ohne jede Anlage, der landwirtschaftlich bewirtschaftet wird zugleich. Der Nutzung des Flurstückes 2/198 zu Motocross Zwecken muss ich aus Brandschutzgründen und aus Gründen des Wasserökologie und des Tier- und Naturschutzes sowie des erhöhten Lärmpegels sogar bis weit in den Stadtkern Sonnewalde hinein leider widersprechen. Direkt neben dem Flurstück finden sich die naturschutzrechtlichen Maßnahmen im Grüngürtel des Gewerbegebietes die u.a. im wildökologischen Gutachten untersucht sind. Direkt daneben nun MotoCross zu genehmigen erscheint mir widersprüchlich. Diese Abwägung der tatsächlichen Nutzung teilweise angrenzender Flächen fehlt im Brandschutzkonzept. Tatsächlich wird dort direkt neben dem angrenzenden geplanten PV Park gelegentlich mit Enduros gefahren. Dann muss auch hier der PV Park ausreichend Abstand halten. Ferner hat der Brandschutz zu untersuchen wie man Brände durch Motocross, PV Anlagen und Getreideanbau in einem Gebiet bereits im Vorfeld verhindert. Dies erscheint mir sehr komplex.

Es wird widersprochen, dass es bereits eine Motocross Fläche direkt neben dem Plangebiet gäbe. Diese befindet sich im Kleinformat im BPlan Die Gehren und nicht auf Ackerfläche. Eine solche Moto Cross Teststrecke direkt neben Getreide und PV Anlagen würde zu Funkenflug und zu einer noch mehr erhöhten Brandgefahr führen. Es handelt sich bis dato um eine der AG Sonnewalde erst kürzlich entnommene Ackerfläche, auf der gelegentlich seit der Entnahme von der Landwirtschaft vor etwa 2 Jahren Motocross gefahren wird ohne vorherige Betrachtung von Naturschutz und Umweltschutz. Meinen Vorschlag habe ich auch hier bereits unterbreitet, eine Fahrrad-Cross-Strecke zu errichten, denn Moto Cross Gelände gibt es bereits genug in der näheren Umgebung in Walddrehna und Drehna. Damit hätte Sonnewalde eine Attraktion mehr, sowohl für Sportler aber auch Kinder und Jugendliche, die dem Zeitgeist entspricht und sogar für Spitzensport genutzt werden könnte und Trainings von Spitzensportlern. Dies würde ich ausdrücklich begrüßen.

In unmittelbarer Nähe grenzt das Wasserschutzgebiet Schönewalde an. Die Lärmbelastung durch Enduros bis zu meinem Wohnort in der Stadt Sonnewalde sind ganz erheblich.

Bei entsprechender Windrichtung ist es so laut, dass man das Gefühl hat, die Maschine fährt direkt neben dem Haus.

Wohnbebauung direkt neben dem PV Park

Es ist ferner nicht abgewogen, wie im Falle eines Flächenbrandes auf den Getreidefeldern und im PV Park mit der direkt angrenzenden Wohnbebauung und Gewerbebebauung umgegangen wird, wie diese geschützt werden soll. Unmittelbar (20 Meter) grenzen mehrere Wohnhäuser an sowie das Werk von Böllhoff. Es fehlt jegliches Notfallkonzept, Brandschutzkonzept, Löschwasserkonzept. Es fehlt eine gesicherte Zuwegung zu den Flächen für den Fall eines Brandes.

Hydrologisches Gutachten fehlt

Die Bürger aber auch Gewerbetreibende vor Ort (siehe ausgelegte Stellungnahmen) haben Angst vor Feuer. In Bautzen brannte kürzlich tagelang ein Batteriespeicher, das Löschen brauchte 5000 Liter pro Minute für mehrere Tage und wir haben im Sommer hier schon jetzt viel zu wenig Wasser und dürfen nichts entnehmen und die Flüsse sind leer und der Grundwasserstand zu tief. Die Stadt Finsterwalde erhält Trinkwasser aus Schönewalde, OT Sonnewalde. Das Grundwasser von Sonnewalde und deren Nutzung ist also enorm wichtig für Finsterwalde und den Grundwasserstand. Wenn das Grundwasser zum Löschen benutzt würde, weil der Batteriespeicher von außen brennt, könnte dies die Versorgung von Finsterwalde und Sonnewalde mit Trinkwasser in Bezug auf die vorhandene Menge gefährden, zudem Gefahr der Kontaminierung durch Löschwasser des Trinkwassers. Eine Gefahr für Biber und Menschen, wenn kein Wasser mehr in Kleiner Elster im FFH Gebiet ist (Umspannwerk). Ein Batteriespeicher wird nicht nur von innen gelöscht wie in der Anlage Batteriespeicher behauptet. Das ist unrichtig. Alles nicht untersucht worden und weicht von bisherigen Brandschutzvorgaben die ebenfalls nicht mit ausgelegt worden sind und Unterlagen in sich nicht konsistent.

Gasleitungen

Die direkt am Planentwurf Richtung Pießig und am geplanten Batteriestandort verbeilaufenden Gasleitungen OPAL u.a. wurden nicht betrachtet und die Behörden nicht ausreichend beteiligt. Insbesondere ist denen der Standort des Batteriespeichers mitzuteilen. Sonst kann die Gefahr gar nicht bewertet werden.

Auch NBB wurde unzureichend beteiligt 2026 und auch in der frühzeitigen Auslegung.

Kampfmittelbelastung

Die Begründung des Bebauungsplanes weist aus, dass eine Kampfmittelbelastung für das Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Dies erhöht weiter die Brandgefahr und wurde nicht untersucht mittels Gutachten.

Die Polizei wurde unzureichend beteiligt in der Auslegung 2026.

Haftung/Risiken/Havarien/Haftpflichtversicherungen

In der Begründung des BPlanes finden sich keine Abwägungen bzgl. Havarien oder Risiken, etwa bei einem Flächenbrand, kein Notfallkonzept. Die Haftungssituation im Falle eines Brandes für Nachbarflächen, die dann nicht mehr nutzbar wären, ist nicht abgewogen.

Es wird darum gebeten mitzuteilen, wie hoch die Haftpflichtversicherung des Betreibers und der AG Sonnewalde sind, die das Gebiet als Subunternehmer bewirtschaften werden.

Mein Pächter wird durch den direkt angrenzenden Bau einer erhöhten Haftungspotential ausgesetzt, sollte es auf seinen Flächen brennen. Wie werde ich als Eigentümerin und mein Pächter dagegen abgesichert? Darf ich dann als Eigentümerin den PV Park ersetzen?

Wer zahlt ferner meinem landwirtschaftlichen Pächter die Prämien für zwangsweise nötige erhöhte Haftpflichtversicherungen durch den angrenzenden PV Park? Wer gleicht die finanziellen Risiken der Eigentümerin durch den angrenzenden PV Park aus und in welcher Form etwa für den Fall eines Brandes? Sie wissen, dass Solaranlagen nicht gelöscht werden können und erst diese Woche gab es erneut einen Brand einer PV Anlage in Duben, die AG Sonnewalde hat selbst einen Brand von PV Anlagen kürzlich erlebt. Gibt es dafür Schulungen und Übungen der Feuerwehren der Umgebung? Bereits ohne PV Felder haben aufgrund des Klimawandels die Flächenbrände auf Acker enorm zugenommen, so im letzten Jahr. Hierfür reicht ein Funkenflug aus, wenn zusätzlich noch Motocross Training auf einem Acker ohne jede Genehmigung stattfinden ist dies sicher keine Maßnahme, die das Brandrisiko minimiert.

So kann von den landwirtschaftlich weiterhin genutzten Flächen bei der Ernte oder durch hohe Temperaturen ein Brandrisiko ausgehen und vis versa von den PV Anlagen ggü den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es besteht mithin die sehr hohe bisher nicht abgewogene Gefahr des angrenzenden Eigentums meiner Flächen. Es besteht aber auch eine Gefahr, der umliegenden Wohnbebauung, des Gewerbes und von Grundwasser und Boden und der Habitate der Tiere.

19. Wasserschutz und Einfluss auf Wasserökologie unzureichend berücksichtigt

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes grenzt ein Wasserschutzgebiet.

Im Falle einer Havarie etwa durch einen Brand der auf den PV Park übergreift oder vis versa auf den Acker werden PV Anlagen abbrennen, diese Stoffe gehen in den Boden und tangieren das Grundwasser und den Boden auf Dauer. Dafür findet sich in der Begründung des Bebauungsplanes keine Abwägung, obwohl dies dazu führen könnte, dass über mehrere Jahrzehnte, Boden und Grundwasser verseucht wären, auf keinen Fall für Ökologischen Landbau mehr geeignet. Dazu sind Gutachten einzuholen und dann hat eine Abwägung mit dem Landkreis stattzufinden. Für den Fall eines Brandes könnte der Boden kontaminiert werden mit Blei und Cadmium. Dafür wurde weder Vorsorge getroffen noch wurde diese potentielle Gefährdung des Grundwassers untersucht oder abgewogen.

Im Plangebiet sollen sehr viele Grüngürtel und Bäume errichtet werden. Diese sind einerseits positiv zu bewerten da diese viel CO2 binden, andererseits benötigen diese auch sehr viel Wasser, was an anderer Stelle im Gebiet dann fehlt. Dies ist nicht abgwogen. Es findet sich fast keine Bewertung der Auswirkungen auf die Wasserökologie und den Wasserhaushalt im Plangebiet und auf die Auswirkungen auf umgrenzende Flächen. Durch die Überdeckung mit PV Modulen wird Gebiet nicht mehr gleichmäßig bewässert und massive Anpflanzungen und das Mikroklima wird sich durch die PV Anlagen enorm

verändern und die Temperatur steigen, siehe dazu die Begründung im Bebauungsplan (35 - 50 Grad heiße Module).

Gras ist ein Gewächs was ausgesprochen viel Wasser benötigt.

Der Wasserhaushalt wird sich nachhaltig verändern vor allem bei so dichter Belegung mit PV Modulen wie es der Belegungsplan von EnBW ausweist mit Modulen.

Ferner wird verfügbares Wasser den angrenzenden Feldern durch Baumbewuchs entzogen und den zahlreichen Anpflanzungen. Dies wurde nicht untersucht und abgewogen. Die möglichen Folgen für benachbarte Landwirtschaft und meine Eigentumsflächen sind nicht absehbar, auch nicht für die weiteren umliegenden Ackerflächen.
Nicht berücksichtigt ist ferner die Stilllegung der Kläranlage und dem weiteren Wasserentzug dadurch. Dies wurde nicht untersucht bis dato.

Beleuchtung und Videoüberwachung

Einer nächtlichen Beleuchtung der Flächen wird widersprochen, ebenso jeglicher Videoüberwachung von Menschen und Tieren auf meinen Flächen weder vom Boden noch aus der Luft. Ich erteile hierzu keine Genehmigung. Auch aus diesem Grund gebietet sich ausreichend Abstand zu den Flächen der Eigentümerin. Auch schadet dies den Insekten und Tieren.

Die textliche Festsetzung unter Punkt 16 Fassung 2024 in der Begründung ist aus Gründen des Datenschutzes nicht abgewogen. Ich rüge Kameras die sich auf die Umgebung richten in der Festsetzung. Hier ist die Datenschutzaufsicht zu beteiligen. Ich lehne die Schaffung eines KRITIS Gebietes rund um mein Eigentum ab !!!!

Aus Gründen des Naturschutzes hat eine Beleuchtung zu unterbleiben, siehe dazu die Einwendungen der TÖB von August 2023. Dies tangiert zudem direkt mein angrenzenden Nachbarflächen. Ich wünsche weder Licht noch Videoüberwachung durch einen Stromkonzern auf meinen Ackerflächen. Dies stört Mensch und Tier und diese Lichtverschmutzung ist umweltrechtlich unzureichend betrachtet. Sie benötigen dazu die Einwilligung aller Nachbarn. Es fehlt jegliche Anhörung von Aufsichtsbehörden.

Aspekte der Regionalplanung und Landwirtschaftsamt übergangen bei der Abwägung, Qualität der beplanten Flächen im Plangebiet unzureichend betrachtet:

In der Begründung des Bebauungsplanes heißt es in RN 8, Seite 6: *Diese energiepolitischen Zielstellung der Bundesregierung decken sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der Landespolitik Brandenburgs.*

Dies ist unzutreffend.

In Punkt 3.5. werden unter Planungshilfen die Handlungsempfehlungen des MLUK erwähnt, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klima. Auch diesen Eckpunkten widerspricht das Projekt, worauf der Landkreis, das Landwirtschaftsamt deutlich hinweist im August 2023. Damit setzt sich die Begründung nicht auseinander. Die Stadt Sonnewalde hat jedoch bei der Planung ihr Ermessen auszuüben, was sie nicht tut, wenn sie sämtliche Bedenken der TÖB außer Acht lässt und zudem von Eckpunkten des Landes Brandenburg abweicht ohne jeden sachlichen Grund und auch entgegen den Empfehlungen von Naturschutz und Landwirtschaftsamt Elbe Elster und entgegen der Regionalen Planungsstelle weiterhin an diesem Standort plant. Dies sind teilweise Aufsichtsbehörden deren Kompetenz und Erfahrungen der Bürgermeister der Stadt Sonnewalde nutzen sollte.

Ermessen bedeutet, sich mit den Einwendungen und Argumenten im Detail auseinander zu setzen.

Unter 3.5 Informelle Planungen werden einige Kriterien ausgeführt, wobei die konkrete Planung gegen einige der genannten Punkte offensichtlich verstößt, ohne sich damit irgendwie auseinander zu setzen.

So übersteigt die konkrete Planung eine Überstellung der Freifläche von 40 %. Dies ist eindeutig dem Modulbelegungsplan zu entnehmen, siehe Abbildung hier auf Seite 19.

Seite 17 der Begründung: „*Die zulässige GRZ für den Solarpark, wird einheitlich für alle Teilflächen mit 0,6* ***(GRZ 0,6)*** *in der so genannten* ***Nutzungsschablone*** *festgesetzt.“*

Mit 60 % wird gegen den Grundsatz verstoßen, dass Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungsgrad auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Vielmehr wird aus dem Boden das maximal mögliche herausgeholt um so viel wie möglich PV Niedrigständer aufzustellen. Niedrigständer sind keine technische Methode, die das MLUK empfiehlt, vielmehr ablehnt auf Acker. Es lehnt also auch die konkrete hier geplante Technik ab und darüber hinaus den Grad der hier geplanten Überbauung.

Die angegebene GRZ Zahl ist zudem nicht zutreffend bewertet, da diese noch fehlende Zuwegungen nicht mit eingerechnet hat. Ich verweise auf die ausführlichen Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 18.08.2023, dort Punkt 4 sowie auf die Bedenken und Hinweise des Büros der anerkannten Naturschutzverbände von August 2023.

Die textliche Festsetzung zu 2. ist unzulässig und die GRZ zu hoch und falsch bewertet. Es wird noch viel mehr als 60 % beplant mit PV Modulen.

Weiter wird in den Handlungsempfehlungen des MLUK empfohlen, zitiert in der Begründung zum Planentwurf auf Seite 10:

-„*Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 Metern sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichem Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden. „*

Beides setzt die Planung nicht um und lässt das Plangebiet ohne jeden Abstand an Nachbarflächen grenzen, die so aufgrund der aktuellen Planung in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt werden so auf den Flächen der Unterzeichnerin und Eigentümerin.

All dies sind Ermessenserwägungen die in Ihre Planung einzufließen haben und ihre Ermessensausübung. Dies ist aktuell nicht ausreichend abgewogen und nicht umgesetzt entsprechend den Empfehlungen der Fachministerien und des Landkreises. Diese Empfehlungen seitens der Fachbehörden werden schlicht übergangen in der Begründung vor allem sofern Nachbarflächen tangiert sind.

-Wege für die Landwirtschaft und Naherholung sollten zugänglich gehalten werden.
All dies ist in der konkreten Planung nicht berücksichtigt.

Die Eckpunkte und Kriterien des MLUK zu Freiflächen PV Anlagen widersprechen dem vorgelegten Planentwurf. Aus diesem Grund lehnt der TÖB das Landwirtschaftsamt Elbe Elster das Projekt ab, siehe Schreiben vom August 2023.

Unter Punkt 3.4. heißt es der Landkreis habe ein Kreisentwicklungskonzept erarbeitet ohne die Details auszuführen. Es wird hier nicht ausgeführt, dass der Landkreis als auch die Regionalplanung das Projekt an diesem Standort deutlich ablehnen. Dazu findet keinerlei

Auseinandersetzung statt und dies wurde zudem der SVV Sonnewalde nicht mitgeteilt. Diese wurde darauf verwiesen, dass sich diese die Briefe der TÖB in der Auslegung nach Beschlussfassung ansehen könnten. Dies widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip und demokratischen Anforderungen.

Unter Punkt 3.1.2 Landesplanung hieß es 2024 auf Seite 7 der Begründung des Bebauungsplanes: Zu beachten seien das Landesentwicklungsprogramm und der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg 2019.

Unter RN 7 hieß es: Angeblich enthalte die Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Zielstellungen, die zu beachten seien. Gemäß Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 24.02.2022 stünden dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen, es sei somit an die Ziele der Raumordnung angepasst. **Diese Stellungnahme lag nicht mit aus.** Dies rüge ich, eine solche gibt es auch nicht, ich habe dies recherchiert, dies wird aber immer wieder seit Jahren behauptet und damit Unwahrheiten verbreitet.

Die Regionalplanung spricht sich vielmehr gegen das Projekt aus, siehe Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle von August 2023!

2024 hieß es Unter 3.1.3 Regionalplanung auf Seite 7 in der Begründung des Bebauungsplanes: Für die Planungsregion existiere aktuell kein verbindlicher Regionalplan, der zu beachten sei. Die Regionale Planungsgemeinschaft arbeite gegenwärtig an einer Neuaufstellung eines solchen. **Die Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle von August 2023 wird hier hingegen nicht erwähnt und ist nicht in die Begründung eingeflossen und wurde nicht abgewogen. Diese lehnt das Projekt begründet ab. Damit setzt sich die Begründung nicht auseinander.**

Unter 3.6. Städtebauliche Rahmenbedingungen fehlt die Tatsache, dass in der direkt angrenzenden Nachbarschaft Flächen gibt, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und zwar mit ökologischer Landwirtschaft. Daher fehlt dies nachfolgend vollständig in der Abwägung.
Das Testgelände für Motocross welches auf Seite 10 erwähnt wird befindet sich im Gewerbegebiet und nicht direkt angrenzend an das Plangebiet. Es gibt ein Ackerstück welches gelegentlich für Enduro Testfahrten genutzt wird, ohne dass hierzu eine Genehmigung vorläge, die naturschutzrechtlich überhaupt mal geprüft worden ist, 2/198. Auf den Flurstücken direkt nebenan im Grüngürtel des Gewerbegebietes „Die Gehren“ befinden sich seit 1993 Schutzgebiete für Feldlerche, daher dürfte dies problematisch sein. Flurstücke 2/471, 2/473, 2/474 usw. siehe B-Plan „Die Gehren“.

Innerhalb des Planungsgebietes befänden sich keine Wege heißt es auf Seite 11 der Begründung. Dies ist unzutreffend. Es gibt überpflügte Wege, die noch immer als Weg im Grundbuch ausgewiesen sind und der Stadt Sonnewalde gehören mitten im Plangebiet, die sämtlichst überplant werden sollen.

Dies wird aufgegriffen auf Seite 12, hier heißt es dann, die Wege seien nicht mit „Wegen“ bebaut, RN 3.

In RN7 auf Seite 11 heißt es das Plangebiet sei durch das Vorhandensein von technischer Infrastruktur vorbelastet. Dies wird auch 2026 behauptet, dies ist unzutreffend und wird gerügt.

Dies ist unzutreffend, denn es handelt sich um über 100 Hektar unbelastetes Ackerland mit Landwirtschaftlicher Bewirtschaftung ohne technische Infrastruktur noch Belastung dadurch.

Es handelt sich um weitflächige Ackerflächen mit Weitsicht. Eine Bebauung würde das Landschaftsbild/Kulisse völlig verändern, die Fläche zersiedeln, hätte erheblichen Einfluss auf die im Plangebiet und neben dem Plangebiet sich befindlichen bedeutenden Bodendenkmälern und würde den Acker und die Natur dort in eine Industrielandschaft mit Steppe verwandeln unter dem Anstieg der Temperatur. Das Regionalbild würde sich völlig verändern. Es wäre wie bisher nicht mehr als Erholungsgebiet der Bürger mit Hunden u.a. geeignet und sämtliche Wege würden abgeschnitten und man endet in einer Sackgasse vor Zäunen. Blühwiesen sind reine Werbung und nicht umsetzbar. Der reichhaltige nicht magere Ackerboden ist dafür nicht geeignet neben den widersprechenden Vorgaben des Brandschutzes, den Bewuchs kurz zu halten.

Es ist unzutreffend, wenn es in der Begründung unter Punkt 7.2.2.6 heißt 2024 und auch soweit dies 2026 noch behauptet wird:

*„Die gering ausgeprägte **Erholungs- und Freizeitfunktion** der Landschaft wird nicht erheblich verändert. Das Landschaftsbild wird neugestaltet. Kulturhistorische Elemente sind nicht betroffen.“*

Bodendenkmäler sind nicht mehr erreichbar und von Brandgefahr betroffen. Kraniche landen nicht mehr an. Überall Zäune, Licht und Videoüberwachungsmasten von bis zu 5 Meter Höhe!

Die angrenzende Nachbarschaft nutzt das Gebiet zur Erholung und der freie Blick über das weite Feld ginge völlig verloren.

Nach Akteneinsicht bei der Stadt Sonnewalde im Mai 2024 vor Ort im Bauamt als auch per E-Mail war die Stadt Sonnewalde nicht in der Lage, mir die in der Planbegründung angeblich behauptete **Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung von 2022 zu überreichen.**

Die in der Planbegründung behauptete Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 24.02.2022 in Bezug auf das konkrete PV Projekt, die angeblich zum Inhalt haben soll, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen sprächen existiert nach mehrfacher Anfrage und Akteneinsicht bei der Stadt Sonnewalde nicht.

<u>Unzureichende Untersuchung und Abwägung zu Auswirkungen auf Arten</u>

Zugvögel

Auf den Ackerflächen versammeln sich alljährlich viele Zugvögel, wie Kraniche u.a. die dann auf Solarmodulen anlanden müssten, was diese meiden werden, zu diesem Ergebnis kommt das in den Handlungsempfehlungen des MLUK auf Seite 13 erwähnte und dort verlinkte Gutachten *„Die Brutvögel großflächiger PV Anlagen in Brandenburg.“*

Bislang sind die beplanten Ackerflächen große Rastplätze der Wintervögel, z.B. der Kraniche und Gänse. Die Feldlerche und der Ortolan werden vertrieben, ebenso die Wildtiere wie z.B. Rehe, Wildschweine und Wölfe. Dies ist nicht erlaubt nach Bundesnaturschutzgesetz.

Dies wurde unzureichend untersucht. Mit dem benannten Gutachten und den Folgewirkungen wurde sich nicht auseinandergesetzt. Ich höre bei entsprechendem Wind diese Zugvögel und Vögel, u.a. viele Kraniche bis in das Stadtgebiet hinein und habe Videos davon, die ich vor Gericht vorlegen werde. Dies wurde unzureichend untersucht, die Auswirkung und Vertreibung von Kranichen, Zugvögeln und auch die Auswirkungen auf Ortolan und Feldlerche sind nicht abschließend bewertet und es wurde abschließend kein grünes Licht erteilt durch die Untere Naturschutzverbände mit Stellungnahme vom August 2023.

In der Begründung des Bebauungsplanes heißt es auf Seite 41 (Fassung 2024) unter Brutvögel:

*„Die Prüfung hat ergeben, dass bei Umsetzung der vorgegebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der kompensatorischen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten **abgesehen von den Brutvogelarten Ortolan und Feldlerche** mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.*

*Für den **Ortolan** konnte unter Einbeziehung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS) die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG **nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.***

*Für schätzungsweise ein Drittel des **Feldlerchenbestandes** stehen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes **nicht genügend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung**. Somit wird für beide Arten auf der Ebene der **Vorhabenzulassung** die Beantragung einer artenschutzrechtlichen **Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind voraussichtlich gegeben (siehe auch AFB Punkt 7.2 Zusammenfassung).***

Auswirkungen auf die geschützten Arten Wolf, Biber und Fischotter sind nicht zu erwarten.“

Es wird unter 7.1.2.3. weiter ausgeführt:

„Insgesamt 15 Nahrungsgäste konnten während der Begehungen ermittelt werden, darunter Rot- und Schwarzmilan, Kranich, Rohrweihe und Weißstorch.

Für das Plangebiet konnte anhand der vorliegenden Untersuchungen keine besondere Bedeutung als Rastgebiet für nordische Gänse und sonstige Durchzügler ermittelt werden.

Das Plangebiet zeichnet sich auf Grund der Strukturarmut der Lebensräume durch eine relativ geringe biologische Vielfalt aus.“

Satz 2 und 3 sind unzutreffend und wurden nicht ausreichend untersucht.

Es wird unter 7.2.1.3 ausgeführt, dass für bestimmte Tiere Zugriffsverbote bestehen wie den **Wolf.** Jedoch wird der Bestand an Wölfen nicht ausreichend bewertet bzw. fehlerhaft bewertet in der Begründung des B-Planes. Am Lanfterwall wurde ein Wolf gesichtet. Dies grenzt unmittelbar an und das Einzugsgebiet dürfte auch das Plangebiet erfassen insbesondere im Nördlichen Teil.

Auch Zauneidechsen befinden sich im Gebiet. Kraniche und der Wolf und alle Vogelarten wurden unzureichend bewertet vor allem Feldlerche und Ortolan, ebenso Feldeidechse und

Blindschleiche. Dies betrifft auch die Plangebiete, nicht nur die Randgebiete. Die Bedeutung des Gebiets von Zugvögeln wurde unzureichend bewertet. Das Planvorhaben ist gefährdet durch den Wolf und den Ortolan, durch Kraniche, die Blindschleiche und das Vorkommen der Feldlerche. Diese stehen unter besonderem Schutz des BNatSchG, woraus am Ende die Nichtigkeit des Planvorhabens resultieren könnte. Daher sollte dies bereits jetzt betrachtet werden und zureichend.

In der Begründung fehlt eine hinreichende Auseinandersetzung damit, vor allem mit dem **Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 22.08.2023 des Landkreises Elbe-Elster** welches erhebliche Planungsmängel rügt, die teilweise vom BNSchG geschützte Tiere betreffen, so Wolf, Feldlerche und Ortolan. Das Bundesnaturschutzgesetz erlaubt eine solche Beplanung nicht. Naturschutzverbände könnten klagen gegen das Vorhaben. Darauf hat der Landkreis, die Untere Naturschutzbehörde explizit hingewiesen in seiner Stellungnahme.

Darin heißt es: „SB Biotop- und Artenschutz/Natura 2000 /Artenschutz. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden nicht abschließend bewältigt."

In der Begründung des Planentwurfes heißt es unter 7.2.2.3:

*„Für schätzungsweise ein Drittel des **Feldlerchenbestandes** stehen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes **nicht genügend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung**. Somit wird für beide Arten auf der Ebene der **Vorhabenzulassung** die Beantragung einer artenschutzrechtlichen **Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind voraussichtlich gegeben (siehe auch AFB Punkt 7.2 Zusammenfassung)."***

In den AFB können die Bedenken der unteren Naturschutzbehörde rein zeitlich betrachtet gar nicht eingeflossen sein, denn deren Stellungnahme ist von August 23. Das Planbüro Wolff führte hier scheinbar reine theoretische Beteiligungen der TÖB durch und auch das Bauamt Sonnewalde bewertete diese nicht und auch die SVV nicht. Der Rechtsstaat erfordert dies jedoch. Dem wurde nicht ansatzweise durch die ausgelegten Unterlagen 2024 Genüge getan.

Im AFB hieß es unter Punkt 7.2 Zusammenfassung auf den Seiten 76 und 77 des Textdokumentes noch immer in der Fassung vom April 2023:

> *„Für den Ortolan konnte unter Einbeziehung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS) die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Für schätzungsweise ein Drittel des Feldlerchenbestandes stehen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes nicht genügend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung. Somit wird für beide Arten auf der Ebene der Vorhabenzulassung die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Zu den Ausnahmevoraussetzungen (vgl. auch Kapitel 1.2) wird nach derzeitigem Kenntnisstand folgender Ausblick gegeben:…"*

Die weiteren Ausführungen sind wirklich bemerkenswert, wie eine solche Ausnahmegenehmigung in dieser Tragweite versucht wird zu begründen. Die auf den Seiten 76 und 77 dargestellten Argumente in der Fassung 2024 sind nicht ansatzweise geeignet, den Ausnahmetatbestand des § 44 BNaSchG zu erfülllen. Alternative Standorte bestünden angeblich nicht. Dies ist nicht der Wahrheit entsprechend und wurde nicht geprüft. Die AG Sonnewalde hält weiterhin zahlreiche Flächen in dem Gebiet, so dass diese hier weiterhin tätig ist! Dann möge sie diese auch aufgeben.

Ein Alternativstandort in Brenitz wurde sogar abgelehnt von der SVV an einer Bahntrasse, also einer absoluten Vorrangfläche für derartige Vorhaben. Ich füge diese BV 34/2021 bei in der Anlage.

Es geht hier um Standortauswahl und Regionalplanung und Stadtplanung und jedenfalls per Gesetz nicht primär darum, wer und ob die AG Sonnewalde von dem jeweiligen Projekt profitiert.

Ergänzend kommt hinzu, dass das Bundesland Brandenburg und die Stadt Sonnewalde insbesondere bereits über genügend Energiequellen aus Solar verfügen. Die AG Sonnewalde könnte auch gern auf Flächen rund um Zeckerin ausweichen. Hier besteht genug Platz. Auch hinter Zeckerin besteht genug Platz. Auch in den Dörfern dahinter folgend ist genug Platz. Die CO2 Einsparung durch ökologischen Landbau und Agroforst wurde als Alternative nicht geprüft. Humusbildung führt zu einer erheblich guten CO2 Bilanz. Es existieren keine objektiven Kriterien für Standorte in Sonnewalde für PV Anlagen Dies wurde vom Bürgermeister verhindert. Diese wären zuerst zu schaffen, um überhaupt objektiv Flächen auszuwählen die für PV Anlagen geeignet wären. Einziges Kriterium für die Standortwahl waren: Strommast, Flächen im Eigentum der AG Sonnewalde, der Stadt Sonnewalde und Pachtflächen der AG Sonnewalde. Diese Auswahl der Flächen und Potentialgebiete erfolgte einzig und allein durch die AG Sonnewalde im Hauptausschuss der Stadt Sonnewalde. Herr Jülke war als „unabhängiger“ Experte geladen und der Bürgermeister leitete den Hauptausschuss obwohl derartige Vorhaben eher im Bauausschuss zu vermuten wären.

All diese Argumente die im Papier AFB S. 77, 78 Fassung 2024 benannt waren, sind keine naturschutzrechtlichen Erwägungen, die durchgreifen würden.

„Objektiver Experte“ zur Standortwahl im Hauptausschuss war der Vorstandsvorsitzende der AG Sonnewalde, der maßgeblich vom Projekt finanziell profitiert, die AG und zugleich seit Kindheit des Bürgermeisters mit diesem bekannt und befreundet ist. Kriterium waren zudem angeblich die Thünenschen Kreise, dann möge die AG Sonnewalde diese Flächen zu Gunsten von Junglandwirten abgeben, wenn Ihr der Diesel von Zeckerin bis Sonnewalde mit 2 km zu teuer ist. Diese benötigen dringend Ackerland und würden die Natur achten bei der Bewirtschaftung statt diese über 30 Jahre mit Dünger und Glyphosat zu belasten und dann noch zu überbauen am Ende und Tiere und Menschen mit 100 ha PV Anlagen einzukreisen direkt in der Stadt Sonnewalde, nur 20 Meter von einem Wohnhaus entfernt.

Die im Artenschutzfachbeitrag aufgeführten Argumente 2024 genügten bei weitem nicht für eine Ausnahmegenehmigung nach BNSchG.

Hier schließe ich mich der Unteren Naturschutzbehörde vollumfänglich an:
„Artenschutzrechtlichen Belange nicht abschließend bewältigt.“

Nach derzeitigem Planungsstand könnte keine Baugenehmigung erteilt werden, so dass auch der Planentwurf abzulehnen ist solange nicht feststeht, dass eine Planung so erfolgen könnte dass eine Ausnahme erteilt werden würde.

Es gibt alternative Standorte in der Stadt Sonnewalde für das Hauptplangebiet, dann bedarf es auch keiner Maßnahmenflächen für den Ortolan, er könnte einfach dort leben wo er jetzt lebt, ebenso die Feldlerche.

Die Untere Naturschutzbehörde wendet ein am 22.08.2023, dass der Argumentation im Artenschutzbeitrag u.a. auf Seite 51 nicht gefolgt werden kann, insofern würde keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden in Bezug auf Feldlerche und in Bezug auf den Ortolan.

Das Vorhaben verstößt im aktuellen Planungsstand gegen das Bundesnaturschutzgesetz und kann so nicht beschlossen werden.

Die Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde zu Feldlerche und Ortolan sind nicht beachtet worden, geschweige denn entkräftet.

Die Ausweichhabitate waren 2024 und sind 2026 ungeeignet.

Fassung 2024
Teilweise wurden Schutzgebiete für Tiere und Anliegerwege auf identischen Flächen geplant bzw. auf Flächen die viel zu schmal für beide Festsetzungen sind, so etwa der geplante Anliegerweg auf dem Flurstück zugleich mit der Maßnahme M4. Beides geht nicht auf dem schmalen Flurstück 2/716 denn es ragen hier bereits Maßnahmen aus dem B-Plan Gebiet „Die Gehren“ auf dieses Flurstück. Ob sich die Maßnahmen aus dem BPlan „Die Gehren“ angrenzend an 2/716 mit der Maßnahme M 4 des vorliegenden Planentwurfes im Einklang steht ist mehr als fraglich. Schon gar nicht ist der Weg 2/716 für Baufahrzeuge geeignet wegen Habitate neben 2/716 im B-Plangebiet „Die Gehren“. Die Maßnahme M 4 sieht nur auf dem Papier gut aus, ist nicht umsetzbar und unzureichend als naturschutzrechtliche Maßnahme. Die Anliegerwege sind für den Bau der Anlage nicht geeignet, zumal diese direkt neben Habitatflächen liegen belegt mit Naturschutzmaßnahmen des Bebauungsplanes „Die Gehren“.

Die untere Naturschutzbehörde kritisierte, dass die Flächen 01_ACEF und 02_A als Ausweichhabitate ungeeignet waren. Es fehle ferner am Pflegemanagementkonzept für Offenlandbrüter und Erfolgskontrollen lt. Unterer Naturschutzbehörde.
Den Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde schließe ich mich vollumfänglich an. Sie kritisierte weiter, dass die Bauphasen nicht beschrieben sind, insofern können die Auswirkungen auf den Feldlerchenbestand nicht abschließend betrachtet werden und auf den Ortolan. So seien die Jahreszeiten des Baus nicht genannt, so dass nicht klar ist, ob Vögel beim Brüten beeinträchtigt würden. Die Untere Naturschutzbehörde lehnt die Berufung auf die Legalausnahme bei der Feldlerche sehr deutlich ab. Dem schließe ich mich an. Dies wurde nicht abgewogen und würde zu keinem anderen Ergebnis führen. Der Standort ist ungeeignet und wurde nicht ordentlich ausgewählt bzw. anhand falscher Kriterien.

„Die Ausnahmevoraussetzungen sind voraussichtlich gegeben…“ heißt es hingegen im Entwurf des Planes auf Seite 41, Fassung 2024.

Dies ist m.E. nach Studium der Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde und des AFB völlig unzutreffend.

Ortolan
Auch hier kritisierte die Untere Naturschutzbehörde, dass der Artenschutz nicht bewältigt worden sei. Fassung 2024:

„Die Maßnahmenbeschreibungen der Planzeichnung/Begründung weichen von den Vorschlägen für die textliche Festsetzung aus dem ASB ab. Beispielsweise wurde die Maßnahme 06_VAFB aus dem ASB nicht in die Begründung übernommen. Laut Planzeichnung sollen in den Randbereichen fast ausschließlich artenreiche Blühwiesen entwickelt werden. Auf den M2-Flächen ist laut BP-Begründung S. 20 die Bodenbearbeitung

sowie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel auszuschließen. Vorzusehen ist max. eine 3-malige jährliche Mahd und der Abtransport des Mähguts (zumindest in den ersten Jahren). Hierdurch würde sich eher eine dichte Grasnarbe ohne lückige Strukturen bzw. offene Bodenstellen entwickeln. Das beschriebene Pflegemanagement ist folglich nicht zielführend und für die vom Eingriff betroffenen Art kontraproduktiv.“

Blühwiesen würden sich so keinesfalls entwickeln.

Wäre das Pflegemanagement genügend, verstieße es jedoch gegen die Brandschutzauflagen nach denen der Bewuchs kurz zu halten ist.

Die untere Naturschutzbehörde prognostizierte auch hier, dass die Ausnahme nicht erteilt würde nach BNaSchG. Die Begründung zum Plan stellte das Gegenteil dar, dort Seite 41, Fassung 2024. Hier wird auf die Bedenken der Behörde mit keinem Wort verwiesen und behauptet das sei schon irgendwie machbar. Unzutreffend nach derzeitigem Planungsstand für den Schutz des Ortolan.

Die Behörde verwies darauf, dass im Zuge des Bauantragsverfahrens ein begründeter Antrag auf die Ausnahmen gestellt werden müsste und weist bereits jetzt darauf hin, dass an einem Befreiungsverfahren die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt werden müssten, denen ein Klagerecht über die Entscheidung der Naturschutzbehörde zusteht.

Diese lehnten das Vorhaben ebenfalls ab, siehe Stellungnahme des Landesbüros der Anerkannten Naturschutzverbände in Potsdam vom 25.08.2023 und auch vom 24.05.2024.

Diese haben sich darin gegen die Planung auf dem 106 ha großen Gebiet ausgesprochen und gefordert, dass die Notwendigkeit eines Solarparkes in geplanter Größe erneut zu überprüfen ist.

„Da das Land Brandenburg bereits seinen gesamten Energiebedarf aus erneuerbaren Energien deckt (MLUK), ist nicht klar weshalb Solarparks in solchen Größenordnungen noch geplant werden. Es ist nicht länger zu befürworten landwirtschaftlich genutzte Flächen, die der Ernährungssicherung dienen, in Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien umzuwandeln.“

Mit dem Einwand setzt sich die Begründung nicht ansatzweise auseinander, sondern behauptet noch, dass der Energiebedarf bestünde in dieser Dimension (bei den Argumenten für eine Ausnahme nach BNaSchG bzgl. Feldlerche und Ortolan!), s.o. AFB Seite 77,78 Fassung 2024.

Weiter führen die Naturschutzverbände aus zu Bodenpunkten, dazu unter der Überschrift Bodenpunkte.

Nachdem die Fassung 2024 im Genehmigungsverfahren war fanden interne Absprachen zwischen EnBW und der unteren Naturschutzbehörde Landkreis EE mit Tallarek statt, die nun zu der veränderten Planung 2026 führten: Es gibt dazu E-Mail Verkehr mit der Unteren Naturschutzbehörde der umweltrelevant ist, intransparent weil die Abstimmungen über die Auslegung zu erfolgen haben. Der Schriftverkehr liegt nicht aus. Wozu ist dann noch die Auslegung dar wenn EnBW einseitig mit Behörden die Dinge klärt vor Auslegung? Die Arbeitsweise von EnWB besteht darin per Mail Anträge für Ausnahmen zu stellen und dabei Unterlagen einzureichen die alt oder unvollständig oder nicht zutreffend sind, um dann später zu behaupten bei einem völlig anderen Sachverhalt: Schau ich habe bereits eine Genehmigung. Sowohl der jeweilige Mitarbeiter als auch EnBW verkennen dabei die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Diese einseitige Einflussnahme fand ebenso ggü der Fachbehörde des Denkmalschutzes der Fachbehörde statt. Auch hier beruft sich

EnBW illegaler Weise auf irgendwelche Zusicherungen. Diese liegen nicht vor in Bezug auf zutreffende Tatsachen und aktuelle Planungen, gleiches gilt für die angeblichen Zusagen der Naturschutzbehörde. Ich werde diese beiden angeblichen Zusicherungen in dem Klageverfahren dann vorlegen und die mir vorliegenden Verfahrensakten der Behörden im Detail auswerten und darlegen.

Vegetation

Der Unkrautbewuchs steigt durch Samenpflug durch angrenzende Wiesenblumen. Dies ist hier maßgeblich, weil keine konventionelle Landwirtschaft angrenzt, sondern Ökolandbau und hier keine chemische Unkrautbekämpfung erfolgen kann. Dies tangiert die Ackerflächen der Eigentümerin.

Fazit zum Artenschutz
Ich sehe nicht wie der aktuelle Planentwurf, der ASB und die Begründungen diese Anforderungen derzeit zu erfüllen vermag. Das Gegenteil ist der Fall und es geht hier um besonders geschützte Tiere nach dem BNaSchG.

Eine Ausnahme kann nicht erteilt werden und würde den Naturschutzverbänden Klagerechte gewähren und auch den betroffenen Eigentümern.

Kommentar: Ich denke ein landwirtschaftlicher Betrieb, dem Natur und Tiere am Herzen liegen und dessen Fokus nicht nur finanzielle Erwägungen sind, würde sicher eine Alternativfläche suchen oder erwägen gerade in Krisenzeiten wie den aktuellen hier auf eine nachhaltige Landwirtschaft umzustellen die gleichzeitig gewinnbringend sein kann, wenn man Abstand nimmt von herkömmlich betriebener Landwirtschaft. Es sind doch gerade viele Bauern der Region Elbe Elster und auch Landwirte und Vorstandsmitglieder die AG Sonnewalde, die sich vehement gegen die Politik der „GRÜNEN in Berlin“ wenden. Warum dann nicht an dieser Stelle? Die Antwort liegt auf der Hand. Wenn die Politik der GRÜNEN mal nützt dann wird diese instrumentalisiert und ein Projekt „Grün“ gelabelt. An anderen Tagen stehen dann grüne Kreuze auf dem Acker von Sonnewalde oder es finden sich Ampeln oder Gummistiefel am Galgen hängend oder weiße Hemden an Ortseingangsschildern. Werden demokratische Mechanismen in der SVV Sonnewalde nicht mal genutzt, hilft auch kein Protest auf den Straßen Berlins gegen die GRÜNEN. Ein NEIN in der SVV Sonnewalde gegen dieses Projekt hingegen wäre ein effektiver viel mutiger Beitrag gegen die Politik der GRÜNEN der unmittelbar den Bürgern vor Ort zu Gute kommt und Selbstwirksamkeit jedes einzelnen Stadtverordneten beweist, die gut tun kann in Krisenzeiten gegen die gefühlte politische Ohnmacht. Hier wäre ein leichter Hebel gegen die Ohnmacht der „Politik da oben“ durch ein NEIN.

Wildökologisches Gutachten - Der Wolf

Der Wolfsexperte Möckel weist den Wolf im Raum Sonnewalde nach und beschreibt ihn als regelmäßig vertreten und nennt die Zahl 3, siehe Wildökologisches Gutachten S. 23.
Auf Seite 44: *„Aber auch der Wolf stellt dem Biber regional sehr erfolgreich nach.“*
Seite 46 zeigt ein Bild des Wolfes in der Münchhausener Heide.
Seite 48 beschreibt den Wolf mehrfach unmittelbar angrenzend an das Plangebiet z.B. Lanfterwall und Gewerbegebeit „Die Gehren“. Im Plangebiet direkt kann es mangels Wildkameras keine Nachweise geben da dort derzeit Ackerbau stattfindet.

Es heißt auf Seite 48: *„Im Suchraum selbst kam es im Jahr 2022 nur zu wenigen Nachweisen von Wölfen. So kam es mit der Fotofalle, die ab dem 30.01.2022 an der Kleinen Elster unterhalb der Mühle Pießig hing (Standort 2 in Abb. 1), nur zu einem Nachweis. Am 31.01.2022 schwammen zwei Wölfe durch den bordvoll gefüllten Fluss. Eine Fotofalle unweit davon am Landwehrwall (Standort 3 in Abb. 1) erbrachte zwei Belege: je ein Wolf am*

04.08., 01.09., 14.10. & 27.10.2022, während die Wildkamera im Heckenstreifen am Rande des Gewerbegebietes Sonnewalde (Standort 1 in Abb. 1) ohne Nachweis blieb. Nach der Ernte gab es auf dem Acker am Südrand der Acker allerdings zahlreiche Spuren, die alle in Ost-West und umgekehrt verliefen. Mehr Belege erbrachte eine am 05.12.2021 aufgehängte Fotofalle an der Kleinen Elster bei Ossak (Standort 4 in Abb. 3):
Januar: zwei Wölfe am 28.01.2022, Februar: je ein Wolf am 03., 18., 25. & 26.02.2022,

März: ein Wolf am 06.03. sowie am 08.03.2022 ein stark räudiger Jährling,
April: je ein Wolf am 12., 29. & 30.04.2022.
Zu zahlreichen Belegen kam es im Jahr 2022 nur in der Münchhausener Heide (Standort 5 in Abb. 3):
Januar: zwei Wölfe am 21.01. und ein Wolf am 23.01.2022,
Februar: je ein Wolf am 17. & 19.02. sowie zwei Wölfe am 25.02.2022,
März: je ein Wolf am 03., 14., 28. & 30.03.2022 (Foto 28),
April: je ein Wolf am 09., 13. & 14.04.2022,
Mai: je ein Wolf am 03. & 04.05.2022,
Juni: ein Wolf am 02.06.2022,
Juli: 2x ein Wolf am 23.07.2022,
August: zwei Wölfe am 31.08.2022,
September - November: kein Nachweis.
Zudem kam es in den Quartalen I bis III 2022 zu drei Übergriffen auf Nutztiere:
- 15.04.2022 drei erbeutete Kamerunschafe bei Frankena,
- 29.04.2022 sechs erbeutete Schaf einer Gebrauchskreuzung bei Ossak,
- 08.08.2022 sechs erbeutete Stk. Damwild (Gatterwild) bei Ossak.

Seite 56:
Der Verlauf der Kleinen Elster hat darüber hinaus große Bedeutung als Lebensraum für weitere Wildarten mit hohem Naturschutzwert, darunter zählen insbesondere Elbebiber, Fischotter, Iltis und Mauswiesel. Aber auch der Wolf zieht gern entlang der Kleinen Elster mit ihrem Deckung bietenden Gehölzbestand. Bevor das Hennersdorfer Rudel die dominierende Rolle im Suchraum übernahm (meist von Süden in das Sonnewalder Becken vordringend), nutzten die aus der Babbener Heide kommenden Wölfe immer wieder auch den Hauptwechsel entlang des Südrandes der Hecke am Gewerbegebiet.
Die Zerschneidung des bisherigen Lebensraumes durch eine großflächige Abzäunung der
geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage betrifft neben den hier behandelten Leitarten eine
Vielzahl weiterer Vertreter der Wirbeltiere, beispielsweise Feldhase und Dachs.“

Es werden also Nachweise für den Wolf als streng geschützte Arten neben Ortolan und Feldlerche erbracht. Alle drei erfordern eine Genehmigung und es liegen keine Gründe für eine solche vor nach BNaSchG! Diese liegen nicht aus. Auch die Störung des Bibers durch die Einfahrt am Klärwerk weg ist nicht geprüft. Biber reagieren empfindlich gg Lärm.

Das Wildgutachten beschreibt ferner die Vielzahl der Tiere im direkt angrenzenden Gewerbegebiet „Die Gehren“ die dort im Grünstreifen leben und auf dem angrenzenden Acker.

Die Beplanung und Umzäunung würde aber den Lebensraum der Tiere völlig zerstören. Der vorgeschlagene Korridor und Graben in der Begründung wird so nicht umgesetzt und widerspricht der Karte. Es ist sicher nicht auszuschließen, dass Tiere intuitiv schlauer als die Planer sind und sich nicht in einen ausweglosen Korridor begeben werden ohne jede Fluchtmöglichkeit. Dies widerspricht dem Instinkt dieser Tiere. Ein solcher Korridor

entspricht nicht dem Lebensraum der Tiere. Der Wolf würde auf der anderen Seite des Korridors warten und seine Nahrung wäre gesichert.

Auch der Korridor zwischen Die Gehren und der Kleinen Elster ist versperrt u.a. für den Biber, unzureichend untersucht.

Auch unzureichend ist Erdmanns Hof Flurstück 223 untersucht im Plangebiet auf Fledermäuse. Dort ist ein Rückzugsgebiet für Vögel und Tiere.

Auch die Nachtigall ist unzureichend untersucht im Plangebiet.

Die benannten Anlagen zum wildökologischen Gutachten sind nicht ausgelegt im Internet! Ich konnte diese nicht einsehen. Diese sind zu überreichen.

Wohingegen die Begründung B-Planes Fassung 2024 ausführt:
7.2.2.3: *„Auswirkungen auf die geschützten Arten Wolf, Biber und Fischotter sind nicht zu erwarten“*

In der Fassung 2026 in der Begründung sind die Tiere bis auf den Wolf nicht mehr erwähnt.

„Bei einer geplanten Beweidung muss der Schutz der Weidetiere gewährleistet werden. Dazu sollen wolfssichere Zäunungen und Pferche sowie Herdenschutzhunde eingesetzt werden. Sofern keine Beweidung stattfindet, muss das Mahdregime insekten- und vogelfreundlich ausgestaltet werden“

Seite 36, Fassung 2024:
„Im Artenschutzfachbeitrag Tab. 6.1 sind folgende Arten gem. Anh. IVa FFH als „relevant“ herausgestellt
−Wolf,
−Knoblauchkröte,
−Zauneidechse,
−Baumbewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus).“

Neben diesen Feststellungen erfolgen daraus keine Schlussfolgerungen und es sollen also Zäune für Schafe errichtet werden und das Wild wird in den Korridor gelockt ohne Zaun und dem Wolf ausgeliefert noch dazu ohne Wasserquelle, weil der Graben nun nicht geöffnet werden soll im Korridor entgegen den Versprechungen. Dieses Konzept ist nicht durchdacht und nicht realisierbar nach BNSchG.

Herr Möckel fungiert laut Werbeunterlagen von procon solar und EnBW aus der Hauptausschusssitzung der SVV Sonnewalde am 23.09.2021, dort Seite 5 als festes Partnerunternehmen von procon solar und auch EnBW.

Fazit Artenschutz:
Das Plangebiet wurde völlig unzureichend betrachtet und abgewogen. Die Planer hätten zur Schlußfolgerung kommen müssen, dass das Projekt an dem Standort gar nicht umsetzbar ist. Die Begründung des Planes verkennt die Bedeutung des Bibers, des Wolfes und schlägt nichts zu seinem Schutz vor, außer dass seine Nahrung gesichert wird über den Wildkorridor. Daher sollte dies zuvor abschließend und umfassend bewertet werden um langjährige rechtliche Streitigkeiten auszuschließen, die das Planvorhaben um unbestimmte Zeit verzögern könnten bzw. aufgrund seiner Verkleinerung nicht realisierbar machen lassen

und so die finanzielle Vermehrung der liquiden Mittel der AG Sonnewalde und EnBW ungünstig beeinflussen könnten.

Es wurde in der Begründung nicht betrachtet wie viele Wölfe in dem Plangebiet leben und das wildökologische Gutachten nicht zureichend beachtet. Mindestens einer wurde schon am Lanfterwall gesichtet.

Es heißt in der Begründung, dass angeblich keine Pflanzenarten vorkommen die besonders geschützt sind. Dies wurde unzureichend untersucht.

Unzureichende Abwägung und Bewertung der Ackerzahlen und Bodenpunkte:

Das Plangebiet befindet sich auf einem großflächig verpachteten Ackerland mit **Ackerzahlen** von zunächst bis zu 50 (Planfassung 2024), nunmehr nach Entnahme einiger Flurstücke Verstorbener, bei denen unrechtmäßiger Weise die Zustimmung behauptet worden war, immernoch bis zu 40 Bodenpunkten (Planfassung 2026) und im Maßnahmengebiet Großkrausnick bis zur Ackerzahl 41.

Dort ist seit mehr als hundert Jahren Acker. Meine Familie ist schon seit über hundert Jahren im Eigentum der Flächen, damals zur Brauerei gehörend. Das Gebiet Mittelfeld weist eine sehr gute Ackerbodenqualität aus. Dies bestätigen auch ortsansässige Landwirte die ehemals bei der AG Sonnewalde tätig gewesen sind.

In Eckpunktepapieren für PV Freiflächenanlagen, die in Sonnewalde bewusst nicht erstellt worden sind, weil bereits zuvor feststand, wo und mit wem ein PV Park errichtet werden soll, wird regelmäßig empfohlen, Flächen mit Bodenpunkten über 20 auszuklammern. Hier handelt es sich jedoch um ein Gebiet mit Bodenpunkten zwischen 30 und 41.

Beweis: Amtliche Liste mit Flurstücken und Ackerzahlen, Geobasisviewer, Grundsteuerkarte mit Ausweisung der Ertragsmesszahlen für die betroffenen Flurstücke, Solaratlas Brandenburg

Stellungnahme des Landesbüros der Anerkannten Naturschutzverbände in Potsdam vom 25.08.2023.

„Die Ackerwertzahlen sind offen zu legen. Ackerwertzahlen über 30 sind für brandenburgische Verhältnisse bereits Böden, die der Landwirtschaft weiterhin vorzubehalten sind. Die Ernährungssicherung sollte hier nicht der Gewinnung erneuerbarer Energien untergeordnet werden.“
Dem schließe ich mich vollumfänglich an.

Die Zahlen sind nun in der Begründung enthalten, jedoch fehlerhaft bewertet. **Die gute Bodenqualität des Plangebietes für die Landwirtschaft ist völlig unzureichend abgewogen.**

Die Begründung des Planentwurfes 2024, Seite 34:
„Angesichts der natürlichen Standortbedingungen zählt das Plangebiet nicht zu den Standorten mit besonderer Lebensraumfunktion. Die Intensität der Beeinflussung durch den Menschen ist im Vergleich relativ hoch. Das natürliche Ertragspotenzial ist mit überwiegend 30 - 50 Bodenpunkten, häufig auch unter 30 Bodenpunkten, gering bis mittel.“

Seite 46:
„Im Wesentlich sollen für den Solarpark intensiv genutzte Ackerflächen auf Böden mit einem relativ geringen Ertragswert umgenutzt werden.“

Diese Aussagen sind einerseits widersprüchlich zur aktuellen Begründung von 2026 und beweist den mathematisch manipulativen Ansatz in Punkto Ackerzahlen.
Teilweise also in der Begründung 2026 finden sich falsche Tatsachen zu den Ackerzahlen, die zudem fehlerhaft bewertet sind:

2024 hieß es ebenfalls im Planentwurf > *„häufig auch unter 30 Bodenpunkten, gering bis mittel.“*
Dies ist eine falsche Tatsache und zudem sind die Werte falsch bewertet.

Der Ertragswert von Flurstücken mit einer Ackerzahl von zunächst bis zu 50 und dann immer noch von 30 bis 40 sogar auf Maßnahmenflächen ist nicht relativ gering, sondern sehr HOCH für die Region. Es handelt sich im Plangebiet um Ackerzahlen von 30 bis zu 40 und nur sehr selten (und eben nicht häufig!) von unter 30 Punkten!

Der Standort sollte daher landwirtschaftlich weiter als Ackerland genutzt werden zur Erzeugung von Nahrungsmitteln für Mensch und Tier und nicht für eine „Pseudo-Agri-PV Anlage“, deren Inhalt der Planung des Namens nicht wert ist und keine Agri PV Anlage darstellt, sondern eine reine Freiflächenanlage auf bestem Ackerboden. Mein Pächter sucht dringend Flächen für die ökologische Bewirtschaftung und hier werden landwirtschaftliche Flächen beplant mit PV Modulen um den darunter befindlichen Boden versteppen zu lassen und nicht nur den Menschen den Nahrungsraum zu entziehen sogar den Tieren durch hohe Zäune. Dies ist nicht abgewogen. Es ist unzutreffend, dass eine Freiflächen-PV-Anlage mit dieser hohen Bebauungsdichte auf Ackerboden von 30 bis 40 oder 50 der Umwelt als Ganzes zu Gute käme wie dargestellt in der Begründung Fassung 2024, Seite 47.

Auch die Beleuchtung der bisher ungestörten Natur und deren Auswirkungen wurde nicht untersucht.

Es handelt sich hier um Niedrigständer PV Anlagen auf über 100 Hektar Ackerland mit viel zu dicht stehenden Modulen siehe Belegungsplan 2024. Hier besteht kein Raum mehr für Natur und Zäune Beleuchtung und Videoüberwachung haben nichts mehr mit Umwelt und Natur zu tun. Das Wild soll in einen Korridor gedrängt werden ohne jede Fluchtmöglichkeit.

Hier soll Strom für Westdeutschland erzeugt werden, dessen Ableitung nach Baden Württemberg nicht einmal geklärt ist. In Baden Württemberg gibt es genug Acker, den sie bebauen könnten, dort müssten Sie wohl etwas mehr zahlen für die Nutzungsverträge und hätten es aufgrund fehlender alter LPGs etwas schwerer, zusammenhängende Pachtflächen von 100 Hektar zu finden und Vorsitzende von AG die einfach so die Namen all ihrer Pächter an Stromkonzerne zur Werbung und Flächenakquise weiter geben entgegen der DSGVO. Zudem entfiele gleich noch die Problematik, wie der Strom nach Süddeutschland geleitet wird, wenn Sie diesen vor Ort erzeugen.

Der Ausverkauf der Flächen in Ostdeutschland ist zu stoppen, da wir diese Flächen dringend für Junglandwirte und ökologische Landwirtschaft benötigen und die Landwirtschaft ein wichtiger Standortfaktor in Brandenburg ist, den derartige Projekte bedrohen.

Gleichzeitig sollen die Ziele der Agrarstrukturrreform in Brandenburg umgesetzt werden. Dies ist nicht betrachtet.

Der Flächenkonflikt ist in § 1 a BauGB zu Gunsten der Landwirtschaftlichen Flächen bereits gesetzlich gelöst und nicht zugunsten der Erneuerbaren Energien. Dafür stehen noch auch in der Region genug Tagebauflächen, Konversionsflächen, Flächen anhand von Bahnlinien zur Verfügung und Flächen mit niedrigeren Bodenpunkten.

Diese großflächige Verpachtung an einen westdeutschen Konzern direkt im Anschluss an die Zeit der LPG > dann Großraumverpachtung durch AG widerspricht den Zielen und Grundsätzen der aktuell stattfindenden Agrarstrukturreform in Brandenburg fundamental und gefährdet die Existenz der AG Sonnewalde. Gier macht bekanntlich blind. Es wurden bereits AG der Umgebung aufgekauft von Investoren mit dem Ziel des Landgrabbings.
Die AG Sonnewalde sollte sich davor aktiv schützen, indem sie die Ziele der Agrarstrukturreform versteht und umsetzt.

Die hier durch das Projekt vertiefte Monopolstellung von EnBW und der AG Sonnewalde vor Ort widerspricht den Zielen der Agrarstrukturreform fundamental. Das Ziel ist eine kleinteilige Landwirtschaft und kein Ausbau der Monopolstellungen. Diese führen gerade dazu, dass diese Betriebe interessant für Holdings und Investoren werden und Bodenspekulanten, wozu auch die Energiekonzerne gehören.

Bereits jetzt beansprucht die AG Sonnewalde für sich das Gebiet im Mittelfeld und verbietet sogar umliegenden Landwirten, so etwa der AG Frankena und AG Goßmar hier im Gebiet zu pachten, die teilweise viel nachhaltiger wirtschaften, wie etwa AG Frankena. Dies ist hochgradig unzulässig und benachteiligt diese Landwirte und Verpächter und führt dazu, dass nur ortsfremde Landwirte hier pachten dürfen, die nicht unter die Absprachen der AG Sonnewalde fallen. Das Gebiet wäre für alle Bürger der Stadt andernfalls nicht mehr zugänglich, nur noch über privates Eigentum. Daher rege ich erneut an, diese Wege wieder zu beleben und zu öffnen, um gleich zahlreiche Probleme damit zu lösen die der Allgemeinheit im Ort zu Gute kommen. Die hier faktisch mit dem Plangebiet erneut demonstrierte Monopolstellung der AG Sonnewalde, die aus der LPG Sonnewalde hervorgegangen ist, ist nachteilig für die Entwicklung der Landwirtschaft in der Region, gefährdet Arbeitsplätze (durch drohenden Aufkauf der Flächen und weniger Bewirtschaftung) und stellt eine Gefahr dar, dass nachfolgend eine Flächenübernahme durch Investoren stattfindet, wie etwa die vollständige Übernahme der AG Hillmersdorf gut zeigt, nur zu dem Zweck, sich Ackerboden zu sichern. Dies stellt eine Gefahr dar für verfügbare landwirtschaftliche Flächen der Region aber auch für Arbeitsplätze von Bauern vor Ort. Diese Gefahr haben m.E. die Statdtverordneten nicht weit genug betrachtet.

Hier lohnt ein Blick in die Ziele und Gründe der Agrarstrukturreform Brandenburg.

Dies tangiert konkret meine subjektiven Rechte als Eigentümerin und meine finanzielle Situation, denn hier besteht zudem die Gefahr, dass sich weitere Landwirte aus der Region Sonnewalde zurückziehen, da ihnen die Gefahr durch direkt angrenzende PV Anlagen zu hoch sind und das hohe Potential an Konflikten, was der direkt angrenzende Bau eines PV Parkes mit sich bringt und der Bau und die Temperaturerhöhung.

Dies ist schon aus dem Themenspektrum dieses Schreibens hier zu ersehen. Der Pächter/Landwirt ist jedoch der Einzige der Region, der ökologischen Landbau auf einer großen Fläche betreibt, was Ziel der Landesregierung und des Landkreises ist. Dieser ist daher ebenfalls aktiv von der Stadtverwaltung zu unterstützen nicht nur die AG Sonnewalde.

Wie die Flächen der ökologischen Landwirtschaft auf den Nachbarflächen vom Vorhaben tangiert werden, ist nicht untersucht, die ökologische Bewirtschaftung ist nicht mal erwähnt, es ist immer nur von Intensivacker die Rede, das ist unzutreffend.

Die Begründung enthält keine Abwägung mit den
-Zielen des Agrarstrukturellen Leitbildes Brandenburg, das als Grundlage dient für ein Agrarstrukturgesetz BB, noch wurden die
-Kriterien des MLUK in den Handlungsempfehlungen zum ressourcenschonenden Ausbau von PV Anlagen im Freiraum auch nur ansatzweise abgewogen.

Dies wäre vor einem Beschluss für die Planung dringend notwendig.

Darauf weist das Landwirtschaftsamtes des Landkreises EE im August 2023 die Stadt Sonnewalde ebenfalls explizit hin, was weder zu einer Erörterung der Stellungnahme führte noch floss diese ansatzweise in die Begründung ein, noch erhielten die SVV diese Schreiben vor Beschlussfassung zur Kenntnis. Auch 2026 wurde dies nichtmal ausgelegt.

Vielmehr wird in der Begründung und den Anlagen wahrheitswidrig behauptet, es gäbe keine Alternativstandorte in Sonnewalde und der Strom im Umfang des Bedarfs einer großen Stadt würde angeblich dringend gebraucht. Beides entspricht nicht den Tatsachen. Sonnewalde hat seine Ziele der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien lange erreicht durch bereits vorhandene Freiflächen PV Anlagen. Dies wird nicht abgewogen.

Was hier aber scheinbar sehr dringend gebraucht wird scheinen Umsatz und Gewinn der AG Sonnewalde, procon, der Junghanns Wirtschaftswerte (früherer Minister in Brandenburg) und von EnBW zu sein. Ich denke eine AG, die solide haushaltet, würde nicht Ackerboden, also die Grundlage Ihrer Existenz mit PV Anlagen überplanen. Dies hat hohe Folgewirkungen für die nachfolgenen Generationen was nicht abgewogen ist. Dies gefährdet den Wirtschaftsfaktor Landwirtschaft in der Region und treibt die Pachtpreise für verbleibende Ackerflächen in explosive Höhen und zwar über die NICht-Verfügbarkeit am Markt, die die AG selbst reduziert.

Die Begründung der Fassung 2024 führte auf Seite 35 aus es bestünde **hier ein geringes Konfliktpotential** für die Fläche. Dies wird weder dargelegt noch abgewogen. In der Fassung 2026 findet sich dazu gar nichts mehr.

Ich kann Ihnen mindestens 5 Landwirte nennen die hier dringend Ackerland suchen zur Bewirtschaftung. Die Ernährungssicherheit der Region Berlin/Brandenburg ist zu gewährleisten gerade in Anbetracht sich ausweitender Kriege und des Getreidemangels hat oberste Priorität sowohl beim MLUK in Potsdam aber auch beim Landwirtschaftsamt des Landkreises. Da hier keine Industrie angesiedelt ist gäbe man andernfalls die Existenzgrundlage der Landwirtschaft auch noch auf.

Regelmäßig wirbt die Bäckerei Bubner auf den beplanten Flächen dass dort der Roggen für die Bäckerei angebaut wird, die Ernährungssicherheit ist nicht betrachtet.

Die Ausführungen zur Flächenkonkurrenz in der Begründung auf Seite 33 sind fehlerhaft und unzureichend. Die Einordnung in die Regionalplanung wird fehlerhaft dargestellt.

Die Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald gibt in Ihrer Stellungnahme vom 1.8.2023 folgende Hinweise:

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt überwiegend auf Flächen mit einer Bodengüte (Ackerzahl > 25), die aus Sicht der Regionalplanung für diese Raumnutzung nicht in Anspruch genommen werden sollten, solange noch entsprechende Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Die Nordhälfte der Teilfläche 2.2 zeichnet sich durch eine im regionalen Maßstab überdurchschnittliche Bodengüte aus und ist im derzeitigen Arbeitsstand des integrierten Regionalplanes als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.“

Den Ausführungen schließe ich mich an. Es ist mindestens die Teilfläche 2.2. zu entnehmen zumal diese zugleich an ein bedeutendes Bodendenkmal grenzt ohne jeden zureichenden Abstand dazu zum mittelalterlichen Landwehrwalll (BoD Nr. 20311: Sonnewalde, Fpl. 11. Dieser lange Streifen ist in Braun markiert auf der Plankarte ganz am Rand.

Davon sind laut Vorgaben des Denkmalamtes mindestens 250 Meter Abstand zu halten. Dies wird nicht berücksichtigt.

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (RN 27, Seite 33 der Begründung Fassung 2024)

Es heißt jedoch in der Begründung 2024 auf Seite 33, es handle sich hier nicht um eine Fläche, die als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sei. Dies ist laut Aussage der Regionalplanung unzutreffend. In der Begründung 2026 findet sich dazu gar keine Aussage mehr.

Insgesamt wurde die Begründung zur Planfassung 2024 vollständig durch eine völlig neue Fassung 2026 ersetzt. Es wurden nicht nur Fehler geheilt. Dies ist im ergänzenden Verfahren parallel mit Aufhebung des Beschlusses 2024 nicht gestattet.

Wenn in der Begründung der Fassung 2024 auf Seite 33 unter (2) a versucht wird, Argumente zu finden für die Freiflächenanlage und hierbei dann auf „Agri-PV“ verwiesen wird, um dass es sich hier angeblich handeln soll, ist dies eine unwahre Tatsache, denn die Umsetzung der Planung zeigt gerade, dass hier dicht an dicht Module auf Acker aufgestelllt werden sollen um die erforderliche Aufnahme-Wattzahl des Hochspannungsmastes zu erreichen und darunter das Ödland versteppen soll. Es soll gerade keine Bewirtschaftung mehr stattfinden und es besteht kein Unterschied zu herkömmlichen Freiflächen PV Anlagen. Eine Blühwiese, die hier aus Gründen des Brandschutzes nicht mal möglich ist, stellt keine AGRI-PV dar. Es scheint hier um die Beanspruchug von EU Prämien zu gehen, so auch bei einer für den Blendschutz und Sichtschutz völlig ungeeigneten Streuobstwiese, für die mit die höchsten EU Agrarprämien gezahlt werden.

Es handelt sich um eine irreführende Werbung für das Projekt, die UWG rechtlich relevant ist. PV Anlagen auf Acker ergeben keine AGRI-PV Anlage, auch nicht wenn diese zum Sichtschutz mit Hecken umpflanzt werden entsteht daraus keine AGRI PV Anlage. Eine AGRI-PV Anlage zeichnet sich dadurch aus, dass parallel Landwirtschaft und Stromerzeugung stattfindet, entweder vertikal oder horizontal, also in verschiedenen Ebenen oder es ist so viel Platz zwischen den Modulen, dass hier ein Anbau weiter stattfinden kann. Dies ist hier jedoch gerade nicht geplant, hier wird vielmehr so viel es geht Fläche überbaut mit PV Anlagen und das Ganze zu Zwecken der Abwägung. In der Flächenwerbung wird dies dann Agri PV genannt, denn das lässt sich besser vermarkten. Aus Gründen des Brandschutzes ist an diesem Standort keine Agri PV Anlage zulässig.

Es handelt sich bei der Planung nicht um eine AGRI-PV Anlage nach der DIN SPEC 91434, was aber auf Seite 33 behauptet wird. Die geplanten Abstände der Module sind viel zu gering. Die konkrete genaue Planung entspricht nicht den Voraussetzungen dieser DIN SPEC. Dies ist deutlich auf dem beigefügten Modul Belegungsplan zu ersehen auf dem kaum noch Ackerboden sichtbar bleibt. Dies bestätigte mir ggü auch explizit die Projektmanagerin Stella Birk die das Projekt verlassen hat. Sie sagte: Es handelte sich hierbei nie um ein Agri PV Projekt.

Die Stellungnahme des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft vom 18.08.2023 des Landkreises Elbe Elster führt aus:

„Allgemein ist anzumerken, dass die Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Nutzflächen darauf abzielt, Produkte für die menschliche und tierische Ernährung zu erzeugen und nicht um Energie zu gewinnen….Landwirtschaftliche Nutzflächen sind ein stetig knapper werdendes Gut, weshalb es ratsam ist, auch Alternativen zu prüfen.
Dazu zählen insbesondere Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) und das Errichten von Photovoltaikanlagen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie bspw. Deponien, Tagebauflächen oder Industriebrachen.

Dabei wird auch auf die Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bezüglich der Flächenwahl verwiesen, wonach Freiflächen Photovoltaikanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten: ….“

Danach sind Beispiele genannt, wie die bevorzugte Nutzung von folgenden Flächen:
- Flächen mit hohem Versiegelungsgrad
- Flächen deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild
- Militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen und ehemalige Tagebaugebiete u.a.

Es heißt weiter in der Stellungnahme zur PV Anlage in Sonnewalde des Amtes für Landwirtschaft:

„Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.
Durch die entstehenden Probleme durch normale PV-Anlagen rät es sich, auf Agri-PV-Anlagen zu setzen, da diese die Flächeneffizienz steigern und ebenfalls den Ausbau der PV-Leistung bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft oder in Verbindung mit der Schaffung artenreicher Biotope ermöglichen. Das Nutzungskonzept muss sich dabei nach der vorgeschriebenen DIN SPEC 91434 richten.
Auch wird in den Handlungsempfehlungen auf Agro- Photovoltaikanlagen verwiesen, als bevorzugte Sonderformen der Gestaltung der Anlagen und folgendes ausgeführt: Als Agro-Freiflächenphotovoltaikanlagen werden hier Anlagen verstanden, die eine parallele Fortführung wertschöpfungsträchtiger landwirtschaftlicher Nutzungsoptionen (Mehrfachnutzungskonzepte) ermöglichen. Darin werden die Anlagen in Linienstrukturen angelegt, sodass sich Flächen zur Energiegewinnung und Flächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abwechseln. Dies ist eine Sonderform von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Insbesondere bei steigender Bodenqualität sollten solche Konzepte angestrebt werden. Damit kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion verringert werden.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft steht den Planungen zur Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage aufgrund des dauerhaften Entzuges der landwirtschaftlichen Fläche und trotz der Betrachtung der positiven Effekte skeptisch gegenüber.“

Ich schließe mich dieser Stellungnahme an.

Die vorgesehene Planung ist keine AGRI-PV Anlage. Der Abstand der nicht beweglichen Ständer beträgt maximal 80 cm vom Boden, Seite 18 der Planbegründung 2024 und

Festsetzung auch so 2026. „***Zur Unterkante der Solarmodule ist ein Bodenabstand von mindestens 0,8 m einzuhalten.“***

Der Brandschutz fordert ein Kurzhalten des Bewuchses. Mithin kann auf der Fläche keine Blühwiese entstehen noch etwas anderes wachsen durch die Niedrigständer. Die Fläche wird faktisch der Landwirtschaft entnommen entgegen § 1 a BauGB und in ein hoch umzäuntes Solar Gefängnis mit Beleuchtung und Videoüberwachung verwandelt. Das Landschaftsbild wird vollständig verändert, angrenzend wohnende Menschen verlieren den freien Blick auf das Feld und die oberirdischen Bodendenkmäler. Der Abstand von 250 Meter zu dem Bodendenkmal ist nicht mehr ansatzweise gewährleistet. Ich rüge das hier eine Visualisierung gegenüber dem Denkmalfachbehörde genutzt worden ist, die das alles nicht berücksichtigt hat. Weesow Willmersdorf zeigt wie die Fläche danach aussehen wird, all dies wurde der SVV und den Bürgern nicht offengelegt stattdessen wurde mit Blümchenwiesen geworben und ggü der Fachbehörde wurde eine Visualisierung eingereicht auf der die Anlage nahezu unsichtbar ist. Selbst die Stadt Sonnewalde bezeichnete diese Visualisierung sinngemäß als einen Witz. Auch diese manipulative Visualisierung wurde nicht ausgelegt.

Es ist hier eine Stilllegung von Ackerflächen und Umwandlung in verstepptes Ödland geplant. Damit verlieren die Ackerflächen zudem deutlich an Wert für die Eigentümer, verlieren den Ackerstatus und werden steuerrechtlich anders behandelt. Alles nicht abgewogen.

D**ie Untere Naturschutzbehörde des Landkreises führt aus:** Primär gelte es, unbebaute Flächen freizuhalten. Diesem Grundsatz wird hier nicht entsprochen. Die geplante PV-Anlage würde zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und der Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche führen. Es erteilt Hinweise: In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde angegeben dass die Fläche nicht zu den Naturschutzfachlichen bedeutsamen Gebieten für den Biotopverbund zähle. Das Amt weist daraufhin, dass dies nicht zutreffend sei. Das Gebiet stelle einen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum dar mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund mit dem Ziel diese Unzerschnittenheit zu erhalten. Aufgrund der geplanten Größe des Solarparkes ginge jedoch ein nicht unerheblicher Flächenanteil im westlichen Bereich dieses unzerschnittenen Raumes verloren. Dies führe zu einer Eingrenzung von Sichtbeziehungen zur südlich angrenzenden Aue der kleinen Elster.

Auch diese Stellungnahme ist nicht ausgelegt!

Dem schließe ich mich an und ergänze, dass auch die Sichtbeziehungen zu den bedeutenden Bodendenkmälern im Plangebiet durch die unmittelbar angrenzenden PV Anlage völlig zerstört würden. Das Bodendenkmal des Landwehrwalles wäre so sehr stark beeinträchtigt. Hier muss mindestens ein Abstand von 250 Metern eingehalten werden zum Landwehrwall!

Das Landwirtschaftsamt erteilt weiter den deutlichen Hinweis, dass es eine maximale Flächenüberstellung von 40 % empfehle (und nicht weit über 60 %!), um etwa Brutmöglichkeiten zu erhalten und die Wasserökologie nicht zu beeinträchtigen, andernfalls wäre keine flächenmäßige Versickerung mehr möglich. Es empfiehlt einen Abstand von 5 Metern und mehr zwischen den Modulreihen, da andernfalls landwirtschaftliche Maschinen (Arbeitsbreite von 6 Metern) nicht eingesetzt werden könnten. Desweiteren seien zwei weitere Wildkorridore einzuplanen und sinnvoll zu verteilen. Diese sollten eine Breite von 50 m nicht unterschreiten.

Die Begründung des Planes setzt mit den Hinweisen weder auseinander noch erwähnt sie diese Einwendungen noch wurden diese der abstimmenden SVV mitgeteilt. Dies entspricht nicht rechtsstaatlichen und demokratischen Prozessen. Die Abwägung ist unzureichend.

Diese beeinträchtigt die Interessen der Eigentümerin erheblich. da die veränderte Wasserökologie durch nur noch punktuelle Versickerungen erhebliche Auswirkungen auf Nachbarflächen haben wird, die hier nicht untersucht worden sind. Die Temperatur auf den Flächen der Eigentümerin wird sich zugleich erhöhen, so dass die Ertragsfähigkeit auf meinen Flächen durch fehlendes Wasser und höhere Temperaturen absehbar sinken könnte. Diese Auswirkungen auf Nachbarflächen, die landwirtschaftlich bewirtschaftet werden wurden im Umweltbericht nicht behandelt. Dies muss erfolgen.

Das Landschaftsbild würde in Sonnewalde im Mittelfeld vollständig verändert, es gäbe keine Zugvögel auf dem Acker mehr und die Bodendenkmäler wie der Landwehrwall wären umzingelt von PV Anlagen und hohen Zäunen. Dies beeinträchtigt diese unter- und oberirdischen Bodendenkmäler in zu hohem Maße. Die freie Landschaft und der den Menschen wohltuende freie Blick würde in hohem Maße durchschnitten.

Der Freiraumschutz ist in hohem Maße tangiert und verletzt. Auch dies wurde unzureichend untersucht.
Der Schutz der Menschen im Wohngebiet Siedlung Sonnewalde und von Münchhausen ist nicht ansatzweise betrachtet in den ausgelegten Unterlagen, es gibt kein Lärmgutachten, kein Gutachten, ob ausreichend Wasser vorhanden wäre zum Schutz der Bevölkerung im Falle eines Brandes der Anlage oder des Batteriespeichers. Auch die Temperaturerhöhung ist nicht betrachtet bei den direkt angrenzenden Wohnhäusern.

In Bezug auf Batteriespeicher und Wechselrichter u.a. sind die vorliegenden Gutachten zu Immissionen unzureichend, insbesondere für Pießig, Wassermühle und Feldstr. 9 und 9 a und Siedlung Sonnewalde und Münchhausen genügen diese nicht. Auch gibt es keine Gutachten zur Sicherheit und zu anderen Immissionen wie Elektromagnetische Strahlungen. Es ist nicht berücksichtigt, dass es viele Menschen im Gebiet gibt, die dort mit ihren Hunden spazieren gehen. Auch der Verlust von Erholungsraum und Wohnqualität sind erheblich und nicht betrachtet.

Diese geplante Anlage passt nicht in unser Landschaftsbild. Es wird dann Industriegebiet was besonders geschützt werden muss, ein KRITIS Gebiet.

Es ist aber sogar als Freiraumverbund vor Bebauung mit PV Anlagen geschützt nach LEP und als FFH Gebiet.

Dies stellt einen gravierenden Planungsmangel dar.

Es ist ein anderer Standort zu suchen, siehe untere Naturschutzbehörde vom 22.8.2023, Seite 2. Auch diese Stellungnahme ist nicht ausgelegt.

Mit den Einwendungen dieser TÖB von Landwirtschaftsamt und Regonalplanung setzt sich weder die Stadt Sonnewalde, noch die SVV noch die Begründung des Planes auseinander. Diese wurden ignoriert und zudem im Internet bei der Auslegung nicht veröffentlicht. Dies ist jedoch sehr wichtig, da nicht nur Bürger und Presse dies nicht abrufen können auch die TÖB selbst haben nur digitalen Zugriff und so keine Einsichtmöglichkeit sofern diese auswärts tätig sind wie Herzberg, Potsdam, Cottbus. Die Auslage ist zu wiederholen und den TÖB sind diese Unterlagen zuzuzsenden und den SVV sind die Stellungnahmen vor Beschlussfassung zu überreichen, zu diskutieren in einer öffentlichen Debatte mit den Einwohnern.

Flächenknappheit bei Landwirten:

Bei der Ausschreibung für die Neuverpachtung der landwirtschaftlichen Flächen habe ich 2022 sehr viele Zuschriften von Landwirten erhalten für die Flächen. Gerade Junglandwirte suchen landwirtschaftliche Flächen derzeit. Es gibt sogar ein Förderprojekt dafür seitens der Landesregierung.

Die Fragen der Raumordnung und Raumnutzung sind nicht ausreichend abgewogen. Der einzige Grund warum hier gebaut werden soll ist die Tatsache dass sich hier viel Eigentum der AG Sonnewalde befindet, neben Pachtflächen der AG Sonnewalde und dass der Strommast in der Nähe ist.

Dabei werden Aspekte der Raumordnung wie Freiraumverbund und Freiraumschutz völlig außer Acht gelassen bei der Abwägung und es findet keinerlei ausreichende Auseinandersetzung in der Begründung statt mit dem Verbot im LEP, dass Freiraumverbundflächen nicht beplant werden dürfen mit Erneuerbaren Energien, dass sowohl die Regionalplanung als auch der Landkreis Elbe Elster, hier vor allem das Landwirtschaftsamt eine Beplanung hier AUSDRÜCKLICH ablehnen, ebenso die Untere Naturschutzbehörde des Landkreise und der Brandschutz und das Denkmalschutzamt melden erhebliche Bedenken und Auflagen an und dies schon im August 2023 und auch 2024.

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände lehnte den Standort 2023 und 2024 in der Stellungnahme vom 24.5.2024 ab. Diese enorm wichtigen Stellungnahmen werden nicht einmal ausgelegt, auch jetzt wurde diese nicht ausgelegt.

Trotz dieser Einwände wurde sich in der SVV als auch in der Begründung des Planes damit nicht auseinandergesetzt.

Ergebnis: Die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB sind nicht abgewogen worden. Die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung durch eine höhere Aufständerung der Anlagen ist nicht in Betracht gezogen worden, aber auch diese würde scheitern aufgrund des Umgebungsschutzes des oberirdischen Bodendenkmales.

Um der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperre gerecht zu werden, ist die Art der Nutzung so festzulegen, dass die landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Anlagen weiter zulässig ist.

Den expliziten Schutz landwirtschaftlicher Flächen in § 1 a Absatz 2 BauGB lässt der Planentwurf völlig außer Acht. Hierin ist auch kein Vorrang von Flächen für PV Anlagen geregelt, vielmehr genießt die Landwirtschaftliche Nutzung den absoluten Vorrang im Gesetz, so auch in der Abwägung. Um den bestehenden Konflikt zu lösen, wurden Hochständer PV Anlagen und Vertikalanlagen entwickelt, die hier aber nicht Plangegenstand sind, vielmehr sollen Anlagen installiert werden, die technisch noch hinter den bereits vor 20 Jahren in Sonnewalde aufgestellten PV Anlagen von Sunfarming zurückliegen, die sehr hoch über dem Boden schweben und sich nach dem Sonnenstand ausrichten. Durch die enorme Höhe über dem Boden bleibt hier der Bewuchs möglich, anders im Plangebiet.

Bodendenkmäler

Im Planbereich finden sich mindestens 5 Bodendenkmäler. Das Verfahren hierzu ist nicht abgeschlossen mit dem Denkmalschutzamt und die Folgen für die Beplanung der Flächen der Bodendenkmäler und die nicht vorhandene Zuwegung zu den Flächen und endgültige Umzäunung durch EnBW sind nicht bewertet, siehe 5.9. des Entwurfes, Seite 24.

Jedoch meldet das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 12.09.2023 als auch erneut 2024 seine Benken an für diese fünf Bodendenkmäler und weitere und empfiehlt im Vorfeld eine archäologische Bestandsanalyse durchzuführen.

Diese ist nicht erfolgt und dies wurde nicht abgewogen. Es wurden nur die 5 Bodendenkmäler aufgenommen und markiert und umkreist auf dem Planentwurf, aber es wurde nicht klargestellt weder in der Begründung noch in der Karte was mit den umkreisten Flächen geschieht, ob diese von der Ständerung durch PV Module ausgenommen werden o.a.. Hier fehlt jede textliche Festsetzung. Dies könnte die Baugenehmigung und die Realisierung ganz erheblich verzögern, wenn dies nicht im Vorfeld durch ein Gutachten geklärt würde.

Gänzlich außer Acht gelassen wurde bei der Planung folgendes:

Zum mittelalterlichen Landwehrwall (BoD Nr. 20311: Sonnewalde, Fpl. 11) sind laut Vorgaben des Brandenburgischen Denkmalamtes mindestens 250 Meter Abstand zu halten. Dies wird nicht berücksichtigt.

Das Amt hat den Landwehrwall bereits 1978 als KULTURGESCHICHTLICH BEDEUTENDES BODENDENKMAL (sichtbar als braun markierter Streifen auf der Plankarte ganz rechts am Rand) eingestuft. Darauf wurde die Stadt bereits mehrfach hingewiesen durch das Amt. **Davon sind bei der Planung 250 Meter Abstand zu halten.** Dies ist auch deswegen wichtig, da der BPlan auch die Errichtung von Gebäuden vorsieht.

Durch die Tatsache, dass das geforderte archäologische Gutachten bislang nicht vorliegt, konnte die Denkmalfachbehörde keine abschließende Stellungnahme abgeben für das Plangebiet. Damit ist dieser Aspekt nicht abschließend und unzureichend abgewogen und tangiert mich als Einwohnerin der Stadt Sonnewalde subjektiv. Denn meine Familie musste sich an die Vorgaben halten und ich muss mich als Eigentümerin ebenfalls daran halten. Dann auch bitte EnBW und die AG Sonnewalde. All die Auflagen auf Seite 2 der Einwendungen der Denkmalbehörde sind nicht bewertet worden.

Mir liegen dazu ausführliche Ausführungen des Amtes für Denkmalschutz vor die ich im weiteren Planverlauf einbringen werde sollten Sie die Plangrenzen nicht verschieben.

Fehlende Zustimmung aller Eigentümer im Plangebiet

Vorsätzliche falsche Behauptung, alle Flächen seien gesichert

RN 3 Seite 11 der Begründung des Planentwurfes 2024:

„Die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stehen dem Vorhabenträger zur Verfügung und sind privatrechtlich für das Vorhaben gesichert. Die Eigentümer beabsichtigen, die Flächen für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen.“

Dies ist wissent- und willentlich, also vorsätzlich unwahr. Damit wird der SVV suggeriert, dass alle Eigentümer zugestimmt hätten.

Zum einen hat die Stadt Sonnewalde den Nutzungsverträgen für PV für das Projekt noch nicht zugestimmt, denn dies würde eine vorherige Ausschreibung erfordern, die nicht stattgefunden hat.

Das Flurstück 2/226 Sonnewalde war dem Planbereich zu entnehmen und es hat zugänglich zu bleiben.

Zum anderen haben nicht alle Eigentümer der überplanten Flächen zugestimmt und werden auch einer Bebauung nicht mehr zustimmen, da diese teilweise verstorben sind. Dies betrifft m.E. mehrere Flurstücke im Planbereich, aber vor allem das Flurstück 2/226. Dies tangiert meine subjektiven Rechte wie folgt:

Für das Flurstück im B-Plan Bereich: Sonnewalde Flur 2/226 (Eigentümer im Grundbuch: G. Kupfer, verstorben) lag kein Einverständnis vor. Es ist dem Planbereich zu entnehmen, da der Eigentümer des Flurstückes verstorben ist. Es hat zugänglich zu bleiben.

EnBW hält daran keine Rechte. Es gibt dafür keinen unterzeichneten Vortrag und eine Bebauung durch EnBW wäre nicht realisierbar. Monika Niclas hat Rechte als Rechtsnachfolgerin an dem Flurstück geltend gemacht. Sie würde das Flurstück gern zusammen mit dem benachbarten Flurstück 2/208 einem Pächter für die ökologische Landwirtschaft zur Verfügung stellen. Mein Pächter würde dies gern mitbewirtschaften, mit dem auch Monika Niclas kooperiert. Er sucht dringend Ackerflächen.

Da die Fläche aktuell landwirtschaftlich bewirtschaftet wird genießt diese Nutzungsart nach § 1 a Absatz 2 BauGB den Vorrang.

Durch eine Beplanung mit PV wird dies jedoch unmöglich und das Flurstück würde ohne Zustimmung des Eigentümers umfriedet mit Hecken, Zäunen u.a. Daher ist das Flurstück bereits jetzt zu entnehmen, um mögliche Folgeschäden und Planänderungen bereits im Vorfeld auszuschließen.

Es ist also unzutreffend, wenn in der Begründung zum BPlan auf Seite 11 stand 2024, alle beplanten Flächen seien ***privatrechtlich für das Vorhaben gesichert. Die Eigentümer beabsichtigen, die Flächen für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen.***

Es ist unfassbar, wenn EnBW hier neben der Beplanung von wertvollen Ackerflächen auch noch versucht, sich Flächen von verstorbenen Vorverfahren der Region zu sichern und heimlich zusammen mit Agrargenossenschaften beplanen und all dies noch kurz nach dem Tod Ihres Ehemannes, der langjähriger Verpächter und Vertragspartner für die AG Sonnewalde gewesen ist!

Da ich als Tochter wiederum die gesetzliche Rechtsnachfolgerin von Monika Niclas sein werde, also die nächste Teilerbin dieses Flurstückes vermutlich, wäre es wichtig, dass die Flurstücke 2/130 > 2/208 > und 2/226 verbunden bleiben für die weitere landwirtschaftliche gemeinsame Bewirtschaftung durch meinen Pächter.

Dieser junge Landwirt ernährt eine Familie von der Landwirtschaft! Nach dem Planentwurf 2024 war jedoch eine Beplanung des Flurstückes 2/226 vorgesehen und Abtrennung vom Flurstück 2/208 durch einen Grüngürtel und Zaun. Das ist schwer rückgängig zu machen, wenn erstmal gebaut würde.

Die Vertragslaufzeit des Projektes beträgt aber 30 bis 40 Jahre, den Vorvertrag habe ich in Kopie. Monika Niclas arbeitet mit dem gleichen Pächter wie ich zusammen für Ihre Flächen **und er soll künftig auch dieses Flurstück mit Ökolandbau bewirtschaften und sucht dringend Flächen**.

Das Landwirtschaftsamt begründet die Ablehnung des ganzen Projektes mit der Flächenknappheit für Landwirte und der Ernährungssicherheit. Es sind Flächen, die laut Regionalplanung vorrangig der Landwirtschaft dienen! Da der Pächter dann also zwei benachbarte Flurstücke bewirtschaften soll muss die Verbindung zu den Flächen 229 und 230 gegeben sein. Andernfalls ist es später nach Umschreibung für die Eigentümer und Rechtsnachfolger nicht mehr erreichbar wegen Grüngürtel und Zaun.

Dieser Sachverhalt war dem Bauamt, Frau Krüger bereits bei der Planung bewusst, ebenso der AG Sonnewalde, Herrn Jülke als auch procon und EnBW Alle wussten, dass der Eigentümer für das Flurstück 2/226 keinen Vorvertrag unterzeichnet haben kann, denn dieser Eigentümer ist verstorben.

Fehlende Zustimmung weiterer Eigentümer

Aus den benannten Gründen sind auch alle etwaigen weiteren Flurstücke von verstorbenen Personen die ggfs. vom Planvorhaben tangiert sind, dem Planbereich zu entnehmen, es sei denn der Projektplaner kann nachweisen, dass er hierzu die Einwilligungen der Verstorbenen einholen kann bzw. die Flurstücke auf noch lebende Rechtsnachfolger umgeschrieben sind und diese den Vorvertrag unterschrieben haben. Dies ist von der SVV vor Zustimmung zu überprüfen in Abgleich mit Frau Krüger. Frau Krüger betreut zahlreiche derartige Fälle und wird der SVV sicher gern mitteilen, um welche Flächen es sich insgesamt handelt im Plangebiet. Es steht daher dringend zu vermuten, dass neben dem Flustück o.a. weitere Flurstücke tangiert sind. Dies steht einer Beplanung entgegen, da so die Bebauung nicht möglich ist und ein Baugenehmigungsverfahren ganz erheblich verzögern könnten. Vor Beschlussfassung rege ich daher an eine umfassende Überprüfung vorzunehmen durch die Stadtverordneten, ob pro beplantem Flurstück jeweils ein Nutzungsvertrag vorliegt, unterzeichnet vom im Grundbuch jeweils eingetragenen Eigentümer und ob der Eigentümer der im Grundbuch ausgewiesen ist noch lebt.

Das Argument von EnBW ggü der SVV, dass diese Aussage erst bei endgültiger Beschlussfassung zutreffen müsste, ist nicht geeignet, dem Einwand zu begegnen. Denn auch zum Zeitpunkt der späteren erneuten Beschlussfassung sind die verstorbenen Eigentümer weiterhin tot. EnBW hat kein Anspruch auf diese Flächen. Daher sind sämtliche

betroffenen Flächen zu entnehmen, bei denen die Eigentümer verstorben und zuvor nicht zugestimmt haben oder deren Rechtsnachfolger.

Zu behaupten, es hätten alle zugestimmt ist jedenfalls eine unwahre Behauptung, um mit dieser falschen Behauptung, einen finanziellen Vorteil zu erlangen. Dies in § 263 StGB geregelt. Auch bei der Vergabe ist nach § 37 EGG zwingend die Zustimmung ALLER Eigentümer vorzulegen bei der Ausschreibung! Dies wird nicht gelingen mit Verstorbenen!

Die zitierte Aussage in der Begründung auf Seite 11 ist daher auch unter diesem Hintergrund zu hinterfragen, ob diese zutrifft und zwar jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Entwurf und nicht antizipiert auf den späteren Zeitpunkt der endgültigen Beschlussfassung bezogen wie es EnBW behauptet, denn für diesen Zeitpunkt kann niemand im Vorfeld vor Eintritt des Termins eine Aussage treffen, es sei denn es befänden sich Hellseher im Projekteam.

Auch die Wirksamkeit des Vorvertrages/Nutzungsvertrages mit der Stadt Sonnewalde steht in Frage, denn diese ist ganz erheblich am PV Park beteiligt und hätte aufgrund des finanziellen Umfanges und, weil Flächen von Wegegrundstücken betroffen sind und überplant werden sollen, das Projekt ausschreiben müssen, zumal es eine Agrargenossenschaft der Region ganz erheblich bevorteilt und die anderen AGe der Region, wie die AG Frankena und Goßmar benachteiligt werden und auch andere vor Ort tätige Landwirte, wie meinen Pächter benachteiligt, der dringend ebenfalls auf die Pacht dieser Wege angewiesen ist, um die Pachtflächen ordentlich und effizient bewirtschaften zu können. Dadurch sind auch meine subjektiven Rechte als Eigentümerin von landwirtschaftlchen Nutzflächen in dem Gebiet tangiert. **Zudem sucht mein Pächter weitere Ackerflächen zur Pacht und hier werden 116 Hektar gutes Ackerland mit PV Anlagen überplant und in Steppengras verwandelt und Acker stillgelegt.**

Rückbau

Fragen des Rückbaus der PV Anlage sind im Planentwurf nicht abgewogen und auch vertraglich nicht vereinbart. Auch dies empfiehlt das MLUK auf Seite 9 seiner Handlungsempfehlungen, den Gemeinden dringend.

Wechselwirkung zum B-Plan „Die Gehren“ nicht betrachtet

Eine Wechselwirkung mit dem Bebauungsplan „Die Gehren“ wurde bislang in der Abwägung unzureichend betrachtet, etwa ob die Festsetzungen am Rande des Planentwurfes mit den Festsetzungen im Bebauungsplan „Die Gehren“ im Einklang stehen. Dies ist meines Erachtens nicht der Fall. Entgegen den Konflikten zwischen beiden Bebauungsplänen heißt es in der Begründung auf Seite 9 unter 3.4., dass unmittelbar keine rechtsverbindlichen oder in Aufstellung befindlichen B-Pläne berüht werden, RN 5. Dies ist unzutreffend.

Bisher war es jederzeit möglich, eine Lösung für ein Notwegerecht zumindest über den Acker zu schaffen. Werden hier nun nach dem Umpflügen aller alten Wege weitere Fakten geschaffen und das Gebiet über viele Jahrzehnte überbaut und umzäunt, wird es über Jahrzehnte unmöglich sein, einzelne Flurstücke außerhalb des Plangebietes PV dauerhaft zu erreichen und dies obwohl diese als Baugrundstücke teilweise im Bebauungsplan „Die Gehren“ ausgewiesen sind. Die Bebauungspläne „Die Gehren“ und der Bebauungsplan für das Sondergebiet „PV“ müssen miteinander harmonieren und sollten sich nicht widersprechen. Es muss durch einen angrenzenden PV Park sichergestellt sein, dass die Flurstücke im Gewerbepark Die Gehren rechtlich gesichert weiterhin zu erreichen sind.

Es erfolgte keine naturschutzrechtliche Abwägung insofern, als dass der Planentwurf faktisch dem B-Plan „Die Gehren“ widerspricht und darin erhebliche Maßnahmen zum Naturschutz vorgesehen sind die hier tangiert und mißachtet werden und in der Praxis bereits durchbrochen worden sind. Der hier vorliegende Planentwurf wäre nur umsetzbar, wenn zugleich den naturschutzrechtlich festgesetzten Maßnahmen im BPlan Die Gehren widersprochen würde.

Die betroffenen kollidierenden Flächen zwischen dem BPlan „Die Gehren“ und dem Planentwurf umfassen die **Flurstücke: Flur 2/509 und 474. Auf den Flurstücken 471, 473, 474 befindet sich ein dicht zugewachsener Grüngürtel mit viel Natur und Tieren.**

Tatsächlich ist der Grünstreifen an einer Stelle bereits durchbrochen. Als ich das letzte Mal Fotos machte 2022 und 2023 war da noch kein Durchgang/Durchfahrt möglich und ich spazierte in einem super schönen einzigartigem Naturhabitat. Das Gebiet ist umfangreich im wildökologischen Gutachten beschrieben. Die nun abgeholzte Durchfahrt geht über die Flurstücke im Eigentum der Stadt Sonnewalde 2/474 und 2/509.

Genau dort soll aber im Planentwurf PV daran anschließend **der Wirtschaftsweg zu den Flurstücken 2/130 und 2/208 starten (Plan 2024 und 2026). Dies ist nach dem B-Plan Die Gehren und naturschutzrechtlich untersagt. Auch im Plan 2026 beginnt der Weg im Nichts.**

Fehlende Ausschreibung

Der Nutzungsvertrag mit procon/EnBW für sämtliche überplanten Flächen der Stadt Sonnewalde hätte zuvor ausgeschrieben werden müssen. **Dies regelt das Vergaberecht und auch das EEG, § 37 EEG.**

Der Nutzungsvertrag und Vorvertrag wurden aber noch nicht einmal öffentlich verhandelt, obwohl städtisches Eigentum betroffen ist und obwohl eine transparente Ausschreibung über Vertrahsbedingugnen und Preise erforderlich gewesen wären. Die DSGVO schützt nur personenbezogene Daten, diese sind hier nicht tangiert! Das Vergaberecht erfordert Gleichbehandlung und Transparenz!

Verstoß gegen die Vorgaben im EEG

Viele Flurstücke im Plangebiet gehören zum großen Teil der AG Sonnewalde, Privateigentümern und der Stadt Sonnewalde. Dies wird nicht erwähnt in RN 3 Seite 11 der Begründung. Dies ist deswegen wichtig, weil Verträge mit der Stadt erst nach Beschluss des Bebauungsplanes abgeschlossen werden dürfen, vgl. § 6 Abs. 3 und 4 EEG. Jedoch erfolgte bereits eine Vertragsverhandlung und Abschluss und Beratung im nicht öffentlichen Teil der SVV im Jan 24 und im Febr 24 und auch schon lange zuvor am 26.01.2022 wurden der Stadt Sonnewalde 2 Cent angeboten u.a. **Er wird so z.B. diskutiert in der SVV vom 24.1.2024, TOP 20 des nicht öffentlichen Teils:**
„*Information zum Sachstand Entwurf Nutzungsvertrag PV-Anlage Sonnewalde“*

Akteneinsichtsantrag nach AIG und UIG: Hiermit frage ich an, welche Thematik konkret mit dem Nutzungsvertrag PV Anlage Sonnewalde geregelt werden soll? Dieser Vertrag tangiert Umweltaspekte.

Die Befassung mit einem Entwurf vor der Verabschiedung ist bereits strafrechtlich nicht zulässig nach § 6 EEG und dürfte auch seitens der AG Sonnewalde sowie seitens EnBW in Konflikt stehen mit den strengen Compliance Vorgaben, denen der Konzern unterliegt, aber auch die Stadt Sonnewalde nach Art. 20 Abs. 3 GG.

Dies kann strafrechtliche und ordnungswidrige Konsequenzen haben für EnBW sowie arbeitsrechtliche Folgen, wenn die Schulungen zur Compliance hier nicht beachtet werden von Angestellten und Beamten.

Wenn die Begründung des B-Planes 2024 auf Seite 11 Fassung 2024 behauptet, alle Eigentümer hätten angeblich unterschrieben, dann würde dies auch bedeuten, die Stadt hätte bereits unterzeichnet. **Dies ist aber nach EEG unzulässig und ich fordere hiermit Akteneinsicht in den Vorvertrag und Nutzugsvertrag der in nicht öffentlicher Sitzung diskutiert und beschlossen worden ist nach AIG und UIG. Bei Nichtübersendung werde ich mich an die Aufsichtsbehörde des Landes wenden**.

Das ganze Vorgehen verstößt gegen Vergaberecht und ist zusätzlich nach EEG je nach Inhalt der Verträge strafrechtlich sanktioniert, um zwar deswegen, um zu verhindern, dass Stadtverordnete dadurch in ihrer Neutralität beim Beschluss des Bebauungsplanes beeinträchtigt werden. Sie sollen erstmal sehr frei über den BPLan entscheiden können, ohne sich gezwungen zu fühlen, dem zuzustimmen, nur weil bereits Verträge mit der Stadt unterzeichnet worden sind. Dies ist aber gerade nicht sichergestellt, wenn dies nicht öffentlich diskutiert wird. Unter das Verbot des EEG fällt bereits die Diskussion und ein Entwurf in einer nicht öffentlichen Sitzung. Ich fordere die Herausgabe der Protokolle der nicht öffentlichen Sitzungsprotokolle an jeden Stadtverordneten damit diese prüfen können ob eine Vorbefassung entgegen dem EEG bereits vorlag entgegen dem Vergaberecht und entgegen § 6 des EEG.

Andernfalls müssten sich die dafür zuständigen Behörden, dann damit auseinander setzen.

Blendschutz

Auch die anderen Bewohner der Großen Feldstraße sind betroffen, vor allem diejenigen, die die Gärten zum Plangebiet haben, nur 20 bis 200 Meter entfernt zur Baugrenze. Hier werden die Vorschriften zum Blendschutz, erwähnt in den TÖB Stellungnahmen vom 2.8.23 der Abteilung Umweltschutz des Landkreises EE auf den Seiten 2 und 3 und 4 nicht berücksichtigt und die darin erwähnten Rechtsvorschriften. Auch Büro -und Verwaltungsräume bei Böllhoff und anderen Gewerben im Gewerbegebiet nicht nur Wohnbebauung. Eine Streuobstwiese ohne Blätter im Winter schützt nicht ansatzweise vor Blendwirklungen und die Menschen wohnen 20 Meter daneben!

Vor allem aber sind schutzwürdig die direkt angrenzenden Landwirte auf dem Acker. In der Stellungnahme heißt es, es kann eine erhebliche Belastung vorliegen, wenn die max. mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden PV Anlagen mind. 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Dies ist hier bei der Arbeit der Landwirte und so auch meines Pächters auf dem direkt angrenzenden Feld weit überschritten denn mein Pächter arbeitet oft länger auf dem Feld. Dies hieße die Beplanung würde sämtliche angrenzende Landwirtschaft de facto unterbinden, weil der Schutz der Menschen nicht mehr gewährleistet ist. Auch fährt mein Pächter landwirtschaftliche Maschinen und kann bei einer Blendung gefährliche Unfälle verursachen. Auch ich als Eigentümerin bin stark betroffen, denn eine Erholung und Entspannung auf meinen Ackerflächen ist so unmöglich. Es belastet mich dann eher. Es wird verwiesen auf die Leitlinie des MLUK zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen vom 16.4.2014 geändert geg 17.09.2021. Ferner können erhebliche elektrische und magnetische Strahlungsemissionen von den PV Modulen ausgehen. Auch darauf weist die Behörde hin. Insgesamt ist diese Thematik in den Unterlagen völlig unzureichend betrachtet. Die angrenzende Landwirtschaft auch die Mitarbeiter die Agrargenossenschaft Sonnewalde als auch mein Pächter sind mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr ja als

30 Minuten pro Kalendertag getroffen. Jeder bedarf es nicht einmal eines Blengutachtens, um schon im Vorfeld zu wissen gedruckt, dass die Grenzwerte bei weitem überschritten sind. Hier geht es auch um Mitarbeiter Schutz der Angestellten der Agrargenossenschaft Sonnewalde, der nicht betrachtet wird.

Dies wird nicht ansatzweise abgewogen in der Begründung, dass hier Menschen wohnen und arbeiten, Auch Böllhoff ist tangiert. Dort arbeiten viele hundert Menschen. Die Flurstücke 2/506 und 2/508 zur Erweiterung des Gewerbegebietes grenzen direkt an das Plangebiet an. Dies darf bebaut werden. Auch dies wurde nicht abgewogen.

Blendwirkung und Wohnbebauung unzureichend betrachtet

In der Begründung 2024 heißt es unter 7.2.2.6. *„Der siedlungsnahe Freiraum als Wohn- und Arbeitsumfeld wird sich verändern. Der Solarpark ist allerdings hinreichend weit von den Siedlungsflächen entfernt und durch Pflanzungen abgeschirmt. Eine Blendwirkung von Wohngrundstücken ist ausgeschlossen. Stoffliche Emissionen treten bei einem Solarpark nicht auf. Schall, elektrische bzw. magnetische Felder sind nur in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Anlagen messbar. Die Fragen des Brandschutzes sind Gegenstand der Vorhabenplanung.*
Die gering ausgeprägte Erholungs- und Freizeitfunktion der Landschaft wird nicht erheblich verändert. Das Landschaftsbild wird neugestaltet. Kulturhistorische Elemente sind nicht betroffen.“

Dies ist unzutreffend. Das Plangebiet befindet sich nur wenige Meter neben der Wohnbebauung. Das Wohnhaus ist weniger als 50 Meter entfernt, etwa 20 Meter. Hier besteht eine erhebiche Blendwirkung für die Bewohner und Spaziergänger und Besucher. Die zu diesem Zweck geplante Streuobstwiese trägt nicht dazu bei, die Blendwirkung der dort lebenden Personen zu reduzieren, denn diese trägt im Winter nichtmal Laub.

Diese ist vor allem aus Gründen der EU Agrarpämien interessant, da für Streuobst mit die höchsten EU Agrarprämien gezahlt werden und diese sind sehr hoch.

Aber nicht nur für die Wohnbebauung besteht eine Gefahr durch Blendwirkung sondern auch für das direkt angrenzende benachbarte Gewerbegebiet in dem Menschen arbeiten und viele Spaziergänger unterwegs sind und oft Fahrschüler zum Üben.

Die zulässige Grenze ist überschritten von 30 Min/Tag. Dies wurde im Entwurf nicht abgewogen.

Ferner wurde nicht abgewogen, dass direkt neben dem Plangebiet landwirtschaftliche Flächen liegen, teilweise umzingelt von Solarfeldern und hier Menschen arbeiten. Dies Immisionswirkung wurde mit keinem Wort abgewogen.

Die geplanten PV-Anlagen könnten aufgrund ihrer Positionierung und Ausrichtung eine erhebliche Blendwirkung haben, insbesondere in Bezug auf umliegende Gebäude oder Verkehrswege. Dies könnte zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, insbesondere während bestimmter Tageszeiten oder unter bestimmten Wetterbedingungen. Sowohl die Handlungsempfehlungen des MLUK für Freiflächenanlagen empfehlen ein Blendgutachten vor Beplanung. Ein solches liegt hier nicht vor. Darin sind zu untersuchen: Auswirkungen auf Verkehrsteilnehmer, auf direkt angrenzende Wohnbebaung in 20 bis 200 Meter, Landwirte auf den Feldern die ohne jeden Abstand auf benachbarten Feldern landwirtschaftliche Maschinen bedienen und fahren, Fußgängern, Fahrradfahrern, Arbeitstätige bei Böllhoff die etwa draußen ihre Pause verbringen. Das Fahren von schnellen Motorrädern bei derartiger Blendung dürfte aus Gründen des Blendschutzes fragwürdig sein.

Die Bewohner auf den Flurstücken direkt am Plangebiet vor der Streuobstwiese wehrten sich anfangs zusammen mit der Eigentümerin öffentlich gegen das Projekt, erhielten dann laut Erzählungen im Ort, Besuch von Herren, u.a. von der AG Sonnewalde und den Planern von procon solar und angeblich finanzielle Zuwendungen, so die Erzählungen im Ort. Dann wurde ihnen die im Plan ersichtliche Streuobstwiese vor der Tür zugesichert und angeblich, so die Erzählungen, noch weiteres.

Das Treffen wird bestätigt durch Unterlagen aus dem Hauptausschuss in denen folgendes vermerkt ist: „*06.09.2021: Gespräch mit Bürgern, welche in Nachbarschaftslage zur Potenzialfläche sich öffentlich mit ihren Vorbehalten erklärt hatten und Herbeiführung einer Einigung.“*

Da ich nicht gemeint sein kann und es keine anderen Personen gab, die sich öffentlich erklärten, muss es sich also um die Bewohner des Hauses handeln. Danach schwiegen diese fortan mir gegenüber und erklärten sich mit dem Projekt einverstanden obwohl diese zuvor von den Zugvögeln auf dem Feld schwärmten. Ich verweise auf die Berichte in der Lausitzer Rundschau vom 30.7.2021, S. 13; LR vom 5.8.2021, S. 13, LR vom 14.02.2022 sowie auf DIE ZEIT Online, 10. Oktober 2021. Sämtliche Beiträge kann ich auf Wunsch übersenden.
Ich denke nicht, dass eine derartige Einigung grds. geeignet sein kann, nach dem Rechtssystem was ich studiert habe, Schutzvorschriften zu Gunsten dieser Menschen in der Wohnbebauung außer Kraft zu setzen. Dazu zählen Sichtschutz, Blendschutz, Lärmschutz, Videoüberwachung, Beleuchtung, Brandschutz u.v.m. Die Belange der betroffenen Bewohner des Hauses sind also weiterhin im Detail abzuwägen, auch wenn diese nun schweigen, gerade, da deren Haus nur 20 Meter entfernt liegt. Dies ist unzureichend erfolgt. Vor allem der Blendschutz und Brandschutz sind völlig unzureichend betrachtet zum Schutz der dort lebenden Menschen.

Fakt ist, dass direkt angrenzend an deren Haus ohne jeden öffentlichen Weg dazwischen eine Streuobstwiese errichtet werden soll. Diese führt jedoch zu keinerlei Blend- und Sichtschutz für die Bewohner des Hauses, da im Winter ein Obstbaum keine Blätter trägt.

Darauf weisen im übrigen auch Stellungnahmen der TÖB hin, die Sie ja der Öffentlichkeit wissentlich und willentlich vorenthalten.

Stromleitungen

Der BPlan Entwurf weist keinerlei Leitungen und Ableitungen von erzeugter Energie aus. Einer Leitungsverlegung durch die Flächen der Eigentümerin wird nicht zugestimmt. Es ist zu unbestimmt was genau auf den roten Anliegerwegen geschehen soll, denn hier ist ebenfalls von Leitungsrechten die Rede. Es ist geplant, mit dem Projekt Energie zu erzeugen, jedoch fehlt jegliche textliche Festsetzung und Beschreibung wie der erzeugte Strom abfließen soll und über welche Flurstücke genau Leitungstrassen für die Ableitung des Stromes verlaufen sollen. Diese sind nicht vorgesehen. Dies wird in der Begründung auf Seite 24 behauptet und betrifft nur Trink- und Abwasser. Ich widerspreche einer Durchleitung durch meine Flurstücke. **Die Freiflächen-Photovoltaikanlage dürfte der Planung nach eine Peak-Leistung in der Größenordnung des Leistungsbedarfes einer Großstadt entsprechen**. Ein Anschluss über die in Sonnewalde vorhandenen Stromleitungen ist somit auszuschließen. Es wird daher voraussichtlich eine neue Stromleitung bis zum nächsten Anschlusspunkt an das Hochspannungsnetz erforderlich sein. Aus dem Entwurf für den Bebauungsplan geht nicht hervor, wohin und in welcher Form (Erdleitung/Freileitung) der Anschluss ans Stromnetz erfolgen soll. Entsprechend stehen Anwohner im weiten Umfeld vor dem Problem, dass die im Bebauungsplan vorbereitete Freiflächen-Photovoltaikanlage möglicherweise eine Freileitung vor ihrer Haustür bzw. quer

durch die Landschaft nach sich zieht, die der Bebauungsplan jedoch nirgends erwähnt. Auch dies tangiert mich als Eigentümerin da ich vom Plangebiet eingekesselt bin.

Hier sind elektrische und magnetische Strahlungen möglich. Meine Flurstücke verlieren durch die Überbauung der Landschaft erheblich an Wert.

Es muss klargestellt werden, wo und in welcher Form der Stromanschluss erfolgt, da andernfalls es nicht möglich, das Projekt abschließend zu bewerten ist und zum Bebauungsplan. Für diese Leitung ist hierbei eine unterirdische Verlegung vorzuschreiben.

Aus den ausgelegten Unterlagen ergibt sich an keiner Stelle, wieviel MW die Anlage erzeugen wird.

Errichtung von Gebäuden im Plangebiet

Der Planentwurf sieht vor, dass im AUSSENBEREICH Gebäude errichtet werden dürfen und zwar nicht nur Nebenanlagen und führt keinerlei Details aus wo diese errichtet werden sollen und dürfen. Dies ist zu unbestimmt. Außerhalb des Innenbereiches ist eine Bebauung verboten. Dies muss spezifiziert und untersagt werden. Siehe dazu auch die Hinweise der TÖB. Es soll ferner ein Trafohaus errichtet werden auf einem Flurstück im Außenbereich außerhalb des Plangebietes und dazu soll noch ein weiterer BPlan kommen. Müsste das nicht zeitgleich erfolgen? Hier wird eine Salami Technik wie bei Tesla angewandt, um immer noch mehr Einschränkungen umzusetzen mit fortschreitendem Planfortschritt und fortschreitender Abhängigkeit in Stadien in denen dann kaum noch NEIN gesagt werden kann. Dem ist JETZT zu begegnen und das Projekt zu stoppen. Voraussichtlich geht die Bebauung weiter in Richtung Mühle und Strommast.

Hier ist zwingend der Abstand von 250 Metern vom Bodendenkmal des Landwehrwalles einzuhalten, den das Denkmalamt vorgibt.

Kein Nutzen der Bevölkerung von Sonnewalde für das Projekt

Insgesamt sehe ich für die Bürger von Sonnewalde keinerlei Vorteile durch das Projekt. Sie erhalten weder günstigen Strom noch andere Vorteile bis auf die Eigentümer der Agrarflächen. Aber auch diese wurden über die Nachteile des Beplanung mit PV Anlagen nicht aufgeklärt, etwa anderer steuerrechtlicher Bewertungen z.B. im Erbfall u.a., dem Werteverfall Ihrer Ackerflächen, Verlust des Ackerstatus u.a.

Weitere Naturschutzrechtliche Aspekte

Das Umgebungsklima wird sich erheblich verändern, Auswirkungen auf Wasserökologie und Landwirtschaft vor Ort wurden nicht ausreichend untersucht in der Begründung des Bebauungsplanes. **Zudem wurden die Bedenken der TÖB nicht ansatzweise abgewogen. Dies tangiert auch die Nachbarflächen stark.**

Festgesetzte Vegetation - Blühwiesen

Die im Plangebiet geplanten Blühwiesen sind tatsächlich nicht realisierbar.
Diese Bewirtschaftungsform steht den Auflagen des Brandschutzes diametral entgegen, die bereits erteilt worden sind, wonach der Bewuchs grds. kurz zu halten ist. Ferner kann eine Blühwiese nur auf magerem Sandboden gedeihen und nicht auf reichhaltigem Ackerboden von 30 bis 40 Bodenpunkten und auch nicht in verschatteten Gebieten durch PV Module.
Die Begründung führt nicht aus, wie die vielen Pflanzen und Bäume ohne Bewässerungskonzept anwachsen sollen. Daher ist die Beplanung praktisch nicht umsetzbar. Das Mikroklima wird noch trockener werden.

Landschaftbild und Flächenkulisse werden vollständig verändert für Mensch, Tiere und Pflanzen

Statt einem weitem Blick über Felder, wird man dort eine Industrielandschaft mit PV Anlagen vorfinden umrundet mit sehr hohen Zäunen und Videoüberwachung. Das Gebiet wird wohl besser ausgeleuchtet werden als die Straßen von Sonnewalde nach 21 Uhr.

Unzureichende Ausarbeitung der Pläne und Widerspruch zu den textlichen Festsetzungen des Planentwurfes

Weder der Satzungsentwurf noch der Bestands- und Konfliktplan noch Maßnahmenplan oder Erschließungsplan enthalten die vollständigen Katasterdaten, sind nicht den Flurstücken zuzuordnen wenn noch nichtmal die Flurstücksnummern lesbar sind und durch Koordinaten oder Planzeichen überlagert sind. Auch die Höhen fehlen auf einigen Flurstücken. Dies entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben.

Die geometrische Eindeutigkeit des Planentwurfes ist nicht gegeben. Dafür genügen Koordinaten nicht aus. Das Ergebnis der Grenzvermessung zu meinen Flurstücken ist im Stand Juli 2026 noch nicht in den Plan eingeflossen, da noch nicht beendet und noch nicht darin abgebildet. Zäune können daher nicht errichtet werden. Die Karte kann schon aus diesem Grund nicht geometrisch eindeutig sein. Auch andere Abstandsflächen können nicht eindeutig geometrisch in die Örtlichkeit übertragen werden.

Der erwähnte Höhen Vermessungsplan existiert nicht und lag nicht aus.

Der Vermessungsplan zu den Höhen ist auszulegen.

Der Planentwurf sowie die Begründung auch der Vermessungsplan enthalten unzureichende Angaben zum Höhenprofil und widersprechen den textlichen Festsetzungen im Planentwurf.

Teilweise wurden die Messungen zu den Höhen erst 2024 durchgeführt und sind nicht eingearbeitet.
Die textliche Festsetzung bezieht sich auf Kartengrundlagen, die nicht auslagen 2024, auch jetzt 2026 bei dem Versuch der Heilung liegen diese nicht aus.

Auch die textliche Festsetzung bezieht sich auf eine unzureichende Datenlage der Höhenbezugspunkte und einen nicht vorhandenen bzw. nicht ausgelegten Vermessungsplan in Bezug auf die Höhe.

Ebenso fehlerhaft ist die Begründung des Planentwurfes Fassung Mai 2024 unter 5.4.2. auf Seite 18. Hier wird Daten Bezug genommen die erst 2024 erhoben worden sind durch Vermesser und zwar unter anderem ungefragt auf meinem Eigentum unter Überfahrung mit PkW bei Schnee und nassem Ackerboden auf bewirtschafteten Flächen meines Pächters. Lägen diese Daten wie in der Begründung ausgeführt zur Höhenlage vor, so müssten diese nicht erhoben werden. Diese wurden nicht ausgelegt und diese waren nicht Grundlage des Planentwurfes.

Darin heißt es: „*Die vorhandene natürliche Geländeoberfläche ist wesentlicher Inhalt der dem B-Plan zu Grunde liegenden Kartenunterlage. Die Vermessungsunterlagen enthalten die entsprechenden Höhenangaben. Aus diesen können die maßgeblichen Geländehöhen als Höhenbezug für den Solarpark hinreichend klar bestimmt werden. Die Kartengrundlage bleibt unverändert Bestandteil des B-Planes und ist für die Vorhabenplanung maßgeblich.*“

Da diese Vermessungsunterlagen und Karten nicht existieren und nicht Gegenstand der Beschlussfassung waren noch auslegen können diese nicht Grundlage der Planung sein. Dies ist rechtswidrig. Dies trifft auch auf die Fassung Mai 2026 zu. Ein Vermessungsplan zur Höhenmessung lag nicht bei.

Auf diversen Flurstücken, die direkt an den Planbereich angrenzen, befinden sich in der Plankarte keine Höhenangaben, daher ist auf dieser Datenbasis nicht bewertbar wie Starkregenereignisse das Gebiet prägen würden, in welcher Richtung das Wasser fließen würde und wo sich das Wasser stauen würde. Es fehlen hinreichende Angaben zu den Höhen auf allen angrenzenden Flächen. Auch der Blendschutz und Umgebungsschutz kann so nicht betrachtet werden. Alte Gutachten sind sämtlichst überholt durch die neue Festsetzung der Geländehöhenänderung bis zu 1 Meter nach der Fassung Mai 2026 statt Fassung Mai 2024 nur 0,3 Meter zulässige Änderung der natürlichen Geländehöhe.

Daher kann dies nicht abschließend nachvollzogen werden. Es fehlen erhobene Daten.

Fehler des Planentwurfes

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung einer unteren Freihaltezone ist nach §§ 16, 18 BauNVO nicht zulässig. Hierbei handelt es sich um eine gestalterische Regelung, die in einem Bebauungsplan nicht als Maß festgesetzt werden darf. Die Festsetzung ist zu ändern.

Höhenbezugspunkt: Die Bestimmung des unteren Bezugspunktes der Höhenfestsetzungen durch die Bezugnahme auf einen externen Plan (Vermessungsplan) ist zwar möglich, dieser muss dann aber Bestandteil des Bebauungsplans werden. Dies ist hier nicht geschehen. Er liegt nicht mal zur Prüfung aus. Der Geländehöhenplan, auf den Bezug genommen wird, liegt nicht aus. Damit kann das Maß der baulichen Nutzung nicht erkannt werden.

Die Interpolation der Zwischenwerte ist nicht hinreichend bestimmt, da nicht geregelt ist, welche Zwischenwerte zu interpolieren sind. Damit ist die gesamte Maßfestsetzung hinfällig.

Die Textliche Festsetzung zum Maß der Baulichen Nutzung war und ist unzulässig. Sie kann insbesondere nicht auf § 9 Abs. 1 BauGB gestützt werden. Auch nach der Begründung handelt es sich nicht um eine Festsetzung in diesem Sinne.

Zudem sind kleinere Abgrabungen und Aufschüttungen keine Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, können also durch den Bebauungsplan weder reguliert noch verhindert werden. Deshalb sind die Festsetzungen zu den Höhenlagen zur Geländehöhe untauglich und zu überarbeiten.

Die bisherige ausgewiesene CEF Maßnahme 2 im Stadtgebiet von Sonnewalde wurde von der SVV am 24.01.24 nicht beschlossen, ich vermute diese Ausgleichsmaßnahme kennen viele Stadtverordnete nicht einmal. Diese war nur in der Fassung des Planentwurfes vom Febr 2024 ausgewiesen, der ausgelegt worden ist. Jedoch wurde dieser Planentwurf nicht von der SVV am 24.01.2024 beschlossen. Dem TOP 10 lag der Planentwurf mit Stand Nov 23, 23.11.2023 bei in der SVV. Hier ist weder auf der Karte des Planentwurfes noch der Begründung eine CEF Maßnahme 2 eingezeichnet noch erläutert. Die hier ausgelegten Unterlagen waren nicht Gegenstand der Beschlussfassung der SVV am 24.1.24 und widersprechen der Auslegungsbekanntmachung. Die hier ausgelegten Unterlagen waren auch nicht Gegenstand der Einwohnerversammlung am 24.1.24. Wenn Einwohner überhaupt Unterlagen finden konnten vor der Auslegung, dann die der SVV vom 24.1.24 und hier war Gegenstand der Beschlussfassung die Fassung vom 23.11.23 ohne die zweite Ausgleichsmaßnahme mitten im Stadtgebiet.

Durch weiter benötige erhebliche Ausgleichsflächen im Umfang von 13 Hektar gehen aber noch mehr Ackerflächen verloren. Nicht abgewogen worden.

Nunmehr wurden neue Maßnahmenflächen in Pahlsdorf und Großkrausnick festgesetzt auch auf diese wurden weder SVV noch Bevölkerung hingewiesen. Anstoßfunktion nicht erfüllt bei Veröffentlichung der Auslegung im Amtsblatt.

Es wurde nicht abgewogen, dass damit weitere **13 ha landwirtschaftliche Fläche der Landwirtschaft entzogen werden.** Vor allem wurde nicht betrachtet wie hoch die Ackerzahlen für diese Maßnahmenflächen sind, die dann nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Zudem lassen sich Wolf, Feldlerche und Ortolan nicht einfach umziehen. Der Plan ist unschlüssig und so nicht realisierbar. Es ist unzutreffend, dass diese Maßnahmen die naturschutzrechtlichen Bedenken lösen würden. Die nötige Ausnahme nach BNaSchG ist nicht erteilbar, da bereits der Standort des Planvorhabens der falsche ist und das Projekt nicht zwingend realisiert werden muss und nicht an dem Standort. Der Standort ist zu verändern, dann benötigt man auch keine Ausgleichsfläche für die Feldlerche die ausgesprochen habitatstreu ist. Absprachen mit Unterer Naturschutzbehörde sind planbezogen und fehlende Planidentität hier. Außerdem entsprechen Absprachen nicht rechtlichen Vorgaben.

Daran kann auch die neue Maßnahmenfläche rein gar nichts ändern.

Auf Seite 45 der Begründung zum Planentwurf Mai 2024 hieß es:

„Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht abzusehen. Die artenschutzrechtliche Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben ist damit voraussichtlich gegeben.“

Diese Behauptung ist unzutreffend und widerspricht den Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde vom August 2023. Eine Behauptung einer falschen Tatsache zur Erlangung eines Vermögensvorteils ist eine Straftat.

Nun bezieht sich die Plankarte in Bezug auf die Feldlerche für die Fläche 01. AFCS in den textlichen Festsetzungen auf Dokumente aus Bayern.

Zum Glück sind wir in Ostdeutschland noch nicht so weit, dass nun auch das bayrische Recht hier gilt. Diese Bezugnahmen sind unzutreffend und sind von brandenburgischen Behörden nicht zu beachten.

Nunmehr fehlt in der Planung der Hinweis darauf, dass eine Ausnahme für die Feldlerche benötigt wird. Diese liegt auf Basis der aktuellen Planungen 2026 nicht vor.

Unmittelbar an der Maßnahmenfläche in Pahlsdorf stehen in Sichtentfernung zwei Windräder. Dort sind Greifvögel also kein Schutzgebiet für den Umzug der Feldlerche. Die Feldlerche verliert ihren Bestand im Mittelfeld im Plangebiet. Die Ausweichfläche ist viel zu weit entfernt, die Feldlerche müsste das Stadtgebiet und die B 96 überwinden und die Maßnahmenfläche liegt an einer lauten Straße. Weiterhin werden dort aktuell weitere Windräder geplant in Pahlsdorf die noch näher an den hier geplanten Maßnahmenflächen liegen durch UKA. Auch dies ist nicht betrachtet. Der Aufstellungsbeschluss sicherte diese Flächen nicht.

Mein Pächter [redacted], der auch noch weitere Flächen rund um das Plangebiet von [redacted] gepachtet hat, unterstützt die hier unterbreiteten Vorschläge und diese Stellungnahme und ist dringend auf der Suche

nach weiteren landwirtschaftlichen Flächen, so dass hier eine Kollision von Interessen in Bezug auf Ackerflächen gegeben ist, wie es das Landwirtschaftsamt beschreibt. Der landwirtschaftlichen Nutzung ist hier der Vorrang zu erteilen.

Ich fordere eine sofortige Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Gravierende Änderung des Planentwurfes, Einwohnerbefragung, ausführliche Befassung der SVV mit den Planunterlagen und Neubewertung des Projektes unter objektiven Gesichtspunkten

Aufgrund der diversen Fehler und der Tatsache dass die Unterlagen total chaotisch sind,die Dokumente teilweise auf der alten Fassung mai 2024 erstellt worden sind und nicht mehr zur Festsetzung 2026 passsen inhaltlich ist der Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

EnBW möge sich bei der procon solar GmbH bei Herrn Junghanns und der AG Sonnewalde für die teilweise auf Unwahrheiten basiernde Flächensicherung schadlos halten und Regress nehmen. Zudem möge der Stadtverordnetenvorsteher bitte die Konsequenzen aus seinem Verhalten ziehen und aus gesundheitlichen Gründen gesichtswahrend sein Amt niederlegen und der Bürgermeister bitte nicht erneut antreten.

In jedem Fall wäre die Bevölkerung zu so einem Projekt VOR Ortsbeiratssitzung und Aufstellungsbeschluss anonym zu befragen zu gewesen, vgl. Einwohnerbeteiligungssatzung.

Zudem war die Einwohnerversammlung mindestens 14 Tage zuvor anzukündigen und nicht 5 Tage vorher nur um diese pro forma durchzuführen eine Stunde vor Beschlussfassung. Die Art und Weise des Planablaufes zeigt, dass die Bürgerbeteiligung hier nur eine reine Farce gewesen ist wie auch die Auslegung und dahinter nicht mehr steckt als schöne Worte.

Auch die Befassung aller Stadtverordneten mit dem für Sonnewalde so weitreichenden Projekt ist unzureichend. Diese beklagen in hohem Maße Demokratieverlust und sorgen sich um landwirtschaftliche Belange in Berlin mit Protesten und Treckern und stimmen gleichzeitig einer Beplanung Ihrer Existenz von über 116 Hektar Land zu, ohne je die Planungsunterlagen im Detail dazu studiert zu haben noch die Briefe der Aufsichtsbehörden (TÖB) zu lesen oder objektiv abzuwägen und sich mit den Argumenten überhaupt intensiv auseinander zu setzen. Diverse TÖB äußerten sich extrem kritisch bis ablehnend zu dem Projekt.

Demokratie beginnt in der SVV vor Ort und hier wäre die Gelegenheit sich gegen gewisse Maßnahmen der „Grünen“ zur Wehr zu setzen und zwar sehr effektiv, wenn diese hier abgelehnt würden vor Ort mit einem kurzen NEIN. Dies noch ergänzend zum politischen Kontext, in den das Projekt eingebunden ist.

Ein Blick ins Amtsblatt und Gesetz ist nicht schwer und erleichtert die Rechtsfindung. Der Bürger muss nicht klüger sein als der Beamte entschied der BGH explizit 1990. Für jeden Stadtverordneten als auch die Stadtverwaltung Sonnewalde gilt Art. 20 Absatz 3 GG, dieser regelt sowohl für die Stadt Sonnewalde als auch die SVV:

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Die SVV ist der Gesetzgeber von Sonnewalde.

Die SVV hat die Stadtverwaltung zu kontrollieren laut Kommunalverfassung und der SVV sind diese Fehler seit März 24 bekannt. Mithin handeln diese vorsätzlich. Vielmehr wirkt noch der SVV Vorsteher mit dem Bürgermeister zusammen und behauptet die Existenz einer angeblichen Zustimmung des Ortsbeirates.

Ferner ist der Bürgermeister befangen und er hat nach § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung weder bei dem Projekt mitzuberaten, noch mit abzustimmen aufgrund der Führungsposition seiner Ehefrau in einem verbundenen Unternehmen von dem Unternehmen was maßgeblich vom Projekt profitiert. Er ist aber die treibende Kraft für dieses Projekt. Dies ist kommunalrechtlich unzulässig.

Auch ein weiterer Stadtverordneter ist bereits tief in das Projekt mit verstrickt, der nach außen sehr unbeteiligt tut, so als hätte er damit nichts zu tun. Die Gesellschaft für die er als Vorstand tätig ist hat bereits erhebliche Vorteile aus dem Projekt gezogen. Dennoch legt er dies nicht offen und berät mit und stimmt mit ab. All dies unter dem Wissen des SVV Vorstehers, der den Standort für das Umspannwerk kennt.

All dies kann ich beweisen anhand von Akteneinsichten. Auch dieser möge sein Amt als Stadtverordneter niederlegen aufgrund der Tatsache dass er scheinbar nicht versteht, dass er sich in der SVV objektiv zu verhalten hat und dort für alle Bürger sitzt und nicht nur die vor Ort ansässigen Agrargenossenschaften.

Amtshaftungsansprüche vor allem Kosten, die mir durch die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten entstehen und dadurch, dass meine Flächen durch Ihre Planungen an Wert verlieren, behalte ich mir explizit vor.

Aus den bereits in der Stellungnahme von März 2024 benannten deutschen Gesetzen ergeben sich die Anforderungen für den Bürgermeister und nicht aus einem angeblich hohen Anspruch einer Bürgerin, wie Sie in Ihrer E-Mail zwecks Akteneinsicht im Mai 2024 an mich ausführen, dass Sie meinen hohen Erwartungen nicht gerecht werden könnten.

Diese von Ihnen als vermeintlich hoch empfundene Anforderungen sind Ihre Amtspflichten meine Herren und zwar bereits mit Tag 1 Ihrer Amtszeit, vor allem im Beamtenstatus.

Aufgrund der vorbenannten Fehler durch den Vorsteher der SVV Sonnewalde, den Bürgermeister von Sonnewalde, den Ortsbeirat von Sonnewalde, befangene Mitglieder der SVV als auch der Fehler durch die beiden Planbüros von EnBW, die offensichtlich auf Bürger hoffen, die die Unterlagen nicht 6 Wochen lang lesen, ist meines Erachtens das Planvorhaben weder realisierbar noch genehmigungsfähig. Unzureichende wegerechtliche Erschließungsmöglichkeiten für Umspannwerk und Plangebiet machen das Projekt undurchführbar und ein Netzanschluss für das Projekt ist nicht nachgewiesen. FFH Gebiete und Freiraumverbundflächen sind freizuhalten ebenso der Umgebungsschutz des oberirdischen Bodendenkmales Landwehrwall. Vielleicht kann sich der Bürgermeister ja von Historikern die kulturhistorische Bedeutung des Landwehrwall für die Stadt Sonnewalde erläutern lassen. Auch dies beinhaltet Art. 20 Abs 3 GG den Schutz der Bodendenkmäler der Stadt Sonnewalde. Dieses schützt der Bürgermeister aktuell nicht. Auch in Bezug auf Feldlerche und Ortolan ist das Vorhaben nicht durchführbar.

Die bisherigen Fehler haben sich durch die chaotischen Unterlagen und die neue Plankarte und den neuen zusätzlichen widersprüchlichen Erschließungsplan, und durch den Widerspruch dieser beiden Pläne noch weiter vertieft, die nicht die geltenden Fassungen der Rechtsgrundlagen berücksichtigen.

Durch ganz gravierende Verfahrensfehler der SVV als auch von ENBW und seinem Planungsbüro im Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verletzung des

Gebotes der Planidentität bleibt nur noch die Aufhebung des Aufstellungbeschlusses. Weitere Auslegungen und Fassungen würden zu einer noch weiteren Vertiefung der Planungsfehler im Verfahren führen. Damit würden Sie bei einer Normenkontrolle auch nach Aussage meiner Rechtsvertretung unterliegen, die ich regelmäßig hinzuziehe um mich objektiv abzusichern.

Untersuchen Sie Standortalternativen und überlassen Sie dieses Gebiet bitte Feldlerche, Ortolan und dem Ökologischen Landbau und dem Landwehrwall. Vielleicht springen Sie ja endlich über Ihren Schatten und schließen sich dem Ökolandbau an und öffnen endlich die Wege für alle Landwirte im Gebiet, die die Stadt Sonnewalde unter dem Verstoß gg Art. 3 GG nur der AG Sonnewalde zur Verfügung stellt. Auch dies ist rechtswidrig, als Bürgermeister einen Pachtvertrag zu verlängern ohne Befassung der SVV damit und ohne Ausschreibung. Dies zeigt dass der Bürgermeister die Vorgaben der Compliance nach Art. 3 GG nicht ansatzweise verstanden hat, auch die Tatsache, dass hier versucht wird, die Handlungsempfehlungen der Stadt Sonnewalde nicht anwenden zu wollen. Eine Unverschämtheit und Ungleichbehandlung.

Und vor allem sind der SVV zuvor alle Unterlagen zur Kenntnis zu geben, damit diese überhaupt die Chance haben, das Projekt objektiv abzuwägen und sich mit allen Vorteilen und Risiken auseinander setzen können.

In der Vergangenheit wurden der SVV teilweise die Unterlagen nur 1 Woche vor der SVV überreicht, nachdem der Stadt Sonnewalde die TÖB Stellungnahmen bereits seit August 2023 vorliegen.

Und auch diesmal wurden die Stellungnahmen nicht ausgelegt, die dem Projekt kritisch bis sehr ablehnend gegenüber stehen !!!!

Den SVV Mitgliedern sind sämtliche Unterlagen digital und übersichtlich gesammelt an einem Ort zur Verfügung zu stellen mit ausreichend Vorlauf, mindestens 4 Wochen angesichts deren ehrenamtlicher Tätigkeit.

Die zahlreichen ganz erheblichen geäußerten Bedenken von diversen Aufsichtsbehörden böten eine gute Gelegenheit, das Projekt neu zu bewerten und den Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Ich möchte daher den Bürgermeister höflich darum bitten, das Projekt im Namen aller Bürger der Stadt als auch der Tiere, Natur, erheblicher und sehr vieler kulturhistorischer Denkmäler im Plangebiet objektiv erneut neu zu bewerten und den Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Ich bitte darum, sich ehrlich und obektiv mit allen Risiken und Widersprüchen zu befassen und objektiv zu bewerten, ob er diesem wirklich objektiv zustimmen kann.

Die damit zerstörte Natur und Heimatfläche wäre unwiderbringlich verloren für Bürger und auch die Landwirte. Auf Dauer.

Die Handlungsempfehlungen der SVV Sonnewalde sind anzuwenden, zumal der Satzungsbeschluss 2024 hier bereits aufgehoben worden ist und nun ein Neubeschluss 2026 ansteht, gibt es gar keinen Grund hier nicht alle Projekte gleich zu behandeln. An die Bedingungen im Aufstellungsbeschluss hält sich die SVV ja ohnehin nicht mehr. Auch dieser Aufstellungsbeschluss würde einer rechtlichen Prüfung niemals Stand halten.

Handlungsempfehlungen absichtlich in der Tagesordnung nach Beschlussfassung des Planentwurfes Mai 2024 zu verabschieden und so anderen zudem noch zusätzlich die

Bebauung mit PV untersagen zu wollen, ausgenommen diesem Planvorhaben, zeigt deutlich, dass es hier einzig und allein um eine Bevorzugung eines konkreten Projektes geht durch den Bürgermeister und Sinn und Zweck eines Eckpunktepapiers nicht verstanden werden wollen.

Bei Rückfragen können Sie mich gern schriftlich kontaktieren. Wie ich bereits telefonisch und schriftlich mehrfach mitteilte, stehe ich für ein gemeinsames Gespräch mit EnBW und mit der Stadt Sonnewalde zur Verfügung, jedoch erst nach Vorliegen einer Tagesordnung, zuvor konkret unterbreiteten Vorschlägen, die besprochen werden sollen und die mir zeigen, dass Sie sich mit meinem Vortrag inhaltlich und juristisch ernsthaft und ergebnisoffen auseinandergesetzt haben. Dies betrifft insbesondere die Problematik Wege im Gebiet, Brandschutzstreifen, zureichende verbleibende Zuwegung für die Landwirtschaft und Feuerwehr zu meinen Flächen, die Verbindung von 2/226 mit den anderen Flächen u.a. Sofern Sie weitere Lösungsvorschläge haben, können Sie mir diese gern textlich übermitteln.

Auf meine bisherige Stellungnahme von März 24, als auch auf mein Schreiben an Frau Krüger zur Wegeproblematik am 20.03.2022 habe ich bis heute keinerlei Antwort erhalten.

Sämtliche Stellungnahmen meinerseits, unterbreiten Ihnen seit Jahren konstruktive höfliche Vorschläge, zu denen nicht einmal eine Rückantwort seitens der Stadt erfolgt. Gleichzeitig werden geltend gemachte Probleme und Gesetzesverstöße ins Lächerliche gezogen, auch durch das unsachliche Verhalten von [redacted] zB im Amt in Bezug auf die Wegeproblematik und Pachtverträge.
Zuwegungen zu Flurstücken angrenzend oder inmitten des Planvorhabens werden durch das Planvorhaben tangiert, wenn endgültig frühere Wege überplant werden mit PV Anlagen. Das Vorhaben führt dazu, dass endgültig, vorhandene Wegeflurstücke zu angrenzenden Eigentumsflächen abgeschnitten werden. Dies dürfte unzulässig sein.

Es werden nahezu jede Woche neue Behauptungen im Ort verbreitet zu meiner Person oder meinen Flächen oder zu den Wegen, von wem auch immer.

Zuletzt in der SVV Sonnewalde wurde vom SVV Vorsteher sinngemäß behauptet (SVV Mai 2026), meine Flächen seien sehr ungepflegt. Man wolle ja gern mal wissen wer mein Pächter sei. Dies basierte auf Unwahrheiten. Gleichzeitig schneidet er Bürgern in der SVV in der Einwohnerfragestunde das Wort ab.

Ich denke nicht, dass es einem SVV Vorsteher zusteht, derart persönliche Ansichten in seiner Funktion als SVV Vorsteher zu äußern. Weiterhin äußerte er, dass ich wohl Schuld daran sei, dass er Abwasserbeiträge entrichten musste bei Neuanschluss seines Flurstückes. Dies sieht das KAG BB vor. Hat also mit mir nichts zu tun, erneut ein Versuch, mich in der Öffentlichkeit zu diffamieren.

All diese Äußerungen zu meiner Person im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil sind anwaltlich betrachtet eine öffentliche Herabsetzung meiner Person. Vermutlich weil fundierte sachliche Argumente fehlen. Öffentliche Diffamierungen waren in der DDR üblich, mit dem Versuch der Einschüchterung von Personen. So wurde mir es mehrfach von Studenten meiner Vorlesungen in Vorträgen berichtet die sich mit der Geschichte der DDR aus heutiger Sicht auseinandersetzen. Der SVV Vorsteher ist mit bekannt seit ich Kind bin, er war regelmäßig auf unserem Hof in der DDR zu Zeiten der Verstaatlichung unserer Brauerei und Inanspruchnahme unserer Ackerflächen im Auftrag der LPG also dem Rechtsvorgänger der AG Sonnewalde die heute dieses Projekt hier plant. Er kennt also den Vorstand und Personen die dort mit den Flächen betraut sind, zB [redacted] von der hier maßgeblich profitierenden AG Sonnewalde schon seit Jahrzehnten und war dort in der DDR angestellt.

Ich würde mich wengistens enthalten bei der Abstimmung wenn ich SVV Vorsteher wäre mit dieser Geschichte.

Einem derartigen Verhalten mit Versuchen der Herabsetzung werde ich weiter mit Sachargumenten begegnen.

Ich denke nicht, dass es einem SVV Vorsteher zusteht deratiges zu verbreiten, denn es ist nicht vereinbar mit seinem objektiven Amt.

Letztlich sind dies aber nur Versuche die zeigen, dass es zu wenig Sachargumente gibt.

Sachargumenten durch Abwertungen zu begegnen ist ein netter Versuch, sich nicht mit Fachfragen auseinander zu setzen und diesen auszuweichen, schafft aber sicher weder eine Gesprächs- noch eine Vertrauensgrundlage, die wohl beidseitig nötig sein wird und **zerstört am Ende jede persönliche Beziehung und Gesprächsgrundage**.

Verbot der KI Nutzung meiner Unterlagen: Einer Auswertung meiner Schriftsätze, jegliches Einlesen in eine KI oder MS Copilot oder ähnliche Technologien wird hiermit strikt widersprochen und führt zur Anzeige wegen Urheberrechtsverletzung und DSGVO Verstößen.

Ich beziehe aufgrund des chaotischen Verfahrensablaufes alle bisher abgegebenen Stellungnahmen meinerseits in meine aktuelle Stellungnahme vollumfänglich mit ein. Ich erwarte ausdrücklich, dass sämtliche Stellungnahmen von mir, die bisher abgegeben worden sind mit abgewogen werden und beziehe diese hier ausdrücklich mit ein.

[redacted]